<36630729910013

Die Preußische Prozeß-Ordnung

in ihrer jetzigen Gestalt,

mit Einschaltung

der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, des Einführungsgesetzes von demselben Tage, des Gesetzes über die Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner, vom 9. Mai 1855, und der Verordnung über die Gerichtskosten vom 4. Juni 1855.

Bearbeitet

für Justiz-Subaltern-Beamte

von

L. Liebgott,

Gerichts-Actuar.

Schönebeck, 1855.

Verlag von Ernst Berger.

Vorrede.

Die Preußische Prozeß=Ordnung hat seit ihrem Erscheinen so viel Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen erfahren, daß es nicht mehr möglich ist, sich aus dem Texte derselben ein Bild unserer gegenwärtigen Prozeßgesetzgebung zu machen. Eine Bearbeitung der jetzt noch bestehenden Vorschriften der Prozeß=Ordnung, mit Hinzufügung der ergangenen neuern Gesetze und Verordnungen schien deshalb ein Bedürfniß zu sein, das um so mehr hervortrat, als durch die Konkurs=Ordnung vom 8. Mai d. J. mehrere Titel der Prozeß=Ordnung ganz aufgehoben und andere Bestimmungen an ihre Stelle getreten sind.

Für den Subalternbeamten dürfte das vorliegende Werk das Einzige sein, welches ihm eine vollständige Uebersicht der jetzt bestehenden Prozeßvorschriften giebt, da die früher erschienenen Werke oft nur kurze Auszüge enthalten, und für die Jetztzeit veraltet sind.

Ich habe mich bemüht, dem Werke, in seinen vorgeschriebenen Grenzen, die größtmöglichste Vollständigkeit zu geben, und ich hoffe keine unnütze Arbeit geliefert zu haben.

Möge sie sich als praktisch brauchbar bewähren und eine günstige Aufnahme bei dem Publikum finden, für das sie hauptsächlich bestimmt ist.

Wittstock, am 8. Juli 1855.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Vom 6. Juli 1793.

Den Gerichten ist die Ger. Ord. durch das Circ. Rescript v. 24. Decbr. 1794 zugefertigt worden. (Rabe Bd. XIII., S. 279.) Der Tag ihrer Publikation ist nicht festzustellen.

Einleitung

in die Prozeß-Ordnung.

§. 1.

Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen Statt findet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 2.

Die richterliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, eine solche Streitigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden, heißt Prozeß. Jeder Rechtsstreit setzt eine Thatsache voraus, aus welcher die streitige Befugniß oder Obliegenheit entspringen, oder worauf sie gegründet sein soll. Der Streit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatsache oder die Herleitung der daraus gesetzlich fließenden Folgen; oder Beides zugleich. In jedem Prozesse müssen also die zum Grunde liegenden Thatsachen untersucht und ihre Wahrheit erforscht werden.

§. 3.

Die Aufnehmung und Untersuchung der in einem Prozesse vorkommenden und zu dessen Entscheidung gehörigen Thatsachen, wird die Instruction des Prozesses genannt. Hauptsächlich müssen die erheblichen Thatsachen erforscht werden. Erheblich aber ist eine Thatsache, wenn der rechtliche Grund oder Un-

grund des streitigen Anspruchs von ihrer Wahrheit oder Falschheit unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, abhängt.

Auf das persönliche Erscheinen der Parteien ist nur dann zu dringen, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus nothwendig ist. Im Uebrigen können sie sich durch zulässige Bevollmächtigte vertreten lassen.

Gang des Verfahrens.

§. 4.

In jedem Prozesse muß der Richter zuerst den Kläger über seinen Anspruch, über die Thatsachen, worauf er sich gründet, und über die Mittel, die Wahrheit dieser Thatsachen, wenn sie geleugnet würden, nachzuweisen, umständlich vernehmen. Hiernächst muß der Verklagte von dem Anspruche des Klägers gehörig unterrichtet und zur Erklärung darüber aufgefordert werden. Erkennt er den Anspruch des Klägers nicht an, so muß er über dasjenige, was er zugestehe oder leugne, über die Einwendungen welche er zu machen habe, über die Mittel seine thatsächlichen Behauptungen zu beweisen, ebenfalls vernommen werden.

Kann der Richter durch diese Verhandlungen den Zusammenhang der Sache, und worauf es ankommt, übersehen, und erscheinen die Parteien persönlich im Klagebeantwortungstermine, so muß er die Sache durch Vergleich beizulegen suchen.

Ist dies ohne Erfolg, so müssen die streitig gebliebenen erheblichen Thatsachen, durch Aufnahme der vorhandenen Beweismittel, ins Licht gesetzt werden.

Wenn dies hinreichend geschehen ist, oder doch alle vorhandenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft sind, so müssen die Parteien mit ihren mündlichen Schlußvorträgen gehört und dann das Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 5.

In besondere Arten der Prozesse, wo das Gesetz die Thatsache, auf die es bei solchem Prozesse nur ankommen kann,

genau bestimmt hat, findet eine besondere oder abgekürzte Verfahrungsart statt.

Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, ist auf die Klage sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beobachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

1) Wechselsachen (P. O. Tit. 27.),
2) Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranzpolice auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2110.),
3) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (P. O. Tit. 29. §§. 63—73.),
4) eigentliche Merkantilsachen (P. O. Tit. 30. §§. 9—47.),
5) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (P. O. Tit. 31. und Tit. 44. §. 44.),
6) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (P. O. Tit. 42. §§. 34 – 42),
7) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (P. O. Tit. 44. §§. 61—64.).

Auch in andern schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden. (Verord. v. 21. Juli 1846 §. 13. u. V. v. 1. Juni 1833 §§. 61. u. 76.)

§. 6.

Der Richter muß alle Verhandlungen bei der Instruction im Protokoll treulich und vollständig niederschreiben. Zu den Verhandlungen muß, wenn die Gesetze es nicht anders verordnen, ein Protokollführer zugezogen werden. Auch in Bagatellsachen.

Jede Partei hat das Recht zu verlangen, daß ihre Angaben und Anführungen, auch wenn sie dem Richter nicht erheblich, oder zur Sache nicht zu gehören scheinen, dennoch in das Protokoll aufgenommen werden. Jede Partei muß durch Vorlesung des Protokolls, durch Vorlegung desselben zum eigenen

Durchlesen, oder auf andere hinreichende Art, in den Stand gesetzt werden, sich zu überzeugen, daß darin die Verhandlungen, sowie sie in ihrer Gegenwart wirklich vorgekommen sind, niedergeschrieben worden; sie muß aber alsdann das Protokoll ohne Wiederrede unterzeichnen.

Jede Partei hat das Recht, bei der Instruction ihres Prozesses, eines rechtskundigen Beistandes, den sie sich entweder aus den Rechtsanwälten selbst wählen oder dessen Zuordnung beim Richter beantragen kann, sich zu bedienen. Sie können sich auch durch dieselben vertreten lassen.

§. 7.

Nach dem ersten Verfahren, so wie nach beendigten Beweisverhandlungen steht es den Parteien frei, rechtliche Ausführungen durch sich selbst, oder durch einen auf ihr Verlangen ihnen zugeordneten Beistand, oder durch einen von ihnen aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Rechtsanwälte zu wählenden Bevollmächtigten, oder auch durch einen, als Beistand mitgebrachten, Rechtsgelehrten, dem erkennenden Richter, in der dazu bestimmten öffentlichen Audienz, mündlich vorzutragen.

1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In andern Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 93.)

2) Bei allen Streitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. (Ges. v. 26. April 1851, Art. XI. G. S. Seite 184.)

Bei allen aus mehreren Personen bestehenden Gerichten, muß der Vortrag der Sache aus den Akten von einem Mitgliede geschehen.

Bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte kann der Vortrag des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich abgehalten werden. (Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 32.)

§. 8.

Die Parteien können, in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urtel, das Rechtsmittel der Appellation ergreifen. In der Appellationsinstanz kann die Partei alle ihre Beschwerden, welche sie gegen das Verfahren des vorigen Richters zu haben glaubt, anbringen; sie kann neue Thatsachen, die von ihr in der ersten Instanz vergessen, oder von dem vorigen Richter übersehen worden, anzeigen; sie kann neue Beweismittel über schon vorgekommene, aber noch nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen vorschlagen. Alle diese Thatsachen müssen, wie in I. Instanz, untersucht und die Beiweise erhoben werden.

§. 9.

Auch gegen ein Appellationsurtel steht in allen wichtigen Sachen der Partei, zu deren Nachtheil es ausgefallen, die Revision an ein drittes offen.

§§. 1—63. d. E. z. P. O.

Erster Titel.

Von den Personen, welche vor Gericht klagen und belangt werden können.

§. 10.

Jeder, welcher gesetzlich sich und seinem eigenen Vermögen vorzustehen fähig ist, kann sein Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Klage verfolgen. Ebenso kann jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er sei wes Standes oder Würden er wolle, gerichtlich belangt werden.

§§. 1. 2. Tit. 1. Thl. I. Allg. Ger. Ord.

1) Außer den Fällen, in welchen wegen Eintritts der s. g. Administrativ-Justiz der Rechtsweg ausgeschlossen und deshalb den Gerichten die Einleitung von Klagen untersagt ist, giebt es noch eine Menge anderer Fälle, in welchen die Gesetze die Klagbarkeit ver-

sagen und mithin jede richterliche Einschreitung verbieten. Dahin gehören insbesondere alle diejenigen Fälle, wo die Gesetze die Unstatthaftigkeit gewisser Rechtsgeschäfte ausgesprochen haben. Namentlich finden daher keine Klagen statt:

a) Aus Verträgen, wodurch sich Jemand zum Unterthänigkeitsverhältniß gegen einen Gutsbesitzer verpflichtet. (Edict v. 9. October 1807. §. 10.)
b) Aus Verträgen, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen. (Ges. v. 7. Septbr. 1811. §. 54.)
c) Aus Verträgen, welche die Gewerbefreiheit beschränken. (K. O. v. 19. April 1833 u. Rescr. v. 29. Juli 1814.)
d) Aus Verträgen, welche gegen das Gesetz v. 19. Januar 1836, betr. den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- und Kommunal-Schuldpapieren geschlossen sind.
e) Wegen Spielschulden und Forderungen aus Wetten. (A. L. R. I. 11. §. 577 ff.)
f) Wegen gestundeter Lotterie-Einsatz-Gelder. (A. L. R. I. 11. §. 558. K. O. v. 21. Juli 1841. Nr. 1. G. S. 1841. S. 131.)
g) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut worden sind, so sollen wegen angeblicher Ansprüche benachbarter Ortschaften, ohne vorherige Anfrage und landesherrliche Zulassung, keine Prozeße eingeleitet werden. (K. O. v. 14. Juli 1810. Rabe Bd. 6. S. 222.)
h) Klagen wegen Brückengeldes vor Genehmigung des Tarifs sind unstatthaft. (Rescr. v. 7. Juni u. 12. Octbr. 1833. Mannkopff Ger. Ord. Bd. I. S. 110.)
i) Klagen der Beamten wegen Forderungen, die sie in ihrem Dienste deservirt haben wollen, sind erst nach Festsetzung der administrativen Behörde zulässig. (Rescr. v. 3. Octbr. 1835. Erg. des Rechtsb. Bd. 8. S. 30.)

2) Rescr. der Minist. der Pol. u. d. J. v. 19. Septbr. 1833. Das Gesinde kann die Entschädigungsklage, wie aus §. 161. der Gesindeordnung folgt, erst dann anstellen, wenn die Vermittelung der Polizeibehörde ohne Erfolg nachgesucht ist. (Jahrb. Bd. 42. S. 110. Gräff Bd. 6. S. 92.)

3) Nach der K. O. v. 23. Nov. 1831 stehen Seeschiffer zu den Rhedern, und nach der K. O. v. 23. Septbr. 1835, Schifferknechte zu den Schiffsführern in demselben Verhältnisse, wie das

Gesinde zur Herrschaft, weshalb darauf auch die Vorschriften der Gesinde-Ordnung Anwendung finden. (G. S. 1831 S. 255 u. 1835 S. 222.)

4) Nach Art. XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte. Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

§. 11.

Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, sowie Kinder und Unmündige, werden weder als Kläger noch Beklagte zugelassen, sondern müssen durch ihre natürlichen oder gerichtlich bestellten Vormünder vertreten werden.

§. 3. l. c.

Kinder heißen diejenigen, welche das 7te, und Unmündige diejenigen, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Rasende und Wahnsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Blödsinnig ist der, welchen das Vermögen die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ermangelt.

A. L. R. Th. I. Tit. 1. §§. 25. 27. 28.

§. 12.

Minderjährige und Verschwender können unter Beitritt ihrer Vormünder oder Curatoren selbst vor Gericht erscheinen; doch ist ihre Gegenwart, Zuziehung, oder Einstimmung zur Giltigkeit der Verhandlung nicht nothwendig.

K. O. v. 4 Juli 1832 u. 5. Decbr. 1835. Minderjährige, oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienst Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontrakts-Ver-

hältnissen entspringen, in dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts als Beklagte und Kläger verhandeln können. Den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreites in Kenntniß zu setzen. (G. S. 1832 S. 175 u. 1835 S. 294.)

§. 13.

Wenn ein Verschollener belangt werden soll, so ist die Klage gegen den ihm gerichtlich bestellten Vormund zu richten.

§. 8. l. c.

§. 14.

Volljährige, aber noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen können, in Ansehung ihres nicht freien Vermögens, nur unter Beitritt ihres Vaters vor Gericht erscheinen, in Ansehung ihres freien Vermögens aber, sind sie einem andern nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen überall gleich zu achten.

§§. 13—15. l. c.

cfr. die vorstehend gedachten K. O. v. 4. Juli 1832 u. 5. Decbr. 1835.

§. 15.

Ehefrauen können ohne Beitritt ihrer Männer vor Gericht nicht erscheinen; es wäre denn, daß der Gegenstand der Verhandlung zu ihrem durch Vertrag vorbehaltenen Vermögen gehörte, oder daß sie wider ihren Ehemann klagen, oder Verträge mit ihm schließen wollen. Steht der Mann noch unter Vormundschaft, so muß der Kurator desselben zugezogen werden; kann ihr dieser aber nicht assistiren, so muß ein besonderer Kurator bestellt werden.

Bei gerichtlichen Verhandlungen, welche das gesetzlich vorbehaltene Vermögen der Frau, ingleichen die zur Substanz des Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, oder solche eingebrachte Kapitalien betreffen, welche auf den Namen der Frau, oder ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, müssen beide Eheleute zugezogen werden.

§§. 16—19. l. c.

Wenn die Frau zu Prozessen, welche die Substanz ihres eingebrachten Vermögens betreffen, ihren Beitritt versagt, so kann diese Einwilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 239.

§. 16.

Versagt der Mann den Beitritt, so muß die Frau, wenn die Weigerung bescheinigt ist, auf ihre Kosten allein zugelassen werden.

Gerichtliche Verhandlungen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, können von dem Manne allein betrieben werden.

Bei der Gütergemeinschaft bedarf es zu Prozessen, welche das Eingebrachte der Frau betreffen, der Zuziehung derselben nur alsdann, wenn der Gegenstand des Streits ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, oder ein auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschriebenes Capital betrifft.

§§. 20—23. l. c.

§. 17.

Unverheirathete Frauenspersonen haben, in Ansehung der Befugniß vor Gericht zu erscheinen, mit den Mannspersonen gleiche Rechte.

§. 25. l. c.

§. 18.

Ein Rechtsstreit, durch welchen die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz einer fremden Sache ausgemittelt werden soll, kann nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben giltig verhandelt werden.

A. L. R. Thl. I. Tit. 19. §. 10.

§. 19.

Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere Armenanstalten und milde Stiftungen, sowie Stadt- und Dorfgemeinden, und überhaupt alle Corporationen und Gesellschaften, welche in den Rechten als eine moralische Person betrachtet wer-

den, können gleich einzelnen Personen klagen und belangt werden.

Wenn mehrere Personen als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete zu betrachten sind, die aus einerlei Geschäft, Vertrag oder unerlaubten Handlung etwas fordern oder in Anspruch genommen werden, so kann in Ansehung solcher Forderungen und Ansprüche ein gemeinschaftlicher Prozeß stattfinden.

§§. 33—36. l. c.

1) Rescr. v. 23. August 1821. Der Pfarrer ist berechtigt, mit Zuziehung der Kirche und deren Vertreter solche Prozesse zu führen, welche die Erhaltung der nutzbaren Rechte der Pfarre betreffen. Der Konsistorial-Fiskus kann daher solche Prozesse nicht im Namen des Pfarrers und der Kirche anstellen, so lange diese sich dies selbst zu thun nicht weigern. (Jahrb. Bd. 20. S. 35. Gräff Bd. 1. S. 225.)

2) Rescr. v. 4. Juli 1828. Die Militair-Intendanturen können alle, in Angelegenheiten ihres Ressorts entstehenden Prozesse ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die Instanzen fortführen; ihre Vollmachten genügen, um ihre Anwalte bei den Gerichten zum Prozeß zu legitimiren. (Jahrb. Bd. 32. S. 99. Gräff Bd. 2. S. 17.)

3) Eine Handlungsgesellschaft kann unter ihrer Firma klagen. Rescr. v. 8. Mai 1835. (Erg. der Rechtsb. Bd. 8. S. 84.)

4) Rescr. v. 12. August 1822. Bei Prozessen, wo mehrere Kläger aus einerlei unerlaubten Handlung gegen einen Beklagten auftreten, ist die Kumulation der Klagen zulässig. (a. a. O. S. 84.)

Zweiter Titel.

Von dem Gerichtsstande.

§. 20.

Der Gerichtsstand wird nach Preuß. Rechte eingetheilt in:

A. den ordentlichen, welchem gesetzlich alle in dem Gerichtsbezirke vorkommende gleichartige Rechtssachen unterworfen sind (§. 2. Tit. 2. Thl. I. A. G. O.) und welcher entweder:

1) der ordentliche persönliche ist, oder
2) der dingliche Gerichtsstand (§§. 107—125. l. c.), oder endlich
3) der ordentliche Gerichtsstand gewisser Angelegenheiten und Geschäfte ist (forum speciale causae) (§§. 126. bis 130. l. c.)

B. den außerordentlichen Gerichtsstand (§. 131. l. c.), wenn entweder:
1) gesetzlich zur Beförderung einer schleunigen und unpartheiischen Rechtspflege, oder zur Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse von dem ordentlichen Gerichtsstande eine Ausnahme gemacht wird (§§. 7. 131—147. l. c.), oder
2) die Partheien in zuläßigen Fällen sich ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen einem andern, als dem ordentlichen foro unterwerfen. (§§. 2. 148—165.)

1) Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus ist allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die K. O. v. 1. März 1847 angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die nach der Verord. v. 28. Juni 1844 zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1. 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des

§. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei Richter und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen. Unter Abänderung des Edicts v. 21. Februar 1816 und der K. O. v. 6. Juli und 12. October 1837 wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der vom Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen. Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höhern Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der frühern Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht. Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten collegialischen Gerichts.

§§. 9—14. der Verordn. v. 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit rc. G. S. S. 3.

2) Gesetz v. 26. April 1851.

a) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Competenz-Conflict erhoben hat. Besteht der Conflict zwischen Appellations-Gerichten entweder wegen ihrer eigenen Competenz oder wegen Competenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.

b) Wenn

α) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §§. 142—147.) oder aus irgend

einem andern Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gericht an ein anderes zu verweisen, oder

β) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (A. G. O. I. 2. §. 136.) zu bestimmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichtssprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, andernfalls aber dem Ober-Tribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgericht an ein anderes zu verweisen ist.

c) Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedener Gerichte erster Instanz belegene Grundstücke desselben Besitzers sequestrirt oder im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation veräußert werden sollen, oder wenn in Bezug auf Forderungen, welche auf mehreren in den Sprengeln verschiedener Gerichte belegenen Grundstücken eingetragen stehen, oder in Bezug auf mehrere gleichzeitig verloren gegangene Instrumente, oder zur Ermittelung unbekannter Interessenten bei Depositalmassen verschiedener Gerichte ein Aufgebot stattfinden soll, — so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden. Diese Bestimmung steht dem Appellationsgerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Sprengel gehören, dem Ober-Tribunal, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln gehören. (G. S. 1851 S. 181 ff.)

3) Rescr. v. 26. August 1822. Alle Minderjährigen oder noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen haben in Injurien-Sachen ihren Gerichtsstand vor dem Gericht ihres Aufenthaltsorts. (Jahrb. Bd. 20. S. 40. Gräff Bd. 2. S. 18.)

I. Vom persönlichen Gerichtsstande.

§. 21.

Dieser wird begründet:

a) durch den Wohnsitz des Beklagten. Dadurch, daß Jemand an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat, wird dessen ordentlicher persönlicher Gerichtsstand begründet.

Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann entweder ausdrücklich, oder durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. Dies ist also der Fall, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft.

§§. 8—11. Tit. 2. Thl. I. Allg. Ger. Ord.

b) durch den Ort seiner Herkunft. (Forum originis.)

So lange Jemand nicht einen eigenen Wohnsitz genommen hat, bleibt er unter dem Gerichtsstande seiner Eltern. Nur Auskultatoren und Referendarien stehen, wenn sie auch noch minderjährig oder der väterlichen Gewalt unterworfen sind, unter der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts, vor dem die Mitglieder der Behörde, bei welcher sie arbeiten, Recht zu nehmen haben.

Wenn ein Mensch seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben hat, und ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, im Lande umher irrt, so wird derselbe, im rechtlichen Sinne, ein Vagabunde genannt. Als ein solcher wird auch derjenige angesehen, welcher ohne irgendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Herkunft schon seit länger als drei Jahren verlassen hat, oder dessen Geburtsort unbekannt, oder außerhalb der Königlichen Lande gelegen ist. Ein solcher Vagabund kann von jedem Gerichte in Anspruch genommen werden, wo er angetroffen wird, oder es kann durch Arrestschlag bei jedem Gerichte wider ihn verfahren werden, unter welchem sich einige ihm gehörende Grundstücke, Effecten, Baarschaften oder Kapitalien befinden.

§§. 17—25. l. c. Anh. §. 7.

II. Vom dinglichen Gerichtsstande.

§. 22.

Der dingliche Gerichtsstand wird durch den Ort bestimmt, wo eine Sache sich befindet, und erstreckt sich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme, wozu auch Rechte gehören.

In dem Gerichtsstande der Sache können nur Klagen, bei welchen ein dingliches Recht auf die Sache zum Grunde liegt, nicht aber bloß persönliche angestellt werden. Der dingliche Gerichtsstand in Ansehung beweglicher Sachen findet nur alsdann Statt, wenn die Klage auf ein Eigenthums- oder Pfandrecht sich gründet, und der Besitzer oder Inhaber keinem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande in den Königlichen Landen unterworfen ist.

§. 23.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. So lange der Erbe die Erbschaftsgläubiger und Legatarien noch nicht befriedigt hat, kann er von ihnen in dem Gerichtsstande der Erbschaft belangt werden. Ansprüche wegen eines Erbrechts können in dem Gerichtsstande der Erbschaft so lange angebracht werden, als daselbst noch ein Theil des Nachlasses, an welchen der Kläger sich halten kann, vorhanden ist.

§§. 107 — 125. h. t.

Dritter Titel.

Von Assistenten und Bevollmächtigten.

§. 24.

Rechtsbeistände müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte gewählt oder vom Richter ausdrücklich zugeordnet werden.

(Rescr. v. 19. März 1832. Jahrb. Bd. 39. S. 149.) Wenn eine Partei nicht persönlich erscheinen will oder kann, so muß sie aus den bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis bestellten Rechtsanwälten einen Bevollmächtigten wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Es müssen aber auch diejenigen Personen, welche gesetzlich (A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 119. ff.) in den Angelegenheiten gewisser anderer Personen die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, in Prozessen als Bevollmächtigte solcher Personen zugelassen werden. Ist Gefahr im Verzuge, so muß auf ihre Anträge verfügt werden, wenn sie auch noch keine Vollmacht vorlegen können, sofern sie nur zu deren Nachbringung oder zur Herbeischaffung der Genehmigung sich anbieten. Der Gegner braucht sich aber mit ihnen in Terminsverhandlungen nicht einzulassen.

§§. 1—25. h. t. (Rescr. v. 19. Decbr. 1837. Jahrb. Bd. 50. S. 489.)

§. 25.

Eine jede Prozeß-Vollmacht muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten;
2) den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Namen einer abwesenden Partei erscheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt sind;
5) das Datum;
6) die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausstellers mit Beifügung seines Charakters. Der Untersiegelung bedarf es nicht.

§. 30. h. t.

§. 26.

Korporationen und Gemeinen aller Art können bei Prozeßverhandlungen in ihren Rechtsangelegenheiten durch ihren Syndikus vertreten werden, er muß aber durch einen besondern Auftrag legitimirt sein.

Die Vollmachten der Dorfgemeinden müssen gerichtlich ausgestellt und in dem desfallsigen Protokolle bemerkt sein:

1) aus wie vielen Mitgliedern die Gemeinde besteht;

2) wie viel davon erschienen sind, wie sie mit Vor- und Zunamen heißen und ob es Bauern oder Kossathen 2c. sind;

3) was für Mitglieder ausgeblieben sind und weshalb;

4) ob sämmtliche Komparenten darüber einig sind, daß und auf wen die Vollmacht ausgestellt werden soll.

Stadtgemeinden werden durch die Magisträte vertreten.

§§. 39—40. h. t. Anh. §. 47.

1) Wegen Vollmachten der Magisträte §. 44., einer geistlichen Gesellschaft §§. 45., 46., einer Kirche, Schule 2c. §§. 47., 48., der Gilden und Gewerke, §. 49., der Fiskale §. 50., h. t., der Vormünder und Kuratoren, §§. 51—53. h. t.

2) Auf welche Weise Vollmachten erlöschen, §§. 57—67. h. t. Dies geschieht:

a) durch den Tod des Bevollmächtigten oder des Machtgebers;

b) durch Widerruf;

c) durch Aufkündigung.

Vierter Titel.

Von der Anmeldung der Klage und was dabei zu beobachten sei.

§. 27.

Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger selbst oder durch einen Bevollmächtigten, und in beiden Fällen, wenn der Bevollmächtigte nicht Rechtsanwalt ist, entweder mündlich oder schriftlich erfolgen.

Jede Klageanmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Charakter des Klägers;

2) den Ort, wo er wohnhaft oder anzutreffen ist;

3) den Namen, Stand und Charakter des Beklagten und

überhaupt solche Kennzeichen, woran derselbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterschieden werden kann;

4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beklagten, oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Vagabund oder sein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt sei;

5) den Grund und Gegenstand der Klage, wenigstens im Allgemeinen, damit der Richter seine Competenz beurtheilen kann;

6) die Anzeige: ob und wen er sich zum Rechtsbeistande oder Bevollmächtigten gewählt habe, oder ob er die Zuordnung eines solchen Assistenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

§. 1—2. h. t.

Fünfter Titel.

Von Aufnehmung und Instruction der Klage selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 28.

Zur Vollständigkeit einer Klage gehört:

1) die Begründung des Forums;

2) daß nicht schon Litispendenz vorhanden ist. Wenn nämlich die Klage schon bei einem andern Gericht anhängig gemacht ist, so kann dieselbe nicht willkührlich auch bei dem Gericht angestellt werden, welchem der Beklagte inzwischen, z. B. durch Verzug nach einem andern Orte, unterworfen ist;

3) Object (Gegenstand) der Klage. Dasselbe muß der Kläger, besonders wenn es dabei auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äußerlichen Form und Gestalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umstände, wodurch die Sache von andern ähnlichen sich unterscheidet, genau und bestimmt angeben, um in der

Folge Mißverständnissen, Irrthümern und Zweideutigkeiten vorzubeugen;

4) das der Klage zum Grunde liegende Factum. Der Kläger muß eine ausführliche Erzählung der Thatsache, des Handels oder Vorgangs, worauf er seinen Anspruch gründen will, kurz und bündig abgeben, damit sogleich übersehen werden kann, wovon die Rede sei und wie durch das vorgetragene Factum der Anspruch des Klägers begründet werden soll.

Zur Begründung einer Klage aus einem Kaufvertrage auf Zahlung des Kaufpreises gehört vor Allem eine genaue Bezeichnung der verkauften und überlieferten Waare nach Gegenstand, Beschaffenheit und Quantität, mithin jedenfalls eine spezielle Waaren-Rechnung.

Rescr. v. 11. Mai 1832. (Erg. des Pr. Rechtsb. Bd. 8. S. 191.)

5) das Petitum. (Klageantrag.) Dasselbe kann nur aus den vorgetragenen Thatsachen gebildet werden, eine Folgerung darüber hinaus ist unzulässig;

6) der Legitimationspunkt. Dieser muß vorzüglich genau erörtert werden. Wenn sich also ergiebt, daß Jemand als Vormund oder Curator klagen will, so muß er seine Bestallung als Vormund (Tutorium) und die Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts (Autorisation) zur Anstellung der Klage beibringen; der Curator seine Bestallung (Curatorium) ebenso auch der Administrator oder Sequester seine Bestallung als solcher, derjenige aber, welchem ein Recht auf eine Sache von einem Andern abgetreten worden, die Cession, und der Bevollmächtigte die auf ihn ausgestellte Vollmacht beifügen. Gründet Jemand seinen Klageanspruch auf Erbgangsrecht und dies sein Erbrecht auf eine letztwillige Disposition oder auf einen Erbvertrag, so muß er die darüber vorhandene Urkunde im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen und im letztern Falle an-

zeigen, wo das Original sich befindet. Auch muß, wenn der Kläger sich als Testamentserbe angiebt, ein Attest des Gerichts über die gehörig erfolgte Publikation des Testaments beigebracht und, wenn er Vertragserbe zu sein behauptet, das erfolgte Ableben des angeblichen Erblassers, sofern es nicht notorisch ist, bescheinigt werden. Gründet der Kläger sein Recht auf ein gesetzliches Erbrecht, und ist dieses bei dem Gericht, wo er seine Klage anstellt, nicht bereits schon bekannt oder bei einer andern Gelegenheit nachgewiesen, so muß er von dem Gerichte, unter welchem ihm die Erbschaft angefallen ist, ein seine Legitimation nachweisendes Attest (Erblegitimations-Attest) beibringen;

7) Sind mehrere Interessenten welche die Klage anstellen können vorhanden, und ist die Sache, welche Gegenstand des Prozesses ist, theilbar, so muß der Kläger entweder erklären, daß er nur seinen Antheil einklagen wolle, oder von seinen Mitinteressenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beibringen, oder die an ihn geschehene Abtretung des Ganzen nachweisen;

8) der etwa vorhandene Auctor. Ist die Sache oder Forderung durch einen Andern auf den Kläger gediehen, so kann dieser Andere (Auctor) zur ferneren Verhandlung mit zugezogen werden;

9) der Einwand der zu früh angestellten Klage. Diesen Einwand muß Kläger vermeiden, wenn er noch erst eine gewisse Zeit oder Begebenheit abwarten muß, ehe er seine Klage anstellen kann. Will er dies nicht, so muß er besondere Gründe, warum er dies nicht brauche, angeben;

10) der Einwand, daß erst der Hauptschuldner belangt werden muß, ehe der Bürge in Anspruch genommen werden kann. Ist der Beklagte dem Kläger erst in subsidium verhaftet und also den Rechten

nach zuvörderst der Prinzipalschuldner in Anspruch zu nehmen, so muß Kläger sich erst an diesen halten, sofern er nicht besondere Ursachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Hauptschuldners, sich sogleich an den Bürgen zu halten berechtigt ist;

Vergl. hierüber A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 284., 297—300.

11) die Erörterung des Kautionspunktes. Die Fälle in welchen es einer Kautionsbestellung bedarf ergiebt der 21. Titel;

12) die Beweismittel. Jeder nur irgend erhebliche Punkt der Klage muß mit Beweismittel unterstützt werden. Beruft der Kläger sich auf Zeugen, so muß er deren Namen, Stand und Anfenthaltsort, auch von welchem Umstande eigentlich Jeder derselben, wenn es mehrere sind, Wissenschaft haben soll, angeben; wenn er sich auf Dokumente beruft, entweder die Originale oder genaue Abschrift davon beibringen; beziehen sich diese Dokumente auf andere, so muß der Kläger auch diese, wenn sie zur vollständigen Uebersicht des Factums nothwendig sind, beibringen. Hat der Kläger diese Urkunden gar nicht, oder doch nicht das Original davon in Händen, so muß er im ersten Falle wenigstens die Art des Dokuments, ob es ein Contract, ein Brief, ein Testament, ein Protokoll sei, und was darauf in Bezug auf das vorliegende Factum entnommen werden solle, so genau und bestimmt als es irgend möglich, angeben; in beiden Fällen aber, ob das Original in den Händen des Beklagten oder eines Dritten sich befinde und woher er wisse oder vermuthe, daß der angegebene Besitzer das Dokument wirklich hinter sich habe. Kann der Kläger seine Behauptungen nicht anders als durch den Eid beweisen, so müssen ihm die Folgen dieser Art des Beweises bekannt gemacht werden;

13) die Angabe der etwa vermutheten Einwendungen des Beklagten und auf welche Weise sie zu wiederlegen sind.

§§. 4—7. h. t.

§. 29.

Eine jede Klage, sie mag von dem Richter unmittelbar aufgenommen, oder durch einen Rechtsanwalt angefertigt sein, muß enthalten:

1) eine deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Facti, in welchem der Kläger seinen Anspruch gründet;

2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieses Facti vorhandenen Mittel, welche, wenn es Urkunden sind, im Original, oder in getreuer und vollständiger Abschrift (worunter jedoch keine förmliche vidimirte Ausfertigungen zu verstehen sind) beizulegen; wenn die Originalien dieser Abschriften hinter dem Beklagten oder einem dritten befindlich, das Nöthige wegen deren Edition anzuführen, wenn es aber Zeugen wären, dieselben genau nach ihrem Namen, Stande, Character und Aufenthalt zu bezeichnen sind;

3) muß ein der Sache gemäßer, deutlicher und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, woraus hervorgeht, was eigentlich der Kläger vom Beklagten fordert.

§. 17. h. t.

§. 30.

Während der Instruktion, kann das Petitum, nicht aber der Grund der Klage geändert werden. Eine solche Aenderung des Klage-Antrages ist aber nur bis zum Schlusse der Sache in erster Instanz zulässig.

§§. 22—23. h. t.

Sechster Titel.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 31.

Wenn auf die Klage ein Termin zur Beantwortung derselben anzuberaumen ist, muß der Beklagte mit vollständiger Zufertigung der Klage und ihrer Beilagen unter Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termins schriftlich

1) aufgefordert werden, in Person zu erscheinen und die Klage vollständig mündlich zu beantworten, oder, statt dessen, schon vor oder in dem Termine eine schriftliche, jedoch von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Klagebeantwortung doppelt einzureichen; die Beweismittel bestimmt anzugeben; die Urkunden im Original oder in Abschrift einzureichen; die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen, mit dem Bemerken, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;

2) bedeutet werden, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termin selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimirten Stellvertreter einzulassen (P. O. Tit. 16. §. 2. Nr. 5.); so wie daß die etwa eingehende schriftliche Klagebeantwortung für nicht angebracht erachtet und zurückgegeben werden würde, wenn sie nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben sei; ihm

3) der Nachtheil angedroht werden, daß wenn er nicht zur bestimmten Stunde erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, oder eine schriftliche Klagebeantwortung nicht zeitig einreiche, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt habe, für zu-

gestanden und anerkannt erachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntnisse gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

§. 14., 15. h. t. Instr. v. 24. Juli 1833, §. 23. — Verordn. v. 21. Juli 1846, §§. 1., 3. u. 4.

§. 32.

In denjenigen Fällen, wo der Termin auf die Klage zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung der Sache anberaumt wird, muß die Vorladung an den Beklagten auf gleiche Art abgefaßt, derselbe jedoch darin nicht blos zur Beantwortung der Klage, sondern auch zur weitern mündlichen Verhandlung darüber mit dem Kläger ausdrücklich vorgeladen werden, mit der Anweisung, die Urkunden im Original, nicht in Abschrift, einzureichen.

Der Kläger muß in diesen Fällen zu eben demselben Termine gleichfalls schriftlich vorgeladen und aufgefordert werden, darin persönlich zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter aus der Zahl der Rechtsanwälte die Beantwortung der Klage, die weitere mündliche Verhandlung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen. Auch gehören in diese Vorladung die wegen Abhelfung etwaniger Mängel bei der Klage, die jedoch die Fortsetzung der Sache nicht aufhalten, zu treffenden Verfügungen. Dieser Vorladung an den Kläger ist die Warnung beizufügen, daß wenn derselbe nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine Kosten reponirt werden würden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte.

§§. 16—18. h. t. Instruct. v. 24. Juli 1833 §§. 23., 52. Verordn. v. 1. Juni 1833, §§. 10., 13., 61.

Siebenter Titel.

Von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 33.

Die Verordnungen auf die Klage, sowie alle gerichtlichen Verordnungen überhaupt, müssen in einer deutlichen, ungekünstelten und allgemein verständlichen Schreibart abgefaßt sein; die Person und der Aufenthalt des Beklagten genau angegeben, auch was derselbe thun oder leisten, der Zeitraum innerhalb welchem es geschehen soll, so wie die Warnung wegen des Nachtheils klar und deutlich ausgedrückt sein.

§. 1. h. t.

Sämmtliche prozeßleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekretsabschriften, welche von dem Kanzleivorstande zu beglaubigen sind, an die Betheiligten erlassen. (Verordn. v. 1. Juni 1833, §. 72.)

Alle Vorladungen sind zu lithographiren, die Ausfüllung derselben, die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expeditionsgeschäfte bei dieser Gattung der Prozeß-Sachen übertragen sind.

Instr. v. 24. Juli 1833, §. 56.

§. 34.

Außer in Konkurs- und Liquidationsprozessen, bei Aufbietung unbeweglicher Güter, finden Edictalcitationen in Civilprozessen nur als dann Statt, wenn ein Vagabund, dessen Aufenthalt unbekannt ist, der sich nirgend im Lande betreffen läßt und der auch kein Vermögen im Lande besitzt, dennoch bei einem hiesigen Gericht belangt und von diesem vorgeladen werden soll. Ebenso findet bei Injurienklagen oder Denunciationen wegen Injurien wider Fremde, welchen die Vorladung nicht insinuirt werden kann, sofern der Beklagte nicht als ein Durchreisender, sondern als Vagabund anzusehen ist, ebenfalls Edictalcitation Statt.

§. 12. h. t. Anh. §. 53.

§. 35.

Wer die Edictalcitation eines Vagabunden verlangt, muß nachweisen, daß der Aufenthalt desselben unbekannt sei, und er sich um dessen Ausforschung vergeblich bemüht habe. Wird die Edictalcitation zulässig befunden, so wird darin die Person des Klägers benannt, der Gegenstand und Grund der Klage kürzlich angegeben, und der Beklagte zu einem gewissen Termine, unter Androhung des Contumazial-Verfahrens, vorgeladen. Dieser Termin muß in der Regel auf drei Monate, vom Tage des erfolgten Aushangs an gerechnet, und wenn der letzte bekannte Aufenthalt des Beklagten über 50 Meilen von dem Orte des Gerichts entlegen, auf sechs Monate hinausgesetzt werden. Erscheint der Beklagte weder vor noch in diesem Termine, so muß der Kläger eidlich erhärten: daß er die von ihm angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt des Beklagten zu entdecken, wirklich angewendet, dennoch aber weder vor noch nach erlassener Citation davon Nachricht erhalten habe.

Das hierauf ergehende Contumazialerkenntniß wird, statt der Zufertigung an den Beklagten, vierzehn Tage hindurch an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehängt.

§§. 14—16. h. t. V. v. 5. März 1838, §. 3. lit. b. u. c. (G. S. Seite 273.)

§. 36.

Unteroffizieren und gemeinen Soldaten wird die Vorladung nicht selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron event. dem Kommandeur derselben zur weitern Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Dieser hat auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift den richtigen Empfang mit dem Versprechen zu vermerken, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

Bei Insinuation der Vorladungen der aktiven, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder

sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg.

§§. 54. 55, Anh.

§. 37.

Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen. Wird der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen, so ist die Verfügung einem seiner erwachsenen Angehörigen, einem Dienstboten, oder dem Buchhalter und Geschäftsführer und in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Ist auch dieser nicht gegenwärtig oder verweigert er die Annahme, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen.

Insinuationen müssen in der Regel an Werk- und nicht an Sonn- und Festtagen geschehen.

§§. 20—23. h. t.

§. 38.

Bei Klagen, welche ohne nähere Bezeichnung der fiskalischen Station gegen den Fiskus oder gegen solchen mit andern Verklagten gemeinschaftlich gerichtet sind, wird der Fiskus der Regierung überhaupt als Beklagter angesehen, und die Klage dem Präsidium der Regierung insinuirt. Vorladungen an Stadt- oder Dorfgemeinden, Magisträte, Kollegia, Stifter, Kapitel, Zünfte, Gewerke ꝛc. werden dem vorsitzenden Bürgermeister, Altmeister, Schulzen, sowie bei Collegien oder Stiftern dem Vorgesetzten, Vorsteher oder Syndikus insinuirt, welcher der Gemeinde oder den übrigen Interessenten davon Nachricht geben muß. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an eine Aktiengesellschaft ist giltig, auch wenn sie nur an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Anh. §. 57., §. 29. h. t. Ges. v. 9. November 1843, §. 22. (G. S. S. 345.)

§. 39.

Wenn mehrere Interessenten vorzuladen sind und es erklärt derjenige, welchem die Verfügung zuerst behändigt wird, daß er dieselbe seinen Mitgenossen zustellen werde, so ist ihm die Verfügung zu belassen, dies aber im Insinuationsberichte zu erwähnen. Will derselbe aber die weitere Besorgung nicht übernehmen, so muß die Verfügung jedem Einzelnen vorgezeigt und dem letzten Interessenten gelassen werden. Ist eine Verfügung an mehrere Erben gerichtet und die Erbschaft noch nicht getheilt, so muß die Insinuation im Sterbehause an den oder die darin wohnenden Erben geschehen. Ist die Theilung schon erfolgt und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben Jemand hinterlassen hat, so genügt es, wenn nur Ein Erbe benannt und diesem die Verfügung zugestellt wird.

Ist der Erbe oder dessen Aufenthalt noch nicht bekannt, so muß die Insinuation an den ernannten Verlassenschaftskurator geschehen.

§§. 32., 33a. h. t.

§. 40.

Hat eine Partei in einem schon rechtshängigen Prozesse am Orte des Gerichts einen Bevollmächtigten bestellt oder einen Assistenten zugeordnet erhalten, so werden alle nachherigen Verfügungen an diesen abgegeben. Wird hiernächst der Aufenthalt einer solchen Partei unbekannt, so bedarf es alsdann keiner Edictalcitation, sondern es genügt die pflichtmäßige Anzeige des Bevollmächtigten oder Assistenten, daß ihm der Aufenthalt der Partei unbekannt sei, um in contumaciam gegen sie weiter zu verfahren. Ist eine solche Partei mit keinem Bevollmächtigten versehen, so werden die an sie ergehenden ferneren Verfügungen in ihrer bisherigen Wohnung abgegeben, und wenn sie dort Niemand nehmen will, damit nach der Vorschrift §. 37. verfahren.

§. 36. h. t.

Ueber die Form der Insinuations-Berichte vergl. Instr. v. 24. Juli 1833, §. 10.

§. 41.

Eine Edictalcitation ist gewöhnlich nur bei dem Gericht, welches sie verordnet, anzuschlagen. Dagegen sollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern, oder, wo dergleichen nicht sind, in den Regierungs-Anzeiger des Bezirks, wo das Gericht sich befindet, oder auch, nach dem Ermessen des Gerichts, in den Zeitungen anderer Königlichen oder fremden Provinzen, zu drei verschiedenen Malen eingerückt werden, dergestalt, daß die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termin geschieht.

Der Aushängung der Edictalcitation und anderer Bekanntmachungen und Aufforderungen, außerhalb der Gerichtsstelle, woselbst solche extrahirt und verfügt sind, bedarf es nicht. Die Einrückung der Edictalcitationen in die inländischen Zeitungen ist zur Giltigkeit derselben nicht erforderlich, vielmehr genügt die öffentliche Bekanntmachung durch die Intelligenz- oder Amtsblätter. Der Richter kann jedoch die Citation auch in die Zeitungen einrücken lassen, wenn er es für zweckmäßig hält.

§§. 42., 43. h. t. Anh. §. 59. Ges. v. 21. Decbr. 1849. (G. S. S. 441.)

§. 42.

Außer den Folgen, welche eine gehörig erlassene und richtig insinuirte Vorladung, oder auch die öffentliche Bekanntmachung einer Edictalcitation, bei erfolgendem Ausbleiben des Vorgeladenen hervorbringt, hat dieselbe auch folgende Wirkungen:

1) Wird dadurch in Fällen, da die Klage bei mehr als Einem Gericht angestellt werden kann, die Prävention begründet.

2) Entsteht dadurch die Rechtshängigkeit (Litispendenz) der Sache, welche verursacht, daß eine nachher mit dem Vorgeladenen sich ereignende Veränderung auf den Gerichtsstand keinen Einfluß hat.

3) Wird die in Anspruch genommene Sache dadurch streitig (res litigiosa), und ihr Besitzer darf damit keine Veränderung vornehmen, wodurch dem Gegner ein Nachtheil erwachsen könnte.

4) Wird bei Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung keine gewisse Frist bestimmt war, der in Anspruch Genommene in den Fall der Zögerung (in mora) versetzt und muß sich die daraus fließenden Folgen gefallen lassen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 16. u. f., §. 64. u. f.)

§. 48. h. t.

Achter Titel.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorsamen Außenbleibens.

§. 43.

Die Termine in Prozeßsachen müssen von demjenigen Mitgliede des Gerichts, welches den Termin abhalten soll, in das Concept der Verfügung eingerückt werden.

Den Termin zum mündlichen Verfahren setzt der Dirigent der Abtheilung für die Prozeßsachen an.

§. 1. h. t. Instruct. v. 24. Juli 1833, §. 32.

§. 44.

Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen. Von dieser Vorschrift findet auch in Wechsel-, Alimenten- und Arrestsachen keine Ausnahme Statt. Nur bei schleunigen und dringenden Arresten, deren Anlegung und Rechtfertigung ohne die höchste Gefahr nicht ausgesetzt werden kann, kann das Geschäft auch an einem Sonn- oder Festtage vorgenommen werden.

§. 5., Anh. §. 62. h. t.

§. 45.

Die Parteien müssen sich genau zu der in der Vorladung benannten Stunde und am Termins-Orte einfinden. Sind sie nicht erschienen, so tritt das Kontumazial-Verfahren ein.

§. 8. h. t. K. O. v. 18. Octbr. 1837. (G. S. 147.)

1) Der Beklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Rechts-Anwalt unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramt befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Rechts-Anwalts gestattet.

Erscheint der Verklagte im Termine zur Klagebeantwortung bei dem Aufruf der Sache zu der in der Vorladung namentlich für ihn bestimmten Stunde nicht, und ist auch von ihm eine vorschriftsmäßige schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers, und selbst dann, wenn derselbe im Termin nicht erschienen ist, das Kontumazial-Verfahren gegen den Verklagten ein.

Verordn. v. 21. Juli 1846, §. 3., §. 4., Abs. 2. Verordn. v. 1. Juni 1833, §. 21.

2) Ist der Termin nicht blos zur Beantwortung der Klage, sondern auch zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung anberaumt, und der Kläger bleibt aus, so werden die Akten auf seine Kosten reponirt.

Instr. v. 24. Juli 1833, §. 52., Nr. 4.

3) Der Richter kann den Termin, auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal verlegen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 2.

Neunter Titel.

Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage, und was darauf zu verfügen.

§. 46.

In jeder Beantwortung einer Klage muß

1) das Factum, woraus geklagt worden ist, nach der Er-

zählung des Beklagten, deutlich und umständlich vorgetragen, auch auseinandergesetzt werden, worüber beide Theile einig sind und was streitig geblieben ist; es müssen ferner

2) die Einwendungen des Beklagten, sowohl gegen die Forderungen des Klägers überhaupt, als gegen seine Beweismittel vollständig angegeben sein;

3) die dem Beklagten zu Statten kommenden rechtlichen Einwendungen, jedoch nur ganz kurz bemerkt werden;

4) ein der Sache und den Willen des Klägers gemäßer Antrag aufgenommen werden. Die vom Beklagten angegebenen Beweismittel über seine Behauptungen müssen genau und bestimmt angegeben und wenn es Urkunden sind, sofort beigelegt, wegen der etwa nöthigen Edition der Originalien aber das Nöthige beantragt werden.

§. 16. h. t.

1) Hat die Partei einen Rechts-Anwalt zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 3., Abs. 2.

2) Bestreitet der Beklagte den Anspruch, so muß derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungs-Termine vorbringen.

Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

V. v. 1. Juni 1833, §. 14.

3) Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage;

b) der Inkompetenz des Gerichts;

c) der Rechtshängigkeit;

d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten;

e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (P. O. Tit. 21., §. 13.);

f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (P. O. Tit. 20., §. 2.),

entgegenstellen zu können, und vermag der Beklagte eine solche Einrede, in so fern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe erkannt und verhandelt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig beibringen.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur in so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

V. v. 21. Juli 1846, §§. 5. u. 6.

4) Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien Rechts-Anwälte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb der zu bestimmenden Frist (14 Tage bis 6 Wochen) aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche keinen Rechts-Anwalt zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine Behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung ertheilt worden sind.

V. v. 21. Juli 1846, §. 7.

5) Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht voll-

ständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

V. v. 21. Juli 1846, §. 8.

§. 47.

Zu dem Audienztermine sind die Parteien, unter Mittheilung einer Abschrift der Klagebeantwortung oder Duplik an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung vor das erkennende Gericht, mit Androhung des den Ausbleibenden treffenden Nachtheils und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen, vorzuladen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 18.

1) Die Vorladungen der Parteien zum mündlichen Verfahren müssen

1) in der Seiten-Rubrik:

die Aufschrift: „Vorladung zum mündlichen Verfahren" und außerdem alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist;

2) im Kontext:

a) die Bestimmung des Tages und der Stunde des Termins;

b) die Aufforderung, darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen, und die fernere Verhandlung zu gewärtigen;

c) die Androhung: daß wenn beide Parteien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Partei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einläßt, die andere auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners oder auf Kontumazialverhandlung anzutragen befugt sei.

Instr. v. 24. Juli 1833, §. 33.

2) Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie bestimmten Stunde, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren. Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei

auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumazial-Verhandlung antragen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 21., 23. u. 24.

3) Bei der Kontumazial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoscirt angesehen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 9.

4) Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Partei erfolgen. Hindernisse in der Person des Rechts-Anwalts dürfen nicht beachtet werden.

V. v. 21. Juli 1846, §. 10.

5) Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihefolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen eine Ausnahme erfordern.

V. v. 1. Juni 1833, §. 21.

Zehnter Titel.

Von der Instruction der Sache zum Definitiv-Erkenntnisse.

§. 48.

Bei Aufnehmung der Instructionsprotokolle muß in der Regel allemal eine zweite vereidete Gerichtsperson zugezogen werden.

Juden dürfen sich bei der Unterschrift ihrer Namen keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem

Namen die Unterschrift verrichtet. Es bedarf der Zuziehung eines solchen aber nicht, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird.

§. 19. h. t. Anh. §§. 67. u. 68., K. O. v. 20. Juni 1816 (G. S. S. 203).

§. 49.

Wenn eine Partei das aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweite Gerichtsperson oder einen Rechtsanwalt, oder einen sonst glaubhaften Mann zuziehen und in dessen Gegenwart die Partei befragen: ob sie noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange, und wenn solche erfolgt sei, die Unterschrift leisten wolle. Nach dem Verlangen der Partei ist das Nöthige im Protokoll nachzutragen, und sodann mit der Unterschrift zu verfahren. Erklärt aber die Partei, daß sie keine Zusätze verlange, das Protokoll aber doch nicht unterschreiben wolle, so muß dies, so wie die Bedeutung niedergeschrieben werden, daß das Protokoll dessenungeachtet wider die weigernde Partei beweise. Ein solches Protokoll hat dann volle Giltigkeit.

Anh. §. 74.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 50.

Die Prozeßführenden Parteien sind schuldig, alle in ihren Händen befindliche, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und Papiere vorzulegen und zugleich anzuzeigen, wie weit sie deren Inhalt als richtig einräumen. Auch die Edition eines hinter einer der Parteien oder einem Dritten befindlichen Dokuments kann der Gegentheil beantragen. Zu den zu edirenden Urkunden gehört auch die Privatkorrespondenz, welche die Parteien selbst über das streitige Geschäft untereinander geführt haben. Die Privatkorrespondenz eines Dritten kann

jedoch nicht verlangt werden, es wäre denn, daß er von beiden Theilen als Mäckler oder Vermittler gebraucht worden; immer kann er aber als Zeuge abgehört werden.

§§. 89—92 a. h. t.

§. 51.

Zur Begründung eines Editionsgesuches ist erforderlich:

1) daß die Thatsache, oder der Umstand, welcher durch das Dokument erwiesen werden soll, deutlich und bestimmt angegeben sei;

2) daß wenigstens wahrscheinliche Gründe zu der Vermuthung vorhanden sind, daß ein solches Dokument hinter demjenigen, von welchem es gefordert wird, sich wirklich befinde;

3) daß das zu edirende Dokument dergestalt bestimmt bezeichnet werde, daß der, welcher es herausgeben soll, dadurch in den Stand gesetzt sei, dasselbe von seinen übrigen Schriften zu unterscheiden, und sich darüber: ob er ein solches Dokument besitze, zu erklären.

Läugnet der Gegentheil das Dokument zu haben, so muß er schwören: daß er ein solches Dokument nicht in seiner Gewahrsam habe, noch wisse, wo es sich befinde, auch daß er es nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe. Hat er die Papiere erst von einem Dritten überkommen und behauptet er, nicht zu wissen, ob das zu edirende Dokument darunter sei, so muß er diese Papiere an eine Gerichtsperson, die er sich selbst wählen kann, ausliefern und ändert sich danach die Norm des obigen Editionseides.

Wenn von einem Kollegio oder einer Korporation die Herausgabe eines Dokuments gefordert wird, so genügt es, wenn nur diejenigen, welchen die Verwahrung der Briefschaften, der Registratur, oder des Archivs einer solchen Partei vermöge ihres Amtes zukommt, den Editionseid ableisten. Von den Vorgesetzten, oder den Mitgliedern des Kollegii selbst,

kann der Editionseid nur gefordert werden, wenn besondere Vermuthungen vorhanden sind, daß die geforderten Urkunden oder Akten in ihrer Gewahrsam sich befinden.

§§. 92b — 97. h. t.

Rescr. v. 4. März 1831. Königliche Kabinets-Ordres, welche nicht publizirt worden, sind nur Anweisungen für die Verwaltungs-Chefs, und daher zur Mittheilung an Andere nicht geeignet, mithin auch als in Prozessen zu edirende Dokumente nicht anzusehen. (Jahrb. Bd. 37. S. 83. Gräff Bd. 6., S. 267.)

§. 52.

Wenn in einem herauszugebenden Dokumente noch andere nicht zur Sache gehörende Stellen enthalten sind, so steht dem Inhaber frei, nur einen Auszug daraus mit Beifügung des Einganges, Schlusses, Datums und der Unterschrift zu den Acten zu geben; er muß aber dem prozeßleitenden Richter das Original vorzeigen und unter dem Extract bemerken lassen, daß er zur Sache Gehöriges nichts weiter enthalte.

Wenn eine Partei sich der Edition sowohl, als der Ableistung des Editionseides weigert, so wird in contumaciam der angegebene Inhalt des Dokuments für richtig angenommen.

Alle Dokumente müssen im Original oder in beglaubigten Abschriften oder Extracten beigebracht werden.

§§. 99 — 110. h. t.

Rescr. v. 21. Dezbr. 1829. Original-Dokumente sollen in der Regel bei den betreffenden Prozeß-Acten aufbewahrt, und es soll hiervon nur auf den Antrag der Parteien eine Ausnahme gemacht, dagegen aber bei Reposition der Acten die Rückgabe der Dokumente an die Parteien veranlaßt werden. (Jahrb. Bd. 34., S. 468. Gräff Bd. 6., S. 267.)

Das Rescr. v. 6. März 1838 sub 7. weiset die Gerichte zur Befolgung dieses Rescripts an. (Jahrb. Bd. 51., S. 147. Gräff Bd. 12., S. 165.)

§. 53.

Eine Verfälschung des Dokuments wird nicht vermuthet. Wenn der eine Theil das Dokument absichtlich abhanden bringt, oder unleserlich macht, so wird der andere zum Erfüllungs-

eide verstattet. Der Inhalt verloren gegangener Urkunden muß auf andere Weise dargethan werden.

Einer Recognition bedarf es nicht:

1) bei gerichtlich aufgenommenen oder anerkannten Dokumenten;

2) bei Attesten der Landes-Kollegien, Magisträten und Gerichten, sowie bei Auszügen aus Kirchenbüchern.

Privat-Dokumente müssen — ausgenommen, wenn sie schon gerichtlich oder notariell anerkannt sind — zur Recognition vorgelegt und die Unterschrift entweder anerkannt, oder eidlich abgeleugnet werden. Ist das Dokument nicht von dem Producten, sondern von einem Dritten ausgestellt, so muß dieser zugezogen werden. Ist das Dokument von einer solchen Person ausgestellt, die den Producten verpflichten konnte, z. B. ein Bevollmächtigter, so muß der Producte dasselbe entweder recognosciren, oder schwören:

Wie er nicht wisse und glaube, daß das Dokument von dem vorgeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sei.

Konnte ihn dieser Dritte nicht verpflichten, so braucht er das Dokument weder zu recognosciren noch zu diffitiren. §§. 133., 138., 140. I. 10.

Wenn aber der Producent den Producten zu diesem Eide nicht verstatten will, so muß er die Richtigkeit des Dokuments auf andere Art erweisen. Dies kann z. B.

durch Vergleichung der Handschriften (comparatio litterarum) geschehen.

Diese findet aber nur statt:

1) wenn entweder das ganze Instrument, oder doch mehr als der bloße Name von dem Aussteller eigenhändig geschrieben ist, und

2) der Producent den Eid gegen Chikane leistet. §§. 145 bis 150. I. 10.

Eine Privat-Urkunde beweiset nur wider den, welcher sie ausgestellt hat, oder der in des Ausstellers Rechte getreten ist, oder den der Aussteller durch seine Handlungen hat verpflichten können. §. 158a. h. t.

Privat-Urkunden, die in Archiven oder Registraturen der Landes-Kollegien aufbewahrt werden, sowie Urbarien, Zins- und Steuerregister, Kirchenmatrikel, sowie die einer Rechnung beigelegten Quittungen und Beläge, gegen die keine Ausstellungen haben gemacht werden können, haben die rechtliche Vermuthung der Richtigkeit für sich, auch kann aus Hausbüchern verstorbener Eltern, die Geburt, die Verheirathung und das Absterben der Kinder bewiesen werden. §§. 158c. bis 162. h. t.

Die ordnungsmäßig geführten Handlungsbücher der Kaufleute beweisen nur in Handlungen die zum Waaren- und Wechselverkehr gehören und haben unter Kaufleuten volle Beweiskraft, gegen die Erben eines solchen aber nur fünf Jahre vom Todestage des Erblassers an gerechnet; gegen Nichtkaufleute wirken sie nur einen halben Beweis, doch kann der Kaufmann zum Erfüllungseide verstattet werden, wenn die Klage binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung angerechnet, angestellt worden.

Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben nur Beweiskraft, wenn mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, in dasselbe die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben worden und innerhalb 8 Tagen nach Einschreibung der Lieferung nicht dagegen protestirt ist. In diesem Falle aber haben sie vollen Beweis gegen den Abnehmer. §§. 562. seq., Tit. 8., Thl. II. A. L. R.

Gleiche Bewandniß, wie mit den oben beschriebenen Lieferungsbüchern, hat es auch mit den auf dem Lande gewöhnlichen Kerbhölzern, wenn beide Stücke übereinstimmen. Kann eine Partei das ihrige nicht herbeischaffen, so muß der Gegner zur eidlichen Bestärkung des seinen gelassen werden, wenn er nicht überführt werden kann, daß das fehlende Kerbholz durch seine Schuld abhanden gekommen oder vernichtet ist. §. 167. h. t.

Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen.

§. 54.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeschlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nicht gerücksichtigt werden.

§. 173. h. t.

§. 55.

In der Regel ist ein Jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, in einer Sache, worin sein Zeugniß gefordert wird, dasselbe abzugeben.

Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme statt:

1) wenn ein Priester oder Prediger über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden sind, befragt wird;

Das Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 11. bestimmt:

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

2) wenn ein landesherrlicher Beamter solche Umstände bekunden soll, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte;

3) wenn der Zeuge seine eigene, oder seiner nahen Anverwandten oder seines Ehegatten Schande bekennen soll;

4) wenn dem Zeugen Fragen vorgelegt werden, deren Beantwortung, besonders bei Weibspersonen, die Ehrbarkeit beleidigen würde;
5) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses gefordert wird, durch dessen Bekanntwerden der Zeuge in seiner Kunst, oder in seinem Gewerbe, einen Schaden erleiden würde;
6) wenn bei einer mit der streitigen Thatsache offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage, der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte;
7) wenn blos Meinungen, Gesinnungen oder Muthmaßungen erforscht werden sollen.

Wer ohne gesetzmäßigen Grund vor Gericht zu erscheinen verweigert, soll durch Geldstrafen dazu angehalten, oder durch den Exekutor abgeholt werden. Wer blos aus Eigensinn sein Zeugniß verweigert, soll dazu durch Gefängniß- oder Geldstrafe angehalten werden.

§. 179—187. h. t.

§. 56.

Die allgemeinen Zeugenfragen lauten:
1) ob und wie nahe sie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verschwägert sind;
2) ob sie bei der im Prozesse befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
3) ob sich Jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen;
4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen — insofern dergleichen vorhanden sind — besprochen haben;
5) ob sie dem einen oder andern Theile entweder in dem Geschäft oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß ver-

langt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Prozesse selbst, Rath gegeben, auch

6) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe vermögen wollen.

§. 190. h. t.

§. 57.

Die Ableistung des Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen, und zwar mündlich, mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

1) Personen fürstlichen Standes wird die im Protokolle aufzunehmende Eidesformel nur vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

2) Personen die in Eid und Pflicht stehen, brauchen ihre Aussage nur auf ihren Amtseid zu nehmen, wenn sie in Sachen, die ihr Amt unmittelbar betreffen, ein Zeugniß ablegen sollen. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie ihre Aussage beschwören.

3) Wenn beide Theile einstimmig durch mündlich zum Protokoll gegebene, oder eigenhändig unterzeichnete schriftliche Eingaben dem Zeugen den Eid erlassen. Bevollmächtigte bedürfen hierzu einer Spezial-Vollmacht.

4) Wenn Künstler, Handwerker, oder andere Sachverständige, zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgabe von Gutachten, in Sachen welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gerichte, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für alle Mal vereidet sind, so genügt die Versicherung auf ihren geleisteten Sachverständigen-Eid. Daß sie aber ein für alle Mal vereidet sind, muß im Protokolle bemerkt werden.

5) Wenn Mennoniten, oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzuläſſig sind, als Zeugen abgehört werden sollen, so müssen sie, wenn dies nicht schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionspartei,

unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid leisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden ist. Sie müssen aber durch beizubringende Atteste der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Secte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden sind oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahr vor dem Anfange des Prozesses zu derselben bekannt und einen untadelhaften Wandel bisher geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Secte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein, damit dieselbe bei der Abhörung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden kann.

Die vorstehenden Vorschriften sind auch auf die Philipponen für anwendbar erklärt.

Rescr. v. 28. Januar 1837. (Jahrb. Bd. 49., S. 175. Gräff Bd. 10., S. 93.)

6) Stumme, wenn sie überhaupt ein Zeugniß ablegen können, müssen die Eidesformel abschreiben und unterzeichnen. §§. 203. h. t.

§. 58.

Gänzlich unfähig ein Zeugniß abzulegen sind:

1) Rasende, Wahn- und Blödsinnige;
2) schwachsinnige Personen, wenn die streitigen Sachen ihre Fassungskraft übersteigen;
3) Blinde, Taube und Stumme in Bezug auf die bei ihnen nicht vorhandenen Sinne.

Können Taube lesen, so müssen ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, ihre niedergeschriebenen Antworten ihnen zum Durchlesen gegeben und bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

Kann ein zugleich tauber und stummer Mensch lesen und schreiben, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt und er muß seine Antworten selbst niederschreiben und unterzeichnen.

4) Erkaufte oder bestochene Zeugen.

5) Wegen Meineids bestrafte Personen.
6) Für ehrlos erklärte Personen.
§. 227. h. t.

§. 59.

Nicht als Beweiszeugen, sondern nur zur Information, können vernommen werden:

1) Leibliche Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie.

Wenn jedoch entweder der Streit unter den Kindern obwaltet, oder es darauf ankommt, das Alter der Kinder, deren Verlobung, Verheirathung oder Absterben zu erweisen und die Wahrheit kann auf andere Art nicht ermittelt werden, so sind diese Verwandte auch als Beweiszeugen zulässig.

2) Leibliche Kinder einer Partei, oder andere Verwandte derselben in absteigender Linie.
3) Stief- oder Schwiegereltern, sowie Stief- oder Schwiegerkinder.
4) Brüder oder Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein.
5) Schwäger oder Schwägerinnen.
6) Ehegatten, oder öffentlich Verlobte.
7) Mitberechtigte oder Verpflichtete.
8) Litisdenunciaten und Interventen und
9) überhaupt Alle, die von dem Ausfalle der Sache Vortheile oder Schaden zu erwarten haben.

Werden diese Personen von dem Gegentheil desjenigen, mit welchem sie in dieser Verbindung stehen, vorgeschlagen, so sind sie als giltige Beweiszeugen anzusehen. Die sub 1 bis 6 genannten Personen können aber zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden.

11) Ein Bevollmächtigter in der Sache seines Machtgebers über Thatsachen, die vor dem Prozesse vorgefallen sind.

Hingegen kann derselbe über solche Facta, die erst während des Prozesses vorgefallen oder zu seiner Kenntniß gelangt sind, kein Zeugniß ablegen.

12) Juden, wenn sie von einem Juden gegen Christen vorgeschlagen sind.

Die im Großherzogthum Posen neutralisirten Juden sind nach der Verordn. v. 1. Juni 1833, §. 20., in Betreff der Zeugeneide im Civilprozesse, den christlichen Einwohnern gleich zu behandeln. (G. S. 1833, S. 69.)

13) Personen unter 14 Jahren können nicht vereidet werden.

14) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Gewerbe treiben.

15) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankerutts überführt sind.

16) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden sind, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

§§. 228 – 230. h. t.

§. 60.

Zu den Personen, welche jederzeit als Beweiszeugen zuzulassen sind, deren Aussagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beigelegt werden kann, gehören:

1) diejenigen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden;

2) diejenigen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, insofern sie nicht zur Rechtswohlthat der Cession zugelassen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen sind;

3) diejenigen, welche mit einer Partei in notorischer Feindschaft leben;

4) diejenigen, welche mit einer Partei einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten;

5) Hausoffizianten, Livreebediente, Gesinde und alle in beständigem Lohn und Brod stehende Personen, in Prozessen ihrer Herrschaft oder ihres Brodherrn. Hiervon finden jedoch folgende Ausnahmen Statt:

a) wenn der Zeuge den Dienst der Partei verlassen hat, und nicht nachgewiesen werden kann, daß es blos zum Schein, um den Aussagen mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen, geschehen sei;

b) wenn der Zeuge bei beiden Parteien zugleich in Diensten steht;

c) wenn der Prozeß zwischen der Herrschaft und andern Dienstboten geführt wird, welche noch in deren Diensten sind, oder mit den Abzuhörenden zugleich in deren Diensten gestanden haben.

§. 233. h. t.

1) Rescr. v. 3. August 1821. Privatschreiber und Secretarien, sowie die im §. 187. des A. L. R. II. 5.*) bezeichneten Personen, gehören nicht zu denjenigen, welche nach den vorstehenden Vorschriften für ihre Dienstherrschaft kein giltiges Zeugniß ablegen können.
(Jahrb. Bd. 18. S. 23. Gräff Bd. 3. S. 66).

2) Rescr. v. 21. Octbr. 1822. Privat-Schreiber der Notarien sind vom Zeugnisse für ihre Dienstherrn nicht ausgeschlossen.
(Jahrb. Bd. 20. S. 275. Gräff Bd. 3. S. 62.)

Beweis durch den Eid.

§. 61.

Den Parteien steht es frei, statt anderer Beweismittel über eine streitige Thatsache, sich der Zuschiebung des Eides an den Gegentheil zu bedienen.

Zur Eidesdelation sind alle diejenigen berechtigt, welche zur Sache legitimirt sind. Die Verbindungen in welchen die streitenden Theile mit einander stehen, machen hierin keine Ausnahme, und können daher auch Kinder ihren Eltern und Dienstboten ihrer Herrschaft den Eid zuschieben. Ein Bevollmäch-

---

*) Der §. 187. Tit. 5. Thl. II. A. L. R. lautet:
Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsecretaire, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausoffizianten zu achten.

tigter ist vermöge seines Auftrages auch Eide zu deferiren und zurück zu schieben berechtigt. Wenn eine Partei als wahn- oder blödsinnig, oder als taubstumm unter Vormundschaft steht, so kann der Eidesantrag nur an deren Vormund gerichtet werden. Bei Minderjährigen und Verschwendern muß die Eidesdelation ebenfalls an den Vormund geschehen, sobald die Thatsache, worüber der Eid geleistet werden soll, so beschaffen ist, daß dem Vormunde der Grund oder Ungrund derselben aus eigener Wissenschaft bekannt sein kann. Auch ist die Eidesdelation nur an den Vormund eines solchen Minderjährigen zu richten, welcher noch nicht das 18. Jahr zurück gelegt hat. Ist dies Alter überschritten, so steht dem Gegner die Wahl zu, ob er den Eid von dem Vormunde, oder von dem Pflegebefohlenen fordern wolle. Wenn Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andere milde Stiftungen in den Prozeß verwickelt sind, so muß der Eidesantrag an die Vorsteher derselben gerichtet werden. Kann von mehreren Vorstehern nur einer den Eid aus eigener Wissenschaft ableisten, so genügt dies. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wissenschaft (de veritate) schwören, oder können alle nur ihr Nichtwissen von der streitigen Thatsache (de ignorantia) eidlich erhärten, so muß der Gegentheil denjenigen auswählen, der seiner Meinung nach von der Sache am besten unterrichtet ist und dieser muß den Eid schwören.

Fiskalische Beamte sind den in einem Prozesse gegen den Fiskus ihnen zugeschobenen Eid, wenn er nicht etwa ihre eigenen Handlungen betrifft, allemal nur de ignorantia zu leisten verbunden.

Wenn Mehrere als Mitberechtigte oder Mitverpflichtete in den Prozeß verwickelt sind, so muß der Eidesantrag an sämmtliche Theilnehmer gerichtet werden. Doch hängt es von dem Deferenten ab, den Eid auch nur von einem oder etlichen Theilnehmern im Namen der übrigen zu verlangen.

Wenn von einer Stadt- oder Dorfgemeinde, von einem

Collegio oder einer andern Corporation ein Eid zu leisten ist, so steht dem Gegner frei, drei bis vier Mitglieder zur Leistung des Eides aufzufordern.

In Concursen kann weder ein Schuldner noch Gläubiger der Masse dem Gemeinschuldner, weder über die Wahrheit und den Betrag, noch über das Vorzugsrecht der streitigen Forderung, den Eid zuschieben, wohl kann er ihn aber als Zeugen vorschlagen. Auch kann weder ein Gläubiger dem andern, noch ein Schuldner der Masse einzelnen Gläubigern den Eid antragen, sondern alle Eidesdelationen finden nur zwischen dem Curator der Masse und den Schuldnern derselben, oder denjenigen einzelnen Gläubigern, von deren Ansprüchen die Rede ist, wechselseitig Statt. Der Concurscurator braucht die ihm angetragenen Eide, sofern sie nicht etwa seine eigenen Handlungen betreffen, nur de ignorantia zu leisten.

Zur Ableistung eines von dem Gegner angetragenen oder zurück geschobenen Eides ist eine jede Partei zu verstatten, selbst wenn sie wegen begangenen Meineides oder anderer Verbrechen für ehrlos, oder sonst für unfähig erklärt worden ist, einen nothwendigen Eid zu leisten; indem es bei solchen Eidesdelationen oder Zurückschiebungen lediglich auf den Willen des Gegners ankommt, in wie fern er sich dieses Beweismittels bedienen wolle. Einen angenommenen Eid zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, sind nur solche Personen berechtigt, denen die freie Verfügung über den streitigen Gegenstand zukommt. Bevollmächtigte müssen dazu mit einer ausdrücklichen Vollmacht, Vormünder, Vorsteher 2c. mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde versehen sein.

Wenn sich Jemand zum Beweise einer Thatsache der Eidesdelation bedienen will, so muß er dieses, wenn er Kläger ist, der Regel nach, gleich bei Aufnahme der Klage, so wie der Beklagte gleich bei deren Beantwortung anzeigen. Doch ist den Parteien verstattet, über Umstände, welche erst bei ihrer Vernehmung im Instructionstermine vorkommen, auch als dann

noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn sie vorhin, zum Beweise einer streitigen Thatsache, Zeugen oder Urkunden in Vorschlag gebracht haben, davon vor der erfolgten Aufnahme dieser Beweismittel, wenn sie besorgen, daß dieselben zur Ausmittelung dieser Thatsache nicht hinreichend sein werden, wiederum abzugehen und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu lassen.

Wenn die vorgeschlagenen Beweismittel bereits aufgenommen sind, so kommt es darauf an, ob durch dieselben das Gegentheil der Thatsache, die durch den geführten Beweis wahr gemacht werden sollen, dargethan ist oder nicht. Ist das Gegentheil ausgemittelt, so findet ferner keine Eidesdelation über eben dieselben Thatsachen Statt. Ist die Thatsache aber weder auf der einen noch auf der andern Seite aufgeklärt worden, so steht demjenigen, welcher sich darauf gegründet hat, frei, sich darüber noch der Eidesdelation zu bedienen. Doch muß dies spätestens in dem Termine zum Schlusse der Sache geschehen und kann auf die später angebrachte Eidesdelatiou, für diese Instanz, keine Rücksicht weiter genommen werden.

Ein deferirter Eid muß entweder angenommen und abgeleistet, oder dem Deferenten zurückgeschoben werden. Die Zurückschiebung eines deferirten Eides findet:

1) niemals Statt, wenn der Fiskus seinem Gegner einen Eid angetragen hat.
2) Wenn einem fiskalischen Beamten, ingleichen einem Vormunde, oder dem Vorsteher einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, ein Eid de ignorantia angetragen worden ist, so muß derselbe, wenn er ihn zurückschiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachweisen.

Wenn unter mehreren Litisconsorten, oder unter mehreren Mitgliedern eines Collegii ꝛc. einige den zugeschobenen Eid annehmen, andere aber denselben zurückschieben wollen, so muß zuvörderst darauf gesehen werden, ob nur der deferirte, oder

nur der zurückgeschobene Eid, de veritate geleistet werden könne. In diesem Falle wird derjenige Theil zum Eide verstattet, welcher denselben aus eigener Kenntniß und Wissenschaft ableisten kann. Können aber beide Theile de veritate, oder beide nur de ignorantia schwören, so muß der Eid zum Erkenntniß gestellt werden.

Nach erfolgter Annahme eines zugeschobenen Eides ist die Zurückschiebung desselben nicht mehr erlaubt. Wenn jedoch nachträglich vorgelegte Beweismittel den Acceptanten zweifelhaft machen, so kann er entweder den Eid zurückschieben oder die Beweisaufnahme beantragen. Wenn ein Eid deferirt wird, so muß der, welchem die Zurückschiebung geschieht, sich über die Acceptation sofort erklären und findet deshalb keine Bedenkzeit Statt.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableisten soll, entweder erklärt, daß er selbigen nicht schwören könne, oder seine Erklärung darüber abzugeben verweigert, so ist er für einen solchen, der nicht schwören kann oder will (pro jurare nolente) zu achten. Auch wenn die Ableistung des Eides im Laufe der Instruction noch nicht erfolgen, sondern die Frage: ob es des Eides bedürfe? erst im Erkenntniß bestimmt werden soll, muß dennoch die Erklärung darüber noch vor dem Schlusse der Instruction abgegeben werden.

Will der Deferent nach erfolgter Acceptation des Eides über die Thatsache noch andere Beweismittel vorbringen, so kann ihm dies zwar gestattet werden, liefert die Beweisaufnahme jedoch keine Resultate, so darf der Deferent nicht wieder zur Eideszuschiebung seine Zuflucht nehmen. Ein Wiederruf der Eideszuschiebung von Seiten des Deferenten ist nach erfolgter Acceptation nur zulässig:

1) wenn der Deferent erst später in Erfahrung bringt, daß die Gegenpartei für ehrlos oder für unfähig erklärt worden ist, nothwendige Eide zu schwören;

2) wenn der Gegner seiner Religion wegen von der Eidesableistung dispensirt ist;

3) wenn die Gegenpartei vor der Abnahme des Eides verstorben ist und die Erben den Eid acceptiren.

Ein zurückgeschobener Eid kann in denselben Fällen widerrufen werden, doch darf der Wiederrufende dann den Eid nicht selbst ableisten, sondern er ist blos berechtigt, die Aufnahme anderer Beweismittel zu verlangen.

Hat eine Partei den ihr zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid acceptirt, sie findet sich aber zu dessen Ableistung nicht ein, so ist in contumaciam anzunehmen, daß sie den Eid nicht ableisten könne oder wolle.

§§. 252—379. h. t.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Augenschein.

§. 62.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich sein, theils um den Richter von der streitigen Sache richtige Begriffe zu schaffen, theils um die Bewandniß gewisser, in die Sinne fallender, unter den Parteien noch streitiger Umstände auszumitteln. Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache am Orte des Gerichts befindlich ist oder leicht dahin gebracht werden kann, so muß der Deputirte die Besichtigung selbst vornehmen, in andern Fällen wird ein Kommissarius dazu ernannt.

Zum Besichtigungstermin werden die Parteien und die etwanigen Zeugen und Interessenten vorgeladen; und es wird mit Besichtigung und Vernehmung der Zeugen verfahren, wenn auch die Parteien nicht erscheinen. Der Deputirte muß den Parteien an Ort und Stelle (in re präsenti) ihre Angaben nochmals vorhalten und genau den Befund im Protokolle vermerken, auch wo es nöthig ist, eine ungefähre Zeichnung der Sache oder Gegend beifügen.

Kann die Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen

nicht an dem streitigen Orte erfolgen, so müssen sie von dem Deputirten erinnert werden, auf alles nöthige Acht zu haben und nach geendeter Besichtigung wird dann sofort mit ihrer Vernehmung verfahren.

§§. 380—389. h. t.

Eilfter Titel.

Vom Versuch der Sühne, und wie dabei zu verfahren.

§. 63.

Erscheinen die Parteien im Klagebeantwortungs-Termine, so versucht der Deputirte die Sühne. Der nochmalige Versuch der Sühne bei der mündlichen Verhandlung gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts.

V. v. 1. Juni 1833, §§. 15, 28. V. v. 21. Juli 1846, §. 1.

Zwölfter Titel.

Vom Beschluß der Sache und der Vorlegung der Akten.

§. 64.

Wenn über die streitig gebliebenen Thatsachen eine förmliche Beweisaufnahme stattgefunden hat, so muß ein besonderer Termin zum Schlusse der Sache, mit Vorladung beider Theile, anberaumt werden. Die Absicht dieses Termins ist, daß darin die Sühne nochmals unter den Parteien versucht und wegen der etwanigen Rechtsausführungen die Parteien gehört werden sollen.

§§. 3. u. 5. h. t.

Dreizehnter Titel.
Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.

§. 65.

Wenn eine Thatsache für erwiesen anzunehmen, §. 10. h. t.

Zu Verhandlungen vor kollegialischen Gerichten soll es nur einer Deputation von 3 Mitgliedern in I. Instanz, und von 5 Mitgliedern in II. Instanz bedürfen.

Aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in I. oder II. Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein.

V. v. 1. Juni 1833, §. 73. V. v. 14. Decbr. 1833, §. 24.

§. 66.

Alle Erkenntnisse und Resolutionen, welche über die zum Prozesse gediehenen Rechte der Parteien etwas Entscheidendes festsetzen, sollen für jede derselben, außer der dem Bevollmächtigten zugestellten Abschrift, ausgefertigt werden.

§. 58. h. t.

1) Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Sie sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

Verf. Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 86. V. v. 2. Januar 1849, §. 33.

2) Die Ausfertigungen des Erkenntnisses werden den Parteien selbst, und nicht blos den Mandataren, binnen 8 Tagen nach der Verkündigung insinuirt.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersandt.

Im letzten Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den Inhalt des Schreibens „Erkenntniß-Ausfertigung in Sachen N. N. wider N. N." zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungsschreiben dem Postamte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Atteste über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu vermerken hat, zu remittiren.

Kömmt das Schreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Partei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Partei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungsschreiben in das Ausland, so genügt es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu rekommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht statt, so genügt der Empfangschein des kolligirenden Postamts.

Die Bevollmächtigten der Parteien erhalten in allen Fällen Abschriften der Erkenntnisse.

V. v. 1. Juni 1833, §. 37. Instruct. v. 24. Juli 1833. §. 42.

3) Verord. v. 5. Mai 1838, wegen Einführung des gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse. (G. S. S. 273).

§. 1. Diese Vorschriften (Zusatz 2.) sollen fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung kommen.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Contumacial-, Agnitions-, Purifications-Resolutionen, Präclusions- und Adjudications-Bescheiden in der Regel binnen 8 Tagen nach Abfassung oder Publication derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Parteien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Parteien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2. Die bei Publication und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden vorgeschriebene Belehrung der Parteien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

§. 3. Die Insinuation der Erkenntnisse rc. an die Parteien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 7. §. 19. u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litisconsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses rc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung kann auch durch eine Currende geschehe-

hen. Bei Litisconsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Partei ihre bisherige Wohnung aufgegeben, und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurück gelassen, so erfolgt die Publication des Erkenntnisses durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. 14 Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3b.) findet Statt bei Präclusiv-Bescheiden und Contumacial-Erkenntnissen, welche auf eine Edictal-Ladung ergangen sind.

d) An Parteien, welche nicht am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt. Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zuläßig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurück geliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter lit. b. ein.

e) Wenn die Partei im Publicationstermine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange," ebenso, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Partei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Partei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Curator, Vorsteher u. s. w; oder

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Partei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht Statt finden. Hat die Partei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Curator (§. 1003. Tit. 18. Thl. II. A. L. R.) nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Curatel erfolgt.

§. 67.

Wenn wider einen Offizier in einer Schuldsache rechtskräftig erkannt worden ist, so soll von dem Ausfall des Erkenntnisses, jedoch ohne Mittheilung einer Abschrift desselben, dem Commandeur des Regiments, bei welchem der in Anspruch genommene Offizier angestellt ist, jedesmal Nachricht gegeben werden.

Anh. §. 107.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

Erster Abschnitt.

In welchen Fällen die Appellation zuläßig ist, und von der Wirkung derselben.

§. 68.

Wenn in dem publizirten Urtel erster Instanz irgend ein Irrthum in Worten, Namen, oder Zahlen vorgefallen, oder wenn etwas darin dunkel und zweideutig ausgedrückt zu sein scheint, so bedarf es deshalb keiner Appellation, sondern die Partei oder deren Rechtsbeistand, welche dergleichen Anstand bemerken, müssen dies dem Kollegio anzeigen, welches den vorgefallenen Irrthum durch eine sowohl bei dem in den Akten befindlichen Originale, als bei der den Parteien zugefertigten Abschrift des Urtels zu vermerkende Registratur, abändern

lassen, oder die erforderliche Deklaration schriftlich ertheilen und sie dem Gegentheil zur Nachricht bekannt machen, sonst aber den, welcher die Deklaration nachsucht, damit zurück weisen muß.

§. 1. h. t.

§. 69.

Wenn hingegen in dem Urtel etwas festgesetzt ist, das einer oder der andern Partei zum Nachtheil gereicht, indem sie entweder mit einer Forderung abgewiesen, oder etwas zu bezahlen oder sonst zu leisten kondemnirt, oder dem Gegentheil eine gewisse Befugniß zuerkannt wird, so steht einer solchen Partei die Appellation dagegen offen.

§. 2. h. t.

Dieses Rechtsmittel ist, der Regel nach, in allen Fällen zuläßig, und davon sind bloß ausgenommen:

a) solche Bagatellsachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und 50 Rthlr. nicht übersteigt.

1) In diesen Bagatellsachen findet fortan keine Appellation statt.

2) Unter Bagatellsachen in diesem Sinne sind nicht blos die im Bagatellprozeßverfahren eingeleiteten und verhandelten, sondern überhaupt alle Rechtsstreitigkeiten und Streitpunkte zu verstehen, deren nach Gelde zu schätzendes Objekt den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigt. Es soll demnach in allen diesen Sachen, insbesondere auch dann, wenn zwar das Erkenntniß, oder die Agnitions- oder Purifikations-Resolution eine höhere Summe als 50 Thlr. betrifft die dagegen erhobene Beschwerde aber nur 50 Thlr. oder weniger zum Gegenstande hat, weder die Appellation, noch die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Rekurs zuläßig sein. Wenn übrigens in einem Prozesse über mehrere Streitpunkte, oder auch bei einem und demselben Streitpunkte, die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammen treffen, so kommen die im Art. 4. der Deklaration vom 6. April 1839 ertheilten Vorschriften zur Anwendung, so daß die Appellation den Rekurs nach sich zieht.

K. O. v. 23. November 1839. (G. S. S. 336.).

3) Zu den Bagatellsachen gehören alle Prozeßsachen, deren Gegenstand überhaupt 50 Thlr. nicht übersteigt, folglich auch dergleichen

Wechselsachen und Prozesse über unerhebliche Gerechtigkeiten und Miethssachen, so weit sie zu den Bagatellsachen zu rechnen sind. Instr. v. 7. April 1839., Nr. 22.

4) Die Appellation findet in allen Arten von Civil-Prozessen nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt. V. v. 1. Juni 1833, §. 40. Dekl. v. 6. April 1839, Art. 15.

5) Verordn. v. 21. Juli 1843, über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist. (G. S. S. 297.) Ist wiederholt in dem Gesetze v. 10. Mai 1851, §§. 11. und 12.

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind;
b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Parteien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit preußischem Gelde wird die von dem Staatsministerium unterm 27. Nov. 1821 (G. S. S. 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen, wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall

gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und ein halbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammen gerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl, um den Kostenansatz danach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Parteien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungsordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde eingeholt werden.
2) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Beklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen. Dabei kommt da, wo die A. G. O. Gesetzeskraft hat, auch der §. 14a., Tit. 14. Thl. I. zur Anwendung.

6) Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

Verordn. v. 21. Juli 1846, §. 32.

7) Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunkts findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs Statt.

Deklaration v. 6. April 1839, Art. 1. No. 3. Verordnung v. 2. Januar 1849, §. 35.

8) Das Rechtsmittel der Appellation wird bei dem Gerichte erster Instanz nur angemeldet. Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

Verordn. v. 21. Juli 1846, §§. 15 und 16.

9) Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höhern Instanz angebracht werden.

Verordn. v. 21. Juli 1846, §. 34.

§. 70.

In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, muß die Vollstreckung des Urtels ausgesetzt bleiben.

Hiervon ist jedoch ausgenommen:

1) Wenn Jemand durch ein Erkenntniß dem Andern Alimente zu geben verurtheilt worden ist, so müssen als-

dann die erkannten Alimente der Appellation ungeachtet dennoch, und zwar vom Tage der angemeldeten Klage an, gereicht werden.

Anh. §. 112. Selbst, wenn durch das Appellations-Erkenntniß das erste auf Zahlung der Alimente gerichtete Urtel abgeändert worden ist, müssen dennoch die in erster Instanz festgesetzten Alimente so lange gezahlt werden, bis der Beklagte rechtskräftig davon entbunden worden ist.

2) Wenn Gefahr bei dem Verzuge ist, dergestalt, daß aus genauer und sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umstände sich findet, daß durch längern Aufschub der Exekution dem appellatischen Theile ein wichtiger und unersetzlicher Schade zugefügt werden würde.

§§. 5. und 6. h. t.

Anh. §. 113. Dahin gehört der Fall, wenn bei Prozessen zwischen Herrschaften und Gesinde, die Ersteren zur Abschaffung des Letzteren für befugt erkannt worden sind. In einem solchen Falle muß die Instruktion in der Appellations-Instanz zugleich auf die Ausmittelung des Interesses gerichtet werden, welches das Gesinde alsdann fordern kann, wenn die Herrschaft mit der behaupteten Entlassungsbefugniß rechtskräftig abgewiesen werden sollte. Dagegen hat die Appellation volle Wirkung, wenn das Gesinde zur Fortsetzung des Dienstes verurtheilt worden ist.

§. 71.

Wenn also in diesem letzten Falle der Appellat auf die Exekution dringt, so muß der Appellant dem Erkenntnisse, der Appellation ungeachtet, Genüge leisten; oder er muß die etwa streitige Summe in das gerichtliche Depositum einliefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtels hinlängliche Sicherheit bestellen.

Behauptet der Appellant, daß ihm aus der Vollziehung des Erkenntnisses ein beträchtlicher Schade bevorstehe, dessen Ersatz er von dem Appellaten, wenn das Erkenntniß in den folgenden Instanzen geändert würde, nicht erhalten zu können, Gefahr laufe, so sind die Parteien wechselseitig zu vernehmen und alsdann durch eine Resolution festzusetzen, ob mit der Exekution

ganz oder theilweise zu verfahren, oder ob der Appellat zu einer Kautionsbestellung anzuhalten, oder der Appellation die völlige Wirkung beizulegen sei.

Wird nur wegen einiger Punkte des ersten Erkenntnisses appellirt, so findet in Bezug auf die übrigen, bei deren Entscheidung sich die Partei beruhigt hat, die Exekution Statt.

Die Appellation soll zwischen den Parteien keine gemeinschaftliche Rechtswohlthat sein, sondern derjenige, welcher sich bei dem Erkenntnisse beruhigt, kann auf die von seinem Gegner dagegen eingewandte Appellation eine Abänderung desselben zu seinem Vortheile niemals hoffen. Mehrere Theilnehmer an einem Rechtsstreite können gemeinschaftlich oder jeder besonders die Appellation einwenden. Hat ein Appellant mit seinen übrigen Konsorten gleiche Rechte, so kommt auch diesen die von Jenem ergriffene Appellation zu Statten.

§§. 7. 8. 10. 11. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Instruction dieses Rechtsmittels.

§. 72.

Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter angerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht Statt.

Diese Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Prozeßordnung gestattete Restitution aufgehoben.

Verordn. v. 14. Dezember 1833, §§. 21., 22.

1) Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Korporationen und unter Vormundschaft stehende Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des

Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist

§. 16. Tit. 16. der Prozeßordnung.

§. 174. Tit. 14. Thl. I. A. L. R.

weder dem Fiskus, noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

Deklar. v. 6. April 1839, Art. 13.

2) Verordn. v. 5. Mai 1838, wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Einlegung der Rechtsmittel. (G. S. S. 273).

§. 5. Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse, und der Restitution gegen Contumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses rc. an die Partei.

§. 6. Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4. (S. 58.)

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an den dort bezeichneten Stellvertreter der Parteien.

2) In den Fällen des §. 3b. und c. (Seite 58), wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablaufe des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

§. 7. Die Frist von 6 und 12 Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte

K. O. v. 8. August 1832 (G. S. S. 199);

§. 10. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 (G. S. S. 33.);

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Thl. I. der A. G. O. und §. 110. des Anhangs;

und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zuläßigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von 10 Tagen.

§. 8. fällt weg. An seine Stelle tritt

V. v. 18. Decbr. 1848, §. 3. (G. S. S. 423.)

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Civilprozeß ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3, Art. 1. der Dekl. v. 6. April 1839 zur Anwendung.

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

Einlegung des Rechtsmittels.

13) Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gericht angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

V. v. 21. Juli 1843, §. 1. (G. S. S. 294.)

Anmeldung.

14) Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision- und Nichtigkeitsbeschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weitern Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. (S. 71) bezeichneten Sachen.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts erfolgen. Auch auf den Namen mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an. Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

V. v. 21. Juli 1846, §§. 15, 16.

Einführung und Rechtfertigung.

15) Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besondern Aufforderung dazu bedarf, dem Gericht höherer Instanz, und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

V. v. 21. Juli 1846, §. 17.

16) Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der ad 15. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Enthält die Rechtfertigung keine Angabe der zur Unterstützung der Beschwerdepunkte dienenden Beweismittel und keine Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden, so wird angenommen, daß der Appellant sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellations-Rechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr geltend gemacht werden.

V. v. 21. Juli 1846, §. 18. V. v. 1. Juni 1833, §§. 41., 42.

17) Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein.

V. v. 21. Juli 1846, §. 21.

Weiteres Verfahren in appellatorio.

18) Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels, und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den oben (15.) angegebenen Gründen zu verlängernden Frist, bei Vermeidung der folgenden (19. u. 20.) Nachtheile einzureichen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 20.

19) Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom

Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

V. v. 1. Juni 1833, §. 44.

20) Versäumt der Appellat die Frist, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen, vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

V. v. 1. Juni 1833, §. 45.

21) Die Aufforderung an den Appellaten zur Beantwortung der Appellation ist im Wesentlichen, mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen, wie zur Klagebeantwortung abzufassen. In die Verfügung an den Appellaten sind die obigen Bestimmungen (19. 20.) aufzunehmen. Der Appellationsbericht und die Rechtfertigung müssen so vollständig abgefaßt sein, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.

Rechtsanwalte sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, daß sie sich auf frühere Anträge in der ersten Instanz beziehen, damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen, und weder der Gegner noch der Appellationsrichter darüber in Zweifel bleiben, was der Gegenstand des Rechtsmittels und des Erkenntnisses eigentlich sein soll.

Gegen die Parteien selbst ist wie ad 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

Instr. v. 24. Juli 1833, §. 47., 44.

22) Durch die Appellations-Anmeldung und Rechtfertigung, so wie die Beantwortung der Appellation, werden, wie in erster Instanz durch die Klage und Klagebeantwortung, die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der zweiten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellations-Rechtfertigung nicht mehr aufgestellt, neue Thatsachen zur Begründung der Appellation nicht mehr angeführt und ebensowenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf der Appellations-Beantwortungsfrist vorgebracht werden.

Nur wenn in der Appellations-Beantwortung eine neue factische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniß zu, im Termine zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen und deren Aufnahme zu verlangen.

Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet,

oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833, §§. 49. bis 53. (23.) getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der in §. 9. der Verordn. v. 21. Juli 1846 vorgeschriebenen Abänderungen eintreten.

Ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter kann das Erkenntniß nicht abgefaßt werden.

Instr. v. 24. Juli 1833, §. 45. V. v. 21. Juli 1846, §§. 18., 20. u. 22. V. v. 1. Juni 1833, §. 48.

23) Die Parteien werden zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, daß, im Falle beide Parteien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumacialverfahren dahin stattfinden würde, daß alle vor dem Nichterscheinen in zweiter Instanz vorgebrachte, streitige, mit Beweisen nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von den Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, und alle von dem Gegentheile angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, giltig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeßpraxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 49. V. v. 21. Juli 1846, §§. 9, 22.

24) Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in Einem Urtheil zu erkennen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 50.

25) Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihren Machtgeber auftreten.

V. v. 1. Juni 1833, §. 52.

26) Insoweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

V. v. 1. Juni 1833, §. 53.

In schleunigen Sachen.

27) In nachstehenden Sachen:
a) im Wechselprozeß,
b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Tit. 29, §§. 63—73.),
c) im eigentlichen Merkantil-Prozeß (Tit. 30, §§. 9—47.),
d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Tit. 42, §§. 34—42.),

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung bestimmten Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten erster Instanz, sofort nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung, an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung. Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 22. (v. 18. und 23.) vorgeschriebenen Verwarnung vor. Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Frist gebunden ist, dem Appellationsgerichte einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens, dieselben Vorschriften mit den nähern Bestimmungen der §§. 23a. und b. ein (v. Tit. 15.).

V. v. 21. Juli 1846, §. 27.

28) Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht mehr Anwendung.

V. v. 21. Juli 1846, §. 19.

Publikation des Erkenntnisses.

29) Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Parteien zuzufertigen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 51.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegen einen Kontumazialbescheid Statt findenden Rechtsmittel.

§. 73.

Innerhalb 10 Tagen, von dem Dato angerechnet, da dem am Orte oder in der Nähe sich aufhaltenden Beklagten ein Kontumazialbescheid insinuirt worden, oder, wenn die Zufertigung durch die Post geschehen ist, innerhalb 10 Tagen von dem Dato an, da eine Erklärung des Beklagten darüber, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, bei dem Gericht hat eingehen können, steht es dem Beklagten noch frei, sich bei dem Gericht zu melden und um rechtliches Gehör zu bitten.

Er muß aber

1) die zur vollständigen Einlassung auf die Klage und zu deren Beantwortung erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zu Protokoll in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten sofort angeben, auch

2) dem Kläger alle bisher verursachten Kosten wirklich baar erstatten.

§§. 70., 71. h. t.

1) Verordn. v. 28. März 1840, über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. (G. S. S. 102.)

§. 1. Das Rechtsmittel der Restitution findet auch gegen Purifikations-Resolutionen Statt, welche wegen Ausbleibens in dem Termine zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind.

§. 2. Das Restitutionsgesuch muß innerhalb 10 Tagen von der Zustellung der Purifikations-Resolution an gerechnet, angebracht werden. Zur Begründung des Gesuchs gehört wesentlich das Erbieten zur Ableistung des Eides.

§. 3. Wird das Gesuch gegründet gefunden, so setzt das Gericht unter Mittheilung des Gesuchs an den Gegentheil einen neuen Termin zur Ableistung des Eides an. Eine Verlegung dieses Termins ist nur in dem im §. 16, Tit. 27, Thl. I. A. G. O. bezeichneten Falle zulässig.

§. 4. Wird in dem Termine (§. 3.) der Eid geleistet, so spricht das Gericht mit Aufhebung der Kontumazial-Resolution die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen Bescheid aus; die Kosten des früher zur Eidesleistung anberaumt gewesenen Termins und der Kontumazial-Resolution fallen aber dem Imploranten zur Last.

§. 5. Bleibt die Partei, welche schwören soll, auch in diesem Termine aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist durch einen Bescheid die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs und die Aufrechthaltung der in contumaciam ergangenen Purifikations-Resolution auszusprechen. Ein ferneres Restitutionsgesuch findet nicht Statt.

§. 6. Die Abfassung der Purifikations-Resolutionen, sowie der Bescheide über die Restitution dagegen, steht in allen Fällen dem Gerichte zu, welches in der ersten Instanz erkannt hat.

2) Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazialerkenntnisse und Purifikations-Resolutionen ist zugelassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle eines im Bagatellprozesse erlassenen Mandats mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazial-Erkenntnisses angenommen hat.

V. v. 21. Juli 1846, §. 31.

§. 74.

Dieses Restitutionsgesuch findet auch in Fällen und bei Objecten Statt, wegen welcher eine Appellation nicht zuläßig ist. Entspricht dasselbe jedoch nicht den vorgeschriebenen Erfordernissen, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden. Wenn hingegen der Beklagte, bei Anbringung seines Restitutionsgesuches, zugleich die Klage, wenigstens in der Hauptsache, gehörig beantwortet hat, so sind die Parteien, unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenpartei, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Das hiernächst erfolgende Urtel ist von dem Richter der ersten Instanz abzufassen und überhaupt für das erste Urtel

zu achten, gegen welches sodann die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

Wenn der Beklagte nicht darüber, daß in dem Kontumazialbescheide die zum Grunde der Klage liegenden Thatsachen für eingeräumt angenommen worden, sondern darüber, daß der Richter die in dem Bescheide festgesetzten Folgen daraus hergeleitet hat, sich beschwert, so findet gegen den Bescheid kein Restitutionsgesuch, sondern nur die Appellation, in Fällen, wo dieselbe sonst zulässig ist, Statt. Es muß also dieses Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet und mit dessen Instruction nach Vorschrift des zweiten Abschnitts verfahren werden. Dem Kontumazialbescheide wird in diesem Falle die Kraft eines eigentlichen Urtels beigelegt und das Erkenntniß über das eingewendete Rechtsmittel gebührt dem ordentlichen Appellationsrichter.

§§. 73—78 h. t.

Fünfzehnter Titel.

Von Revisionen, und wie dabei zu verfahren.

§. 75.

Wann die Revision stattfindet.

1. **Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.**

I. Revision.

§. 1. Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisions-Beschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse allein, oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat.

Instruktion vom 7. April 1839, Nr. 1—3. zum §. 1. der V.

1) Unter Standesverhältnissen sind hier außer den „Familienverhältnissen" nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche an und für sich betrachtet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung sein können·

Es gehören hierher Streitigkeiten

a) über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, insoweit das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (§§. 8. 28 29. 43. und 44. Titel 38. Theil 1.) ausgeschlossen wird;

b) über Todeserklärungen, insofern solche kontradiktorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können;

c) über die Annahme an Kindesstatt;

d) über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschnitt 1. Titel 2. Theil II. des A. L. R.;

e) über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt in den Fällen der §§. 592. bis 600. ebendaselbst;

f) über die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau in den Fällen der §§. 1035 bis 1037., der §§. 1042—1049., der §§. 1055—1057., Titel 1. Theil II. des A. L. R.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck „Familien- oder Standesverhältnisse" die Ausdehnung zu geben, welche aus der im §. 6. Titel 1. Theil II. des A. L. R. enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand" abzuleiten sein möchte.

Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sei? an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch königliche Entscheidung festgestellt werden.

2) Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen können nur alsdann Gegenstand einer Revisions-Beschwerde sein, wenn hierüber in der Urtelsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse Jemand mit dem Intestat-Erbrecht, welches er auf einen bestimmten Verwandschafts-Grad stützt, abgewiesen oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarr-Gebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandschafts-Verhältniß oder das Patronats-Recht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht Statt. In solchen Fällen ist blos über Vermögensrechte entschieden, eine dagegen erhobene Revisions-Beschwerde kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Darauf, ob die Ausmittelung des Verwandschafts- oder Patronats-Verhältnisses während des Rechtsstreits erfolgt ist, und

das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

3) Wenn in Ehescheidungs-Sachen der auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist, und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht „wer von den Eheleuten und in welchem Maaße für den schuldigen Theil zu erachten sei" so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach dem §. 2. der Verordnung zu beurtheilen.

Denn es hat die Frage, ob und in wie fern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu erachten sei, nicht allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und der Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig (§§. 738 — 742. 766. ff. Tit. I. §§. 92. ff. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R.). Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalien-Prozesse von den Erben des einen oder des andern Theils fortgesetzt werden.

§. 2. Betrifft dagegen die Revisions-Beschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thlr. beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Instruct. vom 7. April 1839 No. 4. und 5. zum §. 2. der V.

4) Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnisse wird nur in so weit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Revisions-Beschwerde besteht.

Das Gesetz läßt bei Gegenständen, welche blos das Vermögen betreffen, die Revision nur alsdann zu, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind und zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thlr. beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Hieraus ergiebt sich, daß die Beschwerde die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen muß, in dem sie beide übereinstimmen. Wenn daher z. B. der Kläger in der ersten Instanz völlig, in der zweiten aber ihm oder dem Beklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Bestätigung des ersten Erkenntnisses, im entgegengesetzten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten

abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verstattet werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sei, sondern nur denjenigen Theil zum Gegenstande haben könnte, den ihm weder das erste noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Ebenso ist die Revision unzuläßig, wenn der Beklagte in der ersten Instanz verurtheilt worden, und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

In allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten beider Richter, welche zu seinem Vortheil eine Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidung, für den Theil des Erkenntnisses, den er geändert wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden sein, darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnißformel nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaction der V. ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Tit. 15. Thl. I. der A. G. O. und im §. 129. des Anhanges zu lassen.

5) Die Feststellung des Streitgegenstandes, wovon die Beurtheilung: ob ein oder das andere Rechtsmittel zuläßig ist, abhängt, ist Sache des prozeßleitenden Richters.

Derselbe muß, wenn die Unschätzbarkeit oder der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegen, die Erklärungen der Partheien zeitig, noch während der Instruction des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Ober-Tribunals vorbereiten.

§. 3. Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Provocationen auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung, die in der Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34—41. bezeichneten Bausachen und die in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 55—79. einschließlich genannten Grundgerechtigkeiten.

Instruction vom 7. April 1839 No. 6.

Ausgeschlossen von der Revision sind die im §. 3. benannten Schwängerungs-Sachen auch alsdann wenn damit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden.

Der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für

das uneheliche Kind in einem Schwängerungsprozesse verändert den Character des Prozesses nicht. Der §. 3. hat alle Schwängerungssachen mit den aus der Schwängerung entspringenden Vermögens Ansprüchen, ohne Unterschied des Objects, von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Standes- und Familien-Verhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall No. 1. dieser Instruction ein.

Anmeldung der Revision.

§. 76.

Den Assistenten und Bevollmächtigten der Partheien liegt ob, ihren Partheien das publicirte Appellations-Erkenntniß auf eben die Art, wie in Ansehung des Erkenntnisses erster Instanz verordnet ist, bekannt zu machen, ihnen von dem dagegen noch zulässigen Rechtsmittel der dritten Instanz Nachricht zu geben, ihre Erklärung, ob sie sich desselben bedienen wollen, abzufordern; ihr eigenes pflichtmäßiges Gutachten darüber beizufügen, zugleich aber auch der Parthei die damit verbundenen Kosten und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen.

§. 4. h. t.

Verfahren in revisorio.

3) Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besondern Vorschriften zu befolgen.

a) Die Nichtigkeits-Beschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte dasjenige enthalten, was der Artikel 8. der Dekl. vom 6. April 1839 vorschreibt.

b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c) Wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde binnen der bestimmten Frist nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zuläßig waren, für zugestanden angenommen.

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, so fern dieselben von Rechts-Anwälten zu unterzeichnen sind ausschließlich die bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechts-Anwälte befugt. V. v. 21. Juli 1846, §. 23.

4) Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse ankömmt. Die Bestimmung in No. 7. der Ordre vom 19. Juli 1832 (G. S. S. 192) wird aufgehoben. V. v. 21. Juli 1846, §. 24.

5) Das Plenum des Ober-Tribunals hat in den Fällen der No. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836 (G. S. S. 218) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum. V. v. 21. Juli 1846, §. 25.

6) Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Partheien theilt das Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit, und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Thlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann. V. v. 21. Juli 1846, §. 26.

Abfassung des Erkenntnisses.

§. 77.

Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beiden (übereinstimmenden) vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden, so sind die vorigen Urtel zu bestätigen, wenn auch gleich der Präsident oder Chef des Collegii der entgegengesetzten Meinung gewesen wäre.

§. 7. h. t.

Was stattfinde, wenn die Instruction mangelhaft befunden worden.

§. 78.

Findet das in der Revisions-Instanz sprechende Collegium bei dem Vortrage der Sache, daß irgend ein in den Acten erster oder zweiter Instanz bereits vorgekommener erheblicher Umstand, entweder, weil ihn die vorigen beiden Richter als irrelevant angesehen haben, gar nicht untersucht, oder doch

nicht deutlich und vollständig genug aus einander gesetzt worden ist, oder wird sonst bei der Instruction der Sache ein vorgefundener Fehler und Verstoß gegen die Vorschriften der Gesetze und Prozeß-Ordnung, welcher die Abfassung eines auf ordnungsmäßig und vollständig instruirte Acten sich gründenden Definitiv-Erkenntnisses hindert, es sei nun aus der Anzeige der Partheien oder von Amtswegen wahrgenommen; so muß der Revisions-Richter in einer abzufassenden Resolution festsetzen, daß und wie ein solcher Umstand noch näher ausgemittelt, oder einem solchen Mangel abgeholfen werden solle.

Mit dieser Resolution müssen die Acten an das instruirende Gericht zurückgeschickt und nach Maßgabe desselben das Nöthige von diesem veranlaßt werden.

Nach geschlossener Instruction muß der Richter derjenigen Instanz, in welcher die anderweit instruirte Thatsache zuerst vorgekommen ist, folglich, wenn sie erst in der zweiten Instanz gerügt worden ist, der Appellations-Richter nochmals erkennen und in diesem Erkenntnisse ausdrücklich entscheiden: in wie fern das Factum ausgemittelt sei, und was daraus den Rechten nach folge. Von einem solchen Urtel sind alsdann wieder die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 8. h. t.

In den Fällen des §. 8. Tit. 15. Thl. I. der Allg. Ger. Ord. hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Erkenntniß das Urtel zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

Ges. v. 20. März 1854, §. 3. (Ges. Samml. S. 115).

§. 79.

Betrifft jedoch der Umstand, dessen nähere Untersuchung der Revisions-Richter nöthig findet, nicht die Hauptsache sondern nur einen Nebenpunkt z. B. nur die Zinsen, den Satz oder den terminum a quo derselben, oder nur die Kosten,

oder den Zahlungstermin, so muß in der Hauptsache, was Rechtens erkannt, zugleich aber in dem Urtel festgesetzt werden, ob und worüber, eines solchen Nebenpunktes wegen noch eine nähere Untersuchung zu verfügen, und darauf nochmals in einer der vorigen Instanzen zu sprechen sei.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn mehrere abgesonderte Punkte in die Revisions-Instanz gediehen sind, und nur bei einem oder etlichen derselben eine nähere Untersuchung nöthig gefunden wird: maaßen alsdann, wegen der Letztern diese nähere Untersuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber sogleich definitiv erkannt werden muß.

§. 9. h. t.

Von Novis in Revisorio.

§. 80.

Auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, welche in den beiden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisions-Richter keine Entscheidung gründen, sondern er muß diese lediglich nach der in erster und zweiter Instanz ausgemittelten Lage der Sache abfassen, wenn auch von den Partheien, bei Anmeldung der Revision oder in ihren Rechts-Ausführungen neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht worden wären.

§. 10. h. t.

§. 81.

Um jedoch den Partheien, dem ganzen Zwecke und Geiste der Prozeßordnung gemäß, die Mittel zur Ausführung oder Vertheidigung ihrer Gerechtsame, auch noch in der letzten Instanz, so weit es ohne Begünstigung offenbarer, auf Verewigung der Prozesse abzielender Chicane, oder unverantwortlicher Sorglosigkeit geschehen kann, zu erleichtern, sind wegen der im Revisorio angebrachten neuen Thatumstände nachfolgende Fälle zu unterscheiden:

1) wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorge-

kommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände und Beweismittel angebracht werden;

2) wenn der Revident zur Unterstützung oder Widerlegung eines in den vorigen Instanzen wirklich zur Instruction gezogenen Facti neue Beweismittel anführt;

3) wenn eine ganz neue Thatsache angegeben wird, worauf ein von dem bisherigen ganz unterschiedener Klagegrund gebauet werden soll;

4) wenn neue Facta zur Unterstützung eines an sich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden;

5) wenn der Beklagte neue Einwendungen die auf Thatsachen beruhen, entgegenstellt.

§. 11. h. t.

§. 82.

Da im Ersten Falle, wenn der Revisions-Richter die in den vorigen Instanzen unerörtert gebliebene Thatsache erheblich findet, darüber ohnehin, nach Vorschrift §. 8. eine neue Instruction veranlaßt werden muß, so folgt von selbst, daß er keinen Unterschied mache, wenn auch zur Unterstützung dieses Hauptfacti neue Umstände oder neue Beweismittel erst in der dritten Instanz angeführt worden sind, vielmehr der instruirende Richter darauf allerdings gehörige Rücksicht nehmen müsse.

§. 12. h. t.

§. 83.

Im zweiten Falle muß der Revisions-Richter die Rückweisung der angegebenen neuen Beweismittel zur Aufnehmung derselben in derjenigen Instanz, wo die Thatsache selbst zuerst vorgekommen ist, allemal verordnen, wenn die Thatsache an sich erheblich ist, und in den vorigen Instanzen gar kein Beweis darüber, blos aus Mangel an Beweismitteln, hat aufgenommen werden können.

§. 13. h. t.

§. 84.

War aber schon in den vorigen Instanzen eine Beweis-

Aufnahme erfolgt, und es werden in der Revisions-Instanz neue Zeugen vorgeschlagen, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, so bald die streitige Thatsache ein eigenes Factum der Parthei ist und dieselbe nicht etwa schon in den vorigen Instanzen sich, wenigstens im Allgemeinen, darauf, daß Zeugen darüber vorhanden wären, bezogen hat.

Ist hingegen eine solche wenigstens allgemeine Beziehung in den Acten der vorigen Instanz vorhanden, oder betrifft die streitige Thatsache nicht das eigene Factum der Parthei, so bleibt es dem Ermessen des Revisions-Richters anheim gestellt: in wie fern, nach Beschaffenheit des bereits aufgenommenen Beweises, noch Gründe vorhanden sind, von der Abhörung der neuen Zeugen eine vollständigere Aufklärung der Wahrheit zu hoffen und also die Rückweisung der Sache zur Aufnehmung des neuen Beweismittels zu veranlassen.

Ebenso ist es zu halten, wenn das neue Beweismittel in Urkunden besteht, welche der Revisions-Deduction sogleich beigelegt worden sind. Alsdann muß der Revisions-Richter nach dem Inhalt und der äußeren, auf die Glaubwürdigkeit Einfluß habenden Form dieser Urkunden, in Vergleichung mit dem in voriger Instanz aufgenommenen Beweise gleichmäßig beurtheilen, in wie fern eine Rückweisung Statt finde oder nicht. Bloße Beziehungen auf Urkunden, die nicht sofort beigelegt werden, verdienen gar keine Rücksicht.

§. 14. h. t.

§. 85.

Damit jedoch diese Nachsicht der Gesetze wegen der Anführung neuer Beweismittel im Revisorio nicht gemißbraucht werden möge, muß derjenige Richter, welcher nach der unten folgenden Vorschrift den neuen Beweis aufzunehmen hat, die Instruktion allemal mit darauf richten

woher es komme, daß diese Beweismittel erst in der dritten Instanz angegeben worden?

Der hierüber von der Partei beizubringende, mehr oder

minder genugthuende Beweis hat nicht nur auf die künftige Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des neuen Beweismittels, besonders, wenn es Zeugen sind, erheblichen Einfluß, sondern es muß auch darnach wegen des Ersatzes der bisherigen Kosten, da der Gegentheil, wegen Vergütung des demselben aus dem Verzuge etwa entstandenen Schadens, ingleichen wegen der Strafen muthwilliger Chikanen und Verschleppungen, das Erforderliche, nach näherer Bestimmung des 23. Titels, in den Erkenntnissen über den aufgenommenen Beweis festgesetzt werden.

§. 15. h. t.

§. 86.

In dem dritten §. 11. gesetzten Falle wird bloß nach Lage der bisher verhandelten Akten erkannt, und der neue Klagegrund zur besondern Ausführung verwiesen. Doch wirkt ein solcher Vorbehalt niemals die Compensation der Kosten, sowie es auf der andern Seite den Rechten der Partei unschädlich ist, wenn auch desselben in dem Revisions-Erkenntnisse nicht ausdrücklich gedacht worden wäre.

§. 16. h. t.

§. 87.

Wenn im vierten Falle bloß neue Thatsachen zur Unterstützung eines unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden; z. B. neue Besitzhandlungen zur Begründung der behaupteten Präscription, so ist darauf gar keine Rücksicht zu nehmen, da den Partheien durch den ganzen Lauf zweier Instanzen Zeit genug gelassen ist, Alles und Jedes, was zur Aufklärung des Facti gehört, anzuführen, und sie gegen Uebereilungen von Seiten des Richters hinlänglich gesichert sind, mithin es sich ohne vorsätzliche Zurückhaltung oder grobes Verschulden der Partei selbst nicht denken läßt, daß erst in der dritten Instanz wirklich gegründete Thatsachen dieser Art sollten zum Vorschein kommen.

§. 17. h. t.

§. 88.

Eine gleiche Bewandtniß hat es im fünften Falle, wenn der Beklagte neue, auf Thatsachen sich gründende Einwendungen erst in der dritten Instanz aufstellt; es wäre denn, daß dieselben unter diejenigen Exceptionen gehörten, welche nach Vorschrift des 24. Titels §. 36. sogar noch bei der Execution angebracht werden können. Alsdann ist in der Hauptsache zu erkennen und nur der privilegirte Einwand zur Verhandlung in erster Instanz zurückzuweisen.

§. 18. h. t.

§. 89.

In allen Fällen, wo nach einer Verfügung des Revisions-Richters neue Instruction Statt findet, muß der Richter sogleich nach Insinuation des Erkenntnisses einen Termin anberaumen, in welchem zuvörderst der Allegant über das angebrachte Novum genau und vollständig vernommen, sodann aber mit der weitern Instruction verfahren werden muß, wobei sich von selbst versteht, daß auch der Gegentheil mit neuen Gründen und Beweismitteln, welche auf Widerlegung des Novi abzielen, gehört werden müsse.

§. 19. h. t.

§. 90.

Findet der Revisions-Richter die angebrachten neuen Umstände oder Beweismittel auch an sich betrachtet, unerheblich, so muß er sie in dem Urtel ausdrücklich verwerfen, sowie es über die Nova keiner Untersuchung bedarf, wenn der Richter, ohne Rücksicht darauf, schon in den bisherigen Verhandlungen hinreichende Gründe, das vorige Erkenntniß zum Vortheile des Revidenten abzuändern, vorfindet. Auf neue Umstände oder Beweismittel, die bloß in einer unter die Mitglieder des Revisions-Gerichts vertheilten Speciesfacti angeführt oder beigelegt worden sind, darf in keinem Falle Rücksicht genommen werden.

§. 20 — 21. h. t.

7) Alle Revisions-Erkenntnisse sollen mit Entscheidungs-Gründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Parteien insinuirt werden. K. O. v. 19. Juli 1832, No. 8. (G. S. S. 192).

§. 91.

Dagegen muß der Revisions-Richter, besonders, wenn er zwei gleichförmige Erkenntnisse abändern zu müssen glaubt, außer dem, was für diesen Fall schon oben §. 7. verordnet ist, mit vorzüglicher Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gehen, und nicht eher damit verfahren, als bis er sich über die Gründe, welche ihn zur Aenderung der vorigen Urtel bestimmen, die vollständigste Gewißheit und Aufklärung, nöthigenfalls durch Rückfragen und eingeforderte Erläuterungen von den Richtern der vorigen Instanzen verschafft hat.

§. 23. h. t.

Publikation des Revisions-Erkenntnisses.

§. 92.

Die Publikation der Revisions-Erkenntnisse erfolgt auf eben die Art wie in erster und zweiter Instanz und müssen die Bevollmächtigten bei Kommunikation derselben an die Parteien diese zugleich bedeuten, daß es nunmehr bei sothanem Erkenntnisse lediglich sein Bewenden habe und dagegen keine weitere Instanz oder anderes Rechtsmittel zulässig sei.

§. 24. h. t.

8) S. unten den §. 25. der V. vom 14. Decbr. 1833. Zus. 10.

§. 93.

Nach insinuirtem Revisions-Urtel müssen die Akten sofort ex officio reponirt und der Prozeß in der Liste gelöscht werden. Ist aber in dem Revisions- oder in einem dadurch bestätigten oder wiederhergestellten früheren Erkenntnisse noch auf Ableistung eines Eides oder Befolgung irgend einer andern, einer Partei gemachten Auflage gesprochen worden, so muß der Richter für die Befolgung der Auflage von Amtswegen sorgen,

wegen der Abnahme des Eides das Nöthige verfügen und sodann je nachdem der Eid gehörig abgeleistet worden ist, oder nicht, die nach Titel 13. §. 39. in dem Erkenntnisse bestimmten rechtlichen Folgen durch eine Resolution festsetzen.

§. 25. h. t.

Deklarations-Gesuche.

§. 94.

Deklarations-Gesuche gegen Revisions-Erkenntnisse müssen innerhalb vier Wochen nach der Insinuation des Urtels und zwar immer bei dem instruirenden Gericht angebracht werden.

§. 26. h. t.

§. 95.

Dieses muß das Deklarations-Gesuch mit dem angeblich dunkeln Erkenntnisse sorgfältig vergleichen, und wenn es findet, daß das Gesuch offenbar unstatthaft sei, und auf Vereitelung oder Verdrehung des Erkenntnisses abziele, den Imploranten über den Ungrund seines Antrages bescheiden.

§. 27. h. t.

§. 96.

Findet aber der instruirende Richter die Sache irgend zweifelhaft, so muß er in irgend einem kurz anzuberaumenden Termine beide Parteien, oder deren Bevollmächtigte über das Deklarations-Gesuch näher zu Protokoll vernehmen, und die Akten mit diesem Protokolle an das Gericht, bei welchem das Urtel abgefaßt worden ist, zur Entscheidung über die nachgesuchte Deklaration anderweit einsenden.

§. 28. h. t.

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

10. V. v. 14. Dezember 1833. (G. S. S. 302.)

§. 4. Dagegen soll künftig sowohl in Civilsachen, als in den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungssachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welches die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten

Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet sein, jedoch nur:

1) wenn das angefochtene Urtel einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt,

2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 1. (Zu den §§. 4. 7. und 8. der V.)

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen:

1) diejenigen Contumacialerkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution nach den Vorschriften des Abschnitt 3. Tit. 14. der Pr. O. zulässig ist;

2) alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und 50 Thlr. nicht übersteigt (Bagatellsachen);

3) die Entscheidungen über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann.

Instr. v. 7. April 1839, No. 7. zum §. 4.

Der §. 4. spricht nur von Civilsachen und den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten fiscalischen Untersuchungen. Auf die gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Criminal-Untersuchungen ist er nicht anwendbar.

Die V. bezieht sich gleich im Eingange nur auf die A. G. O. und hat nur Modificationen dieser, nicht der Criminalordnung zum Zweck.

Aus den Verhandlungen über die Redaction der V. ergiebt sich unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. desselben bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, nur fiscalische Untersuchungen zu verstehen sind, und über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Criminalsachen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nichts hat bestimmt werden sollen.

Instr. v. 7. April 1839, No. 8 bis 10. Zum §. 4. Nr. 1.

8) Wenn das angefochtene Urtheil zwar einen Rechtsgrundsatz verletzt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verletzt angegeben und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf

das Erkenntniß nicht vernichtet werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten, und das Gesetz, welches verletzt ist, angeben (§. 11. der V. und Art. 8. der Dekl.)

Die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte (§. 16. der V.) Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen, und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

9) Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntnisse das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem andern verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtel z. B. hat die Grundsätze vom Erbzins angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine Erbpacht, oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag.

Die Beantwortung der Frage, „ob ein Erbzinsverhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament oder ein Vertrag vorliege?" enthält ein Urtel über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtssatz: das aus dem Rechtssystem gebildete Princip darüber, was Erbzins oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtssatz unrichtig verstanden oder irrig angewandt, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat derselbe dagegen in dem zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle die einzelnen dem Principe nach erforderlichen thatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sei, für einen Kaufcontrakt erklärt und in dem Erkenntnisse ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt sei, so kann er in dieser Feststellung des Thatumstandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nr. 10. d. V. verstoßen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die V. wurde die Frage aufgeworfen, „ob nur wegen Gesetzesverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein solle, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäfts verkannt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungsrezeß für einen Vergleich, einen Miethscontrakt für einen Kaufcontrakt, einen Erbpachtscontrakt für einen Zeitpachtscontrakt angesehen habe?" und beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören."

10) Auf die in der A. G. O. z. B. in der Lehre vom Concurse oder

über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze, findet die Bestimmung des §. 4. No. 1. der V. volle Anwendung.

Es kann nichts darauf ankommen, ob die materiellen Gesetze, deren Verletzung die Richtigkeitsbeschwerde nach §. 4. No. 1. begründet, sich im A. L. R. oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesetzen, oder in der A. G. O. und den das Prozeßverfahren regelnden Gesetzbüchern vorfinden.

Eben dies gilt aber auch von der Anwendung des §. 4. No. 2. der V., wenn Prozeßvorschriften im A. L. R. z. B. in der Lehre von gefundenen Sachen Thl. I. Tit. 9. §. 31. u. ff. vorkommen.

§. 5. Als Verletzung wesentlicher Prozeß Vorschriften (§. 4. No. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des Letzteren gar nicht, oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können, wohin auch der Fall des §. 2. No. 6. Tit. 16. der Prozeß-Ordnung zu rechnen ist.

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 3. (Zu §. 5. der V.)

Zu den Fällen einer Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Richtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache, oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 5. No. 1.

12) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine Entscheidung auf Erklärungen oder Thatsachen gründet, die in den Akten nicht zur Sprache gekommen sind, und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen. Dies folgt aus der Erläuterung und Ausdehnung, welche der §. 5. No. 1. der V. durch die Zusatzbestimmung in Art. 3. No. 1. der Deklaration erhalten hat. Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatsachen und Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen oder aus seiner Privatkenntniß entnommen hat. Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidnng auf notorische Thatsachen, geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Bewei-

ses (§. 56. der P. O.) und die Partheien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

V. v. 14. Dezbr. 1833, §. 5.

2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;

3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels oder sonst ein gesetzlicher Präklusiv-Termin überschritten und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 3. (§. 5. der V.)

2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen oder ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;

V. vom 14. Dezbr. 1833, §. 5.

4) wenn bei einem Gerichte, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens drei und in zweiter Instanz nicht wenigstens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 5. No. 4.

13) Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Behinderungsfällen nicht als Collegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, im Urtheil ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil der Vorschrift des §. 5. No. 1. der V. unterworfen bleibt.

Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, einen Nichtigkeits-Grund abgebe.

Die Befolgung der hierauf sich beziehenden Vorschriften ist im Disciplinarwege aufrecht zu erhalten. (Vergl. unten No. 45. und 46. der Instr.)

14) Darauf, ob eine größere als die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen habe, kommt es nicht an.

Wenn es gleich eine Nichtigkeit begründet, wenn der Commissarius eines kollegialischen Gerichts in einer Sache erkennt, in welcher das Collegium hätte erkennen sollen (§. 5. No. 4. der V.) so ist dies

doch nicht umgekehrt der Fall, wenn statt des Commissarius das Collegium erkannt hat.

Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (§. 4. No. 5—7 der V.) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne denselben die erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeits-Erklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

V. vom 14. Dezbr. 1833, §. 5.

5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;

7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 3. (Zu §. 5. der V.)

3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenzgesuch nicht beachtet hat. Für einen Perhorrescenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder an dem Betriebe des Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Curator einer Casse Theil genommen hat.

Art. 17. Steht dem Richter in einer Prozeßsache eines der im §. 5. No. 5., 6. und 7. der V. vom 14. Dez. 1833 bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen, bei andern Perhorrescenzgründen (Art. 3. No. 3.) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Parthei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letzteren Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 5. No. 5., 6. und 7.

15) Diese Vorschriften und die Zusatzbestimmungen im Art. 3. No. 3. und Art. 17. der Dekl. entscheiden, in welchen Fällen die schon durch das R. v. 21. Juli 1835. (Jahrb. Band 46. S. 116 angeordnete allgemeine Substitution der betreffenden Gerichtsbehörden eintritt.

Die Letzteren haben sich hiernach und nach den sonst für das

weitere Verfahren in solchen Fällen erlassenen allgemeinen Verfügungen zu achten, insbesondere aber folgende Anweisungen zu berücksichtigen.

I. Der Fall der Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses und damit auch zur Aufnahme der Verhandlungen, welche nothwendig vor dem erkennenden Richter erfolgen sollen, ist nicht vorhanden:

a) wenn bei einem größern Collegium nur einem oder mehreren Mitgliedern die Bestimmung im §. 5. No. 5. und 6. und 7. der V. oder Art. 3. No. 3. der Dekl. entgegenstehen würde und außer denselben noch die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Zahl von Mitgliedern übrig bleibt, weil es alsdann genügt, daß nur jene Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten.

b) Wenn in einem Mandats- oder Bagatell-Prozesse der Beklagte das Mandat oder die Vorladung in Rechtskraft übergehen läßt, ohne daß ein förmliches Erkenntniß abgefaßt wird, weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Mandate und Vorladungen, wobei kein contradictorisches Verfahren eintritt, nicht stattfindet.

c) Wenn in Concursen, Liquidations- und Prioritäts-Prozessen der Anspruch des Liquidanten weder in Hinsicht der Verität noch der Priorität zur Kontestation kommt.

II. Wird in den zuletzt benannten Prozessen die liquidirte Forderung nicht anerkannt, so ist dieselbe im Klassifications-Erkenntnisse an dem in Anspruch genommenen Orte anzusetzen, die Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität aber vorzubehalten, in Beziehung auf alle übrigen Liquidate ist die Sache vollständig zu erledigen. Dem substituirten Gericht gebührt dann nur die Nachholung der vorbehaltenen Entscheidung über die Verität oder Priorität.

III. Hat der Curator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigener Befugniß eine Klage angestellt, so folgt aus dem Umstande, daß dies unter der Direction oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht, daß das Letztere bei der Sache betheiligt oder ein Perhorrescenzgesuch gegen dasselbe begründet ist.

IV. In den nach der V. v. 1. Juni 1833 Tit. 2. Abschn. 2. (u. V. v. 21. Juli 1846) zu behandelnden Sachen ist die Klagebeantwortung aufzunehmen und das Resultat des ersten Termins abzuwarten, ehe die Abgabe der Sache an das substituirte Gericht erfolgt. Eine Ausnahme dieser Regel tritt nur dann ein, wenn kein ganz

unbetheiligter Deputirter des Gerichts vorhanden ist, dem die Abhaltung des Termins aufgetragen werden kann.

B. v. 14. Dez. 1833, §. 5.

8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Pr.-O. Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen der Ordre vom 30. Juni 1828 (G. S. S. 86.) sein Bewenden.

Instr. v. 7. April 1839 zum §. 5. No. 8.

16) Jede Incompetenz in Ansehung der Person der Partheien sowie des Streitgegenstandes begründen die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dies ergeben die Motive der B. mit klaren Worten. Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenz-Konflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des Zweifels oder zur nähern Bestimmung über die Ressortverhältnisse an die vorgedachte Behörde berichten.

Will eine Parthei sich die Nichtigkeitsbeschwerde, auf Grund des Einwandes der Incompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungstermin anbringen.

Auf einen Beklagten der in contumaciam verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Contumacial-Erkenntnisse wegen Inkompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Pr. Ord. (§. 5. Nr. 1. der B.) zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt. (Art. 1. No. 1. der Dekl.)

B. v. 14. Dez. 1833, §. 5.

9) Wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben, oder der Appellations-Richter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat.

10) Wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a) wenn eine in den Prozeßvorschriften enthaltene oder zum Protokoll erklärte und mit Angabe der

Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist.

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 3. (Zu §. 5. der V.)

4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. Nr. 10a. der V.) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 9. u. 10.

18) Wird ein Erkenntniß angefochten, weil eine Thatsache in demselben ganz unbeachtet geblieben und in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt ist, so muß diese Thatsache eine erhebliche sein. Dies beweisen die Worte in Nr. 10a. der V.:

„welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würden".

Die Erheblichkeit hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die im angefochtenen Urtheil aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu sein.

Forts. des §. 5. Nr. 10. der V.

b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache, den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist.

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 3. (Zu §. 5. der V.)

5) wenn die in der Prozeß-Ordnung Tit. 13. §. 10. Nr. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 5. Nr. 9. u. 10.

19) Die V. läßt nach §. 5. Nr. 10c. die Richtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Richter zur Begründung einer Thatsache sich auf Beweismittel beruft, denen nach Vorschrift der Gesetze die Beweiskraft völlig mangelt.

Unter diesen Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche für den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweiskraft mag ein absoluter sein, oder ein relativer in Beziehung auf diejenige Parthei, zu deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweiskraft beigelegt ist. (§§. 227—232., Tit. 10. der Pr.-O.)

Der entgegengesetzte — wenn behauptet wird, daß der Richter den gültigen Beweismitteln die Beweiskraft abgesprochen habe — beruht in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeits-Verfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der Fälle des §. 10. Tit. 13. der Pr.-O., in denen eine Thatsache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben, z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Dokument oder die eidliche Aussage zweier an sich glaubwürdiger Zeugen nicht für beweisfähig zu erachten sei, so liegt darin eine Verletzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Dies ist in Nr. 5. Art. 3. der Dekl. ausgesprochen.

V. v. 14. Dezbr. 1833, §. 5. Nr. 10.

d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten. (§. 58. Tit. 23. Pr.-O.) Ist dagegen nicht über alle Anträge der Parteien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeits-Beschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden, jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

Instr. vom 7. April 1839. Zum §. 5.

11) Die Verletzung einer Prozeßvorschrift (einer der Vorschriften, welche die Verfolgung des materiellen Rechts vor Gericht normiren) hat die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Erkenntnisses nur dann zur Folge, wenn einer von den im §. 5. der V. und in den Zusätzen der Deklar. hierzu aufgeführten Fällen vorliegt. Zu den Prozeßvorschriften werden auch gerechnet die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, sowie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache. Einen Grundsatz des materiellen Rechts berührt dagegen die Frage: ob das einer Klage zum Grunde liegende Dokument

wegen Mangels in der Form ungültig, oder ob die Vorschrift über eine rechtliche Vermuthung (praesumtio juris) verletzt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt ist, angewendet worden sei.

B. v. 14. Dezbr. 1833.

§. 7. Die Nichtigkeits-Beschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifications-Resolutionen sowie gegen Adjudications-Erkenntnisse gestattet.

Dekl. vom 6. April 1839, Art. 2.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudications-Erkenntnisse in nothwendigen Subhastationssachen steht zu

a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudicatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;

b) dem Adjudicatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter andern, als im Adjudications-Erkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;

c) jedem dritten Subhastations-Interessenten (§§. 7. u. 9. der V. v. 4. März 1834, G. S. S. 39) sowohl wegen der in der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 und in der gegenwärtigen Deklaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. u. ff. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. und §. 4. der V. v. 2. Dez. 1837 (G. S. S. 219) für eine Verabsäumung wesentlicher Formen zu achten sind. Die bisher nach §§. 350. u. ff. a. a. O. des A. L. R. zuläßig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen weg.

Als Imploraten, Behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litis-Consorten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

Instr. v. 7. April 1839. Zum §. 7.

21) I. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Adjudications-Erkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastations-Prozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über

die besondern Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Recht an und sind als Rechtsgrundsatz im Sinne des §. 4. Nr. 1. der V. zu betrachten. Wenn daher z. B. der adjudicirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des angebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Real-Prätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt.

Wird aus diesem Grunde das Adjudications-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besondern Prozesse ab, so hat das Ober-Tribunal in seinem Erkenntnisse zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separat-Prozesse hätte erhalten werden sollen. Welche Vorschriften des Subhastations-Prozesses wesentliche Prozeß-Vorschriften sind, ergiebt der §. 5. der V. und Art. 2. der Deklaration.

II. Zu den Erkenntnissen, gegen welchen die Richtigkeitsbeschwerde gestattet ist, gehören außer den im §. 7. der V. genannten auch die Erkenntnisse in Possessorien-Sachen. (Tit. 31. der Pr.-O.) Es folgt dies aus dem §. 4. der V. und aus den Verhandlungen über die Redaktion derselben. (Jahrb. Bd. 47. S. 542.)

V. v. 14. Dez. 1853.

§. 8. Ausgenommen von der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Richtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Rekurs nach der Pr.-O. Tit. 26. §. 18. und der Ordre vom 8. August 1832 zulässig ist.

Instr. vom 7. April 1839.

23) Von der Richtigkeitsbeschwerde sind, mit Ausnahme der Agnitions- und Purifications-Resolutionen, alle nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung in Form einer Resolution zu erlassenden Entscheidungen ausgeschlossen.

Nur gegen Erkenntnisse, Agnitions- und Purifications-Resolutionen ist das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde gestattet, nicht — wenn im Civil-Prozesse auf Prozeß-Strafen erkannt wird (§. 52. Nr. 4. Tit. 23. und §. 3. Nr. 3. Tit. 14. a. a. O.) u. s. w.

Für Steuer und andere Abgaben, Defraudations-Sachen enthält die V. vom 11. Juni 1838 (G. S. S. 377) besondere Bestimmungen.

Ist eine Entscheidung irrthümlich in Form einer Resolution, statt in Form eines Erkenntnisses, oder umgekehrt in Form eines Erkenntnisses, anstatt in Form einer Resolution erlassen, so entscheidet diese irrthümliche Bezeichnung nicht über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

Declar. v. 6. April 1839, Art. 4.

Treffen in einem Prozesse über mehrere Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, es sei von Seiten verschiedener Parteien oder von Seiten einer Partei allein in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten für sich betrachtet, nach den bestehenden Vorschriften, die Revision, bei ebendenselben, oder bei andern Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. Letztere ist alsdann — als eine eigentliche Revision zu behandeln und in der Sache nach der für die Revision bestimmten Grundsätzen auch hinsichtlich der in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte zu erkennen. Es vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle die Stelle eines Revisions-Berichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen und fällt sonach der Grund der Kumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln. Treffen die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde in einem Prozesse zusammen, so zieht in gleicher Weise das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach sich, so daß das Ober-Tribunal über beide erkennt.

V. v. 14. Dezbr. 1833.

§. 10. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände. (§. 8. Tit. 14. der Pr.-O.)

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Verwahrsam zu geben, und wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen und

sich dadurch vor der Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 5. (Zu §. 10. der V.)

Die dem Verurtheilten beigelegte Befugniß, sich bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition oder Cautionsbestellung vor der wirklichen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses zu schützen, findet nicht Statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Pr.-O. ein Erkenntniß, des eingelegten ordentlichen Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Arrestes, auf welche in dem angefochtenen Urtheil erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese, wenn der Eid ein angetragener oder zurückgeschobener Eid ist, durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausgesetzt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Ausschwörung eines dem Gegentheil auferlegten Eides etwas zu zahlen oder sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, insofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt hat, den streitigen Gegenstand nach Vorschrift des §. 10. der V. deponiren oder dafür Caution bestellen und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jederzeit ein, wenn der Implorant für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides verurtheilt worden ist.

Instr. v. 7. April 1839. Zum §. 10. der V.

24) Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Adjudicatar wird durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten.

Die Bestimmungen des §. 10., daß der Verurtheilte sich zur gerichtlichen Deposition der streitigen Sache oder Summe vor der wirklichen Vollstreckung eines als nichtig angefochtenen Erkenntnisses zu

schützen befugt ist, paßt nicht auf den Fall eines nothwendigen gerichtlichen Verkaufs, weil mit dem Tage der Publikation des Adjudications-Erkenntnisses Gefahr und Nutzungen auf den Adjudicatar von selbst übergehen (§. 342. Tit. 11. Thl. I. A. L. R., §. 61. Tit. 52. Thl. I. A. G. O.) das Erkenntniß also durch die Publikation schon vollstreckt wird.

25) Ist in einem Erkenntnisse nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren verwiesen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen, und die Instruktion derselben muß erfolgen, wenngleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.

26) Damit die Executionsvollstreckung, während die Prozeßacten dem Obertribunal zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses besondere Actenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.

Deklarat. v. 6. April 1839, Art. 6.

Die §§. 11. bis 14. der V. werden hierdurch aufgehoben: an deren Stelle treten die Vorschriften der nachfolgenden Artikel 7—10.

Artikel 7. Der Rechtsanwalt muß sich, wenn die Partei die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst mit unterschrieben hat, durch eine Vollmacht oder ein Schreiben legitimiren, und ist, wenn dies nicht spätestens bis zum Ablauf der im Urtheil festgesetzten Frist geschieht, in Stelle der Partei für alle Schäden und Kosten persönlich verhaftet.

Die Zulassung des Rechtsmittels findet nur Statt, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der angeordneten Frist und in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, die Beschwerdepunkte, sowie die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angiebt und sofern die Beschwerde auf den §. 5. Nr. 10. Buchstabe a. und b. der V. v. 14. Dez. 1833 und der Artikel 3. No. 4. der gegenwärtigen Declaration gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnet. Eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels genügt zu dessen Bewahrung nicht.

27) Durch die bloße Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Einlegungsfrist nicht gewahrt.

Zur bestimmten Angabe des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, gehört nicht die Allegation der betreffenden Gesetzesstelle.

Die Angabe des verletzten Rechtsgrundsatzes oder der verletzten gesetzlichen Vorschrift reicht vielmehr vollkommen aus.

Ebensowenig bedarf es eines bestimmten Antrages, was und wie erkannt werden soll. Die Absicht der Partei erhellet aus der Aufstellung der Beschwerdepunkte und aus den Anträgen in der vorigen Instanz, es genügt daher der Antrag auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und auf Entscheidung der Hauptsache nach Maßgabe der frühern Anträge und der angebrachten Beschwerden.

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 9.

Dem Imploranten steht frei die nach Artikel 8. angegebenen Beschwerdepunkte oder Richtigkeitsgründe in einer nachträglichen Schrift näher auszuführen und zu rechtfertigen. Diese Schrift muß aber, ohne daß es dazu einer Aufforderung bedarf, vor Ablauf der im §. 17. der V. v. 21. Juli 1846 angeordneten Frist eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

Instr. v. 7. April 1839.

30) An die Stelle des Termins zur Vervollständigung und nähern Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 12. der V. ist dem Imploranten im Art. 9. der Dekl. die Einreichung einer besondern Rechtfertigungsschrift gestattet.

Die Aufstellung neuer, nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels angebrachter Beschwerdepunkte über verletzte Rechtsgrundsätze und die Rüge anderer Prozeßvorschriften, als die Nichtigkeitsbeschwerde selbst enthält, ist dabei unzulässig.

Ob nach Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde und deren Rechtfertigung es noch auf eine nähere Vernehmung des Imploranten z. B. über Beweismittel, über Widersprüche u. s. w. ankommt, hat das Obertribunal zu beurtheilen, und wenn es die nähere Vernehmung des Imploranten noch nöthig findet, dieselbe durch ein Resolut anzuordnen.

31) Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Decret findet nur dann statt, wenn dieselbe an sich unzulässig ist. Dahin gehört

1) wenn nach §. 21. der V. und Art. 14. der Dekl. die gesetzliche Frist verabsäumt worden ist;
2) wenn ein anderes Rechtsmittel, als das der Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet;
3) wenn die Beschwerde nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht wird.

Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt dagegen ausschließlich dem Obertribunal.

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploraten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung abschriftlich mitgetheilt, „daß wenn die Beantwortung nicht binnen dieser Frist eingehen sollte, angenommen werden würde, er begebe sich der Erwiderung und räumte die angeführten Thatsachen ein." Die Gegenausführung auf eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift muß ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist erfolgen. War dem Imploraten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde die nachträgliche Rechtfertigungsschrift noch nicht zugestellt, so muß auf den Eingang der Gegenausführung bis zum Ablauf jener Frist gewartet werden.

Instr. v. 7. April 1839.

32) Welche Interessenten einer Subhastation als Imploraten bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudications-Erkenntnisse zu betrachten sind, läßt sich nur in jedem speciellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat und nach Maßgabe seiner Anträge bestimmen. Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlags-Erkenntnisses sowohl die Realgläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als der Adjudicatar interessirt, beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Guts, noch Adjudicatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Adjudicatar hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Adjudicatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlags-Erkenntnisses betheiligt

ist. Es wird also nur von Seiten des Adjudicatars einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen. Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht blos der Adjudicatar betheiligt, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Perception kommen würden, wenn die Zuschlagsumme sich um so viel vermindert, als jener Bieter weniger als der Adjudicatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Adjudicatar, auch die betheiligten Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird. Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der ihrem Aufenthalte nach unbekannten, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (R. v. 30. Jan. 1835, Jahrb. Bd. 45. S. 213.)

33) Bei mehrerern Litisconsorten kommt die Vorschrift des §. 187. Tit. 50. der Proz. Ordn. in Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Anwendung.

V. v. 14. Decbr. 1833.

§. 15. Sobald die Beantwortung erfolgt, oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen ist, so erfolgt die mündliche Verhandlung.

Instr. v. 7. April 1839.

34) Die Akten welche dem Ober-Tribunal eingesendet werden, müssen vollständig foliirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichniß (Rotulus) versehen sein. In dem Berichte, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal das was das R. vom 15. März 1847, vorschreibt, anzugeben, Vernachlässigungen dieser Anweisungen, hat das Ober-Tribunal zu rügen.

V. v. 14. Decbr. 1833.

§. 16. Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte und auf die darauf folgende mündliche Verhandlung. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. No. 10.)

§. 17. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, compensirt die Kosten des

Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst sowie über die Kosten des früheren Verfahren anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und nochmaliger Entscheidung in diejenige Instanz zurück in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5., No. 1., 5., 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweis-Aufnahme nöthig befunden, so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat und bestimmt, daß die Sache zur Entscheidung demnächst wieder eingesendet werden soll. Dem Referenten ist gestattet, den Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gericht angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 11. (Zu §. 17. d. V.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber aus andern Gründen für gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu compensiren, hiervon aber die auf den Antheil des Imploranten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen. Die Bestimmung des §. 9. Tit. 24. der P. O. über die Vollstreckung eines Judikats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleisteten verordnet wird.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behuf einer neuen Ausmittelung in die untersten Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweiten Entscheidung sich nach den durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Formen zu achten.

Kommt es außer den Fällen der §. 5. No. 1. und 5. 6. der V. noch auf eine an sich zulässige Vervollständigung der Nichtigkeitsbeschwerde und nähere Vernehmung der

Partheien an, so wird diese ebenso, wie in jenen Fällen, durch ein Resolut vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet.

Instr. v. 7. April 1839. Zum §. 17.

35) Es ist die Frage aufgeworfen worden ob ein Erkenntniß, bei welchem eine materielle oder formelle Rechtsverletzung obwaltet, für nichtig zu erklären sei, wenn die Entscheidung in der Sache selbst, aus andern Gründen dennoch aufrecht erhalten werden muß.

Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, welches, so wie es vorliegt, nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist allerdings, wenn die Prämissen (Gründe) unrichtig sind, in sich nicht gerechtfertigt, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann also nicht verworfen werden; da es jedoch unangemessen erscheint, ein Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst wieder in der nämlichen Art zu erkennen, so ist in einem solchen Falle das Erkenntniß dahin zu fassen,

„daß wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, oder dahin aufrecht zu erhalten, daß u. s. w."

Dies ist im Art. 11. angedeutet.

Es ergiebt sich aber daraus zugleich, daß obgleich in einem solchen Falle die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu compensiren sind, es doch rücksichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Erkenntnisses über den Kostenpunkt bewenden muß, diese also nicht niederzuschlagen sind.

Beruht das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen, theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine nichtige Entscheidung ergangen sei, vielmehr muß dann die Nichtigkeits-Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

36) Bei der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses unterliegt zwar das ganze Sach- und Rechtsverhältniß, sowie es dem frühern Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Obertribunals; es darf indeß der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Partei zu statten kommen soll (§. 4. der V.) dieselbe also kein beneficium commune sei, dabei nicht unbeachtet bleiben „und daher weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petitum) noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegner verlangt (in pejus) erkannt werden."

Neue Thatsachen, die erst im Nichtigkeitsverfahren angeführt sind, können bei der Entscheidung der Hauptsache selbst nicht weiter berücksichtigt werden.

37) Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Entscheidung in der Hauptsache nicht zur zweiten Instanz zurückzuweisen sei, wenn durch das vernichtete Appellations-Erkenntniß blos das angegriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, in der Sache selbst also nicht erkannt ist.

Dieses Bedenken beseitigt sich durch die Worte des §. 17. „und erkennt in der Sache selbst;" nach dieser ausdrücklichen allgemeinen Vorschrift hat das Obertribunal allemal in der Hauptsache zu erkennen.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Implorant dadurch eine Instanz verliere. Denn gerade dieses Erkenntniß ist das des Appellationsrichters. Man könnte sagen, daß er das ihm sonst nochmals zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliere. Dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, giebt keine Instanz und findet nach dem Gesetze gegen die Entscheidung des Obertribunals nicht Statt.

38) Ebenso erledigt sich der Zweifel

wie bei Vernichtung eines angefochtenen Adjudications-Erkenntnisses zu verfahren sei.

Auch hier entscheidet die Bestimmung des §. 17. Das Obertribunal tritt an die Stelle des Richters, welcher das Adjudications-Erkenntniß abzufassen hatte und erkennt in der Sache selbst anderweit definitiv oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Bietungstermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein bescheinigter Interventions-Anspruch oder anderer Präjudicalpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sei) nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

39) Bei Vernichtung eines angefochtenen Erkenntnisses verordnet das Obertribunal zugleich „Erstattung des Geleisteten."

Diese Bestimmung war nothwendig, weil einestheils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält, und weil anderentheils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist, so genügt es, daß das Obertribunal die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittelung dem Richter erster Instanz

überläßt. War der Gegenstand des Rechtstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa zur Anwendung. Daher kann auch nach Vernichtung eines Adjudications-Erkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Adjudicatar, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Adjudicatar erworben und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses, und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

V. vom 14. Dez. 1833.

§. 18. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

Instr. v. 7. April 1839. Zum §. 18.

40) Die Succumbenzstrafe von 5—50 Rthlr., welche neben den Kosten des Verfahrens alsdann verhängt wird, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde materiell unbegründet ist, kann nur bei solchen Parteien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.*)

41) Zu den Kosten des Nichtigkeits-Verfahrens, welche der Implorant nach §. 18. tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des von dem Gegentheil, bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde zugezogenen Rechts-Anwalts nur mit der Beschränkung, die sich aus der Bestimmung Nr. 33. dieser Instruction bei mehreren Litisconsorten ergiebt.

V. v. 14. Dez. 1833.

§. 19. Bringt nur einer der Litis-Consorten die Nichtigkeitsbeschwerde an, so kommen die Vorschriften der Pr.-O. Tit. 14. §§. 14a. und 14b. zur Anwendung.

§. 20. Ist aufgehoben. Ges. v. 10. Mai 1851.

Dekl. v. 6. April 1839, Art. 12. (Zu §. 20. der V.)

Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Partei gegen ihre

---

*) Die Succumbenzstrafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

Ges. v. 10. Mai 1851, §. 19. Abs. 3.

eigene Ansicht eingelegt haben. Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

V. v. 14. Decbr. 1833.

§. 25. Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Parteien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Parteien oder deren Stellvertreter sofort zu veranlassen hat.

Instr. v. 7. April 1839. Zum §. 25.

47) Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publication (Insinuation), so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Parteien und deren Mandatarien sämmtlich versiegelt dem Uebersendungsschreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

V. v. 14. Dez. 1833.

§. 26. Die Entscheidung in der Revisionsinstanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde wird ausschließlich dem Obertribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach der Ordre vom 19. Juli 1832 vertheilt.

(K. O. v. 19. Juli 1832, betr. den Geschäftsbetrieb des Obertribunals. G. S. S. 192.)

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Obertribunals ist bestimmt:

1) das Obertribunal wird in drei Senate getheilt und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räthen überwiesen.

2) Der Präsident des Obertribunals oder sein Stellvertreter leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3) Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justizminister, welchem die Aufsicht über das Obertribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räthe aus dem einen Senat in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4) Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbst-

ständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senat gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden. Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehenden Rechtssachen auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5) Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6) Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich große Anzahl von Räthen einberuft.

Sechszehnter Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 97.

Wenn gegen ein Erkenntniß innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die zulässigen Rechtsmittel nicht eingewendet sind, so ist dasselbe rechtskräftig und es kann weder umgestoßen noch davon abgegangen werden.

Nur in den folgenden Fällen ist ein Urtel dergestalt nichtig, daß es zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann:

1) wenn dasselbe ex falsa causa gegeben ist; d. h. wenn eine Partei blos auf den Grund eines falschen Dokuments, oder nach den Aussagen bestochener Zeugen verurtheilt oder abgewiesen worden ist.

Zur Begründung der Nullitätsklage reicht es aber nicht hin, wenn der Provokant blos das Gegentheil

desjenigen, was in dem Prozesse auf Grund der Zeugenaussagen für wahr angenommen worden ist, durch andere Zeugen darthun will, oder, daß er Urkunden beibringt, aus welchen das Gegentheil der Zeugenaussagen erhellen soll. Den falschen Urkunden werden auch falsche und unrichtige Charten und Vermessungsregister gleich geachtet.

2) Wenn Jemand, der mit keiner Jurisdiction versehen, oder falls dies auch sei, dennoch zur Justizverwaltung nicht vorschriftsmäßig bestallt und vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben und in dieser Qualität einen Prozeß instruirt oder entschieden hat.

3) Wenn Jemand, der nach Vorschrift der Gesetze ohne Vormund oder Curator vor Gericht zu handeln nicht fähig ist, ohne den Beistand seines Vormundes oder Curators bei einem Prozesse als Kläger oder Beklagter zugelassen worden ist.

Eben das findet Statt, wenn die obervormundschaftliche Genehmigung in Fällen, bei welchen dieselbe nach Vorschrift der Gesetze zur Giltigkeit der Verhandlung erforderlich ist (A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 501. u. f.), nicht bei- oder nachgebracht werden kann.

Eine gleiche Nullität tritt alsdann ein, wenn in den Tit. 1. der gegenwärtigen P. O. bestimmten Fällen Jemand, der zu seinen gerichtlichen Verhandlungen eines Beistandes nothwendig bedarf, ohne einen solchen zu Verhandlungen zugelassen worden ist.

Das Urtel wird aber giltig, wenn der gewesene Pflegebefohlene, oder der eines Beistandes bedurft hätte, die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er den Rechten gemäß, über seine Person und sein Vermögen frei und ohne irgend Jemandes Zuziehung disponiren kann, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. (A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 58. u. f.)

4) Wenn eine Partei im Prozesse durch einen Andern vertreten worden ist, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen, oder eine falsche, von dem angeblichen Prinzipal nicht ausgestellte, oder eine nichtige und unkräftige Vollmacht beigebracht hat.

§. 1. u. 2. h. t.

§. 98.

Die Anbringung einer Nullitätsklage ist an keine andere Zeit als die Anstellung jeder ordinairen persönlichen Klage gebunden.

§. 10. h. t.

§. 99.

Außer den Fällen, wo ein Urtel wegen einer vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwei, wo gegen ein an sich giltiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel Restitutio in integrum gesucht werden kann, nämlich:

1) wenn Jemand in einem während seiner Minderjährigkeit, durch seinen Vormund oder Curator oder unter dessen Beistande geführten Prozesse verkürzt zu sein behauptet;
2) wenn eine Partei angiebt, daß sie nach ergangenem Judikate neue Dokumente gefunden habe, deren sie in dem vorigen Prozesse sich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

Was den ersten Fall betrifft, so kommt dieses Rechtsmittel allen Denjenigen zu Statten, welche, es sei wegen minderjährigen Alters oder aus irgend einem andern gesetzlichen Grunde, unter Vormundschaft gesetzt worden sind. Es findet nur Statt innerhalb vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welche die Restitution gerichtet ist, publizirt oder erlassen worden ist. Es setzt voraus, daß weder in Ansehung der Zuziehung des Vormundes, noch in Rücksicht auf die obervormundschaftliche Mitwirkung eine Nullität vorgefallen, daß aber dem Pflegebefohlenen durch das Urtel oder die Verfügung, gegen welche er restituirt werden

will, ein erheblicher Nachtheil widerfahren sei; dieser muß jedoch im Prozesse und in der angefochtenen richterlichen Verfügung seinen Grund haben, denn eine Verletzung, welche dem Pflegebefohlenen in dem Geschäft selbst, welches der Anlaß oder Gegenstand des Prozesses ist, widerfahren sein soll, begründet, wenn sonst das Geschäft an sich mit den gesetzlichen Erfordernissen der Giltigkeit versehen ist, keine Restitution. Uebrigens kann unter obigen Voraussetzungen die Restitution sowohl von dem Pflegebefohlenen selbst, wenn er inzwischen der Vormundschaft entlassen worden ist, als von dessen Vormunde oder Curator, ingleichen von seinen Erben nachgesucht werden, in so fern nur der vierjährige Zeitraum vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung noch nicht verstrichen ist.

Diese Rechtswohlthat kommt in Prozessen auch dem Fiskus, den Kirchen und milden Stiftungen, und überhaupt allen Denjenigen zu Statten, welchen gesetzlich die Rechte der Minorennen beigelegt sind. Sie ist aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publicirten Urtels oder der ergangenen Verfügung, zulässig.

Durch diese Restitution wird das Urtel nicht durchgängig, sondern nur in Ansehung desjenigen Theiles, Punktes, oder Umstandes, wodurch der Implorant verletzt ist, aufgehoben; alle übrigen damit nicht verbundenen Punkte bleiben unverändert stehen.

§§. 12—16. h. t.

§. 100.

Wenn Jemand wegen neu aufgefundener Urkunden gegen ein rechtskräftiges Urtel wieder in den vorigen Stand gesetzt zu werden verlangt, so muß er:

1) diese Urkunden selbst produziren;

2) bestimmt anzeigen, auf was für Art und Weise er erst neuerlich zu deren Besitze gelangt sei;

3) sich zur eidlichen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entscheidung von diesen Urkunden nichts gewußt habe, oder (wenn ihm deren Existenz an und für sich bekannt gewesen) daß er selbige, alles angewandten Fleißes ungeachtet, im vorigen Prozesse nicht habe herbeischaffen können, erbieten;

4) muß der Inhalt der Urkunden so beschaffen sein, daß dadurch die Lage der Hauptsache verändert und eine von den vorigen abweichende Entscheidung begründet werden könne.

Ein mit diesen Erfordernissen versehenes Restitutionsgesuch muß spätestens innerhalb 8 Wochen, von dem Tage der Auffindung der neuen Urkunden an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

Damit jedoch diese Wohlthat nicht von der einen oder andern Partei gemißbraucht wird, so wird der Zeitraum, innerhalb dessen ein Restitutionsgesuch nur zulässig sein soll, auf zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels festgesetzt.

§§. 17—25. h. t.

§. 101.

Wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen ist, der Regel nach, keine Restitution zulässig, es wäre denn, daß der Implorant diese Zeugen bei einer in dem geendigten Prozesse bereits vorgekommenen Thatsache schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung blos um des willen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen, oder weil wegen Abwesenheit oder anhaltender Krankheit die Abhörung damals nicht erfolgen können, unterblieben wäre. In diesem Falle muß der Implorant sich innerhalb 8 Wochen, von der Zeit an gerechnet, da er von dem Aufenthalte der Zeugen Wissenschaft erlangt hat, oder wo ihm be-

kannt geworden ist, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bei dem Gerichte melden, wo die Instanz, in welcher er die Zeugen zuerst namhaft gemacht hat, instruirt worden ist. §. 26. h. t.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 102.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte, von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann seinen Vormann Behufs der Vertretung adcitiren lassen und ein Beklagter, welcher wegen einer, von einem Dritten an ihn gediehenen Sache angefochten wird, kann seinem Vormann litem denunciren. Auf gleiche Weise kann eine Partei für den Fall, daß sie durch den Prozeß ihren Anspruch nicht erreichen sollte, wenn sie sich an einen Dritten halten will, z. B. an einen Bürgen, der Bürge an den Hauptschuldner oder Rückbürgen, diesen schon jetzt mit vorladen lassen.

Will eine Partei auf den Fall, daß sie im Prozesse unterliegen sollte, sich an ihren Vormann halten, so ist sie schuldig, auf dessen Vorladung anzutragen und ihn auf diese Weise mit in den Prozeß hineinzuziehen. Durch die Unterlassung der Litisdenunciation geht der Anspruch an den Vormann zwar nicht verloren, allein der Unterlassende muß diejenigen Gründe und Beweismittel, welche der Vormann, wenn die Litisdenunciation gehörig erfolgt wäre, ihm gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, dergestalt wider sich gelten lassen, daß wenn der Richter findet, daß beim Gebrauche dieser Gründe und Beweismittel in der Hauptsache das Erkenntniß anders ausgefallen sein würde, die Sache zum Nachtheile dessen, welcher die Litisdenunciation unterlassen hat, so genommen

werden muß, als ob in der Hauptsache wirklich ein solches Urtel erlassen worden sei.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Litisdenunciation fällt weg, wenn der Vormann derselben durch einen Vertrag ausdrücklich entsagt hat.

Verlangt eine Partei eine Adcitation oder Litisdenunciation, so muß der Deputirte darüber ein besonderes Protokoll aufnehmen, und darin mit Beziehung auf das Hauptfactum, aus welchem der Prozeß entstanden ist, diejenigen Thatsachen, durch welche die Verbindlichkeit des Adcitanden zur Vertretung begründet werden soll, nebst den Beweismitteln aufnehmen.*)

Die Litisdenunciation kann auch schriftlich eingereicht werden.

Soll die Litisdenunciation erst in zweiter Instanz angebracht werden, so muß dies spätestens sogleich bei Anmeldung der Appellation geschehen.*) Sind in solchem Falle neue Thatsachen angeführt worden, so kann der Appellat verlangen, daß darüber nochmals in erster Instanz erkannt und die Appellation so lange ausgesetzt wird.

Die angebrachte Litisdenunciation wird mit allen etwanigen frühern Verhandlungen dem Litisdenuncirten mitgetheilt und er zur nähern Vernehmung darüber vor den Deputirten in der Hauptsache vorgeladen. In der Vorladung muß ihm bekannt gemacht werden, daß bei seinem Ausbleiben die im Hauptprozesse ergehenden Judikate dergestalt gegen ihn für giltig erachtet werden würden, daß er bei einem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse mit keinen Gründen oder Einwendungen, welche Beziehung auf die streitige Hauptsache haben, gehört

---

*) Adcitationsgesuche und Litisdenunciationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Beklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung anzubringen, und in der Folge nur insoweit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergiebt. Das Adcitationsgesuch und die Litisdenunciation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellationsrechtfertigung oder Beantwortung derselben, angebracht werden.

V. v. 1. Juni 1833, §§. 55. und 57.

werden könne. Meldet sich der Litisdenunciat im Termine so muß er darüber vernommen werden:

1) ob er das Fundament, des von dem Litisdenuncianten gegen ihn sich vorbehaltenen Regresses für bekannt annehme, und wenn ersterer den Prozeß verlieren sollte, ihm das Object desselben zu vertreten sich für schuldig erkenne;
2) ob er demselben bei der Verhandlung der Hauptsache assistiren wolle;
3) was er zur Unterstützung oder Vertheidigung desselben anzuführen habe.

Erklärt der Litisdenunciat, daß er die Befugniß des Litisdenuncianten, sich an ihn zu halten, nicht anerkenne, so hat es dabei sein Bewenden. Die Parteien setzen dann den Hauptprozeß fort und die streitige Sache zwischen dem Litisdenunciaten und Litisdenuncianten wird, wenn der letztere dies beantragt, zum besondern Verfahren verwiesen.

Erklärt der Litisdenunciat, daß er zwar die Befugniß des Litisdenuncianten, sich an ihn zu regressiren, noch nicht anerkenne, demselben aber dennoch assistiren wolle, so kann der Litisdenunciant die Regreßklage besonders anstellen, in der Hauptsache dagegen muß der Litisdenunciat über Alles umständlich vernommen werden. Bei dieser stellt er mit dem Litisdenuncianten eine Person vor und hat alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche diesem zukommen oder obliegen. Es kann aber Keiner wider den Willen des Andern, und wenn dieser Andere Beweismittel anzugeben hat, über streitige Thatsachen Eide deferiren, sondern es muß mit der Beweisaufnahme verfahren werden. Auch in dem Falle, wenn der Litisdenunciat ihm assistiren will, muß der Litisdenunciant die Instruction der Sache bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung mit abwarten. Will jedoch der Litisdenunciat den ganzen Prozeß übernehmen und der Denunciant willigt darin, so ist die Sache zwischen ihm und dem Kläger allein zu verhandeln; es bleiben ihm

aber seine Rechte gegen den Hauptbeklagten, und das Erkenntniß muß daher auch mit auf diesen gerichtet werden, insofern nicht der Kläger ausdrücklich erklärt, daß er den Litisdenuncianten gänzlich außer Anspruch lassen wolle.

Will der Litisdenunciant sich bei dem Erkenntnisse beruhigen, so steht dem Litisdenunciaten frei, ein weiteres Rechtsmittel einzulegen und das dadurch etwa erlangte bessere Erkenntniß kommt auch dem Litisdenuncianten zu Statten. Gegen den Litisdenunciaten findet aus dem Erkenntniß unmittelbar nur dann Exekution Statt, wenn er sich derselben im Voraus völlig unterworfen hat.

§§. 1—33. h. t.

§. 103.

Nomination. — Wird Jemand als Besitzer einer Sache in Anspruch genommen und er besitzt diese Sache nicht für sich, sondern nur im Namen eines Andern (Nominant), so ist er schuldig, anzuzeigen und zu bescheinigen, für wen er besitze und wo dieser Besitzer (Nominat) sich aufhalte. Thut er dieses nicht und läßt er gegen sich in contumaciam verfahren, oder läßt er sich gar mit dem Kläger ein und verliert den Prozeß, so hat dies zwar gegen den wahren Eigenthümer keine Wirkung, der Nominant haftet aber dem Kläger für die Kosten und für die aus dem Verzuge entstandenen Nachtheile. Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht, so wird diese dem Kläger mitgetheilt und derselbe angewiesen, sich an den Nominaten zu halten. Läßt sich der Kläger diese Verweisung ohne weiteres nicht gefallen, so muß der Nominat innerhalb einer gewissen bestimmten Frist erklären, ob er sich zum Eigenthum der streitigen Sache bekenne. Erklärt er sich gar nicht oder behauptet er, nicht Eigenthümer zu sein, so wird der Prozeß gegen den Nominanten fortgesetzt, erkennt aber der Nominat sein Eigenthumsrecht an, so darf der Nominant sich nicht weiter auf den Prozeß einlassen. Der Richter ist in allen Fällen berechtigt, diese Erklärung vom Nominaten zu er-

fordern und muß dieselbe, wenn ihm derselbe nicht unterworfen ist, durch Requisition des ordentlichen Richters einziehen. Hat sich der Nominat nicht gemeldet oder sein Eigenthumsrecht bestritten, so kann er wegen der streitigen Sache nachher den Nominanten nicht mehr in Anspruch nehmen; es muß ihn aber diese rechtliche Folge seines Ausbleibens in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§§. 34—41. h. t.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 104.

Wenn Jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwei Parteien im Prozesse begriffen sind, ein Recht oder ein Interesse dabei zu haben glaubt, so kann er sich dabei melden und sein Recht oder Interesse als Intervenient ausführen.

Ein Intervenient behauptet entweder, daß die streitige Sache ihm allein gebühre (interventio principalis), oder er will blos einer Partei wegen seines gemeinschaftlichen Interesse an der streitigen Sache assistiren (interventio accessoria). Die Principal-Intervention ist ein besonderer Prozeß, worin der Intervenient als Kläger, die Parteien im Hauptprozeß aber als Beklagte anzusehen sind. Sie wird daher ganz abgesondert von der Hauptsache instruirt, welche dadurch nicht aufgehalten wird. Auch das Erkenntniß in der Hauptsache kann vollstreckt werden, dergestalt, daß der Intervenient nur insofern Einspruch dagegen erheben kann, als ihm das Recht zusteht, Arreste anlegen zu lassen. Wenn sich indessen ein Principal-Intervenient vor dem Instructionstermin meldet, so bleibt es zur Vermeidung mehrerer Prozesse dem Ermessen des Gerichts überlassen, den Intervenienten mit derjenigen Hauptpartei, mit welcher

seine Rechte und Behauptungen am meisten übereinkommen, gemeinschaftliche Sache machen zu lassen.

Bei der accessorischen Intervention muß der Intervenient mit der Partei, welcher er assistiren will, gemeinschaftliche Sache machen und es treten dann die Vorschriften wie bei der Litisdenunciation ein. Er muß aber den Prozeß in der Lage annehmen, worin er sich zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet. Nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache kann auf eine accessorische Intervention keine Rücksicht mehr genommen werden.

§§. 1—11. h. t.

1) Rescr. v. 28. Juli 1837. Auch bei Immobilien ist der Interventionsprozeß zulässig.
(Jahrb. Bd. 50. S. 110. Gräff Bd. 12. S. 143.)

2) Rescr. v. 1. November 1833. Der Richter der Hauptsache ist auch der kompetente Richter des Interventionsprozesses.
(Jahrb. Bd. 42. S. 313. Gräff Bd. 6. S. 290.)

3) In Betreff der Art des Prozesses bei Interventionsstreitigkeiten bestimmt:
a) die Verordn. v. 4. März 1834, über die Exekution in Civilsachen, im §. 13, daß stets der summarische Prozeß stattfinde.
b) das Rescript v. 21. April 1834 bemerkt, daß auch bei Interventions-Streitigkeiten über Objekte unter 50 Thlr. der Bagatell-Prozeß stattfindet.
(Jahrb. Bd. 43. S. 532. Gräff Bd. 8. S. 237.)

4) Die I. Abtheilung des Civil-Senats des Kammergerichts hat unterm 21. März 1850 angenommen, daß in Interventionsprozessen für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel der Werth der mit Beschlag belegten Gegenstände, deren Freigebung verlangt wird und nicht die Höhe der Forderung, weshalb die Beschlagnahme erfolgt ist, maßgebend sei denn die mit Beschlag belegten Gegenstände bildeten das wirkliche Streitobjekt.
(Präj. No. 1.)

5) Accessorische Interventionen sind nur soweit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.
V. v. 1. Juni 1833, §. 58.

Neunzehnter Titel.

Von der Rekonvention oder Widerklage.

§. 105.

Glaubt Jemand, welcher aus einem gewissen Geschäft oder Handel verklagt worden ist, aus eben diesem Geschäfte eine rechtmäßige Gegenforderung zu haben, so bedarf es keiner förmlichen Widerklage, sondern die bloße Anzeige der Gegenforderung genügt, welche alsdann in das Klagebeantwortungsprotokoll oder in die schriftliche Klagebeantwortung mit aufgenommen wird.*) Entspringen die gegenseitigen Forderungen aus demselben Geschäft und qualificiren sie sich zu derselben Prozeßart, so muß der Richter einen Termin zur Instruction der wechselseitigen Ansprüche ansetzen und über beide Ansprüche nachher in einem Urtel erkennen. Diese Art der Rekonvention, welche mit der Konvention in einem und demselben Prozesse verhandelt wird, heißt die uneigentliche Rekonvention oder Widerklage. Bei der Rekonvention ist der eigentliche Beklagte der Widerkläger, und der eigentliche Kläger der Widerbeklagte.

Wenn die Gegenforderung aus einem andern, als dem der Klage zum Grunde liegenden Geschäft entspringt, so findet die eigentliche Rekonvention oder Widerklage statt. Nur in dem Falle, wenn Parteien, als Kaufleute, in laufender Rechnung oder sonst in fortgesetztem Verkehr mit einander gestanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen,

---

*) Die uneigentliche Rekonvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Eignet sich dieselbe zur Verhandlung in demselben Prozesse, so ist die Rekonvention dem Kläger zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift Tit. 9., §§. 24. und 25. zu verfahren. Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung Statt findet.

V. v. 1. Juni 1833, §. 59. — Instr. v. 24. Juli 1833, §. 30.

wenn sie auch aus verschiedenen Geschäften entspringen, dennoch in einem Prozesse verhandelt werden, sobald nicht einzelne Posten, sondern ein Rechnungssaldo eingeklagt wird. Außer diesem Falle, muß der Deputirte die Gegenforderung zu einem besondern Protokolle aufnehmen, in welchem er bemerkt, daß der Gerichtsstand durch die Konvention begründet werde. Im Fortgange der Sache wird dann die eigentliche Rekonvention wie ein besonderer Prozeß betrachtet, es wird besonders darüber erkannt und das Urtheil in dem einen Prozesse auch ohne Rücksicht auf den andern vollstreckt, wenn die Exekution nicht durch einen rechtlich begründeten Arrestschlag aufgehalten wird. Die Wirkung der eigentlichen Rekonvention besteht also blos darin, daß der Kläger bei eben dem Gericht wo er geklagt hat, als Widerbeklagter Recht nehmen muß, wenn er gleich einen andern Gerichtsstand haben sollte. Es muß jedoch, wenn diese Wirkung stattfinden soll, die Gegenforderung spätestens in dem Klagebeantwortungstermine der Konvention angemeldet werden, widrigenfalls der Beklagte an den ordentlichen Gerichtsstand des Klägers verwiesen werden muß. Aber auch unter dieser Voraussetzung soll die Prorogation des Forums alsdann nicht stattfinden:

1) Wenn die Rekonvention blos auf Vindikation des Eigenthums eines unbeweglichen Grundstücks, oder auf Ausmittelung gewisser, dem Beklagten an einem solchen Grundstücke zustehender Pfand- oder Servitutsrechte gerichtet ist. In diesem Falle muß der Widerkläger seine Sache bei demjenigen Gerichte, unter welchem die Sache gelegen (forum rei sitae), ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie vor ein besonderes privilegirtes Gericht (forum privilegiatum causae) gehört.

3) Wenn der Richter der Konvention findet, daß bei ihm die Instruktion der Rekonvention weitläufiger als in dem

ordentlichen Gerichtsstande werden, auch mehr Kosten verursachen würde.

Ueber diese Verweisungen der Rekonvention vor den ordentlichen Gerichtsstand bedarf es keines weitern Verfahrens oder Erkenntnisses, sondern dieselbe wird nur durch Dekret ausgesprochen.

§§. 1—20. h. t.

Zwanzigster Titel.

Von der Litisreassumtion und Renunciation.

§. 106.

Wenn eine Partei während des Prozesses stirbt, so müssen die Erben denselben in der Lage, worin er sich befindet, und auf Grund der von dem Erblasser ertheilten Information annehmen. Ist aber der Erblasser gestorben, ehe die Information vollständig von ihm hat aufgenommen werden können, so muß den Erben der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft zusteht, auch hier zu ihrer Erklärung gestattet werden, und ist der Prozeß bis dahin zu sistiren.

Zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft hat der Erbe eine Frist von 6 Wochen, wenn aber sein Aufenthalt über 40 Meilen von dem Wohnorte des Erblassers entfernt ist, eine Frist von drei Monaten. (§§. 384. u. 385. Tit. 9. Thl. I. A. L. R.)

Wenn sich während dieser Zeit kein Erbe gemeldet hat, oder das Erbrecht ist streitig und keiner der Prätendenten befindet sich im Besitz der Erbschaft, so muß der zu bestellende Verlassenschafts-Curator den Prozeß fortsetzen.

Wenn bei dem Gerichte wo der Prozeß schwebt, ein gänzlicher Stillstand der Geschäfte (justitium) entsteht, oder wenn die Communication zwischen dem Wohnorte der Partei und dem Sitze des Gerichts auf eine Zeitlang unterbrochen wird, so muß der Prozeß sistirt werden. Ein gleiches findet statt,

wenn bei einer activen Militairperson, welche bei entstehendem Kriege ihr Standquartier verlassen muß, die Information ausbleibt; die Gegenpartei kann jedoch wegen etwaiger unwiderbringlicher Nachtheile interimistische Sicherheitsmaaßregeln beantragen. Ebenso wenig können gegen Militairpersonen bei den Armeen während des Krieges Forderungen eingeklagt oder Edictal-Citationen mit der Wirkung einer Präclusion ergehen; so lange jedoch der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen ist, sondern nur noch Rüstungen obwalten, auch die Truppen zwar die Standquartiere verlassen haben, aber noch in Kantonnirung oder Grenzlagern stehen, finden diese Befreiungen noch keine Anwendung. Wenn ein Kläger in dem anberaumten Klagebeantwortungstermin nicht erscheint, so werden die Acten reponirt. Innerhalb 4 Wochen nach abgelaufenem Termin kann er jedoch den Prozeß wieder aufnehmen (reassumiren) thut er dies später, so ist sein Reassumtionsgesuch als ein neuer Prozeß anzusehen und zu behandeln.

Wenn während des Laufes eines Prozesses der Kläger demselben entsagt ohne sich zugleich seiner Forderung zu begeben, so kann der Beklagte denselben anhalten, den Prozeß fortzusetzen, oder ausdrücklich dem eingeklagten Anspruche zu entsagen.

§§. 1—21. h. t.

Vergl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 3. Mai 1852 (J. M. Bl. S. 211).

Ein und zwanzigster Titel.

Von Kautionen.

§. 107.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger wegen der auf den Prozeß zu verwendenden, und ihm demnächst zu erstattenden Kosten, Sicherheits- oder Kautionsbestellung fordern.

Hiervon sind jedoch gewisse Sachen und Personen ausgenommen.

Zu den Sachen, in welchen keine Kautionsforderung Statt findet, gehören:

1) Klagen auf laufende Alimente, Besoldungen, Lohn oder Deputat;
2) Bagatellsachen;
3) Wechselsachen;
4) exekutivische Prozesse;
5) Klagen auf rechtskräftigen Urteln;
6) Prozesse in possessorio summarissimo;
7) Spoliensachen;
8) Ehescheidungssachen;
9) Merkantilsachen, welche auf die unten Tit. 30. vorgeschriebene Art auf Messen oder Märkten verhandelt werden, in sofern sie während der Messe oder des Markts, ohne Weitläufigkeit entschieden werden können.
10) Konkurssachen, in welchen die liquidirenden Gläubiger nur alsdann zu einem Kostenvorstande verbunden sind, wenn die Richtigkeit ihrer Forderungen einer weitläufigen und kostbaren Erörterung bedarf.

Die prozeßführenden Parteien, welche von Kautionsbestallungen befreit werden, sind:

1) der Fiskus;
2) diejenigen, welche mit unbeweglichen innerhalb Landes belegenen Gütern die ihnen selbst, oder zu dem Eingebrachten ihrer Ehefrauen gehören, angesessen sind;
3) Magisträte und Stadtkommunen;
4) Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen.

Die Dispensation des einen Mitklägers kommt übrigens dem Andern nicht zu Statten.

§. 1. 2. h. t.

§. 108.

Wenn die Kaution bis zum Verhandlungstermin nicht berichtigt worden ist, so müssen im Termin selbst die Parteien

über diesen Punkt näher gegen einander vernommen; wenn sich findet, daß entweder der Kläger sich zur Kautionsleistung nicht schuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden sei, oder daß die Parteien über das Quantum der Kaution nicht einig sind, die deshalb angegebenen Gründe und Umstände gehörig aus einander gesetzt, über die wechselseitigen Anführungen ein besonderes Protokoll aufgenommen, unterdessen aber mit der Verhandlung der Hauptsache fortgefahren werden.

Es müssen hierauf die vorkommenden Umstände reiflich erwogen und mit den Gesetzen verglichen werden, und darauf das Erforderliche durch ein Resolut, von welchem keine Appellation Statt findet, festgesetzt werden.

Wenn der Kläger dem Befehle wegen Bestellung der Kaution nicht Folge leistet, so muß er auf Ansuchen des Beklagten dazu durch Exekution angehalten werden. In der Fortsetzung des Prozesses und Instruction der Hauptsache darf aber dadurch kein Aufenthalt entstehen.

Ist die Exekution fruchtlos ausgefallen und kann der Kläger auch keinen Bürgen stellen, so muß er, wenn es der Beklagte verlangt, den Kautionseid dahin ableisten:

> daß er, alles angewandten Fleißes ungeachtet, die ihm auferlegte Kaution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne, und daß er dem Gegentheile, falls er demselben die Kosten zu erstatten verurtheilt werden sollte, dieselben nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen wolle.

Will der Kläger diesen Eid nicht leisten, so kann er in der Hauptsache kein rechtliches Gehör verlangen, sondern die Akten müssen reponirt werden.

§§. 7—12. h. t.

§. 109.

Ist der Kläger ein Ausländer, so kann der Beklagte unter dem Vorwande der noch nicht berichtigten Kaution, sich der

Einlassung auf die Klage nicht entziehen, sobald der Grund derselben auf schriftlichen Urkunden, oder anderen in der Nähe befindlichen, und ohne großen Kostenaufwand herbeizuschaffenden Beweismitteln beruht. Ist aber die Klage des Ausländers auf weit aussehende durch glaubhafte Urkunden nicht bescheinigte Ansprüche gerichtet, so muß derselbe die von dem Richter bestimmte Kaution durch gerichtliche Niederlegung baarer Gelder, oder im Lande zahlbarer Schuldinstrumente, oder durch annehmliche Bürgen oder Pfänder leisten, und kann zum bloßen Kautionseide nicht zugelassen werden. Kann oder will er die Kaution nicht bestellen, so ist der Beklagte sich weiter mit ihm einzulassen nicht verbunden, sondern es müssen auf seinen Antrag die Akten reponirt werden.

Hat ein Ausländer schon ein Erkenntniß wider sich und will dagegen appelliren, so muß er auf den Antrag des Appellaten zur Kautionsbestellung angehalten, und so lange bis diese berichtigt ist, die Fortsetzung der Appellation suspendirt werden.

§. 13. h. t.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von den nothwendigen Eiden.

§. 110.

Es können außer den deferirten Eiden, in einem Prozesse noch mehrere vorkommen, welche um deshalb nothwendige heißen, weil eine Partei dieselben in der Regel der andern nicht zurückschieben kann. Zu diesen Eiden gehört:

I. Der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid (suppletorium und purgatorium).

Unter welchen Umständen der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen hat, ist in den Gesetzen bestimmt. Ein solcher Eid setzt allemal ein Erkennt-

niß voraus, in welchem die Formel desselben ausdrücklich bestimmt und zugleich die Wirkung festgesetzt sein muß, wenn der Eid geschworen wird oder nicht.

Wenn Erben einen nothwendigen Eid über Facta des Erblassers leisten sollen, so sind sie denselben nur ebenso, wie einen zugeschobenen, de ignorantia zu schwören verbunden.

Wenn derjenige, welcher einen nothwendigen Eid zu leisten hat, denselben nur de ignorantia schwören, der Andere aber das Gegentheil de veritate eidlich erhärten kann, so kann der erstere den Eid de veritate zurückschieben.

§§. 1—8. h. t.

§. 111.

II. Der Schätzungseid (juramentum in litem) wodurch der Werth einer Sache, oder der Betrag eines Schadens bestimmt werden soll. Dieser Eid findet nur alsdann statt, wenn der Werth oder Betrag nicht auf andere Art ausgemittelt werden kann. Es findet dieser Eid alsdann statt:

1) wenn eine Sache ihrem Eigenthümer gewaltsamer oder betrüglicher Weise entzogen worden ist, und ihm entweder gar nicht, oder nicht in demselben Zustande zurück gegeben werden kann;
2) wenn Jemand durch seine Nachlässigkeit verursacht, daß er eine bei ihm verwahrlich oder pfandweise niedergelegte Sache gar nicht, oder doch nicht so, wie er sie empfangen hat, zurückliefern kann;
3) wenn Jemand einem Andern vorsätzlich oder schuldbarer Weise Schaden zugefügt hat;
4) wenn Jemand ein von ihm gefordertes Zeugniß abzulegen, Dokumente herauszugeben, oder sonst richterlichen Befehlen und Erkenntnissen Folge zu leisten, beharrlich und widerrechtlich sich weigert und daraus einem Andern ein Nachtheil erwachsen ist.

Sobald die obigen Erfordernisse dieses Eides vorhanden sind, ist derselbe ohne Rücksicht auf das besondere Verhältniß,

in welchem die Parteien zu einander stehen, zulässig. Es können daher auch Kinder wider ihre Eltern ꝛc. dazu gelassen werden, wenn sonst nur andere nothwendige Eide von ihnen geleistet werden können. Wer zu einem nothwendigen Eide für unfähig erklärt worden ist, wird nur dann zum juramento in litem gelassen, wenn sein Gegentheil sich eines Betruges oder einer vorsätzlichen Beschädigung schuldig gemacht hat.

Eine Zurückschiebung des juramenti in litem findet nicht Statt. Ein höheres als das im Erkenntnisse festgesetzte Quantum darf nicht beschworen werden, wohl aber ein geringeres.

In Bagatellsachen kann der Richter, auch ohne Eidesleistung, das Quantum festsetzen. Gegen diesen Eid ist kein Beweis einer Verletzung oder eines begangenen Meineides zuläßig.

§. 9—27. h. t.

§. 112.

III. Der Manifestations-Eid. Er kann gefordert werden, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder theilweise anzeigen oder herausgeben, oder über den Betrag eines gewissen Gegenstandes Auskunft ertheilen soll. Es sind daher zu seiner Ableistung verpflichtet:

1) Verwalter fremder Güter, z. B. Vormünder, Administratoren ꝛc.
2) Gesellschafter.
3) Erben, welche sich im Besitz des Nachlasses befunden haben, wenn kein gerichtliches Inventarium aufgenommen oder keine Siegelung stattgefunden hat, jedoch nur, wenn Miterben oder Gläubiger die Ableistung beantragen.
4) Schuldner, bei welchen kein Vermögen vorgefunden worden, oder welche von einem Gläubiger, der gegen sie Personal-Arrest ausbrachte, Alimente fordern.
5) Diejenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, nebst ihren Ehegatten, erwachsenen Kindern und Dienstboten.

6) Verbrecher, welche angeben sollen, wohin die entwendete Sache gekommen.
7) Diejenigen, welche einen Schatz gefunden haben.
8) Diejenigen, bei welchen auf eine Forderung, deren Betrag ungewiß ist, Arrest gelegt wird.
9) Diejenigen, welche bei einer Erbtheilung etwas einwerfen müssen.
10) Derjenige, welcher das General-Moratorium nachsucht.
11) Derjenige, welcher auf Abtretung seiner Güter angetragen hat.

Wird die Ableistung dieses Eides verweigert, so muß sein Gegner in der Regel eine ordentliche Klage anstellen, über welche gehörig instruirt und erkannt werden muß. In den Fällen sub 4—6. findet jedoch kein Prozeß statt. Wird der Eid verweigert, so finden die Bestimmungen des 24. Titels, wegen Vollstreckung eines Urtels, nach welchem Jemand etwas thun soll, Anwendung. Verzeichnisse und Rechnungen können nicht eher manifestirt werden, als bis sie dem Gegentheil vorgelegt sind.

§. 28—36. h. t.

1) Rescr. v. 15. Decbr. 1823. Auch Schuldner von Gerichtskosten, welche die Ableistung des Manifestationseides verweigern, können dazu, ohne Rücksicht auf ihren Nahrungszustand, durch Personal-Arrest angehalten werden.

(Jahrb. Bd. 22. S. 177. Gräff Bd. 2. S. 152.)

2) Rescr. v. 20. August 1835. Beamte können zur Ableistung des Manifestationseides durch Personalarrest angehalten werden.

(Jahrb. Bd. 46. S. 119. Gräff Bd. 8. S. 201.)

§. 113.

IV. Der Eid für Gefährde (juramentum calumniae). Dieser Eid ist zur Verhütung der Chikanen, welche sich eine Partei gegen die andere, bei Ausmittelung der Wahrheit einfallen lassen könnte, angeordnet; für die jetzige Zeit ist derselbe entbehrlich.

§. 37. h. t.

Drei und zwanzigster Titel.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen, Früchten und Abnutzungen.

§. 114.

Die Gerichte sollen bei Abfassung der Erkenntnisse zugleich das Erforderliche wegen der Kosten, Strafen, Zinsen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Partei der andern zu erstatten, oder sonst zu entrichten hat, jedesmal mit festsetzen. Eine Kompensation der Kosten erster Instanz soll, der Regel nach, niemals Statt finden, sondern derjenige, welcher in der Hauptsache unterliegt, soll auch jedesmal dem Gegentheil die Kosten erstatten.

§. 1—2. h. t.

§. 115.

Die Kompensation der Kosten in erster Instanz soll also nur alsdann zulässig sein:

1) wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt oder zuerkannt wird, oder wenn er die Sache oder Summe früher, oder an einem andern Orte, als wo sie ihm wirklich zukommt verlangt hat;

2) wenn eine Sache aus mehreren Punkten oder aus Forderungen und Gegenforderungen besteht, und bei einigen derselben für den Kläger, bei anderen aber für den Beklagten erkannt wird;

3) wenn die Thatsache, aus welcher Jemand belangt wird, nicht sein eigenes, sondern das Factum eines Dritten, z. B. des Erblassers ist und sich findet, daß der Beklagte nicht eher als durch die Untersuchung sich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers hat überzeugen können;

4) wenn bei der Instruction der Sache der Grund oder Ungrund einer Thatsache nicht vollständig hat ausgemittelt werden können und daher auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt ist; für den Fall, daß der

Eid geleistet wird, müssen die Kosten gegen einander aufgehoben, dagegen aber derjenige in den Ersatz verurtheilt werden, welcher den Eid nicht leisten kann.

§. 3. h. t.

§. 116.

Das Erkenntniß auf Kompensation der Kosten hat die Wirkung, daß jeder Theil seine eigenen Kosten tragen muß, und einigen Ersatz derselben von dem andern weder ganz noch zum Theil verlangen kann.

1) Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage beizutragen haben, zu bestimmen, oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrag aufzuerlegen.

Ges. v. 10. Mai 1851, §. 9.

§. 117.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obsiegliches Urtel erhält, dennoch in den Kostenersatz verurtheilt werden muß, nämlich:

1) Wenn der Beklagte gleich bei Beantwortung der Klage von der Forderung des Klägers so viel eingeräumt hat, als diesem nachher wirklich zuerkannt wird, der Kläger aber sich damit nicht begnügen, sondern den Prozeß wegen des Mehrbetrages fortsetzen wollen.

2) Wenn dem Kläger oder Beklagten beim Versuch der Sühne Vergleichsbedingungen offerirt worden sind, er aber dieselben nicht hat annehmen wollen und nachher nur eben so oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird.

Die Kosten der Appellationsinstanz müssen, wenn das vorige Urtel durchgehends bestätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtel in dem einen oder andern Stücke abgeändert, und geschieht dieses ohne neue Untersuchung, so sind die Kosten erster und zweiter Instanz zu kompensiren.

In der Revisionsinstanz muß bei erfolgender Bestätigung der vorigen Urtel der Revident allein sämmtliche Kosten tragen, welche hingegen kompensirt werden, wenn in dem Erkenntnisse eine Abänderung dieser Urtel enthalten ist.

§§. 5—10. h. t.

§. 118.

Sind mehrere Litiskonsorten in den Kostenersatz verurtheilt worden, so ist zwar ein Jeder derselben hauptsächlich nur für seinen Theil verhaftet, wenn aber der eine oder andere von ihnen seinen Antheil nicht bezahlen kann, so kann die obsiegende Partei sich dieserhalb an seine Mitgenossen halten.

Hat Einer von mehreren Litiskonsorten gewisse Kosten verursacht, so fallen ihm dieselben allein zur Last.

§. 29. h. t.

2. **Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, v. 10. Mai 1851.**

§. 3. Bei den besondern Anordnungen, durch welche für gewisse, von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden, insofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen. Kostenfrei sind insbesondere alle auf Requisition der Verwaltungsbehörden auszuführende Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, alle Geschäfte, welche im Interesse der Kontrolle der Justiz-Aufsicht und des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet gefundene Beschwerden betreffen. Auch bleibt es den Justizbehörden überlassen, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Parteien entstanden sind, niederzuschlagen, oder eine für sie kostenfreie nachträgliche Behandlung anzuordnen, und eben so in einzelnen Fällen, wenn eine Beschwerde oder Vorstellung lediglich auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruhet, eine kostenfreie Bescheidung anzuordnen.

§. 4. Von Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind;
2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche

nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, so wie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;

3) alle öffentliche Volksschulen;

4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich etwa nicht zum Armenrechte qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;

5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, so wie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten;

6) dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besondern Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den, nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus

zugestandene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kommunenkosten im Konkurse (A. G. O. I. 50., §. 511.) aufgehoben.

§. 5. Wenn eine Partei durch ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Familien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassenverwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestationseides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armeneid (A. G. O. I. 23., §. 34.) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Partei später zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Ges. v. 31. März 1838, G. S. S. 249, und v. 6. Juli 1845, G. S. S. 483) nachgefordert werden.

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 3. 4. u. 5.) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4., §. 61. u. §§. 65. bis 67. des Tarifs).

§. 7. In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen, aus demselben erhoben werden:
   a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen (§. 6.) und Kalkulaturgebühren, diese jedoch nur soweit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit 50 Thlr. nach Nr. 5. übersteigt;
   c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden

Kosten eines durch Adjudikatoria beendigten Subhastations-Prozesses und der Kaufgelderbelegung, und des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergiebt.

2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maaßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.

3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gerichte nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist.

4) Wenn die Ermittelung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird; so findet die Erhebung der, in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten, nach Maaßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages Statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.

5) Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Thlr. belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlenen, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem andern Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthsschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.

7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu

bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 8. In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen wird Folgendes bestimmt:

1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungssachen.

2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidationsprozessen, Moratoriensachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, sowie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht blos zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages ein Vorschuß zu erheben.

3) In allen Civil-Prozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5. des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben.

4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag, und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als Kaution beim Gericht zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, so wie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweiset, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen.

5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

Der nach §. 8. No. 3. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Civil-Prozessen zu erhebende Kostenvorschuß soll 100 Thlr. nicht übersteigen. Auf Subhastations-Prozesse ist dies nicht anzuwenden. In Untersuchungssachen findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt: es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand be-

schlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Ges. v. 9. Mai 1854, Art. 1. (G. S. S. 273.)

§. 9. Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage derselben beizutragen haben, zu bestimmen, oder den einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe des Beitrages aufzuerlegen.

§. 10. Die Gerichtskosten werden in der Regel erst bei der Beendigung des Geschäfts — in Civilprozessen bei Beendigung der Instanz — Denjenigen in Rechnung gestellt, welchen dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind, oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Denjenigen, welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben, oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) in Civil-Prozessen sind die Kosten,

a) wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher, wenn kein kontradictorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen,

b) wenn die Sache durch Entsagung beendigt ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,

c) wenn die Sache durch Vergleich beendigt ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat, oder nach Wahl der Kassenverwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen,

d) wenn auf einen Eid erkannt ist, und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, insoweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,

e) in der Exekutionsinstanz von dem Exekutionssucher einzufordern,

f) in den nach der Verordn. v. 21. Juli 1849, G. S. S. 307, verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf Antrag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

2) Die bei Auctionen, Nachlaßregulirungen, Depositalgeschäften entstehenden Kosten, die des Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, die Kommunkosten in Konkurs- und Liquidations-Prozessen und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.

3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwickelung eines einzelnen Geschäfts beendigt werden, sind die vom Kapitalvermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42. zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Revenüen nach §. 43. des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht statt findet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.

4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht. (§. 3. i. und Tarif-Lieferungs-Verträge des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. G. S. S. 58 und 82.)

5) Ob und in wie weit mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonsorten, für die die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen.

Die im §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Ges. S. S. 302) bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg. Ebenso findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht statt. Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben, und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846, (G. S. S. 291) oder des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1849, (Gesetz-Samml. S. 307) durch Erkenntniß höherer Instanz in der frühern Instanz anderweit verhandelt und er-

kannt werden, so sind die Kostensätze jener frühern Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Gesetz v. 9. Mai 1854, Art. 2.

§. 11. Bei Berechnung des Werths des Objekts sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

2) Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tages-Course berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staats-Ministerium unter dem 27. November 1821 (G. S. S. 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf- und ein halbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so-

weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes bestimmt:

a) Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Thlrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten wie bei Gegenständen von 1000 Thlrn. und bei minder wichtigen wie bei Gegenständen von nur 100 Thlrn. Werth.

b) Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimente) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend.

c) Diese Bestimmungen finden auch auf Injurien-Prozesse Anwendung, jedoch sind die vor Einzelrichtern verhandelten und entschiedenen, wie Prozesse, welche ein Object von 100 Thlrn. betreffen, zu tariren.

d) Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nutzungen gerichtet sind (Allgem. Land-Recht Thl. I. Tit. 22. §. 80. seq.), werden nicht zu den unschätzbaren Objecten gerechnet, ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nutzungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergiebt, so ist der höhere maaßgebend.

e) Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende, noch das dienende Grundstück einen nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenansatz zum Maaßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maaßgebend.

f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der, bei Gegenständen, die über 50 Thlr. werth sind, nach dem Tarif anzusetzende Kostenbetrag zum Ansatz.

5) Der Werth des Gegenstandes jeder andern Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1. bis 4.) berechnet, nur insofern bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes Hinsichts des Stempelbetrages eine

andere Berechnung Statt hat, ist diese auch für die Gerichtskosten maaßgebend.

1) Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolg der Kostenansatz in der Regel, wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Thrn. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Thlrn. und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Thlr. Werth nach dem Ermessen des Gerichts.

2) Die Kosten in Injuriensachen sind:

a) wenn dieselben vor dem Kollegium verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objecte im Werthe von 400 bis 1000 Thlr.,

b) wenn die Verhandlung oder Entscheidung vor dem Einzelrichter erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 1000 Thlr.

anzusetzen.

3) In Pacht- und Mieths-Prozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Mieths-Verhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welche der Vertrag nach der Behauptung des einen oder andern Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

Gesetz vom 9. Mai 1854, Art. 3.

§. 12. Die Ermittelung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden, ebenso mit der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft.

2) wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höheren oder mindern Werths für den Ansatz der Kosten maaßgebend.

3) Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises

sofort zu veranlassen und danach der Werth durch eine Resolution festzustellen. Wenn aber die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so ist zu unterscheiden, ob von der Feststellung des Werths zugleich die Zulassung des Rechtsmittels abhängig ist oder nicht; im ersteren Falle erfolgt die Ermittelung und Feststellung durch den Richter der höhern Instanz, im anderen Falle wird dieselbe bei Remission der Akten nach Entscheidung der Hauptsache dem Richter erster Instanz überwiesen.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Leistungen, deren Werth sich nur auf jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen des für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.

b) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.

c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

4) Gegen die Resolution des Richters erster Instanz, in welcher zugleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittelung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgesetzte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatellprozesse, statt.

5) Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage, so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu erfordern und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittelung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei betheiligt sind, durch Vernehmung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt lediglich das Arbitrium des Richters nach §. 11. ein.

7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werths nicht auf einer Ermittelung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern blos auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt es der Kassenverwaltung überlassen, Behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansetzung der Kosten zum Grunde zu legenden Werths eine nähere Ermittelung beim Gerichte zu veranlassen.

§. 13. Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem

Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister erledigt.

§. 14. Wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit bei mehreren Gerichten Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Kosten doch immer nur bei demjenigen Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit selbst anhängig ist, zu liquidiren; wenn in Prozessen ein substituirtes oder ein Gericht höherer Instanz erkannt hat, so werden die Kosten mit dem Gericht erster Instanz, welchem die Akten nach erfolgter Entscheidung wieder zugehen, liquidirt; wenn die Bearbeitung einer bei einem Gerichte eingeleiteten Rechtsangelegenheit vor deren Beendigung ganz auf ein anderes Gericht übergeht, so kommen die Kosten, so weit solche bei jenem vor dem Uebergange noch nicht liquidirt sind, ganz bei dem letzteren zum Ansatze.

Baare Auslagen werden bei dem Gericht, bei welchem dieselben entstanden sind, zwar definitiv in Ausgabe, aber nur bei der Kasse desjenigen Gerichts, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, à conto der Partei in Rechnung gestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen Kasse an die andere stattfindet.

§. 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

§. 16. Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4. bis 6. als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr statt.

§. 17. Alle baaren Auslagen werden nach erfolgter Feststellung sofort definitiv verausgabt, die Kalkulaturgebühren erst nach ihrem Eingehen. Nur diese werden daher in der Einnahme besonders verrechnet und kontrollirt.

§. 18. Die ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung einzelner Beamten auf selbstverdiente Gebühren statt Besoldung findet mit Ausnahme der Kalkulatoren nicht ferner statt, namentlich nicht die der Gerichtsboten und Exekutoren auf Meilengelder und Exekutionsgebühren.

§. 19. Für die den Austritt aus der Kirche und die Führung der Civilstands-Register betreffenden Akte werden vorläufig noch die bisherigen Gebühren fort erhoben.

Die bisherigen Examinations- und Introductions-Gebühren sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen darüber fort zu beziehen.

Die Succumbenzstrafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Alle bisherigen, diesem Gesetz und dem ihm angehängten Tarif zuwiderlaufenden Bestimmungen, namentlich alle Tax-Ordnungen und darauf bezügliche Vorschriften, so weit sie diejenigen Gerichte betreffen, für welche diese Verordnung maaßgebend ist, sind aufgehoben.

§. 21. Wenn in einer am 1. Januar 1852 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz die Kosten oder Stempel bereits theilweise zum Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auf die nach dem neuen Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug.

Vier und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel.

Erster Abschnitt.

Von Nachsuchung und Verfügung der Exekution.

§. 119.

Niemand ist ermächtigt, sich selbst Recht zu verschaffen, wenn die Gegenpartei den ihr im Erkenntnisse, oder rechtsgiltigen Vergleiche oder Mandate auferlegten Pflichten nicht genügt, ein Jeder muß vielmehr die Exekution dieserhalb bei dem Gerichte erster Instanz nachsuchen. Dieselbe kann auch aus einem noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisse nachgesucht und vollstreckt werden:

1) wenn die Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel nur Devolutiv-Effect hat, und
2) wenn nur die außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden.

Außer diesen beiden Fällen darf nur aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse Exekution vollstreckt werden.

Die Vollstreckung der Exekution kann entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich beantragt werden. Dasselbe muß genau nach dem Inhalt des Erkenntnisses, Vergleichs ꝛc. eingerichtet sein und enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Parteien;
2) die Angabe des Erkenntnisses, Mandats, Vergleichs, aus welchem die Vollstreckung gesucht wird.

3) Soll eine Geldsumme beigetrieben werden, so muß
   a) die Summe des Kapitals
   b) der Betrag der Zinsen und
   c) die Zeit, von welcher ab und bis wohin sie gefordert werden,

   angegeben werden.
4) die Angabe der etwa entstandenen Kosten, — welche mit Quittungen oder sonstigen Ausweisen belegt sein müssen, — deren Erstattung resp. Einziehung verlangt wird.
5) die Bezeichnung derjenigen Gegenstände, in welche die Exekution, event. ob sie gegen die Person des Schuldners vollstreckt werden soll;
6) ob der Exekutor die beizutreibenden Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt sein soll oder nicht, und im letztern Falle: an wen die Zahlung geleistet, oder auf welche Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden soll.

Das Exekutionsgesuch findet statt, sobald das Urtel oder Mandat die Rechtskraft erhalten, oder der Vergleich geschlossen, und die in dem Urtel, Mandat oder Vergleich etwa bestimmte Zahlungsfrist abgelaufen ist. Ist eine solche Frist im Erkenntniß festgesetzt, so wird sie vom Tage der Rechtskraft angerechnet.

Ist jedoch ein ganzes Jahr, vom Tage der beschrittenen Rechtskraft eines Urtels oder geschlossenen Vergleichs angerechnet, verflossen, so kann die Exekution aus demselben nicht mehr verfügt, sondern es muß aus dem Erkenntniß, Vergleich oder Mandat von Neuem geklagt werden.

Dieses Jahr wird berechnet:

a) wenn eine gewisse Frist zur Befolgung bestimmt war, von dem Anfange dieses Termins, sonst vom Tage der Rechtskraft;
b) wenn aber aus den Acten hervorgeht oder sonst nachgewiesen werden kann, daß Nachsicht ertheilt worden, von dem Tage an, an dem diese Nachsicht abgelaufen ist;

c) wenn die Exekution zwar bereits nachgesucht war, aber wegen Mangels eines Objekts, oder weil der Schuldner latitirt, vergeblich gewesen, von der Zeit, wo dies Hinderniß gehoben worden.

Urtel, welche auf ein Unterlassen gerichtet waren, sind zu jeder Zeit vollstreckbar, ebenso die, welche auf ein Dulden gerichtet sind, sofern nicht darin das Recht des obliegenden Theils ausdrücklich von Innehalten einer bestimmten Frist abhängig gemacht ist.

Von Amtswegen wird die Exekution niemals verfügt.

Die Exekution findet statt:

1) gegen den im Urtel, Vergleich oder Mandat benannten Schuldner;
2) gegen die unbedingten Erben desselben;
3) gegen seine Erben mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, wenn sie nicht bei bereits angefertigtem Inventar auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, und bei noch nicht gelegtem Inventar, auf gerichtliche Inventur und Einleitunng des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen;
4) gegen denjenigen, welcher eine im Streit befangene Sache erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden ist, durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung oder auf andere Art, an sich gebracht hat;
5) gegen Bürgen, wenn sie bei der Verhandlung mit vorgeladen worden, oder der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist oder der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet hat;
   (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 310—315.)
6) gegen denjenigen, dessen Gerechtsame in Ansehung eines gewissen Gegenstandes lediglich von den Gerechtsamen eines Andern abhängen (Singular-Successor);
7) gegen einen falschen Bevollmächtigten;

8) gegen denjenigen, welcher sich als Verklagter gerirt hat, obgleich ihm der Prozeß entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptsächlich oblag;

9) gegen Vormünder, Curatoren, Administratoren rc. Wenn das Urtel auch namentlich gegen einen solchen gerichtet wäre, so kann die Exekution dennoch nur in das Vermögen des Mündels, Hospitals rc. stattfinden. Ist aber ein solcher Vormund oder Administrator in Nachsuchung der zur Befriedigung des obsiegenden Theils erforderlichen Verfügungen bei der vorgesetzten Behörde säumig, so können gegen ihn Strafbefehle oder andere exekutivische Zwangsmittel (executio ad faciendum) verhängt werden;

10) gegen solidarisch verurtheilte Litiskonsorten.

An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden, ebensowenig in der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge waltet, desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegt, freigelassen. Der Eintritt derselben hält aber die Exekution nicht auf, wenn sie schon vor demselben angefangen, auch hindern die Gerichtsferien die Vollstreckung nicht.

Wenn die Exekution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Exekution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner findet nicht ferner statt.*)

Der Exekutor vollstreckt ohne weitere Rückfrage die Exekution

---

*) Ges. v. 20. März 1854, §. 15. (G. S. S. 115).

in die im Mandate bezeichneten Vermögensstücke des Exequenden und berichtet über deren Ausfall. Die abgepfändeten Sachen sind unter Siegel zu legen oder zur Pfandkammer zu schaffen. Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinden, oder gegen eine Klasse von Mitgliedern derselben, oder sonst gegen eine moralische Person, eine Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren sei, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justizministers einholen.

Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, stets auf vier Wochen zu bestimmen, ohne Unterschied, ob schon ein anderer Grad der Exekution vorausgegangen ist oder nicht, und ob die zur Exekution stehende Forderung eingetragen ist oder nicht.

Wird gegen Militairpersonen, deren Ehefrauen, Kinder oder Gesinde Exekution verfügt, so gebührt zwar deren Vollstreckung, sofern der Exequendus nicht in einer Kaserne oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, dem kompetenten Civilgericht, der Schuldner aber ist durch die betreffende Militairbehörde mit der Weisung davon zu benachrichtigen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. (Mandatum de parendo.)

Gegen die Exekutionsvollstreckung kann der Schuldner sich nur durch die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs schützen, mag dadurch die Schuld verringert oder eine längere Zahlungsfrist bewilligt sein, wenn dieselben

1) sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, erwiesen werden können, und zugleich
2) die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich

erst nach geschlossener Instruction der Sache ereignet haben oder erst nach diesem Zeitpunkte zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Einen solchen Einwand muß der Schuldner dem Gericht sofort anzeigen und bescheinigen, da auf unbescheinigte Angaben dieser Art keine Rücksicht genommen wird. Wird der Einwand zulässig befunden, so wird die Vollstreckung der Exekution sofort ausgesetzt, dem Gegner davon Nachricht gegeben und ein möglichst nahe zu bestimmender Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt, zu welchem beide Theile und die vom Exequendus etwa vorgeschlagenen Zeugen vorgeladen werden. Das Verfahren in diesem Termine und weiter richtet sich nach den Vorschriften für den summarischen, oder wenn das Objekt die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt für den Bagatell-Prozeß.

(§§. 18. ff. §§. 61. ff. d. V. v. 1. Juni 1833. G. S. S. 37.)

Wird der Einwand für begründet erachtet, so wird auf Aufhebung der Exekution erkannt, welche alsdann bis zur rechtskräftigen Entscheidung suspendirt bleibt, auch wenn dagegen appellirt wird; ist dies nicht der Fall, und der Einwand wird für unerheblich befunden, so wird auf Fortsetzung der Exekution erkannt und die Appellation gegen dies Urtel hält die Exekution nicht auf. Durch den Einwand eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens, Fristgesuche, Anbietung terminlicher Zahlungen ꝛc. kann die Exekution nicht aufgehalten oder abgewendet werden, es wäre denn, daß der Exequendus auf ein Spezial-Moratorium, unter gehöriger Begründung antrüge. Doch bleibt auch in diesem Falle die Exekution zulässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

Die Exekution auf Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs muß von dem persönlichen Richter in allen Graden verfügt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§§. 1—44. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Exekution.

§. 120.

Die Exekution kann nach den obwaltenden Umständen auf verschiedene Weise vollstreckt werden, nämlich:

I. etwas zu thun (executio ad faciendum).

Ist Jemand verurtheilt worden, eine Handlung zu leisten und der Verpflichtete läßt es auf die Exekution ankommen, so steht dem Berechtigten die Wahl zu:

1) auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder
2) dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder
3) sein Interesse zu fordern.

Er ist befugt, von der getroffenen Wahl abzugehen und eine andere zu treffen.

In dem an den Verpflichteten mit 8tägiger, höchstens 4wöchentlicher Frist zu erlassenden Mandate, sind die dem Berechtigten zustehenden Befugnisse auszudrücken. Der Berechtigte kann jedoch die Leistung der Handlung durch den Verpflichteten selbst nur alsdann fordern, wenn solche nach dem Ermessen des Richters lediglich von dem Willen des Verflichteten abhängt. Ist dies der Fall, so kann er den Weigernden durch Personal-Arrest von höchstens einjähriger Dauer, welcher in diesem Falle auch gegen Königl. Beamte und Militairpersonen verfügt werden muß, dazu anhalten lassen.

Soll die Leistung der Handlung durch einen Dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen. Soll derselbe eine löschungsfähige Quittung ausstellen oder auf Grund einer Punktation einen Vertrag abschließen und er verweigert dies, so muß ein Dritter zur Vornahme der erforderlichen Acte gerichtlich autorisirt werden.

Will der Berechtigte sein Interesse liquidiren, so kann er verlangen zur eidlichen Erhärtung desselben (juramentum in litem) verstattet zu werden. Zu dem Ende muß er dem Gericht unter diesem Antrage das Quantum, welches er beschwören will, angeben, die Umstände, welche dasselbe als der Billigkeit und Wahrheit angemessen darstellen, gehörig auseinander setzen und soweit als möglich bescheinigen. Hierauf wird ein Termin zur Instruction der Sache angesetzt und sodann rechtlich erkannt. Eine Prorogation dieses Termins findet nicht Statt, sondern es muß in demselben, wenn ein Theil ausbleibt, in contumaciam versehen werden.

II. etwas zu unterlassen (executio ad sinendum).

Wenn Jemand etwas zu unterlassen schuldig ist und die verbotene Handlung dennoch vornimmt, so muß ihm dies durch unbedingte Strafbefehle (Mandatum sine clausula) untersagt, und wenn er diesem zuwider handelt, die Strafe, welche jedoch 50 Thlr. nicht übersteigen darf, festgesetzt und wirklich beigetrieben, auch zugleich das Verbot unter Verdoppelung der Strafe wiederholt, der Widerspenstige zur Bestellung einer annehmlichen Kaution wegen künftiger Befolgung des Urtels angehalten, auch der dem Gegner etwa verursachte Schade von ihm beigetrieben werden.

Die Festsetzung der auf die Uebertretung in dem erlassenen Mandate angedroheten Strafe erfolgt, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweisaufnahme bedarf, durch Erkenntniß, gegen welches nur der Rekurs zuläßig ist.

Wenn Geldstrafen den Zweck nicht erfüllen, so kann eine angemessene, doch nicht über 6 Wochen auszudehnende Gefängnißstrafe festgesetzt werden.

III. eine bewegliche Sache heraus zu geben.

Ist Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm dieselbe wegzunehmen und dem obsiegenden Theile einzuhän-

digen. Ist sie nicht aufzufinden, so hat der Extrahent die Wahl, entweder von dem Gegner den Manifestationseid zu fordern, oder sogleich sein Interesse zu liquidiren.

IV. eine unbewegliche Sache zu räumen.

Soll eine unbewegliche Sache geräumt oder an deren Eigenthümer herausgegeben werden, so wird der bisherige Besitzer herausgeschafft (exmittirt) und ihm die Wiederergreifung des Besitzes, so wie jede andere Störung des Besitzes bei namhafter Strafe untersagt, der obsiegende Theil aber eingewiesen (immittirt). Ist der, welcher exmittirt werden soll, nicht gegenwärtig, hat auch keinen Bevollmächtigten bestellt, so muß der Exekutor die heraus zu schaffenden Effecten desselben irgendwo auf seine Kosten unterbringen, wovon er benachrichtigt und ihm überlassen wird, sie gegen Erlegung der Kosten abzuholen, widrigenfalls solche verkauft und der Ueberschuß ihm gezahlt oder in das gerichtliche Depositorium genommen werden muß.

Dem Berechtigten wird nach Ermission des zeitherigen Besitzers die Sache sofort übergeben, und wenn dazu Pertinenzstücke gehören, davon ein vollständiges Inventarium aufgenommen. Wenn zu dem Grundstücke Unterthanen, Pächter, Miether oder Lehnsleute gehören, so wird diesen eröffnet, daß sie ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden und an den neuen Inhaber gewiesen seien.

V. auf Zahlung einer Geldsumme.

Soll Jemand zur Zahlung einer gewissen Geldsumme im Wege der Exekution angehalten werden, so kann dies geschehen:

1) durch Vollstreckung der Exekution in das Vermögen und
2) mittelst der Exekution gegen die Person des Schuldners.

Dem Gläubiger steht die Wahl frei, an welche Gegenstände des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will, doch darf die Exekution aus einem und demselben Erkenntniß 2c. gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Dagegen steht dem

Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutionsgegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen, doch muß er dann das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben, und wenn er ohne hinreichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

Soll die Exekution in das Mobiliar-Vermögen des Schuldners vollstreckt werden, so geschieht dies durch Pfändung und demnächstiger Auction (meistbietender Verkauf) der beweglichen Sachen desselben. Zu diesem Ende muß sich der Exekutor in die Wohnung des Schuldners begeben, und so viel wegnehmen, als zur Deckung der Schuld und der Exekutionskosten nöthig ist.*)

---

*) Wenn die Exekution in solche Forderungen des zu Exequirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1. des Gesetzes v. 4. Juli 1822, G. S. S. 178), sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Exekutionssucher durch das Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maaßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen. Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Exekution in dieselben, so weit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Exekutionssuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Soll die Exekution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in dem Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Exekutionssuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exequirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Exekutionssucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Gesetz v. 20. März 1854, §§. 17. u. 18. (Ges. Samml. S. 115).

Der Exekution unterliegen nicht:

1) Betten, worin Kranke oder Wöcherinnen liegen;
2) die gewöhnlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche des Schuldners und seiner Familie, sofern sie zum täglichen Gebrauch und nicht zur Pracht gehören;
3) das Handwerkszeug der Künstler und Professionisten und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist;
4) das, wenn der Schuldner Landwirthschaft treibt, zum Betriebe nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, sowie das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat- Brod- und Futtergetreide;
5) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und gemeiner Soldaten, welches sich am Garnisonsorte befindet;
6) das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche des Civilbeamten, sowie die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher und ebenso die nothwendige Wäsche, Kleider und Betten seiner Familie.

Sind aber die Schulden der Offiziere und Beamten aus unerlaubten Handlungen entstanden, so finden diese Begünstigungen keine Anwendung.

Soll die Exekution in ein Waarenlager vollstreckt werden, so wird durch Sachverständige, unter Zuziehung der Gläubiger so viel genommen, als zur Deckung der Schuld erforderlich ist. Bei vollstreckter Exekution in das Feld- und Viehinventarium der Landwirthe werden die gepfändeten Gegenstände blos in ein Verzeichniß gebracht und dem Schuldner jede Verfügung darüber, unter Bekanntmachung der darauf stehenden Strafe untersagt.

Der §. 272. des Straf-Gesetzbuches verordnet:

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich

ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Wenn bei einem Handwerker oder Künstler nur die zum Betriebe seines Handwerks nöthigen Handwerkszeuge vorgefunden worden, so muß unter Zuziehung des Magistrats ermittelt werden, ob und welche Modalitäten zur Erhaltung des Schuldners in seinem Nahrungszustande und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers nach Beschaffenheit der Umstände stattfinden können. Kann der Schuldner nur durch wöchentliche Zahlungen seine Schuld abtragen, so müssen hiernach die Zahlungstermine regulirt werden. Diese Vergünstigung des Schuldners tritt jedoch nur dann ein, wenn derselbe bereits bei Eingehung der zur Exekution gekommenen Schuld jenem Stande angehörte, auch zur Zeit der Exekutionsvollstreckung sein Gewerbe noch betreibt und die vollständige Befriedigung binnen 3 Jahren erfolgen kann, weil der Gläubiger sich einen längern Zeitraum nicht gefallen lassen braucht. Dieser Begünstigung geht der Schuldner jedoch verlustig, wenn er sein Werkzeug veräußert, oder den Zahlungstermin nicht innehält; auch kommt dieselbe nur wirklich produzirenden, nicht blos darstellenden Künstler und Handwerkern zu Statten, ebenso wenig auch andern Gewerbtreibenden.

§§. 45—74. h. t.

Auction.

§. 121.

Sind dem Schuldner Möbel, Hausgeräthe, 2c. abgepfändet, so muß der Exekutor, wenn die beizutreibende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt, sofort zum öffentlichen Verkauf der Sachen schreiten. Den Verkaufstermin muß er am Orte selbst, wenn es geht auch in der Nachbarschaft, bekannt machen und beim Verkaufe selbst, wenn es auf dem Lande ist, die Dorfgerichtspersonen zuziehen. Uebersteigt aber die beizutreibende Summe

50 Thlr. so muß die Auction dem gerichtlich bestellten Auctionator übertragen werden, welcher den Verkaufstermin durch Ausruf am Orte, Einrückung in die Zeitung oder Amtsblatt und auf sonstige Art bekannt machen muß. Der Zuschlag geschieht auf das Meistgebot und die Verabfolgung erfolgt nur gegen baare Zahlung. Werden jedoch Brennereigeräthschaften oder Braupfannen verkauft, so dürfen diese dem Käufer nicht eher übergeben werden, als bis derselbe bei dem Steueramte des Orts Anzeige von dem Ankaufe gemacht und die von dieser Behörde darüber erhaltene Bescheinigung zu den Acten eingereicht hat.

Das etwa creditirte Kaufgeld kann bei gerichtlichen Auctionen, ohne vorherige Klage, durch sofortige Exekution beigetrieben werden, wogegen dies bei Privatauctionen nur erst nach rechtskräftigem Erkenntnisse geschehen darf. (Rescr. v. 5. Septbr. 1831.)

Bei Einziehung der Gelder darf der Auctions-Commissarius keine Reste zulassen; er muß, nachdem er seine Gebühren und etwaigen Auslagen von der Gesammtsumme abgezogen hat, das Originalprotokoll sowie die dazu gehörigen Beläge und den Ueberschuß dem Gericht sofort einreichen.

Wird einem Schuldner ausgedroschenes Getreide abgepfändet, so muß dies verkauft werden, wird aber noch unausgedroschenes Getreide vorgefunden, so muß der Exekutor die Scheune versiegeln, den Schlüssel einer Dorfgerichtsperson übergeben, welche das Ausdreschen unter ihrer Aufsicht zu bewirken hat, und demnächst den Verkauf bewirken.

§§. 78—100. h. t.

Beschlag der Activorum.

§. 122.

Wenn der Gläubiger die etwa vorhandenen ausstehenden Schulden des Exequendi zum Object seiner Befriedigung vorschlägt, so muß an die Schuldner unmittelbar oder durch Re-

quisition, die Verordnung erlassen werden vom Tage der Insinuation an, ihrem Gläubiger weiter keine Zahlung zu leisten, mit dem Bedeuten, daß, wenn sie diesem Verbote zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als giltige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden, sich über die etwa schon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quittung auszuweisen, und Capital sowohl als Interessen, so weit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich ist, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts, an den Exekutionssucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muß sogleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Kapitalien bei Vermeidung der Strafen des Betruges schlechterdings zu enthalten. Uebrigens muß der Exequendus allenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, die Instrumente über dergleichen Activforderungen in das gerichtliche Depositorium abzuliefern.

Zeigen die angeblichen Schuldner hierauf an, daß sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später zu bezahlen schuldig sind, so muß der Exequendus mit ihnen die Sache ausmachen, wobei der Exekutionssucher sich als Intervenient melden und seine Gerechtsame wahrnehmen kann.

Gesetz v. 4. Juli 1822, betr. den Verkauf ausstehender Forderungen und Cours habender Schuldpapiere im Wege der Execution. (G. S. 1822 S. 178.)

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 24 §. 103 wird dem Executionssucher gestattet, alle und jede Activforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sei es in Kapital oder Renten zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufcontracten u. s. w., sie auch

entspringen mögen, selbst einklagen und bis zum Betrage seiner rechts-kräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besondern Antrag durch eine Verfügung des Gericht ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Executionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Executionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letztern gereicht. (A. G. O. Thl. I. Tit. 29 §. 81.)

§. 6. Will der Executionssucher eine Activforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Cession vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der Letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertignng erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Exekutionssucher aus dem bereitesten Vermögen des Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchen Falls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Cessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertiget, welches mit der Cessionsverfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Uebereignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit 5 Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung

nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgut keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Uebereignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kours haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutionssucher solche zu dem Börsenkours, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Cessionsverfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutionssucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) stattfindet, so muß der Exekutionssucher allemal, wenn der Kourswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kourswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gerichte niederlegen.

§. 15. Der Kourswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kours haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionssuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den an dem Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Kours in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staatspapieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkours haben, wird dabei der Berliner Börsenkours zum Maaßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kours von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kours der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und ebenso bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kours haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Kours, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder Seehandlung Auskunft, bei welcher

ausländischen Börse der neueste Kours dieser Papiere am vortheilhaftesten sei, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionssucher ihr Kourswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kourswerthe nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sei, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das exequirende Gericht einem Mäkler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kourszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kourse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Kourszettel beigelegt.

Auf Besoldungen und Emolumente.

Wenn der Exequendus eine feste Besoldung oder Pension zu genießen hat, so kann der Exekutionssucher dieselbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung oder auch sofort und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Objekte seiner Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder die Kasse, bei welchem die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurückzubehalten und an den Exekutionssucher zu bezahlen, bis dieser Letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

Anh. §. 160. Auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art Statt, daß ein jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Höhe des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

Anh. §. 161. Allen im A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 106. (Anh. §. 160.) zu Statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Rechtsanwalte, nicht aber in Absicht der als practische Aerzte approbirten Doctoren der Medizin. K. O. v. 19 Januar 1833. (G. S. S. 4.) Wider Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure soll während der Dauer ihrer Anstellung und fixirten Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schulden halber überhaupt nicht vollstreckt und in Ermangelung anderer Vermögensobjecte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe des §. 160. des Anh. zur Proz. Ord. Tit. 24. zuläſſig sein, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Anh. §. 162. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und vom Ueberschusse die Hälfte frei bleiben muß.

Anh. §. 163. Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

Anh. §. 164. Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehaltsabzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt, und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß vom Gericht ein Kurator oder Rendant zum Empfang und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird.

Anh. §. 165. Wegen der Abzüge von den Gehalten der Offiziere finden folgende Vorschriften statt:

1) sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Staabsoffizieren und den Kompagnie- und Escadronschefs müssen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thlr. frei bleiben und nur von dem den Betrag von 400 Thlrn. übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden.

2) Eben dieses findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, Statt.

3) Was die den Subalternoffizieren zu machenden Gehalts-Abzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Fähnrich und Sekondelieutenant nicht mehr als 2 Thlr., einem Premierlieutenant aber 3 Thlr., und bei der Kavallerie einem Kornet und Sekondelieutenant höchstens 4 Thlr. monatlich abgezogen werden.

K. O. v. 24. Februar 1853. Mit Rücksicht auf die im §. 165. des Anh. zur Allg. Ger. Ord. enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann 3. Klasse monatlich 4 Thlr., und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps, einem Rittmeister resp. Hauptmann 3. Klasse monatlich 5 Thlr. in Abzug gebracht werden dürfen.

(Ges. Samml. 1853. S. 76.)

Die Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853 theilt die nachstehende Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensionsabzüge vom 1. Juli 1853 an zu richten sind, mit.

A. Die Requisitionen sind zu richten:

I. An das allgemeine Kriegs-Departement des Kriegsministeriums.

Wegen der Abzüge von Gehältern:

1) des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und des Sekretairs desselben,
2) des Directors und der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Kommission,
3) der Beamten der Militair-Studien-Kommission,
4) des General-Stabs-Arztes der Armee,
5) des katholischen und evangelischen Feldprobstes,
6) der Beamten des General-Auditoriats,
7) der Zeug-Offiziere, Zeugschreiber und Zeughaus-Büchsenmacher,
8) der nicht regimentirten Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
9) des Inspecteurs der Artillerie-Werkstätten,
10) der Directoren, Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspectoren und Materialienschreiber der Pulverfabriken,

11) des Militair-Direktors, Directions-Assistenten und Gieß-Directors der Geschützgießerei,

12) der Directoren resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Offiziere, Fabriken-Kommissarien, Betriebsführer, Ober-Büchsenmacher, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,

13) des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin.

II. An das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.

1) der sämmtlichen Generale, mit alleiniger Ausnahme des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspecteure der Remonten und der Artillerie-Werkstätten und des Directors der Ober-Militair-Examinations-Kommission (wegen der Ausnahmen siehe A. I. 1., A. IV. 1., A. I. 9. und A. I. 2.),

2) derjenigen Obersten, welche Brigade-Kommandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure sind,

3) des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Corps,

4) der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,

5) der Offiziere des großen Generalstabes mit Einschluß des Plan-kammer-Inspectors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspection der Artillerie,

6) der Adjutanten Ihrer Königl. Hoheiten der Prinzen des Königl. Hauses, des Kriegsministers, der General-Inspecteure der Artillerie, des Ingenieur-Corps und des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Chef des Generalstabes der Armee und der Ingenieur-Inspecteure, insoweit sie nicht zu den regimentirten Offizieren gehören,

7) der Offiziere und Beamten des Kriegsministeriums,

8) der Beamten der General-Militair-Kasse,

9) der Ingenieur-Geographen,

10) der Metallographen,

11) des Militair-Polizei-Inspectors in Luxemburg.

III. An die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

der Militair-Intendanten.

IV. An die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für die Remonte-Angelegenheiten.

1) des Remonte-Inspecteurs und des Direktors des Remonte-Depots,

2) der Beamten des Remonte-Depots.

V. **An den Chef des Generalstabes der Armee.**
des Direktors und der Beamten des Königlichen lithographischen Instituts zu Berlin.

VI. **An die Kommandantur der Residenz Berlin.**
der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin, mit Ausnahme jedoch des Garnisonpredigers (siehe XIV. 20.).

VII. **An die Kommandanturen in den Festungen.**

1) der Festungs-Bauschreiber,
2) der Fortifikations-Unterbeamten, als Materialienschreiber, Wall- und Schleusenmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.

VIII. **An die Kommandeure der betreffenden Truppentheile.**
der regimentirten Offiziere und Militairbeamten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Kompagnieen, mit Ausnahme jedoch a) der Regiments-Kommandeure, b) der Bataillons-Kommandeure, c) des Directors der Militair-Reitschule, d) des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz, e) des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg, f) des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung, g) des Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen, h) des Chefs der Invaliden-Kompagnieen, i) des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps (siehe A. II. 3. und A. XIV. 1 bis 8.).

IX. **An die Kommandanten der Invalidenhäuser.**
der Offiziere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser zu Berlin und Stolpe, mit Ausnahme der Kommandanten dieser Häuser (siehe A. XIV. 14.).

X. **An die Directoren der allgemeinen Kriegsschule und der Artillerie- und Ingenieurschule.**

1) der Offiziere, Lehrer und Beamten der allgemeinen Kriegsschule, mit Ausnahme des Directors und der dahin kommandirten Offiziere,
2) der Offiziere, Lehrer und Beamten der Artillerie- und Ingenieurschule, mit Ausnahme des Directors und der dahin kommandirten Offiziere, (wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Offiziere sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören, wegen der Abzüge von den Gehältern der Directoren siehe A. XIV. 31.).

XI. **An den Kommandeur des Kadetten-Korps und an die Directoren der Provinzial-Kadettenhäuser.**
der Offiziere, Lehrer und Beamten sämmtlicher Kadetten-Anstalten,

mit Ausnahme des Kommandeurs und der Directoren (siehe A. XIV. 30.).

XII. An den General-Stabsarzt der Armee.
der Aerzte, Lehrer und Beamten des medizinisch chirurgischen Friedrich Wilhelms-Instituts und der Akademie für das Militair, mit Ausnahme der von den Truppen dahin kommandirten Unterärzte (wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Unterärzte sind die Anträge an die Kommando's der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören).

XIII. An den Kommandeur der Militair-Kurschmidts-Eleven.
der Unterbeamten bei den Militair-Kurschmidts-Eleven, und der letzteren selbst.

XIV. An die Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-korps.

1) der Regierungs-Kommandeure,
2) der Bataillons-Kommandeure,
3) des Directors der Militair-Reitschule,
4) des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz,
5) des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg,
6) des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung,
7) der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnien,
8) der Chefs der Invaliden-Kompagnieen,
9) der General-Stabsoffiziere bei den General- und bei den Divisions-Kommandos,
10) der Offiziere des Ingenieur-Korps, mit Ausnahme jedoch a) des General-Inspecteurs dieser Korps, b) der Ingenieur-Inspecteure, und c) der Adjutanten bei der General-Inspection der Ingenieur-Korps undbei den Ingenieur-Inspectionen (s. A. II. 1., 2. u. 6.),
11) der Artillerie-Offiziere der Plätze,
12) derjenigen Kommandanten in den großen Städten und Festungen, welche nicht Generale sind (wegen der Kommandanten, welche Generale sind, s. A. II. 1.),
13) der Platzmajore in den großen Städten und Festungen,
14) der Kommandanten der Invalidenhäuser,
15) der Etappen-Inspectoren,
16) der Trainoffiziere,
17) der Militairintendantur-Beamten, mit Ausnahme jedoch der Militairintendanten (s. A. III. 1.),

18) der Generalärzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unterärzte,
19) der Ober-Stabs- und Stabsärzte in den Garnisonen und Festungen,
20) der Militair-Ober-, Divisions- und Garnisonprediger, imgleichen der Divisions- und Garnisonküster,
21) der sämmtlichen Auditeure und Militair-Gerichtsactuarien,
22) der Beamten der Proviantämter und Magazinverwaltungen,
23) der Beamten der Montirungsdepots,
24) der Beamten der Garnisonverwaltungen,
25) der Beamten der Garnisonlazarethe,
26) der Beamten der Administration der militair-fiskalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin,
27) der Militair-Baubeamten für Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Köln,
28) der Lehrer und Beamten bei den Garnisonschulen,
29) des Directors, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin kommandirten Offiziere und Militairs (wegen der Kommandirten gilt die Anmerk. zu A. X.),
30) der Directoren der Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Kulm, Wahlstatt und Bensberg, incl. des Kommandanten des Kadetten-Korps,
31) der Directoren der allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie-Ingenieurschule,
32) der Offiziere, Lehrer und Beamten der Central-Turnanstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin kommandirten Offiziere (wegen der kommandirten Offiziere gilt die Anm. zu A. X.),
33) der Aerzte, Pharmaceuten und Beamten des Militair-Medizinalstabes,
34) des Kommandeurs der Militair-Kurschmidtseleven.

B. Die Requisitionen sind ferner zu richten:

An die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen.

Wegen der Abzüge vom Einkommen:

1) der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere,
2) der mit halbem Gehalt ausgeschiedenen Offiziere und Militairbeamten,
3) der auf Inactivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militairverwaltung.

4) der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militairverwaltung.
(J. M. Bl. 1853, S. 303.)

Anh. §. 166. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug, und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

Anh. §. 167. Bei den Generalen und anderen Offizieren höheren Ranges müssen die ihnen für ihre Dienst-Verhältnisse bewilligten s. g. Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Ebenso bleibt in Absicht sämmtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Natural-Einquartierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

Anh. §. 168. Sowohl Militair-Personen als Civil-Beamte und Pensionisten müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension ohne Unterschied des Betrages, gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

K.-O. v. 6. Juni 1843 (J.-M.-Bl. 1845 S. 11). In den Fällen der Anwendung dieser Bestimmung sind allgemein von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königl. Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thlr. monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thlr. monatlich vorweg in Abzug zu bringen, und nur die Hälfte des Rest-Betrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch zu nehmen.

Anh. §. 169. Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militair-Person oder ein Civil-Beamter, die Exekution ohne Rücksicht auf einen den Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

K.-O. v. 11. Juni 1829 (Jahrb. Bd. 34. S. 115). Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchungen, doch müssen dem Beamten 300 Thlr. jährliches Einkommen frei bleiben.

Anh. §. 170. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme von Militair-Personen und Civil-Beamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und

Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Offiziers, so wie aller Militair- und Civil-Beamten, werden die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet.

K.-O. v. 29. Mai 1834 (G.-S. S. 70).

Auch der vorschriftsmäßige Beitrag zum Pensions-Fond muß vorweg abgerechnet werden.

Reskr. v. 29. Juli 1825 und 13. März 1826. (Jahrb. Bd. 26. S. 215 und Bd. 27. S. 79).

Die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilmachung der Armee jeder Offizier den vollen Betrag seines Gehalts behalten muß und zu solcher Zeit einen Abzug davon nicht erleiden kann, soll auch auf die mobilen Militair-Beamten, welche nicht zu der Zahl der Offiziere gehören, Anwendung finden.

K.-O. v. 22. Decbr. 1817 (G. S. 1818 S. 8).

§. 123.

Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Offiziers-Wittwenkasse den Wittwen zu zahlenden Pensionen können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

Dasselbe gilt von den Pensionen, welche an die invaliden Artillerie-Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse zu zahlen sind.

K.-O. v. 20. März 1828 (G. S. S. 43).

Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Ord. vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, ist für dieselben Gnaden-Bewilligung. Auf Letztere hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch; solche steht der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu; den Ministern, als Departements-Chefs, ist freigelassen im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister-Kinder oder Pflege-Kinder gewesen ist, ausnahmsweise

denselben das Gnaden-Gehalt anzuweisen, auch sollen die Minister jedenfalls befugt sein, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Diese Bestimmungen, wegen des Gnaden-Gehalts, sollen auch auf den Gnaden-Monat, welcher den Hinterbliebenen außer dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden. Sie findet auch auf den Gnaden-Monat der Hinterbliebenen des Pensionairs Anwendung.

K.-O. v. 15. Novbr. 1819 (G. S. 1820 S. 45).

V. v. 4. März 1834 (§§. 15—20).

§. 15. Durch die nach §. 2. des Ges. v. 4. Juli 1822 (G. S. S. 178) dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktiv-Forderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Proz.-Ord. Tit. 50. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 16. Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommisse oder Lehns-Nutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfaßt auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebernahme neuer Aemter oder Gehalts-Zulage erworben wird.

§. 17. Unter mehrere inmittirte Gläubiger geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der Proz.-Ord. bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
2) Von den übrigen Forderungen werden
   a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
   b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. Nr. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. Nr. 2a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben, die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind, bei der Vertheilung des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher

theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immission erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19. Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. Nr. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher inmittirte den später inmittirten Gläubiger aus.

§. 20. Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten: Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termin zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern. Werden in dem Termin Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen, die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt, — über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden — ein Erkenntniß abgefaßt; welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

1) Gläubiger, welchen ein Vorzugsrecht vor den inmittirten Gläubigern zusteht, können dasselbe so lange geltend machen, als die Gehalts- oder Pensionsabzüge dauern, und auf alle einzelnen Antheile derselben, welche den inmittirten Gläubigern noch nicht ausgezahlt sind.

Bei der Anwendung der §§. 17. und 18. der vorstehenden Verordnung darf nur auf die Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses, woraus eine Forderung sogleich oder in der Folge hervorgeht, gesehen werden.

Reskr. v. 30. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 498).

2) Unter den im §. 17. Nr. 2. der vorstehenden Verordnung bezeichneten „vor der Beschlagnahme entstandenen Forderungen" sind alle diejenigen zu verstehen, deren Titel früher perfekt geworden ist.

Reskr. v. 4. Januar 1836, I. 4648. (Mannkopf, A. G. O. Bd. 2. S. 407.)

3) Die V. v. 4. März 1834 im §. 17. Nr. 1. versteht unter den Worten: „Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der Proz.-Ord. bestimmte, zusteht," nicht blos solche Forderungen, welche gesetzlich zu einer der vier ersten

Klassen gehören, sondern auch solche, welchen in der fünften Klasse selbst, in Gemäßheit des §. 451. a. a. O. ein besseres Recht als das durch Immission erlangte, gebührt.

Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Mai 1838 (Entsch. Bd. 3. S. 198).

4) Den Extrahenten der ersten Beschlagnahme, wenn sie aus der Einnahme des ersten Jahres nicht haben befriedigt werden können, steht bei Vertheilung der Einnahme des zweiten Jahres kein Vorzugsrecht vor den im Laufe des ersten Jahres zur Immission gelangten Gläubigern zu.

Reskr. v. 30. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 498).

5) Die Vorschrift des §. 18. der Verord., daß die Vertheilung jährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs erfolgt, ist dergestalt kathegorisch, daß frühere Vertheilungen auch auf den übereinstimmenden Antrag der Gläubiger und des Schuldners nicht vorgenommen werden dürfen.

Reskr. v. 4. März 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 187).

6) Die Kosten des Gehalts-Abzugs-Verfahrens sind in jedem Jahre aus der Masse vorweg zu entnehmen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Prioritätsverfahren unter mehreren inmittirten Gläubigern statt findet, ob also die Einkünfte erst nach Anfertigung eines Vertheilungsplans und nach Vernehmung der Gläubiger darüber vertheilt werden können, oder ob es einer solchen Regulirung der Vertheilung und der Priorität nicht bedarf, weil sich hiernach der Ansatz der Kosten bestimmt. Die Höhe der Sätze wird bestimmt nach dem Jahresbetrage der in Beschlag genommenen zur Distribution kommenden oder überwiesenen Summe.

(§. 10. Nr. 2. des Ges. v. 10. Mai 1851 und Minist.-Instr. v. 10. Septbr. 1851, Zus. 13. des Tarifs.)

Beschlagnahme der Gutseinkünfte.

Verord. v. 4. März 1834, §§. 22. und 23.

§. 22. Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien. (A. L.-R. Thl. I. Tit. 20. §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (P.-O. Tit. 24. § 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeßrichter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypothekenbehörde unter der Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft

versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs rc. und wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen. Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleichs rc. oder einer beglaubten Abschrift desselben sich unmittelbar an den Hypothekenrichter zu wenden und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypothekenrichter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeßrichters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23. Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

§. 124.

Ist die Forderung so beschaffen, daß sie wahrscheinlicherweise in nicht allzu langer, Jahr und Tag nicht übersteigender Frist, aus dem Ertrage des Guts bezahlt werden kann, so müssen die Gerichte blos diese Einkünfte in Beschlag nehmen.

V. v. 4. März 1834, §. 24.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen: ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtigt werden könnte. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämmtlicher Hypothekenzeichen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit der Beschlagnahme der Revenüen oder, nach Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Rein-Ertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört: die Kreditdirektion, und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

§. 125.

Ist das Grundstück verpachtet oder vermiethet, so wird der Pächter oder Miether angewiesen, von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde so viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an diesen zu zahlen.

Wird das Gut von dem Schuldner selbst administrirt, so muß ein Aufseher zur Erhebung und Ablieferung der Einkünfte an die Gläubiger bestellt werden. Zugleich müssen alle Wirthschaftsbeamte, welche mit Einziehung der Gutseinkünfte etwas zu thun haben, z. B. Verwalter, Voigte, Schäfer ꝛc. angewiesen werden, die erhobenen Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

Sequestration.

§. 126.

Wenn der Gläubiger darauf anträgt, so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig inmittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen. Die Immission eines Gläubigers für eigene Rechnung findet nicht statt, sie tritt nur für den Fall ein, wenn sich der Gläubiger mit dem Schuldner darüber einigt. Dem Gläubiger kann zwar, wenn er sich dazu qualifizirt, die Führung der Wirthschaft aufgetragen werden, er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequesters.

Ist das Grundstück ein städtisches, so wird ein Administrator bestellt und vereidet; das Grundstück muß ihm sodann von einem gerichtlichen Kommissarius übergeben und von den dazu gehörigen Pertinenzstücken, Hausgeräthe ꝛc. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden. Hierbei muß zugleich mit Zuziehung von Sachverständigen untersucht werden, ob und welche Reparaturen etwa nöthig sind, um das Grund-

stück in gehörigen Stand zu setzen und darin zu erhalten. Die dazu erforderlichen Kosten muß event. der Gläubiger, unter Vorbehalt der landüblichen Zinsen und des künftigen Ersatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundstücks, vorschießen.

Der Administrator hat die Rechte und Pflichten des Eigenthümers; er muß also die Miethe in den feststehenden Terminen einziehen, die leer gewordenen Quartiere anderweit vermiethen, das Grundstück und dessen Inventarienstücke im baulichen und tauglichen Stande erhalten und die Lasten und Abgaben gehörig entrichten.

Die am Schlusse des Quartals übrig bleibenden Gelder muß er nach Anweisung des Gerichts abliefern, und entweder bei Aufhebung der Administration oder am Jahresschluß Rechnung legen, bei deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen sind.

Bei unadligen Landgütern.

Das vorstehende Verfahren findet auch bei unadligen Landgütern statt, es müssen aber bei Einsetzung des Administrators oder Sequesters Oekonomieverständige zugezogen werden.

Bei adligen Landgütern.

Wird auf die Sequestration eines adligen oder Ritterguts angetragen, und dasselbe gehört zur landschaftlichen Kreditverbindung, so wird dieselbe der betreffenden Landschaft überlassen, und diese vom Gericht nur um die erforderliche Verfügung requirirt.

Anh. §. 172. Haften auf dem Gute keine Pfandbriefe, so gehört die Sequestration vor die ordentlichen Gerichte.

Die Einkünfte werden an den Gläubiger gegen Quittung gezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt.

1) V. v. 4. März 1834, §. 25.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte, oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks, sind die laufenden Zinsen,

sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern, nach der Ordnung der Priorität, und soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkurs-Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1. Juli anfangen.

Das Gericht hat, nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger, den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Specialmasse angelegt.

Rescr. v. 15. Mai 1835 (Jahrb. Bd. 45, S. 447).

2) Sämmtliche während der Sequestration fällig werdende Realzinsen sind als laufende zu betrachten, bilden ein Ganzes und sind — sobald sie fällig — ohne Rücksicht auf die einzelnen Jahre der Sequestration, aus den jedesmaligen Beständen, soweit diese reichen, nach der Folge der Kapitalien zu entnehmen, so daß eine Trennung der Zinsen nach den einzelnen Jahren unzulässig ist.

Wenn die Miether eines unter Sequestration gesetzten Grundstücks den Miethszins praenumerando zahlen, so kann der Sequester, wenn die Pränumeration in dem betreffenden Kontrakte stipulirt ist, die praenumerando empfangene Miethe sogleich auf die fälligen Realzinsen vertheilen, andernfalls muß die etwa zum Voraus gezahlte Miethsrathe erst mit dem Zeitpunkte, wo sie nach dem Kontrakte fällig ist, zur Vertheilung unter die Gläubiger kommen.

Hat der Sequester aus den Revenüen des Grundstücks, der ihm ertheilten Anweisung des Gerichts entgegen, einem Gläubiger, ehe die übrigen Gläubiger wegen ihrer laufenden Zinsen befriedigt sind, etwas auf die Zinsenrückstände gezahlt, so ist es Pflicht des sequestrirenden Gerichts, dafür Sorge zu tragen, daß dem Gläubiger eine solche zur Ungebühr empfangene Zahlung bei der nächsten Revenüen-Vertheilung auf seine laufenden Zinsen in Abzug gebracht werde.

Rescr. v. 8. März und 10. Oktbr. 1836. (Mannkopf A. G. O. Bd. 2. S. 425, 482.)

3) Bei einer bloßen Revenüen-Beschlagnahme für einen persönlichen

Gläubiger können die Hypothekengläubiger wegen der nicht zur Exekution stehenden Zinsen eines eingetragenen Kapitals keine vorzugsweise Befriedigung fordern; dies würde nach §. 25. der V. v. 4. März 1834 nur dann gerechtfertigt sind, wenn eine förmliche Sequestration oder Administration eingeleitet wäre.

Rescr. v. 2. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 491).

4) Der §. 25. der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt ausdrücklich, daß 1) die laufenden Zinsen, 2) sobald sie fällig sind, 3) nach der Priorität, 4) soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, ausgezahlt werden sollen.

Der Ausfall, welchen der frühere Gläubiger an laufenden Zinsen in dem einen Zinsen-Termin erlitten hat, wird ihm im nächsten Zinsen-Termine ersetzt, oder nach §. 18. der Verord. v. 4. März 1834 über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, bei der Distribution der Kaufgelder am Orte seines Kapitals gewährt. Der Hauptzweck des §. 25. der Verord. über die Exekution geht dahin, daß die Gläubiger die jährlichen Distributionen abzuwarten nicht mehr gehalten sein sollen. Dieser Zweck war nicht anders zu erreichen, als wenn der Sequester aus dem baaren Kassenbestande auf die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, sofort Zahlung leistet.

Sodann ist es unzweifelhaft, daß die Landschaft und deren sequestrirende Kommissarien verpflichtet sind, sich nach der ihnen von den Gerichten in Gefolge der Vorschrift des §. 25. der Verordnung vom 4. März 1834 zu ertheilenden Anweisung, in Betreff der Befriedigung der übrigen Gläubiger, zu achten. Es steht dies weder im Widerspruch mit dem Landschafts-Reglement, noch stehen die Vorrechte der Landschaft entgegen. Diese Vorrechte können nur so lange zur Sprache kommen, als die Landschaft zur Deckung ihrer eigenen Forderungen sequestrirt. Hat die Landschaft für sich nichts zu fordern, und verwaltet sie blos für Rechnung der Kreditoren, so ist von ihrem Vorrechte nicht mehr die Rede, und es muß alsdann die Landschaft dem allgemeinen Gesetze folgen.

5) Nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 soll:

1) Die Vertheilung der laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger nach der Ordnung der Priorität, soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, erfolgen, und

2) das Gericht, nach Vernehmung des Schuldners und

der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden.

Diese Anweisung vertritt offenbar den nach §. 506. Tit. 50. der Proz.-Ord. angeordneten Distributionsplan.

Ein nochmaliger Distributionsplan, welcher den Gläubigern noch zuvor zur Erklärung und Genehmigung vorgelegt werden soll, würde die wohlthätige Absicht des §. 25. der Verordnung offenbar vereiteln und unnöthige Kosten herbeiführen.

Der Sequester hat vor jeder Distribution zu seiner eigenen Direktion und zur Uebersicht der Sache eine Berechnung anzulegen, wobei er in der Einnahme sämmtliche Einkünfte, in der Ausgabe aber den hiervon bereits verausgabten Betrag und den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, — wohin auch die kurrenten Lasten und Abgaben gehören — noch erforderlichen Betrag aufzuführen hat. Nach Abrechnung der letzteren Posten von der Einnahme ergiebt sich das zur Distribution geeignete Quantum. Eine solche Berechnung muß aber der Sequester so zeitig anfertigen, daß nach Vorschrift des Gesetzes mit dem Tage, da die Zinsen fällig werden, die Zahlung ohne Aufschub geschehen kann. Eine nochmalige Befragung der Gläubiger ist unzuläßig.

Rescr. v. 16. Juni 1835 (Mannkopf A. G.-O. Bd. 2. S. 481).

6) Die Kosten der Administration und Sequestration sind in jedem Jahre aus der Masse vorweg zu erheben.

§. 10. Nr. 2. des Ges. v. 10. Mai 1851.

Real-Exekution.

§. 127.

Wenn der Gläubiger sich an die Substanz des Gutes halten will, so muß die Subhastation desselben veranlaßt, und dabei nach den Vorschriften des unten folgenden 52. Titels vom Subhastationsprozesse verfahren werden.

§. 141. h. t.

Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zuläßig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Exekutions-Instanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger. Ord. §. 6. der Verord. v. 4. März

1834, Ges. S. S. 32) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Exekutionssuchers nach der Bestimmung des §. 17. Tit. 47. Thl. I. der Allg. Ger. Ord. genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16. a. a. O. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Exekutions-Mandats zu erkennen. Der §. 173. des Anhanges zur Allg. Ger. Ord. wird aufgehoben.

G. v. 20. März 1854, §. 19. (G. S. S. 115).

Exekution gegen die Person.

§. 128.

In Ermangelung jedes andern Objekts der Befriedigung, steht dem Gläubiger frei, darauf anzutragen, daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum durch Arbeiten, die seinen Kenntnissen und Kräften gemäß, und für seinen Stand nicht entehrend sind, nach und nach abzuführen angehalten werde.

§. 142. h. t.

Gegen keinen im Dienst stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehne herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder, wofür es sonst wolle, kontrahirt sein, ein Personalarrest statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung.

Anh. §. 174.

1) Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

   Gesetz, betr. die Einführung der Wechselordnung, v. 15. Februar 1850, §. 5.

2) Nur den im activen Dienst stehenden Civilbeamten und nicht den auf Pension oder Wartegeld gesetzten Offizianten kommt die Vorschrift des §. 174. des Anh. zu Statten.

   Kab. O. v. 29. März 1823. (Ges. S. S. 39.)

3) Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere sind vom Personal-Arrest nicht befreit.

   Kab. O. v. 6. Octbr. 1823. (Ges. S. S. 137.)

4) Auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere stehen den activen in dieser Beziehung gleich.

Rescr. v. 5. Decbr. 1823 und Kab. O. v. 4. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 22. S. 176. u. G. S. S. 98).

5) Gegen die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Invaliden findet der Personal-Arrest statt, desgleichen gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere.

Rescr. v. 25. Octbr. 1836 u. 3. Decbr. 1827.

6) Auch Beamte, welche nur auf Kündigung angestellt, oder gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigt sind, können Schulden halber zum Personal-Arrest nicht gebracht werden.

Rescr. v. 10. Novbr. 1840. (J. M. Bl. S. 384).

7) Bloße Civil-Supernumerarien haben keinen Anspruch auf Befreiung vom Personal-Arrest.

Rescr. v. 21. Jan. 1841. (J. M. Bl. S. 63).

8) Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen Schulden verhaftet werden.

Verfass. Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 84, Abs. 3.

9) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, sich auf die erst künftig fällig werdenden Pensions- und Wartegelder-Abzüge verweisen zu lassen, vielmehr berechtigt, ohne Rücksicht auf diesen möglichen zukünftigen Erwerb den Pensionair oder Wartegeldempfänger zur Schuldhaft bringen zu lassen, sobald die Exekution in das Vermögen, wozu nur die schon fälligen Raten gehören, fruchtlos ausgefallen ist.

Kab. O. v. 31. Decbr. 1842. (J. M. Bl. 1843, S. 19).

§. 129.

Kann aber auf solche Art der Gläubiger nicht zu seiner Bezahlung gelangen, oder will er sich darauf nicht einlassen, oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine von ihm nicht inne gehalten, so muß auf Anbringen des Gläubigers der Schuldner in Personal-Arrest gebracht werden.

Kann der Schuldner sich nicht selbst ernähren, so muß der Gläubiger die Alimente für ihn wöchentlich voraus bezahlen; geschieht dies nicht, so muß der Schuldner sofort wieder entlassen werden.

§. 143. h. t.

Anh. §. 177. Zu den von dem Gläubiger zu tragenden Kosten für die Verhaftung seines Schuldners gehören auch die Heizungs- und Reinigungskosten für das Gefängniß, nicht aber die Aufwartungsgebühren

des Gefangenwärters, die Ein- und Ausschreibe- ingleichen die Sitz-Gebühren.

§. 130.

Steht der zum Personal-Arrest zu bringende Schuldner in Königlichen Diensten, so muß der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung Nachricht gegeben werden, damit wegen Versehung seines Amtes die erforderlichen Verfügungen getroffen werden können. Diese Benachrichtigung muß dergestalt geschehen, daß die Behörde Zeit behält, ihre Anordnungen zu treffen.

Hat die Gefangenschaft des Schuldners ohne Erfolg ein Jahr gedauert, so kann derselbe auf seine Entlassung antragen. Widerspricht der Gläubiger dieser Entlassung, so muß das Gericht beide Theile in einem anzusetzenden Termine darüber hören, die Angaben des Gläubigers, soweit sie auf Thatsachen beruhen, jedoch nur summarisch, untersuchen und das Nöthige durch eine Resolution festsetzen, wogegen nur der gewöhnliche Rekurs stattfindet. Wird der Schuldner entlassen, so muß er seinen Vermögenszustand eidlich manifestiren und geloben, daß er den Gläubiger so bald als möglich befriedigen wolle.

§§. 145., 146. h. t.

Anh. §. 178. Der Umstand allein, daß der Schuldner sich wahrscheinlich entfernen werde, rechtfertigt die Fortsetzung des Arrestes nicht.

1) Ein Schuldner darf von einem oder auch von mehreren Gläubigern überhaupt nur ein Jahr lang in persönlicher Haft gehalten werden, und bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben, oder von einem anderen Gläubiger ausgehen, muß nachgewiesen werden, entweder, das Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mitttel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen sich zugezogen habe. Uebrigens ist diese Bestimmung nur auf solche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Haft schon vorhanden waren, und nicht auf diejenigen zu beziehen, die der Schuldner nachher von Neuem gemacht hat.

Kab. O. v. 5. Juli 1832 (G. S. S. 176).

2) Bei Berechnung der einjährigen Haft ist es gleichgiltig, ob dieselbe von einem oder von mehreren Gläubigern ausgewirkt worden ist, und ob sie ohne oder mit Unterbrechung vollstreckt wird.

Rescr. v. 7. August 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 118).

§. 131.

Obige Vorschrift ist jedoch nur von ordinairen Personalarresten zu verstehen. Wechselarrest kann nicht anders als durch die Qualifikation zur Rechtswohlthat der Güterabtretung aufgehoben werden.

§. 147. h. t.

Gesetz v. 11. Mai 1839, wegen der Exekution in Wechselsachen. (Ges. Samml. S. 173.).

§. 1. Ein Wechselschuldner., welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von 5 Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von Neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus, ist nur unter den in der Ordre vom 5. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingungen zuläßig.

§. 2. Wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, ist die persönliche Haft abermals zuläßig, und treten auch hierbei die im §. 1. vorgeschriebenen Grenzen ein.

§. 132.

Widersetzlichkeit oder Schimpfworte gegen den Exekutor ziehen Untersuchung und Bestrafung nach sich. Kann der Exekutor, eines thätlichen Widerstandes halber, seinen Auftrag nicht vollziehen, so muß ihm durch andere Gerichtsdiener, nöthigenfalls auch durch aufgebotene Bürger oder Bauern Unterstützung gegeben werden. Soll Militair dazu benutzt werden, so ist dieserhalb erst bei dem Justiz-Ministerio anzufragen und der Bescheid abzuwarten.

§§. 148—150. h. t.

Anh. §. 179. Ist Gefahr im Verzuge, so kann zwar das Gericht nach vorheriger Androhung sofort die militairische Exekution verfügen, es muß jedoch der vorgesetzten Behörde gleichzeitig davon Anzeige gemacht werden.

Wenn zur Vollstreckung der Exekution, oder wegen zu besorgender hartnäckiger Widersetzlichkeit, ein beträchtliches Militairkommando erforderlich ist, oder wenn überhaupt ein bedenklicher Umstand eintritt, so muß

jedesmal bei der Regierung Erkundigung eingezogen werden, ob Ursachen vorhanden sind, welche die Anwendung militairischer Hilfe widerrathen, und wie etwa ohne dieselbe der Zweck am besten zu erreichen sei.

1) Verord. v. 30. Dezember 1820, §. 13. (G. S. v. 1821, S. 1.) Der Gensd'armerie liegt ob, nöthigenfalls den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist oder sonst Militairexekution eintreten würde.

2) Gesetz v. 20. März 1837. (Ges. Samml. S. 60.). Wird das Militair zum Beistande einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

3) Rescripte v. 8. Novbr. 1804 und 3. Novbr. 1810. (Rabe Bd. 8. S. 24, und Bd. 10. S. 469). Die Exekutionsgebühren für militairische Exekutionskommandos betragen für jeden Gemeinen 5 Sgr. pro Tag, für jeden Unteroffizier 7 Sgr. 6 Pf. pro Tag, welche Gebühren vom dritten Tage verdoppelt werden. Die Exequendi sind verbunden, dem Kommando auf Verlangen freie Kost, wie sie solche selbst genießen, zu geben, wofür ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag von den Gebühren gemacht wird. Die kommandirten Offiziere erhalten 10 Sgr. pro Meile Marschentschädigung und 2 Thlr. pro Tag, welche vom Hauptmann aufwärts verdoppelt werden.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren bei Untergerichten.

§. 133.

Der Richter muß bei den Instructionen der Prozesse den ihm beigeordneten Actuarius, Sekretair, oder verpflichteten Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende zuziehen, und durch denselben das Protokoll halten lassen.

Ist irgendwo ein solcher Actuarius oder Protokollführer nicht bestellt, so muß der Richter das Protokoll selbst halten, dabei aber jedesmal zwei Schöppen oder Gerichtsbeisitzer zuziehen.

§§. 50. 51. h. t.

§. 134.

Die zu bestellenden Gerichtsschöppen müssen dahin vereidet werden:

daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß selbige so, wie sie sich wirklich ereignet haben, niedergeschrieben werden, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

§. 55. h. t.

§. 135.

Daraus, daß die vorschriftsmäßige Zuziehung des Protokollführers oder der ihn ersetzenden Personen unterblieben ist, folgt die Nullität des Verfahrens oder der Verhandlung, bei welcher der Fehler vorgefallen ist, also, daß wenn eine Partei, die in einem solchen unvollständigen Protokolle niedergeschriebenen Verhandlungen als unrichtig, und der wahren Lage der Sache nicht gemäß verzeichnet, ansicht, auf dieses Protokoll gar keine weitere Rücksicht genommen werden kann, sondern die Verhandlung, oder, wenn es dabei auf wesentliche Theile des Prozesses angekommen, die ganze Instruction von Neuem anzufangen ist.

§. 60. h. t.

§. 136.

Bei Aufnehmung der Protokolle muß der Richter mit genauer Sorgfalt und Aufmerksamkeit verfahren, damit die Verhandlung so, wie sie wirklich vorgefallen ist, niedergeschrieben werde. Den Parteien muß das Protokoll langsam und deut-

lich vorgelesen und wenn diese nichts dabei zu erinnern finden, von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so muß er wenigstens sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz dem Protokolle statt der Unterschrift beifügen; der Richter muß aber dabei ausdrücklich bemerken, daß die Partei oder der Zeuge, diese Zeichen statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 63. h. t.

§. 137.

Ist diese Vorschrift, wegen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls, nicht gehörig beobachtet worden, so entsteht zwar daraus noch keine gänzliche Nullität der Verhandlung selbst; das Protokoll macht aber auch gegen die Partei keinen vollständigen Beweis, sondern wenn dieselbe behauptet, daß sie, oder daß der Zeuge nicht so, wie es niedergeschrieben ist, sich erklärt oder ausgesagt habe, daß ein Irrthum bei dem Niederschreiben der Angaben oder Aussagen vorgefallen sei, daß der Richter sie oder den Zeugen nicht recht verstanden habe u. s. w., so wirkt der Inhalt eines solchen Protokolls bloß eine Vermuthung gegen die Partei, welche durch entgegenstehende Vermuthungen oder Beweise gehoben werden kann.

§. 64. h. t.

Sechs und zwanzigster Titel.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 138.

Unter Bagatellsachen werden solche verstanden, wo der Betrag der streitigen Summe, oder der Werth der Sache, nur 50 Thlr. oder weniger ausmacht.

Jährliche Geld- oder Naturalprästationen werden mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner

Schätzung nach Gelde fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, als Bagatellsachen angesehen.

§§. 1. u. 2. h. t.

Verfahren.

1) In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach — denselben Vorschriften — verfahren werden. Zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen sind einzelne Kommissarien von den Directoren der Kreisgerichte zu ernennen.

V. v. 1. Juni 1833, §§. 66. 67. — V. v. 2. Januar 1849, §§. 20. u. 22.

2) Bei Prozessen, deren Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt, und die sich nicht zum Mandatsprozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit 14 tägiger, oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weitern mündlichen Verhandlung darüber vorzuladen.

Bei andern Bagatellsachen wird auf die Klage ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weitern mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Parteien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

V. v. 21. Juli 1846, §. 28.

3) Die Vorladungen der Parteien zu diesem Termine müssen in nachstehender Art abgefaßt werden:

A. Vorladung des Verklagten. Sie muß enthalten

1) in einer Seiten-Rubrik:

die Aufschrift: Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zum weitern Verfahren;

die genaue Bezeichnung des Prozesses mit Anführung des

Namens, des Gewerbes, Characters und Wohnorts der Parteien, des Streitgegenstandes und des Actenzeichens;

2) im Kontext:

a) die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des Termins;

b) die Aufforderung, in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Rechts-Anwalte, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original einzureichen; die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen, mit dem Bemerken, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;

c) die Bedeutung, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termine selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimirten Stellvertreter einzulassen (§. 2. Nr. 5. Tit. 16. Proz.-Ord.), auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob Niemand für ihn erschienen sei, und daß er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe;

d) die Androhung; daß, wenn er nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von ꝛc. zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Anbringen des Letzteren exekutivisch beigetrieben werden würde. Endlich ist

e) ausdrücklich zu bemerken, daß eine Verlegung des Termins, ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann Statt finde, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt seien.

B. Die Vorladung des Klägers muß enthalten

1) in der Seiten-Rubrik:

die Aufschrift: Vorladung des Klägers zur Klagebeantwortung und zum weitern Verfahren; außerdem Alles, was bei der Vorladung eines Verklagten bemerkt ist;

2) im Kontext:

a) die Bestimmung des Termins;

b) die Aufforderung des Klägers, darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter aus der Zahl der Rechts-Anwälte die Beantwortung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen, und

c) die Androhung, daß, wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine Kosten würden reponirt werden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte.

Instruct. v. 21. Juli 1833, §§. 23., 52. und 54.

4) Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Parteien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

V. v. 1. Juni 1833, §. 62.

5) Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

V. v. 1. Juni 1833, §. 63. — V. v. 21. Juli 1846, §. 28. Abs. 2.

6) Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unvorzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

V. v. 1. Juni 1833, §. 64. — V. v. 21. Juli 1846, §. 28. Abs. 2.

Rechtsmittel.

1. Rekurs.

7) Wenn im Bagatellprozeßverfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28. der Verord. v. 21. Juli 1846) Widerspruch erhoben und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin, auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung, verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

Gesetz v. 20. März 1854, §. 4.

2. Verfahren in der Rekurs-Instanz.

8) In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz, treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründungen und die Wirkungen des Rekurses, so wie

über das Verfahren in der Rekurs-Instanz, die nachstehenden Bestimmungen.

Der Rekurs ist nur zulässig:

1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verord. v. 21. Juli 1846, Ges. Samml. S. 298) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen. Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, in

dem Termine persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verord. v. 21. Juli 1846) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen, oder in dem Termine selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung, bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen, ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichts-Abtheilung. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weitern Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833 (G. S. S. 43) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

Wird die Rekursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersätzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. Thl. I. der Allg. Ger. Ord.) oder der Rekursrichter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Vollstreckung des Urtheils verordnet. Der Verurtheilte ist jedoch verpflichtet, die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Caution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils

zu schützen, befugt. Dabei finden die nähern Bestimmungen des Artikels 5. der Deklaration vom 6. April 1839 (G. S. S. 128, 129) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

Gesetz vom 20. März 1854, §§. 5—12. (G. S. S. 115—120).

3. Restitution.

9) Gegen die, die Stelle eines Kontumazial-Erkenntnisses vertretende Verfügung soll die Restitution nach Vorschrift des Abschnitts 3. Tit. 14. der Prozeß-Ordnung zugelassen werden.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazial-Erkenntnisses angenommen hat.

V. v. 1. Juni 1833, §§. 38. und 69. — V. v. 21. Juli 1846, §. 31. Abs. 2.

Sieben und zwanzigster Titel.

Vom Wechselprozesse.

§. 139.

Der Wechselprozeß findet nur aus eigentlichen, sowohl trockenen als gezogenen Wechseln Statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, und von solchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesetze die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen.

Allg. deutsche Wechselord. Art. 1.

§. 140.

Die Wechselklage kann sowohl schriftlich als mündlich zum Protokoll angebracht werden. In beiden Fällen muß der Kläger den Originalwechsel, nebst den dazu gehörigen Protesten, Kontraprotesten und übrigen zur Begründung der Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumente sogleich beibringen, und kann, so lange dies

nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Verfügung erlassen werden.

Die Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes, und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst, angenommen werden kann, sind in den Gesetzen bestimmt.

Allg. deutsche Wechselord. Art. 25., 73. u. ff.

1) Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen, oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Gesetz betr. die Einführung der Allg. Wechselordnung vom 15. Februar 1850, §. 6.

Vorladung.

§. 141.

Ist gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem nahen Präjudizialtermin vorgeladen werden, um sich darin über die Rekognition oder Diffession des Wechsels zu erklären und auf die Klage gehörig einzulassen.

§. 11. h. t.

2) In Wechselsachen ist auf die Klage sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beobachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 13.

§. 142.

Bei der Bestimmung des Termins ist ein Unterschied zu

machen, ob der Beklagte zu den Kaufleuten gehöre oder nicht. Im ersten Falle muß der Termin nicht leicht über 24 Stunden, oder höchstens nicht über drei Tage hinausgesetzt werden. Im letzteren Falle hingegen muß zwar der Richter den Termin ebenfalls so nahe wie möglich anberaumen, jedoch dabei auf die Beschaffenheit der Umstände, und besonders auf die Entfernung des Wohnorts des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rücksicht nehmen.

§. 12. h. t.

Insinuation.

§. 143.

Die Insinuation ist gehörig bewirkt, wenn sie in des Beklagten Laden, Comptoir, Schreibstube oder gewöhnlicher Behausung geschieht, wenn derselbe auch nicht persönlich zugegen ist.

§. 15. h. t.

Prorogation rc.

§. 144.

Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Im Wechselprozesse sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort liquid gemacht werden können.

§§. 16. 26. h. t.

3) In denjenigen Landestheilen, in welchen die A. G. O. gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, soweit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur soweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt

diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. in Bezug genommenen Vorschriften.

Einführungsgesetz zur A. W. O. v. 15. Februar 1850, §. 7.

§. 145.

Bedient sich der Beklagte zur Begründung eines Einwandes der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären.

§. 28. h. t.

Rechtsmittel.

§. 146.

Gegen ein Wechselerkenntniß steht beiden Theilen die Appellation, doch nur in sofern offen, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können.

Hinsichts des Klägers findet sie also statt:

1) wenn dem Instrumente die Wechselkraft abgesprochen,
2) wenn der Beklagte zur eidlichen Diffession verstattet, oder
3) wenn ein Einwand des Beklagten für liquid erachtet worden, der es nicht ist.

Seitens des Beklagten aber:

1) wenn dem Instrumente Wechselkraft beigelegt, oder
2) wenn ihm die offerirte eidliche Diffesion nicht gestattet, und
3) wenn ein von ihm entgegengesetzter Einwand als illiquid verworfen worden.

Die Appellation hat in Ansehung des Beklagten nur Devolutiv-Effect, dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten wird, eben solchen Effect hat die Revision, wenn sie stattfindet, selbst wenn der Beklagte in erster Instanz von der Wechselklage entbunden, und nur in der zweiten wechselmäßig verurtheilt ist.

Binnen 3 Tagen muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

§§. 31—44. h. t. V. v. 21. Juli 1846, §. 27.

Exekution.

§. 147.

Die Exekution kann sogleich nach Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses beantragt und wenn der Beklagte binnen 3 Tagen nicht Zahlung leistet, gegen seine Person oder in sein Mobiliar vollstreckt werden.

§. 45. h. t.

4) Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktien-Gesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig, von den Vertretern derselben ausgestellt worden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben;

4) gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Allg. Wechsel-Ord. Art. 2. (Ges. Samml. 1849 S. 51), Einführungsgesetz v. 15. Februar 1850, §. 5.

5) Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Ges. v. 11. Mai 1839, §. 3. (Ges. Samml. S. 173).

§. 148.

Verlangt der Kläger die Exekution in das Mobiliar-Vermögen, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag desselben sofort verfügt und wenn binnen 24 Stunden nach der Siegelung keine Zahlung erfolgt, das Mobiliar öffentlich verkauft werden. Innerhalb dieser Zeit kann der Schuldner auf Eröffnung des Konkurses antragen.

Nur baare Zahlung, Deposition, können den Verklagten vor der Wechselexekution schützen.

§. 47—51. h. t.

Reconvention.

§. 149.

Die vom Verklagten vorgebrachten Gegenforderungen werden, falls sie nicht liquid sind, durch das Wechselerkenntniß ad separatum verwiesen, und es muß darüber sofort instruirt und erkannt werden. Diese Separat-Instruction gehört in der Regel allemal vor denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat, wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hat.

§§. 52. 53. h. t.

Acht und zwanzigster Titel.

Von exekutivischen Prozessen, von der Klage aus einem Judikate und vom Mandatsprozesse.

§. 150.

I. Wenn Jemand aus einem Judikate, woraus er, wegen abgelaufener Frist, der Vorschrift Tit. 24. §. 3. zufolge, nicht mehr Exekution suchen kann, von neuem klagen muß, so soll auf diese Klage das Mandatsverfahren Statt finden. — Ist das Judikatum schon vor länger als 5 Jahren ergangen, so findet daraus nur der ordinaire Prozeß Statt.

Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des Judikats, wenn auch inzwischen Exekution nachgesucht worden ist.

§. 14. h. t. Anh. §. 195.

II. Verordnung über den Mandatsprozeß. Vom 1. Juni 1833 (Ges. Samml. S. 37).

§. 1. Der Mandatsprozeß soll künftig nicht blos in den durch Tit. 28. §. 15. der Prozeßordnung bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen Statt finden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde

entweder nach §. 123. Tit. 10. der Prozeßordnung für eine öffentliche inländische zu achten ist;
oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt worden;
oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist;

2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches eine Rekognition von der Hypothekenbehörde ertheilt worden ist.

3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht 5 Jahre verflossen sind.

1) Wird die Klage aus einem Judikat bei dem Richter des Vorprozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden kann.

Instrukt. v. 21. Juli 1833, §. 7.

4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungs-Decret mit der Klage zugleich überreicht wird, so wie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

2) **Kab. Ord. v. 19. Juni 1836,** betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinalpersonen. (Ges. Samml. S. 198.)

1) Alle beständige, dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf noto-

rischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhender Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79. u. f. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R. der V. v. 26. Decbr. 1808, §§. 41. u. 42. einem Jeden verstattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.

4) In Betreff der, aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Proz. Ord.) findet die Exekution nicht sofort Statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder gewöhnliche Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungs-Decret versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder gewöhnliche Prozeß, nach Vorschrift der V. v. 1. Juni 1853 Statt.

6) Die Forderungen ordnungmäßig konzessionirter Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigen, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres vor Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Diestleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, sowie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungs-Dekrete belegt sein.

§. 2. In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen 14 Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers, und nach gehörig geschehener Insinuation, — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniß zu, die Frist auf 8 Tage zu verkürzen, oder bis auf 6 Wochen zu verlängern.

§. 3. Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder solche Zeugen, deren unvorzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 25. Tit. 9. vorzuladen. Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besondern Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, in so weit sie nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 4. Einreden, welche nach Verlauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des

Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

3) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandate bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Exekutionsvollstreckung nach §. 36. Tit. 24. noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, so müssen dieselben noch zugelassen und nach §. 3. der Verordnung behandelt werden.

Instr. v. 21. Juli 1833, §. 15.

§. 5. Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesetzte Instanz zu erledigen.

III. Kapitals-Aufkündigungen.

§. 151.

Wenn Kapitalien gerichtlich aufgekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, daß er nur über die zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Bescheinigungsmittel versehen sein wolle, so hat der Richter dabei weiter nichts zu thun, als daß er das Gesuch dem Schuldner, auf Kosten des Gläubigers, zu seiner Nachricht und Achtung zufertigt und für die Herbeischaffung eines richtigen Insinuations-Dokuments sorgt, welches hiernächst dem Gläubiger zum ferneren Gebrauche zugestellt wird.

Will hingegen der Gläubiger sich durch das angebrachte Gesuch ein rechtskräftiges Urtel oder ein gerichtliches Anerkenntniß verschaffen, aus welchem er nach verflossener Aufkündigung Exekution suchen könne, so muß darauf, wie auf jede andere Klage, verfügt werden.

Der Richter muß also, bei jeder angebrachten Aufkündigung, den Imploranten zugleich darüber vernehmen, was dabei seine Absicht sei und wie also die Sache weiter eingeleitet werden solle.

§. 16. h. t.

4) Bei der bloßen Aufkündigung von Hypotheken-Kapitalien bedarf es der Einreichung der Original-Dokumente, oder beglaubter Abschriften

derselben nicht, sondern es genügt, daß der Richter durch Einsicht des Hypothekenbuchs und der Grundakten, sich pflichtmäßig davon überzeuge, daß die betreffende Forderung auf den Namen des Imploranten im Hypothekenbuche eingetragen stehet und daß keine Anzeige einer bereits erfolgten Cession oder Verpfändung der Forderung und Zinsen zu den Grundakten eingegangen ist.

Kab. Ord. v. 16. Februar 1823. (Jahrb. Bd. 21. S. 31.)

Neun und zwanzigster Titel.

Von Arresten, und wie dabei zu verfahren.

§. 152.

Die Absicht der Arrestlegung ist die Sicherstellung einer Forderung, welche der Gläubiger zu verlieren befürchtet, wenn dem Schuldner über das Object freie Disposition verbliebe.

Ist das Object die Person des Schuldners, so heißt der Arrest Personal-Arrest, ist es dessen Vermögen, Real-Arrest.

§. 1. h. t.

§. 153.

Der Arrestschlag findet nicht gegen den statt, welcher nur die Gerechtsame des Schuldners wahrnimmt. Wider Gesellschafter und Handelsgenossen kann nur wegen der vom Gesellschafter kontrahirten Schulden Arrestschlag gestattet werden, wenn die ganze Societät in solidum haftet. Die ausstehenden Forderungen eines Schuldners kann zwar Jemand mit Arrest belegen, er muß sie aber in der Lage nehmen, wie sie sind und kann für sich keine bessere Sicherheit fordern, als diejenige ist, womit sein Schuldner sich begnügt hat. Der Erbe kann wegen der Schulden des Erblassers weder mit Personal-Arrest belegt, noch können ihm seine eigenthümlichen Effecten verkümmert werden, wenn er nicht die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten oder der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig gegangen ist.

Wegen der eigenen Schulden des Erben findet Arrest auf

den Nachlaß mit Vorbehalt des den Gläubigern des Erblassers zustehenden Separationsrechtes statt.

Die Befugniß zum Arrestschlage wider den Hauptschuldner begründet dieselbe Befugniß nicht gegen den Bürgen, wenn dieser nicht selbst in einem Verhältnisse zum Gläubiger steht, welches den Arrestschlag gegen ihn zuläßt. Eben so wenig findet ein Arrestschlag des Bürgen gegen den Hauptschuldner statt, wird der Bürge aber selbst damit belegt, so kann er ein gleiches gegen den Hauptschuldner nachsuchen.

§§. 2—9. h. t.

§. 154.

Wider diejenigen, welche mit unbeweglichen Grundstücken in den Königlichen Landen angesessen sind, findet ein Arrestschlag nur statt:

1) Wenn sich dieselben dem Arrestschlage ausdrücklich unterworfen haben.
2) Wenn ein Verpächter oder Vermiether das Zurückhaltungsrecht ausübt.
3) Wenn die Grundstücke so verschuldet oder werthlos sind, daß sie nicht die gehörige Sicherheit gewähren.
4) Wenn der Schuldner in Vermögensverfall gerathen oder verdächtig ist sein Vermögen veräußern oder außer Landes schaffen zu wollen.

§. 10. h. t.

§. 155.

Wenn eine Ehefrau ohne den Willen des Ehemannes Schulden gemacht hat, so kann während der Ehe ohne die Bewilligung des Ehemannes der Gläubiger weder Personal-Arrest, noch Verkümmerung ihrer eingebrachten Effekten wider sie nachsuchen.

Hat ein Gläubiger sich ein Pfand oder eine Hypothek bestellen lassen, so kann er nur Arrest suchen, wenn diese die nöthige Sicherheit nicht mehr gewähren. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt oder nur mit großen Kosten zu bewahren

sind, werden bei einem Arrestschlage verkauft und die dafür gelösten Gelder in gerichtliche Verwahrung genommen.

Die zum Postwesen bestimmten Pferde, Wagen und Geschirr können nicht verkümmert werden.

§§. 11—15. h. t.

1) Arrestlegung auf die mit der Post eingehenden Gelder und Sachen findet unter folgenden Maaßgaben statt:

1) Wenn bei einem Gerichte ein Arrestschlag auf Gelder und Sachen, die mit der Post ankommen, nachgesucht und nach den gesetzlichen Vorschriften zuläßig befunden worden, so muß dem Postamt davon Nachricht gegeben werden, ein solches Objekt dem Arrestaten nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.

2) Das Postamt wird sodann den Arrestaten nach geendigten Expeditionsstunden in die Poststube bescheiden, und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postmeisters und einer Gerichtsperson zur Eröffnung vorlegen.

3) Der Empfänger muß sodann anzeigen, ob das Geld zu seiner eigenen Disposition eingelaufen sei, oder nicht; wenn er Letzteres behauptet, solches durch Vorlegung des Inhalts quoad passum concernentem sofort nachweisen.

4) Sodann wird das Geld in beiden Fällen von Seiten der Post dem Empfänger gegen seine Quittung verabfolgt, im ersten Falle aber, wenn nämlich der Empfänger nicht in continenti nachweisen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen sei, muß die kommittirte Gerichtsperson, sobald er die Post verlassen hat, das Geld bei ihm in Empfang nehmen und dessen Ablieferung ad depositum bewirken.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die ganze Verhandlung dem Postamt keine Kosten verursacht, und daß darüber von der kommittirten Gerichtsperson ein Protokoll aufgenommen werden müsse, welches, soweit die Verhandlung auf dem Postamte vorgefallen, der Postmeister mit zu unterschreiben hat.

Rescr. vom 31. Octbr. 1791. (Rabe Bd. II. S. 195.)

§. 156.

Wenn die Unternehmer einer Fabrik einem Fabrikanten, Färber, oder anderen Arbeitern, Materialien kreditiren oder ihnen Werkzeuge unentgeltlich überlassen, so können diese und die daraus verfertigten Waaren wegen der Schulden des Fabrikanten nicht mit Arrest belegt werden. Entschädigungen

aus Feuersocietäts-Kassen und Bauhilfsgelder aus öffentlichen Kassen dürfen nur zum Aufbau der Gebäude verwendet werden. Einen Arrestschlag darauf kann nur derjenige ausbringen, welcher Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder solche Geldvorschüsse zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden sind.

2) Die Retablissementsgelder, die der König den Gutsbesitzern bewilligt hat, dürfen nicht zur Abzahlung von Abgaberesten verwendet oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt werden.

Kab. Ord. vom 31. Januar 1822. (G. S. S. 48.)

3) Der Antheil am Arbeitsverdienste der Gefangenen in Straf- und Gefangenanstalten darf niemals für die Gläubiger in Beschlag genommen werden.

Kab. Ord. vom 28. Dec. 1840. (G. S. 1841, S. 52.)

Die bei der Preußischen Bank oder kurmärkischen Landschaft zinsbar belegten Gelder, die Aktien der Seehandlungs-Kompagnie und der Assekuranz-Gesellschaft können nicht mit Arrest belegt werden; die Dokumente sind vielmehr nur in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

4) Die Aktien der preußischen Seeassekuranz-Kompagnie können nicht mit Arrest belegt werden.

Bestätigung vom 12. März 1825, §. 11. (G. S. S. 43.)

5) Lotterie-Gewinne können nicht mit Arrest belegt werden.

Edikt vom 20. Juni 1794, §. 6. (Rabe Bd. II. S. 643.)

Die aus den Wittwenkassen zu zahlenden Pensionen können nur in dem einzigen Falle mit Arrest belegt werden, wenn Jemand zur Erhaltung des Pensionsrechts Beiträge für den Interessenten gezahlt hat und seine Befriedigung aus der Pension sucht, Besoldungen und Pensionen aus Königlichen Kassen sind dem Arrestschlage nur soweit unterworfen, als darin die Exekution vollstreckt werden kann.

§§. 16—25. h. t.

Erster Abschnitt.

Von Arresten in schleunigen und dringenden Fällen.

§. 157.

Wenn eine nahe und dringende Besorgniß vorhanden ist,

daß der Schuldner dem Gläubiger das Object seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen werde, so tritt das nachfolgende Verfahren ein. Zur Begründung eines Arrestgesuches in dringenden Fällen wird erfordert:

1) daß der Implorant die angebliche Forderung, und worin sie bestehe, anzeige;

2) daß er Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge sich entnehmen läßt, nachweise oder wenigstens bestimmt angebe, und die Beweismittel darüber anzeige;

3) daß er sofort eine annehmliche Kaution, sowohl zur Deckung des Richters, als des Arrestanten, wegen des demselben aus der Verkümmerung etwa bevorstehenden Nachtheils bestelle.

Die Kaution kann durch Bürgen, Pfänder und persönliche Haft, nie aber durch einen Eid geleistet werden. Nur der Fiskus ist von deren Bestellung frei, ebenso Kirchen, Schulen, Hospitäler ꝛc., wenn sie eidlich versichern, dieselbe nicht leisten zu können.

§§. 30—34. h. t.

§. 158.

Ist das Arrestgesuch begründet, so muß der Richter die nöthigen Verfügungen zur Arrestation sofort erlassen, sodann beide Theile vorladen, die Bescheinigungsmittel der Gefahr dem Arrestaten vorlegen und ihn zur Erklärung darüber auffordern, sie selbst summarisch prüfen und besonders den Nachtheil des Arrestaten, der ihm aus der Verkümmerung entsteht, so wie auch die Höhe der Kaution zu ermitteln suchen.

Ist die Forderung unbegründet oder die Sache nach den Gesetzen vom Arrestschlage befreit, so ist der verhängte Arrest sofort wieder aufzuheben und der Arrestat aus der Kaution für den erlittenen Nachtheil zu entschädigen. Verlangt der Arrestat die Aufhebung des Arrestes gegen Kaution, so muß der Richter diese Kaution in Güte zu reguliren suchen; schlägt

dieser Versuch fehl, so wird durch ein Dekret festgesetzt, daß es bei dem verfügten Arreste sein Bewenden habe und wie hoch die Kaution, welche der Arrestant zu leisten hat, zu bestimmen sei.

Ist der Richter, welcher den Arrest anlegte, nicht der ordentliche, so verbleibt die weitere Regulirung der Sache dennoch bei ihm und der Arrestat wird mittelst Requisition seines ordentlichen Richters angewiesen, dieser Regulirung beizuwohnen. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn der Arrestat selbst darauf anträgt, daß die weitere Regulirung des Arrestes seinem ordentlichen Richter überlassen werden möge.

Bei der fernern Einleitung der Sache kommt es darauf an, zu erörtern, ob der Richter, welcher den Arrest anlegte, auch der kompetente Richter in der Hauptsache ist. Ist dieses der Fall, so muß der Richter sofort das Nöthige wegen Instruction der Hauptsache, im Wege des ordentlichen, Bagatell-, Wechsel- oder Mandats-Prozesses verfügen.

Gehört die Sache vor einen andern Richter, so ist dieser von der Sache sogleich in Kenntniß zu setzen, es sind ihm die Akten mitzutheilen und die Parteien an ihn zur weitern Verhandlung der Sache zu verweisen. Findet dieser Richter, daß das Gericht, welches den Arrest angegebener Maaßen durch ein Dekret verhängte, widerrechtlich verfuhr, so kann er denselben sofort wieder aufheben.

§§. 35—45. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verfahren bei ordentlichen und gewöhnlichen Arresten.

§. 159.

Wo die Gefahr nur noch entfernt und blos wahrscheinlich ist, muß der Arrest erst nach vorhergegangener summarischer Prüfung der Beschaffenheit der Forderung angelegt werden.

Wer daher einen solchen Arrest ausbringen will, muß sich bei dem Richter in der Hauptsache melden, die Klage anstellen und das Arrestgesuch dadurch begründen, daß er

1) seine Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheinigt;
2) die Gefahr nachweist, welche für ihn bei unterlassenem Arrestschlage entstehen würde.

Sind zur Anstellung der Klage Nachrichten erforderlich, welche noch nicht eingezogen werden konnten, so kann das Arrestgesuch auch vorläufig und besonders angebracht werden. Dazu genügt es dann, wenn die Forderung überhaupt bescheinigt und die Gefahr des Verzuges dargethan ist.

§§. 48—50. h. t.

§. 160.

Der Richter muß das Arrestgesuch genau prüfen; fehlen die gesetzlichen Erfordernisse, so wird der Implorant per decretum abgewiesen. Arreste auf Gefahr des Nachsuchenden sind nicht zu gestatten; sind aber die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden, so bedarf es keiner Kaution.

Bei dem Abweisungsdekret muß es sein Bewenden behalten, der Implorant kann jedoch bei der Instruction der Hauptsache sein Gesuch wiederholen und es ist darüber im Haupturtheile mit zu erkennen. Findet dieses den Arrest für zuläßig, so ist er sofort anzulegen. Ueberzeugt sich der Richter dagegen beim Anbringen des Gesuchs, daß dasselbe gehörig gerechtfertigt ist, so muß er den Arrest sofort verhängen.

Ist ein Aktivkapital verkümmert worden, so ist das darüber sprechende Instrument, bis zur Entscheidung der Sache, in das gerichtliche Depositum einzuliefern. Trifft der Arrestat nachtheilige Verfügungen mit demselben, oder sind auch nur solche Umstände vorhanden, welche die Besorgniß begründen, daß er damit umgehe, so ist das Publikum, auf Verlangen des Arrestanten, durch zweimalige Einrückung in die Amtsblätter des Regierungsbezirks vor Einlassungen mit dem Ar-

restaten in Ansehung dieser Schuldforderung zu warnen; dem Schuldner wird bekannt gemacht, daß er dem Arrestaten vor der Aufhebung des Arrestes keine Zahlung zu leisten habe.

§§. 51—54. h. t.

§. 161.

Was das fernere Verfahren anlangt, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob nur ein Real-, oder ob ein persönlicher Arrest verhängt worden ist.

I. Bei Real-Arresten.

Bei dem Real-Arreste wird dem Beklagten von der erlassenen Verfügung sofort Nachricht ertheilt, die Ausführung der Rechtmäßigkeit des Arrestes zur Instruction der Hauptsache verwiesen und diese möglichst beschleunigt. Bleibt der Kläger in dem Verhandlungstermine aus, so wird der Arrest auf des Arrestaten Anmeldung sofort aufgehoben.

Eine Verlegung des Audienztermins auf Ansuchen des Klägers findet nur statt, wenn äußere unabwendbare Zufälle es ihm unmöglich machen, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten. Das etwaige Ansuchen des Arrestaten um Aufhebung des Arrestes gegen Kautionsbestellung wird zur Entscheidung im Haupturtel verwiesen. Gegen dieses, sei es, daß es zum Nachtheile oder zum Vortheile des Arrestaten ausgefallen ist, findet Appellation statt, der verhängte Arrest bleibt jedoch jedenfalls bis zur Fällung des Erkenntnisses zweiter Instanz liegen. Eine dritte Instanz soll über die Frage: ob der verhängte Arrest wieder aufzuheben, oder es dabei zu belassen sei, gar nicht Statt finden.

Ist im Erkenntnisse der Arrest gegen Kaution aufgehoben worden, so erfolgt die wirkliche Befreiung erst, nachdem die Kaution geleistet worden.

Findet der Arrestat es zu nachtheilig, die Entscheidung der Frage über den Arrest in dem Haupturtheile abzuwarten, so kann er deshalb auf besonderes Gehör und Erkenntniß an-

tragen. Gegen dieses Erkenntniß ist die Appellation zulässig, doch hat sie nur Devolutiv-Effect.

§§. 55—65. h. t.

§. 162.

II. Bei Personal-Arresten.

Bei dem Personal-Arreste muß auf das erste Anmelden des Arrestaten allemal, wenn nicht der Fall eines Wechsel- oder Mandatsprozesses vorwaltet, ein besonderer kurzer Termin zur mündlichen Beantwortung der Klage und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung darüber:

ob es bei dem Arreste bis zum Austrage der Hauptsache zu belassen, oder derselben pure, oder gegen Kautionsleistung wieder aufzuheben sei?

vor dem erkennenden Richter anberaumt werden.

Auf das darüber verhandelte Protokoll muß der Richter sofort erkennen und es findet gegen diese Entscheidung sowohl Appellation, als auch Revision zu Gunsten des Arrestaten statt, jedoch nur mit Devolutiv-Effect.

Ist der Personal-Arrest auf Requisition eines andern Gerichts angelegt worden, so muß der Richter, welcher ihn verhängt hat, die Parteien an den requirirenden Richter zur Verhandlung der Sachen verweisen. Erbietet sich der Arrestat, sofort Kaution für die in der Requisition angegebene Summe zu bestellen, so muß ihn auch derjenige Richter vernehmen, welcher den Arrest verhängte, über die Relaxation des Arrestes erkennen und den requirirenden Richter davon in Kenntniß setzen. Bringt der Arrestant mit seinem Gesuche nicht zugleich die Klage in der Haupsache an, so muß ihn ein bestimmter Zeitraum gesetzt werden, innerhalb dessen er sie bei Strafe der Aufhebung des Arrestes bei dem kompetenten Gerichte anbringen muß. Hält er diese Frist nicht inne, so wird der Arrest sofort wieder aufgehoben.

Der Arrestant muß dem Arrestaten Alimente, welche durch richterliches Dekret festgesetzt werden, so lange verabreichen, bis er nach-

weiset, daß derselbe sich selbst ernähren kann; zahlt er sie nicht, so wird der Arrestat seiner Haft sofort entlassen.

Wird nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache der Personal-Arrest blos im Wege der Exekution fortgesetzt, so hat es bei der Vorschrift des 24. Titels sein Bewenden.

Wird eine mit Arrest belegte Sache, von ihrem Inhaber verpfändet oder veräußert, so ist diese Handlung in Ansehung des Arrestanten null und nichtig und die Sache kann von dem, welcher sie an sich gebracht hat, unentgeltlich zurückgefordert werden; hat er aber von dem Arreste nichts gewußt, so muß ihm das Kaufgeld oder der Pfandschilling ersetzt werden.

Der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung darf, sobald ihm die Arrestlegung bekannt geworden, keine Zahlung darauf leisten; thut er es dennoch, so ist die Zahlung für nicht geschehen zu erachten.

Durch den auf ein zinsbares Kapital gelegten Arrest wird der Zinsenlauf nicht gehemmt, sondern der Schuldner muß, wenn er sich von der ferneren Zinsenzahlung befreien will, die an sich zahlbare Schuldpost in das gerichtliche Depositum einliefern.

Der Arrestschlag begründet unter mehreren Gläubigern kein Vorzugsrecht, außer wenn ein Fremder mit einem Inländer concurirt und in der Heimath des Fremden der Arrest einen Vorzug ertheilt.

§§. 66—87. h. t. V. v. 21. Juli 1846, §. 13. Nr. 4.

§. 163.

Arrestgesuche eines Fremden gegen einen andern Fremden können nur angebracht werden:

1) wenn der Kontract, auf welchen die Forderung sich gründet, in hiesigen Landen geschlossen, oder dessen Erfüllung in hiesigen Landen versprochen ist;
2) wenn der Schuldner die Zahlung aller Orten zu leisten versprochen, oder sich gar dem Arreste aller Orten, wo er angetroffen würde, unterworfen hat;

3) wenn das Instrument ein verfallener Wechsel und der Aussteller ein Kaufmann ist, welcher hiesige Märkte und Messen besucht.

Außer diesen Fällen findet ein Arrest gegen einen Fremden auf den Antrag eines Fremden nur statt, wenn ein auswärtiges kompetentes Gericht darum nachsucht.

§§. 88—89 h. t.

6) Wider regierende deutsche Fürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden deutschen Fürsten, wider fremde Gesandte und Geschäftsträger am Preußischen Hofe findet kein Arrest statt.

Ist ein Arrest gegen andere Fremde hohen Ranges verfügt worden, so ist davon dem Justiz-Minister sogleich Anzeige zu machen. Zunächst ist gegen Fremde immer nur mit einem Real-Arreste zu verfahren und jeder Arrest muß gegen Bestellung annehmlicher Kaution sofort wieder aufgehoben werden. Personal-Wechsel-Arrest kann nur durch Deposition der streitigen Summe abgewendet werden.

Anh. §§. 201—210.

Dreißigster Titel.

Vom Verfahren in Merkantil- oder Meß- und Handlungs-, desgleichen in Assekuranzsachen.

§. 164.

In Prozessen zwischen Kaufleuten, welche Handlungsgeschäfte überhaupt zum Gegenstande haben, findet in der Regel kein besonderes Verfahren statt. Kommt es aber bei einer Sache auf genaue Kenntniß des kaufmännischen Verkehrs an, so muß alsdann jedesmal der zur Verhandlung und Entscheidung der Sache ernannten Deputation des Gerichts ein geübter Kaufmann als Gehilfe beigegeben werden. Diesen Assistenten muß die Deputation des Gerichts, bei der ganzen Instruction, wo es erforderlich ist, insonderheit aber bei der mündlichen Verhandlung, zuziehen, und am Schlusse der Verhandlung muß derselbe sein Gutachten besonders zu Protokoll

geben. In zweiter Instanz muß der Deputation des Gerichts ein anderer Assistent aus der Kaufmannschaft beigegeben werden, welcher sein Gutachten ebenfalls zu den Akten giebt.

Weichen beide Sachverständige in ihrem Gutachten von einander ab und hat die veränderte Lage der Sache diese Abweichung herbeigeführt, so faßt der Appellationsrichter das Erkenntniß mit gehöriger Rücksicht auf das Gutachten des zweiten Sachverständigen ab, ist aber die Lage der Sache dieselbe geblieben, und die Gutachten weichen doch von einander ab, so müssen beide Sachverständige darüber zusammen vernommen werden, und können sie sich nicht einigen, so ist ein dritter als Schiedsrichter zu wählen.

Einseitige Atteste oder sogenannte Pareres werden blos der Erläuterung wegen zu den Akten genommen.

§§. 1—8. h. t.

Von eigentlichen Merkantilprozessen.

§. 165.

An Orten, wo Messen und Märkte stattfinden, soll eine Deputation bestehend aus Gerichts- und Magistrats-Personen, sowie Handlungserfahrenen, eingeführt werden, welche sich während der Messe täglich versammelt. Bei ihr werden alle Prozesse angebracht, wobei ein auswärtiger Kaufmann, er sei Kläger oder Beklagter, oder Adcitat und Litisdenunciat interessirt ist. Die Instruction geschieht vor der versammelten Deputation.

Eignet sich die Sache nicht zu einem summarischen Prozesse, so wird sie wie gewöhnlich, jedoch in viel kürzer anzuberaumenden Terminen verhandelt.

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 13. No. 5.

Der Termin muß nicht leicht über 24 Stunden hinausge-

setzt werden und eine einmalige Prorogation desselben findet nur bei bescheinigten wichtigen Ehehaften statt.

Erscheint der Verklagte im Termine nicht, so tritt das Kontumazialverfahren ein. Gegen den Kontumazialbescheid findet die Restitution, jedoch nur innerhalb 24 Stunden nach Zustellung des Bescheides statt.

Abzuhörende Zeugen werden durch Gerichtsboten blos mündlich vorgeladen. Bringt eine Partei Beweismittel in Vorschlag, welche mit einem bedeutenden Zeitverlust verknüpft sind, so muß sie zuvor das juramentum calumniae ableisten.

Das Erkenntniß muß noch in der nämlichen, oder, wenn die Sache sehr weitläufig ist, in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Sitzung publizirt werden.

Gegen dergleichen Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation offen.

§§. 10—30. h. t. V. vom 1. Juni 1833, §. 29. V. vom 21. Juli 1846, §. 12.

Von Assekuranzstreitigkeiten.

§. 166.

Wenn aus einem Assekuranzkontracte zwischen den Interessenten Streit entsteht, so soll die Sache der Regel nach, in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden.

Diese Schiedsrichter müssen von den Parteien, und zwar von jedem Theile einer oder mehrere erwählt werden; es muß jedoch allemal ein Rechtsgelehrter darunter befindlich sein, welcher das Protokoll und die Legalität des Verfahrens beobachten muß.

Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so müssen sie einen Obmann wählen, dessen Stimme sodann den Ausschlag giebt.

Beruhigen sich die Parteien bei dem schiedsrichterlichen

Ausspruche, so hat derselbe alle Wirkungen eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wenn sich aber der eine oder andere Theil nicht dabei beruhigen will, so muß er innerhalb sechs Wochen nach dessen Insinuation die Appellation dagegen anmelden.

Die Revision ist in Assekuranz-Sachen nicht zuläßig, es mag in erster Instanz von Schiedsrichtern oder von den gewöhnlichen Gerichten erkannt worden sein.

§§. 48—56. h. t. Anh. §. 213., V. v. 5. Mai 1838, §. 7. und Dekl. vom 6. April 1839, Art 14.

Ein und dreißigster Titel.

Vom Verfahren im Possessorio summarissimo und in Spoliensachen.

§. 167.

Das Possessorium summarissimum findet Statt, wenn Jemand im Besitze einer Sache oder eines Rechts beunruhiget, oder wenn er dieses Besitzes neuerlich heimlicher oder gewaltsamer Weise entsetzt worden ist.

Bei der Klageaufnahme ist besonders zu erforschen, ob der Kläger sich zuletzt im ruhigen und ungestörten Besitze befunden habe und ob und wie er darin gestört worden.

Das Klageprotokoll wird dem Beklagten zugefertigt, mit der Auflage: sich aller ferneren Störungen, bei einer verhältnißmäßigen Strafe, zu enthalten, auch die etwa gepfändeten Sachen sofort, mit Vorbehalt seines Rechts, zurückzugeben.

1) Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beobachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen anzuberaumen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 13. Nr. 6.

In der Verordnung auf das Klageprotokoll muß der Beklagte zugleich angewiesen werden, die Beweismittel und die Zeugen entweder mit zum Termin zu bringen oder sie zeitig

vor demselben anzuzeigen. Die Zeugen des Klägers werden ebenfalls zum Termine vorgeladen.

Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so wird in contumaciam wider ihn verfahren, erscheint er aber, so wird mit der Instruction nach den Vorschriften des 10. Titels verfahren.

Die Editionsforderung von einem Dritten findet jedoch in dieser Prozeßart so wenig statt, als gegen das Anerbieten der Diffession einer Urkunde der Beweis durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschriften.

Das Erkenntniß muß ganz vorzüglich beschleunigt werden; in demselben muß der Richter blos nach der durch die Instruction entwickelten Lage der Sache, und nach Vorschrift der Gesetze bestimmen, in wie fern dem Kläger der entzogene Besitz wiederum einzuräumen; oder er darin zu schützen und Beklagter zur Bestellung einer Kaution gegen fernere Beeinträchtigungen anzuhalten, oder was sonst interimistisch, mit Vorbehalt des Rechts der Parteien in der Hauptsache zu verfügen sei.

Bloß die Frage wegen des Besitzstandes kann durch dieses Erkenntniß entschieden werden. Etwaige Schadensforderungen sind zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Da durch dies Erkenntniß blos der Besitzstand regulirt, und über das Recht selbst nichts entschieden wird, so soll gegen ein dergleichen Urtel keine Appellation noch sonst ein anderes Rechtsmittel stattfinden. Gelangt die Hauptsache zum ordentlichen Prozesse (petitorium), so gilt das Erkenntniß so lange als Interimistikum, bis das erste Urtheil in der Hauptsache erfolgt ist.

§§. 1—18. h. t.

2) Haben Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Beklagten unmöglich gemacht, den Termin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, und hat derselbe zugleich nachgewiesen, daß es ihm ohne das geringste Verschulden von seiner Seite unmöglich gewesen sei, das eingetretene unabwendbare Hinderniß vor dem Termine anzuzeigen, so findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Anh. §. 214.

Zwei und dreißigster Titel.

Von Diffamations- und Provokationsprozessen.

§. 168.

Gegen die allgemeine Rechtsregel, daß Niemand zum Klagen gezwungen werden könne, gestatten die Gesetze zwei Ausnahmen.

I. Wenn sich Jemand an des Andern Person, Grundstücke, oder sonstiges Vermögen, gewisser Rechte und Ansprüche, oder sonst gewisser Prärogativenund Befugnisse rühmt, die ihm vom dem Gegentheile nicht zugestanden werden;

II. Wenn Jemand gegen die Forderungen des Andern Einwendungen hat, von welchen er besorgt, daß dieselben, oder die darüber vorhandenen Beweismittel, bei längerem Verzuge des Gläubigers mit Anstellung seiner Klage ganz verloren gehen, oder doch in der Ausführung erschwert werden möchten.

Erster Abschnitt.

Vom Diffamationsprozesse.

§. 169.

Wenn Jemand weiß, daß ein Anderer sich eines gewissen Anspruchs an ihn berühme, welchen er nicht einräumen will, so steht es ihm frei, selbst als Kläger in der Hauptsache wider denselben aufzutreten, und die Unrichtigkeit und Ungiltigkeit des behaupteten Anspruchs rechtlich auszuführen.

Die Anmeldung der Diffamationsklage erfolgt bei demjenigen Richter, unter welchem der Diffamant seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat. In der Klage muß die Beschaffenheit der Diffamation angegeben und es müssen darin die Beweismittel über dieselbe enthalten sein.

Das Verfahren hierüber ist das in der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebene.

Erklärt sich der Provokat vor dem Termine, daß er einen Anspruch zu machen nicht begehre, so bedarf es keines fernern Prozesses, sondern es wird eine Resolution dahin abgefaßt, daß dem Provokaten ein Anspruch nicht zustehe und daß ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Die Kosten müssen in diesem Falle von dem Provokanten als Extrahenten getragen werden.

Erklärt der Provokat, daß er die Klage innerhalb des bestimmten Zeitraums anstellen wolle, so bedarf es keines weitern Prozesses, sondern es wird bloß eine Resolution dahin abgefaßt und insinuirt, daß Provokat dieser seiner Erklärung gemäß schuldig sei, die Klage innerhalb der bestimmten Frist anzustellen, widrigenfalls ihm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Hat der Provokat gegen den Antrag des Provokanten etwas zu erinnern, so leugnet er entweder die Diffamation oder er behauptet, den in Rede stehenden Anspruch zwar zu haben, aber nicht verpflichtet zu sein, deshalb überhaupt oder doch in kurzer Frist klagen zu müssen.

Beim bloßen Leugnen der Diffamation wird mit der Aufnahme der Bescheinigungsmittel darüber und sodann mit Abfassung des Erkenntnisses verfahren.

Findet der Richter die Diffamation hinlänglich begründet, so ist Provokat zu verurtheilen, die Klage innerhalb einer bestimmten Zeit anzustellen, widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen und der Ersatz der Kosten auferlegt werden würde, wird dagegen die Diffamation nicht bescheinigt, so wird Provokant abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. In beiden Fällen findet gegen das Erkenntniß kein ferneres Rechtsmittel statt.

Weigert der Provokat sich der Anstellung der Klage überhaupt oder doch in kurzer Frist, obgleich er den gerügten Anspruch wirklich zu haben behauptet, so ist eine Instruction über seine Weigerungsgründe zu veranlassen, damit der Rich-

ter entscheiden könne, ob und wann die Klage angestellt werden müsse. Die Frist zur Anstellung der Klage, insofern die Verbindlichkeit zu derselben überhaupt gesetzlich feststeht, muß der erkennende Richter mit Rücksicht auf die Verhältnisse beider Parteien bestimmen.

Gegen dieses Erkenntniß ist die Appellation zulässig, es muß aber bei demjenigen, was in zweiter Instanz erkannt worden ist, lediglich sein Bewenden haben.

Läßt der Provokat den ihm bestimmten Zeitraum zur Anstellung der Klage verstreichen, so kann der Provokant auf die wirkliche Präclusion desselben stets antragen. Es wird sodann dem Provokaten eine letzte präclusivische Frist zur Anstellung der Klage bewilligt und ein Termin bestimmt, in welchem er durch ein Attest des Gerichts, bei welchem er zu klagen hat, das wirkliche Anbringen der Klage nachweisen muß.

Nur dringende Ursachen können den Richter ermächtigen, durch ein Erkenntniß festzusetzen, daß dem Provokaten noch eine längere Frist zur Anstellung der Klage gestattet werde, sind solche nicht vorhanden, so faßt er sogleich das Präclusiv-Erkenntniß ab, wogegen ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

Ist eine längere Frist gestattet worden, und diese gleichfalls ohne Erfolg abgelaufen, so faßt der Richter auf die, vom kompetenten Gericht bescheinigte Anzeige des Provokanten das Erkenntniß ab und ladet den Provokaten zu dessen Publikation vor. Bescheinigt dieser in dem Publikationstermine nicht die Anstellung der Klage, so verfährt der Richter mit der wirklichen Eröffnung des bereits abgefaßten Präclusionsbescheides.

Bedarf es über die Diffamation selbst keiner Bescheinigung, weil diese schon aus den Akten erhellet, so wird dem Provokaten sogleich eine Frist zur Anstellung der Hauptklage bestimmt, und das oben angegebene Verfahren zur Ermittelung der Diffamation fällt weg.

Wird durch die Diffamation zugleich eine Injurienklage

begründet, so kann diese gleichzeitig mit angestellt und darüber vorbehaltlich der bei Injurien-Prozessen zulässigen Rechtsmittel miterkannt werden. Stellt indessen der Provokat die Klage wirklich an, so kann der Richter im Provokationsprozesse in der Injuriensache nicht weiter verfügen, sondern die Injurienklage muß im Hauptprozesse als Rekonvention angebracht oder nach Entscheidung des Hauptprozesses als besondere Klage verhandelt werden.

§. 2. bis 33. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Vom Provokationsprozesse im genauen Verstande.

§. 170.

Der eigentliche Provokationsprozeß wird eben so behandelt, wie der Diffamationsprozeß, jedoch finden dabei folgende, aus der Natur der Sache sich ergebenden, Abweichungen Statt:

1) Statt der Bescheinigung der Diffamation müssen hier die wahrscheinlichen Gründe der Besorgniß, daß bei längerem Zögern Beweismittel und Einwendungen für den Provokanten verloren gehen würden, bescheinigt werden.
2) Findet der Richter, daß Provokant seinen Einwand selbst mit einer Klage zur rechtlichen Erörterung bringen kann, so muß er den Provokanten näher darüber bedeuten.
3) Die Präclusion kann sich nicht weiter erstrecken, als der Einwand, welchen der Provokant ausführen will.

§. 34. h. t.

Drei und dreißigster Titel.

Von Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

§. 171.

Von der allgemeinen Regel, daß die Aufnahme des Beweises über eine streitige Thatsache erst nach rechtshängig

gewordener Sache und nach regulirtem status causae et controversiae erfolgen könne, gestatten die Gesetze eine Ausnahme, wenn eine wahrscheinliche Gefahr des Verlustes der Beweismittel bis zur Zeit der Anstellung der Klage vorhanden ist. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob der Hauptproceß schon anhängig ist und nur die Regulirung des status controversiae noch nicht erfolgen konnte, oder, ob die Hauptklage selbst erst noch angestellt werden soll.

§§. 1. u. 2. h. t.

§. 172.

Ist der Prozeß noch nicht anhängig, so meldet sich der Provokant bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Provokat seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder auch bei demjenigen, unter welchem die Sache, die den Gegenstand des Streites ausmacht gelegen ist.

Als Provokat ist in diesem Prozesse derjenige anzusehen, welcher, wenn die Hauptklage sogleich angestellt werden könnte, die Stelle des Beklagten dabei zu übernehmen haben würde.

Zur Begründung eines solchen Gesuchs ist erforderlich:

1) daß das Faktum selbst, worüber der Beweis aufgenommen werden soll, bestimmt angezeigt;
2) daß erhebliche Ursachen, warum der Hauptprozeß noch nicht angestellt werden könne; so wie
3) wahrscheinliche Gründe der Besorgniß, daß bis dahin und bei längerem Aufenthalte das Beweismittel verloren gehen mögte, angeführt werden.

Besonders muß der Provokant die zuletzt (ad 3.) erwähnten Gründe, in so fern sie auf Thatsachen beruhen, und nicht etwa notorisch sind, durch glaubwürdige Atteste, oder andere Mittel, näher bescheinigen.

§§. 3—5. h. t.

§. 173.

Ist das Gesuch unzuläſſig, so wird der Provokant blos durch ein Dekret abgewiesen, im entgegengesetzten Falle wird

der Beweis durch einen Deputirten des Gerichts oder durch einen Kommissarius oder mittelst Requisition anderer Gerichte aufgenommen, wozu sofort ein Termin anzuberaumen ist. Dem Provokaten wird eine Abschrift des Gesuchs mitgetheilt, und ein Termin zur Anbringung seiner Einwendungen wo möglich noch vor dem, zur Beweisaufnahme angesetzten, Termine anberaumt. Meldet der Provokat sich nicht, so behält die Aufnahme des Beweises ihren Fortgang. Meldet er sich und gesteht er das zu beweisende Factum ein, so hat es dabei sein Bewenden und es bedarf nicht erst einer Beweisaufnahme.

§§. 7—14. h. t.

§. 174.

Mit den Einwendungen gegen das Factum und gegen die Nothwendigkeit der Beweisaufnahme ist der Provokat zwar zu hören, weiter aber deshalb kein Prozeß zuzulassen, sondern mit der Aufnahme des Beweises zu verfahren. Hat der Provokat etwas gegen die species facti, wie sie Provokant vorgetragen hat, zu erinnern, so muß der Deputirte solches gehörig aufnehmen und einen Status causae et controversiae darüber reguliren, damit bei der Beweisaufnahme auf die beiderseitigen Angaben gehörig Rücksicht genommen werden könne.

Hat Provokat Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Beweismittel, besonders gegen die Zeugen, gemacht und sind die Parteien darüber nicht zu vereinigen, so muß die nähere Untersuchung nach Vorschrift des 10. Titels dieses Theils mit der Aufnehmung der Beweismittel sogleich verfügt werden.

Ueber dergleichen Verwerfungsursachen und über die Resultate der Beweisaufnahme findet jedoch so wenig hier, wie im ordentlichen Prozesse, ein besonderes Erkenntniß statt, sondern es steht beiden Theilen nur frei, von den Resultaten der Beweisaufnahme bei der künftigen Verhandlung der Sache ebensowohl Gebrauch zu machen, als von den Einwendungen gegen die Beweismittel.

§§. 15—19. h. t.

§. 175.

Ist die Beweisaufnahme durch Requisition zu veranlassen, so ist zuvörderst der Provokat zu vernehmen und erst nachher ist erforderlichen Falles die Requisition zu erlassen. Erfordert es die Noth, daß ein Beweismittel sogleich nach Anbringung des Gesuchs aufgenommen werde, so ist dennoch ein Termin zur Vernehmung des Provokaten nachträglich anzuberaumen. Reicht die Zeit zur Anbringung des Gesuchs bei dem kompetenten Richter nicht mehr hin, so kann in einem solchen dringenden Falle auch ein jeder Richter, in dessen Jurisdictionsbezirke der zum ewigen Gedächtnisse abzuhörende Zeuge betroffen wird, sich der Beweisaufnahme unterziehen, dem Provokaten ist jedoch dabei ein Assistent zu bestellen, welcher ihn von dem ganzen Vorfall in Kenntniß setzen muß.

§§. 20—22. h. t.

§. 176.

Tritt der oben angegebene erste Fall ein, daß nämlich der Prozeß schon anhängig ist und es kann nur noch nicht mit der Regulirung des Status causae et controversiae verfahren werden, so reicht es zur Begründung des Gesuchs hin, wenn Umstände angegeben werden, welche den Verlust der Beweismittel befürchten lassen. Ist das Gesuch gehörig begründet, so wird ein Termin zur Vernehmung des Gegentheils anberaumt und die Beweisaufnahme sofort veranlaßt. Sodann sind die übrigen, für den ersten Fall angegebenen Vorschriften auch hier zu beobachten.

Von dem aufgenommenen Protokolle werden beiden Theilen Abschriften zugefertigt; das Original aber in der Registratur aufbewahrt und dem Provokanten über dessen Einbringung Rekognition ertheilt.

§§. 23—27.

§. 177.

Die Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse geschieht allemal auf Kosten des Provokanten, welcher jedoch,

wenn er künftig in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhält, auf den Ersatz derselben antragen kann.

Gelangt die Hauptsache zum ordentlichen Prozeß, so muß von diesen Protokollen der gehörige Gebrauch gemacht werden.

§§. 28. 29. h. t.

Vier und dreißigster Titel.

Vom Verfahren in Injurien-Sachen.

§. 178.

1) Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102., 103., 152. bis 156. und 189. des Strafgesetzbuches die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verklagten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Ges. über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Art. XVI.

2) Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrags, noch durch die Verzichtleistung auf die Bestrafung gehemmt.

Einführungsgesetz v. 14. April 1851, Art. XVII.

3) In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzung und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der

Kläger die Vermittlung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmanne unterbricht die Verjährung.

Einführungsgesetz vom 14. April 1851, Art. XVIII.

4) Die Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, gehören zur Kompetenz der Einzelrichter.

Dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts soll es überlassen bleiben auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

Verord. v. 2. Januar 1849, §. 20. Abs. 2., Gesetz v. 22. Mai 1852 (G. S. S. 250).

5) Von jeder Injurienklage eines Beamten oder Militairs, oder gegen einen Beamten, muß der vorgesetzten Dienstbehörde Abschrift mitgetheilt werden.

Kab. Ord. vom 20. Dezbr. 1834 (G. S. 1835, S. 2).

§. 179.

Beweis.

6) Der Eid ist in Injuriensachen als ein zuläſſiges Beweismittel nicht anzusehen.

Anh. §. 232.

7) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

Ges. v. 11. März 1850, §. 6. (G. S. S. 175).

Rechtsmittel.

§. 180.

8) Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Apellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklarat. vom 6. April 1839 zur Anwendung.

§. 7. desselb. Gesetzes.

9) In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten und der Apellationsrichter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und in wie weit durch diese neuen Thatsachen und Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, sowie über das Strafmaß zu erkennen.

§. 8. desselb. Gesetzes.

10) Wenn von dem zum Königlichen Hofstaate gehörigen Offizianten, Livreebedienten oder Stallleuten Klagen gegen ihres Gleichen, ihre Vorgesetzten oder Untergebenen über im Dienst erlittene Injurien vorgebracht werden, so haben die Gerichte solche nicht anzunehmen, sondern die Kläger damit an den Hofmarschall oder an den Oberstallmeister zu verweisen.

Anh. §. 235.

11) Ist von einem Regierungs-Offizianten aus Veranlassung seines Amtes Jemand beleidigt worden, und will dieser die Beleidigung nicht im Wege des Prozesses oder der Untersuchung, sondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen, so gehört die Sache, als eine Disziplinar-Angelegenheit, vor die Dienstbehörde.

Anh. §. 236.

Kosten.

§. 181.

12) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzuerlegen.

Ges. v. 11. März 1850, §. 9. (G. S. S. 175).

Fünf und dreißigster Titel.

Von fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Erster Abschnitt.

Von fiskalischen Civilprozessen.

§. 182.

Fiskalische Civilprozesse, wo der Fiskus gewisse, dem höchsten Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte, oder Domainen- und Chatullengüter, deren Zubehörungen, Grenzen und Gerechtigkeiten gegen Andere einklagt, müssen gleich andern Privatrechtsangelegenheiten verhandelt und instruirt werden.

§. 1. h. t.

Anh. §. 238. Die Regierungen sind befugt, in Sachen ihres Ressorts Prozesse ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig zu machen, oder sich darauf einzulassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortzusetzen. Es bedarf daher auch der Genehmigung der höhern Behörde in Ansehung der Forstprozesse nicht.

§. 183.

Die Regierungen, welche Civilprozesse über Gegenstände ihres Ressorts zu führen haben, können außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus noch einen andern Deputirten absenden, welcher der Instruktion beiwohnt, auch können sie

vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten geben.

Anh. §. 239.

§. 184.

Sobald dasjenige Gericht, bei welchem eine Klage gegen den Fiskus eingegangen ist, das Amt, die Kasse u. s. w. vorladet, welche zunächst als Beklagte auftreten, muß es zu gleicher Zeit der Regierung oder sonstigen vorgesetzten Behörde davon Nachricht geben und ihr eine Abschrift der Klage zusenden.

§. 12. h. t.

Anh. 240. Von den gegen den Postfiskus eingehenden Klagen muß nicht der Regierung der Provinz, sondern dem Generalpostamt unmittelbar Nachricht gegeben werden.

§. 185.

Sobald der Regierung diese Nachricht zukommt, muß dieselbe:

1) den Rechtsanwalt, welcher die Sache betreiben soll, sofort ernennen, und ihm den gehörigen Auftrag ertheilen;
2) dem Justizkollegio davon Nachricht geben, und
3) das Amt oder die Behörde, welche die Sache unmittelbar angeht, mit den nöthigen Anweisungen wegen Einsammlung der Nachrichten, und der darüber mit dem fiskalischen Anwalt zu führenden Correspondenz versehen.

Sie muß ferner auf die Korrespondenz zwischen dem fiskalischen Anwalte und dem Amte achten und wenn sie Verschleppungen in Ertheilung oder Einziehung der Information bemerkt, dieselbe nachdrücklich hintertreiben.

§§. 13—15. h. t.

§. 186.

In allen Fällen, wo gegen eine Privatpartei in contumaciam zu erkennen ist, muß dieses auch gegen den Fiskus geschehen; dem letzteren steht dagegen, wie jeder andern Partei, das Rechtsmittel der Restitution zu.

§. 20. h. t.

§. 187.

Die Befreiung von Prozeßkosten kommt dem Fiskus nur in Bezug auf das Gericht, nicht aber in Bezug auf die Gegenpartei zu Statten, also, daß in allen Fällen, wo nach Vorschrift Titel 23. eine Partei der Andern die Kosten erstatten muß, eben dieser Ersatz auch dem Fiskus gegen die mit ihm streitende Privatpartei obliegt.

§. 26. h. t.

§. 188.

Uebrigens müssen die gegen den Fiskus ergangenen Urtheile gehörig vollstreckt werden, jedoch sind demselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten geräumigere Fristen zu verstatten, als sie einer Privatpartei bewilligt werden. Säumigkeiten in der Vollziehung der Urtheile hat das Ministerium zu hintertreiben. Weigert sich aber eine obere Finanzbehörde selbst der Vollziehung eines Erkenntnisses, so muß dem Justiz-Ministerium davon Anzeige gemacht werden.

§§. 33. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Von fiskalischen Untersuchungen.

Fällt weg.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt.
Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 182. (G. S. S. 46).

Sechs und dreißigster Titel.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen.

§. 189.

Da nach den Gesetzen nicht nur die wehrpflichtigen, sondern unter gewissen Umständen auch andere Königliche Vasallen und Unterthanen, durch Verlassung der Königlichen

Staaten sich dem Lande und ihrer Unterthanenpflichten zu entziehen nicht berechtigt sind, vielmehr diejenigen, die sich dessen eigenmächtig unterfangen, bei Strafe der Konfiskation zur Rückkehr aufgefordert werden können, so soll in diesem Titel von dem Verfahren gegen solche Vasallen und Unterthanen gehandelt werden.

§. 1. h. t.

1) Die Strafe der Vermögens-Einziehung findet nicht Statt.
Verf. Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 10.

2) Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preußischen Lande verlassen, soll statt der Vermögens-Konfiskation auf Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr. erkannt werden.
Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.
V. v. 4. Januar 1849 (G. S. S. 47); Gesetz v. 11. März 1850 (G. S. S. 271).

3) In Ansehung der Konfiskationsprozesse verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordn. v. 1. Juni 1833 und der Verord. v. 21. Juli 1846 zu behandeln.
V. v. 21. Juli 1846, §. 29.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Kantonisten.

§. 190.

Zur Begründung des Konfiskationsprozesses gegen einen Kantonisten reicht es hin, wenn derselbe sich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Behörde aus seiner Heimath oder gar aus der Provinz entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Jeder Kantonist ist daher schuldig, die Veränderung seines Aufenthalts der Kantonbehörde anzuzeigen. Er erhält dann

einen Wanderpaß oder Erlaubnißschein, welchen er an seinen Aufenthaltsorten den kompetenten Behörden vorzeigen muß; ohne einen solchen Wanderpaß wird der Aufenthalt keinem Kantonisten verstattet. So oft der Kantonist seinen Aufenthaltsort verändert, muß er seiner Kantonbehörde davon Nachricht geben.

Stellt sich bei den Kantonrevisionen ein Enrollirter nicht und ist sein Aufenthalt nicht zu erforschen, so tritt gegen ihn die rechtliche Vermuthung ein, daß er ohne Erlaubniß aus dem Lande entwichen sei und diese rechtliche Vermuthung ist hinreichend, den Konfiskationsprozeß wider ihn zu begründen. Der Prozeß findet jedoch nicht statt, wenn der ausgetretene Militairpflichtige wegen besonderer Umstände von der Militair-Verpflichtung frei ist, wenn er rücksichtlich seines Alters oder seiner körperlichen Beschaffenheit zu Militairdiensten nicht tauglich gewesen, wenn er vor Anhängigmachung des Prozesses verstorben ist.

Hingegen wird durch die gerichtliche Todeserklärung eines verschollenen Militairpflichtigen das Recht des Fiskus auf die Strafe nicht ausgeschlossen, vielmehr steht ihm die Ausübung desselben auch gegen die Erben zu, wenn diese nicht die Präsumtion heben, noch das natürliche Absterben des Ausgetretenen nachweisen können.

§§. 6—23. h. t.

§. 191.

Die Auswanderungsklage findet daher gegen einen ausgetretenen Militairpflichtigen auch alsdann noch Statt, wenn der zur Todeserklärung nach den Gesetzen erforderliche Zeitraum verflossen ist.

Zur Begründung der Klage muß der fiskalische Anwalt den Nachweis führen, daß der Beklagte wirklich, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, aus dem Lande gegangen sei oder daß derselbe doch die rechtliche Vermuthung deshalb wider sich

habe. Zu diesem Nachweise ist ein Attest der zu den Kanton-revisionen geordneten Beamten hinreichend.

Sind die Erfordernisse des Konfiskationsprozesses wirklich vorhanden, so muß die Citation des Beklagten gehörig verfügt und sein Vermögen inzwischen mit Beschlag belegt werden. In der Citation ist der Beklagte zur ungesäumten Rückkehr in die königlichen Lande aufzufordern und besonders auf einen gewissen Termin vor dem ernannten Deputirten, zur Verantwortung wegen seines Austritts vorzuladen; diesem auch die Androhung der Strafe beizufügen.

§§. 24—30. h. t.

§. 192.

Ist der Aufenthalt des Beklagten bekannt, so wird ein Termin von 12 Wochen bestimmt und die Vorladung auf die Post gegeben, auch seinen etwa im Lande befindlichen Eltern, Vormündern, Ehegatten oder Geschwistern davon Nachricht gegeben.

Anh. §. 273. Wenn der ausgetretene Kantonist sich in Rußland befindet, und der Aufenthalt desselben bekannt ist, so geschieht die Insinuation der Vorladung an seine Verwandten.

Ist der bekannte Aufenthalt des Beklagten außer Deutschland, so wird die Frist auf 6 Monate, und wenn er außerhalb Europa ist, auf 1 Jahr bestimmt.

Ist der Aufenthalt des ausgetretenen Kantonisten unbekannt, so ergeht Edictalcitation und wird der Termin ebenfalls auf 12 Wochen hinausgesetzt. Die Anschlagung dieser Citation geschieht an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Orts, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat.

Die Einrückung derselben geschieht blos in die Zeitungen und Amtsblätter der Provinz und zwar zu dreien Malen, jedesmal von 3 zu 3 Wochen, dergestalt, daß vom Tage der ersten in den Amtsblättern geschehenen Bekanntmachung an, bis zum Termine, volle 12 Wochen ablaufen.

Den Eltern, Vormündern, Ehegatten oder Geschwistern des Beklagten ist der Termin bekannt zu machen.

§§. 32—35. h. t.

§. 193.

Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so wird über sein Ausbleiben die gewöhnliche Registratur aufgenommen und die Insinuationsbescheinigungen oder die öffentlichen Blätter sind zu den Akten zu bringen. Das Kollegium faßt sodann der ergangenen Warnung gemäß ein Erkenntniß ab, worauf solches dem fiskalischen Anwalt publizirt und den Verwandten davon Nachricht gegeben wird.

Der fiskalische Anwalt muß für die Vollstreckung des Erkenntnisses Sorge tragen und das Nöthige deshalb gehörig betreiben.

Anh. §. 278. Die Einsendung der Gelder geschieht an die Regierungs-Hauptkasse jeder Provinz, und es ist der Regierung von der geschehenen Einsendung zu gleicher Zeit Anzeige zu machen.

§§. 36—38. h. t.

§. 194.

Erscheinen Verwandte des Ausgetretenen im Termine, welche ihn vertheidigen, so wird die Sache zwischen ihnen und dem Fiskus auf die gewöhnliche Weise instruirt und erkannt.

Gegen solches Erkenntnisses finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

§. 40. h. t.

§. 195.

Meldet sich der Beklagte in dem Termine selbst, so wird er gehörig vernommen, und der fiskalische Anwalt dagegen summarisch gehört. Gegen das darauf erfolgende Erkenntniß, in welchem der Beklagte entweder freigesprochen oder in die in Antrag gebrachte Strafe verurtheilt ist, sind die Rechtsmittel wie in Untersuchungen zuläſſig.

Meldet sich der Beklagte schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, so kann der Termin zu seinem persönlichen Erscheinen verlängert werden. Meldet er sich innerhalb 10 Tagen nach ergangenem Kontumazialbescheide, oder doch noch eher, als der Fiskus etwas von seinem Vermögen eingezogen hat, so soll er noch zu dem Tit. 14. Abschn. 3. beschriebenen Rechtsmittel verstattet werden.

Ist aber die Strafe zur Zeit seiner Anmeldung schon wirklich eingezogen, so muß er entweder seine Begnadigung oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

§§. 41—44. h. t.

§. 196.

Gegen wirkliche Deserteurs, welche schon zur Fahne geschworen haben, sowie gegen Militairpflichtige, welche schon ausgehoben sind, wird der Prozeß von den Kriegsgerichten instruirt, die Exekution des Erkenntnisses muß aber bei der kompetenten Civilinstanz betrieben werden.

§. 46. h. t.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen andere ausgetretene Vasallen und Unterthanen.

§. 197.

Der fiskalische Prozeß gegen andere ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene Vasallen und Unterthanen wird in Fällen, wo derselbe gesetzlich stattfindet, durch einen fiskalischen Anwalt betrieben, der dazu durch einen besonderen Auftrag derjenigen Behörde legitimirt sein muß, welcher die Aufsicht gegen das unerlaubte Auswandern obliegt.

Der fiskalische Anwalt muß seine Klage durch Anführung des Gesetzes, gegen welches der Beklagte gehandelt hat, der Thatsachen, woraus erhellet, daß er das Land in der Absicht verlassen habe, sich seinen Unterthanenpflichten zu entziehen und der Beweismittel über diese Thatsache, begründen.

§§. 47. 48. h. t.

§. 198.

Der Beklagte muß zur Rückkehr in die hiesigen Lande und zu seiner Verantwortung vor einem Deputirten des Gerichts, auf einen gewissen Termin vorgeladen werden, es muß ihm auch die bei seinem Ausbleiben bestimmte Strafe angekündigt werden.

Ist er mit Landgütern angesessen, so finden zwei Termine, jeder von 3 Monaten statt und die Insinuation der Vorladungen erfolgt auf dem inländischen Gute. Ist er nicht mit Landgütern angesessen, so ergeht Edictalcitation, worin der Termin auf 9 Monate hinausgesetzt wird, unter dreimaliger Einrückung in die öffentlichen Blätter.

Ist der Aufenthalt des Beklagten bekannt, so ist an ihn außer der Edictalcitation noch eine besondere Vorladung zu erlassen.

Die fernere Instruction erfolgt nach den Vorschriften des ersten Abschnitts, jedoch ist bei bekanntem Aufenthalte des Beklagten demselben von Amtswegen ein Bevollmächtigter Behufs der Publikation des Kontumazial-Erkenntnisses zu bestellen, welcher den Beklagten davon in Kenntniß setzen muß.

§§. 49—53. h. t.

Sieben und dreißigster Titel.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

§. 199.

Wenn Jemand, welcher die Königlichen Staaten nicht in der Absicht verlassen hat, sich dem Lande und seinen Unterthanenpflichten zu entziehen, von seinem Leben und Aufenthalt lange Zeit keine Auskunft gegeben hat, so ist ihm von dem kompetenten Vormundschaftsgerichte ein Kurator zu bestellen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 19—27., 63—67., 195., 821. ff.)

Sobald die Zahl der Jahre verflossen, binnen welcher die etwanige Rückkehr des Verschollenen abgewartet werden muß, so hat der Kurator die Todeserklärung bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der Verschollene zuletzt wohnte oder bei dem Gerichte seines Geburtsorts nachzusuchen.

§§. 1—3. h. t.

Anh. §. 182. Die Wirksamkeit der vormundschaftlichen Behörde (A. L. R. Thl. II., Tit. 18., §§. 825, 826.) tritt erst alsdann ein, wenn keine Verwandten des Abwesenden bekannt sind, oder wenn die bekannten nächsten Verwandten von der ihnen zustehenden Befugniß, auf Todeserklärung anzutragen, keinen Gebrauch machen.

1) In Ansehung der Todeserklärungen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften, werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 und der V. v. 21. Juli 1846 zu behandeln.

V. v. 21. Juli 1846, §. 29.

§. 200.

Die Anmeldung der Klage kann zum Protokoll oder schriftlich erfolgen; der Kurator muß dazu das Approbationsdekret des vormundschaftlichen Gerichts beibringen.

Das Gericht muß sodann die Edictalcitation des Abwesenden erlassen; dabei sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1) Die Citation muß nicht nur an den Anwesenden für seine Person, sondern auch an die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer gerichtet werden.

2) Der Termin wird auf 9 Monate hinausgesetzt, und dieser neun monatliche Zeitraum dergestalt berechnet, daß er erst von dem Zeitpunkte, wo die Citation den Amtsblättern das erste Mal hat eingerückt werden können, zu laufen anfängt.

3) Dem Vorgeladenen wird aufgegeben, sich vor oder in

dem Termine bei dem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden.

4) die Citation muß eingerückt werden:
 a) In die Amtsblätter desjenigen Regierungsbezirks, wo das citirende Gericht seinen Sitz hat.
 b) In eine ausländische fremde Zeitung, worin dergleichen Inserirung nach der Vorschrift Tit. 7. geschehen kann.

5) Die Einrückung in die Amtsblätter sub. a. muß sechsmal geschehen, so daß für jedesmal ein und ein halber Monat gerechnet wird, folglich von der letzten Bekanntmachung bis zum Termine noch wenigstens ein und ein halber Monat offen bleiben. In die auswärtigen Zeitungen sub b. hingegen darf die Einrückung nur dreimal, nämlich alle 3 Monat einmal eingerückt werden, so daß der Zwischenraum von der letzten Einrückung bis zum Termin 3 Monate ausmacht.
§§. 4—6. h. t.

§. 201.

Von der Vorladung und dem anstehenden Termin muß jedesmal dem fiskalischen Amte (d. h. dem Landrathe oder Polizeipräsidenten) Nachricht gegeben werden, damit sie die Rechte des Fiskus wahrnehmen können, auch ist der vermuthliche Erbe zu citiren, damit er sich als solcher gleich legitimire. Meldet sich Niemand im Termin, so muß der, welcher auf Todeserklärung angetragen hat, die öffentlichen Blätter zu den Akten bringen; sodann ist der Legitimationspunkt zu erörtern, wenn in der Zwischenzeit sich eine Veränderung in der Person des nächsten bekannten Erben ereignet hat, und der Extrahent hat eidlich zu bestärken, daß er innerhalb der gesetzmäßig bestimmten Zeit nichts von dem Aufenthalte des Verschollenen erfahren habe. Die Akten werden sodann zum Spruch vorgelegt, worauf das Erkenntniß auf Todeserklärung nach Vorschrift der Gesetze abgefaßt

wird. Meldet sich der Verschollene, so hört das ganze Verfahren auf und es ist das Nöthige wegen seiner unerlaubten Entfernung nach den Umständen zu veranlassen.

Interventionen eines Dritten in Bezug auf das Vermögen werden besonders instruirt, ohne daß dadurch ein Aufenthalt in Ansehung der Todeserklärung erfolgt.

Beträgt das Vermögen eines Verschollenen nicht 100 Thlr., so kann die Vorladung so lange aufgeschoben werden, bis ein zweiter oder mehrere Fälle sich ereignen, wodurch die Summe von 100 Thlr. gebildet wird.

§§. 7—14. h. t.

2) Gesetz vom 2. August 1828, zur Erleichterung der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. (Ges. Samml. S. 93.)

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der, in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnortes oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sei.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht blos auf die eigentlichen Militairpersonen (Kombattanten) sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behufe jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen sein mögte.

§. 4. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalte des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachricht erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

3) Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851 (Ges. Samml. S. 23).

§. 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen, und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalte Nachrichten eingegangen sind.

§. 2. Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurück gekehrt ist, und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der Ostsee Ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren Zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren Drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3. Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schifffahrtsbehörde oder preuß. Konsulate, so wie durch das Zeugniß des Rheders und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§. 4. Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

Acht und dreißigster Titel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

§. 202.

Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen, sowie den Verschwendern Vormünder bestellt werden sollen. (A. L. R. Th. I. Tit. 1. §§. 27—31.; Th. II. Tit. 18. §§. 12. 13. 14.)

§. 1. h. t.

Blödsinnigkeits-Erklärungen.

§. 203.

Der Antrag, jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Anwalt gemacht werden. Die Untersuchung gehört vor das ordentliche persönliche Gericht des Imploraten.

In Ansehung der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 und der V. v. 21 Juli 1846 zu behandeln.

V. v. 21. Juli 1846, §. 29.

Der Antrag muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt sein. Erscheint das Gesuch begründet, so muß dem Imploraten ein Kurator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt werden.

Anh. §. 283. Der Kurator wird von dem instruirenden Richter und nicht von der vormundschaftlichen Behörde bestellt.

Anh. §. 284. Die Sorge für die Sicherstellung des Vermögens während der Instruktion des Prozesses liegt jederzeit dem Richter ob.

Sodann wird der Gemüthszustand des Imploraten durch den Deputirten mit Zuziehung des Kurators, der Verwandten

des Imploraten und zweier sachverständigen Aerzte untersucht. Können diese unter einander sich nicht einigen, so giebt das Gutachten der Aerzte den Ausschlag, sind auch diese nicht einig, so wird entweder von Amtswegen ein dritter Arzt ernannt, dessen Gutachten den Ausschlag giebt, oder der Fall wird dem Medizinal-Kollegium der Provinz zur Entscheidung vorgelegt.

Die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig muß allemal durch ein Erkenntniß geschehen, dessen öffentliche Bekanntmachung jedoch nicht erforderlich ist.

Die Verwandten haben gegen dieses Erkenntniß kein Rechtsmittel, der Kurator dagegen hat die gewöhnlichen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimistikum.

§§. 2—8. h. t. Anh. §. 286.

Prodigalitätserklärungen.

§. 204.

Wenn Jemand von seinem Vermögen einen dergestalt leichtsinnigen, unbesonnenen und ausschweifenden Gebrauch macht, daß bei ihm die gesetzlichen Merkzeichen eines Verschwenders vorhanden zu sein scheinen, so muß ein fiskalischer Anwalt vom Richter beauftragt werden, nähere Erkundigung einzuziehen.

Glaubt dieser, daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, so muß er die Klage unverzüglich bei dem Gerichte schriftlich einreichen. Bei Gerichten, wo keine Rechtsanwalte bestellt sind, steht es den Verwandten selbst frei, die Klage auf Prodigalitätserklärung anzustellen. Meldet sich Jemand, welcher auf die Prodigalitätserklärung anträgt, so wird ein Deputirter ernannt, welcher ihn zum Protokoll vernimmt, insofern keine schriftliche Klage eingereicht wird. Läßt bei seiner Vernehmung der Provokat sich die Prodigalitätserklärung gefallen, so wird dieselbe durch eine Resolution nach Vorschrift Tit. 8. §. 15. festgesetzt.

Widerspricht aber der Provokat dem Antrage, so wird die Sache auf die gewöhnliche Weise instruirt. Werden während der Instruction Thatsachen bescheinigt, welche die Angaben des Provokanten unterstützen, so ist das Vermögen des Provokaten vorläufig sicher zu stellen, wobei jedoch jede Verletzung seines guten Namens und Kredits vermieden werden muß. Gegen das ergangene Erkenntniß können beide Theile appelliren, in Ansehung des Provokaten kann aber die Vollstreckung desselben durch die Appellation nicht aufgehalten werden. Die Prodigalitätserklärung wird daher sogleich öffentlich bekannt gemacht und dem vormundschaftlichen Gerichte Abschrift des Erkenntnisses Behufs der Bestellung eines Interimskurators mitgetheilt.

§§. 9—26. h. t.

§. 205.

Appellirt der Provokat, so ist die Instruction des Appellatoriums vorzüglich zu beschleunigen; erfolgt sodann eine Abänderung des Erkenntnisses zu seinem Gunsten, so steht dem Provokanten dagegen die Revision offen; wird das erste Erkenntniß aber bestätigt, so hat der Provokat ebenfalls das Rechtsmittel der Revision, jedoch nur mit Devolutiv-Effect.

Die öffentliche Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung sogleich nach dem ersten Erkenntnisse und die Bestellung eines Interimskurators unterbleiben nur, wenn Provokat bei Anmeldung der Appellation sehr erhebliche Umstände zur Ablehnung der ihm zur Last fallenden Thatsachen anführt und sofort bescheinigt; Verträge welche Provokat nach solchem Erkenntnisse abschließt sind indessen immer ungiltig.

Wird der Provokat rechtskräftig von der Prodigalitäts-Erklärung entbunden, so hört die etwa angelegte Interims-Kuratel auf und es wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Provokat sich gerechtfertigt habe.

§§. 27—32. h. t.

§. 206.

Dem Provokanten steht die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch der Provokat entbunden worden ist, mit voller Wirkung offen, erfolgt aber in zweiter Instanz die Bestätigung des ersten Erkenntnisses, so hat der Provokant nicht das Rechtsmittel der Revision, sondern er kann nur, wenn sich neue Thatsachen ergeben, von neuem klagen.

Die Bekanntmachung der ergangenen Prodigalitäts-Erklärung geschieht durch öffentlichen Aushang an ordentlicher Gerichtsstelle; auch muß sie durch dreimalige Einrückung in die Amtsblätter des Regierungsbezirks dem Publikum bekannt gemacht werden.

§§. 33—34. h. t.

§. 207.

Die rechtskräftig verhängte Prodigalitäts-Erklärung kann nur widerrufen werden, wenn der Pflegebefohlene überzeugende Proben seiner Besserung beibringt. Scheint dem Gericht ein Gesuch um Aufhebung der Prodigalitäts-Erklärung erheblich, so werden der Kurator und die Verwandten des Verschwenders darüber vernommen. Willigen diese ein, so kann die Erklärung sofort aufgehoben werden, entgegengesetzten Falls ergeht ein Abweisungs-Dekret wenn das Gericht den, von den Verwandten angeführten Gründen beipflichtet.

Tragen die Verwandten auf Aufhebung der Erklärung an und findet das Gericht dabei ein Bedenken, so hat es an seine vorgesetzte Behörde zu berichten, bei deren Entscheidung es lediglich sein Bewenden behält.

Widerspricht ein Verwandter der Aufhebung der Erklärung gegen die Meinung des Vormundschaftsgerichts, so muß Provokat mit der Autorisation des Vormundschaftsgerichts sich beim kompetenten ordentlichen Gericht melden und dort auf Untersuchung antragen; sein Kurator, oder, wenn dieser nicht für die Aufhebung ist, ein besonders zu ernennender, muß ihm dabei assistiren. Der widersprechende Verwandte wird als

Gegenpartei betrachtet und die Sache auf die gewöhnliche Weise verhandelt. Spricht das Erkenntniß die Aufhebung der Prodigalitäts-Erklärung aus, so hat es dabei sein Bewenden, wird der Provokat aber mit seinem Gesuche abgewiesen, so ist dagegen Appellation zulässig. Wird auf diese das erste Urtel bestätigt, so muß es dabei sein Bewenden haben. Wird es aber zum Vortheil des Provokanten geändert, so kann der Provokat noch auf ein drittes Erkenntniß darüber antragen.

Neun und dreißigster Titel.

Von vormundschaftlichen Prozessen.

§. 208.

Einer Instruktion und eines Erkenntnisses bedarf es in vormundschaftlichen Sachen in folgenden Fällen:

1) wenn Jemand, der zum Vormund ernannt worden ist, sich deshalb entschuldigt;
2) wenn mehrere Personen darüber, welchem von ihnen die Vormundschaft gebühre, streiten;
3) wenn ein Vormund als verdächtig entsetzt werden soll;
4) wenn einem Vormunde während seiner Amtsführung Rechnungsmängel gezogen werden.

§. 1. h. t.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt, oder kommen bei diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eigenen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 u. der V. v. 21. Juli 1846 zu behandeln.

V. v. 21. Juli 1846, §. 29.

§. 209.

I. Glaubt Jemand aus gesetzlichen Ursachen (Thl. II., Tit. 18., §. 208. ff. A. L. R.) von der Annahme einer Vormundschaft befreit zu sein, so muß er sie späteſtens in dem,

zu seiner Verpflichtung anberaumten, Termine anzeigen. Das Vormundschaftsgericht setzt sodann durch eine Resolution fest, inwiefern er von der Vormundschaft zu entbinden oder dazu anzuhalten sei. Beruhigt er sich bei dieser Entscheidung nicht, so muß er spätestens binnen 3 Tagen nach der Publikation dies anzeigen. Als dann entscheidet dasjenige Gericht, an welches von dem Gerichte des Orts, wo der Vormund bestellt werden soll, die gewöhnlichen Appellationen in Prozeßsachen verwiesen werden und bei dessen Bestimmung behält es sein Bewenden.

§§. 2—8. h. t.

§. 210.

II. Sind mehrere Personen darüber in Streit, wer von ihnen Vormund werden dürfe, so muß jede über ihre Ansprüche an die Vormundschaft vernommen und durch eine Resolution des Vormundschaftsgerichts festgesetzt werden, wer Vormund sein soll. Will sich eine dieser Parteien bei der hierauf erfolgten Entscheidung etwa nicht beruhigen, so steht ihr der zu I. erwähnte Rekurs an die Appellations-Instanz offen und der bereits ernannte Vormund wird inzwischen Interimskurator.

§§. 11. 12. h. t.

§. 211.

III. Ist Verdacht gegen einen Vormund wegen nachlässiger oder unredlicher Verwaltung seines Amts vorhanden, so sind durch einen etwaigen Neben- oder Ehren-Vormund oder durch einen fiskalischen Anwalt, zuvörderst nähere Erkundigungen einzuziehen und es ist ein Protokoll darüber, unter Angabe der Beweismittel, aufzunehmen. Dieses Protokoll wird dem Vormunde vom vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt und ein naher Termin zu seiner Verantwortung anberaumt. Erklärt der Vormund in demselben, daß er die Vormundschaft niederlegen wolle, so wird an seine Stelle ein anderer Vormund ernannt, er selbst aber zur Legung der Schlußrechnung und zur Ausantwortung des Vermögens angehalten, wobei

etwaige Defecte gehörig zu ermitteln sind. Ergiebt sich dabei eine Unredlichkeit, so wird die kompetente Gerichtsbehörde davon benachrichtigt, um nach den Umständen eine Untersuchung gegen den Vormund einzuleiten.

Widerspricht der Vormund seiner Entlassung, so ist nur von denjenigen Mitteln zur Erörterung der Sache Gebrauch zu machen, welche zur Stelle gebracht werden, oder doch in der Nähe und ohne Zeitverlust zu erlangen sind. Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorgelegt. Vermochte der Vormund sich nicht hinlänglich zu rechtfertigen, so wird allenfalls ein Nebenvormund bestellt, und es sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die fernere Administration zu treffen.

Gegen eine solche Entscheidung ist bloß Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des Vormundschaftsgerichts zulässig.

Wird die Entlassung des Vormunds für nöthig befunden, so ist zu unterscheiden, ob er sich vorsätzlicher Untreue oder nur Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließ. Im ersten Falle wird Untersuchung gegen den beschuldigten Vormund veranlaßt, im letztern Falle wird eine Klage gegen ihn eingeleitet und dem Pflegebefohlenen ein Kurator zugeordnet. Die weitere Verhandlung der Sache gehört nicht zu dem vormundschaftlichen, sondern vor dasjenige Gericht, welchem in dem Bezirke, wo die Vormundschaft geführt wird, die ordentliche Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit zusteht.

Ist Untersuchung veranlaßt, so wird nach den darüber bestehenden Vorschriften verfahren; ist nur eine Civilklage angestellt worden, so erfolgt die Instruction derselben im Wege des ordentlichen Prozesses und es sind dabei die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig.

§§. 13—25. h. t.

§. 212.

IV. Hat das Vormundschaftsgericht Ausstellungen und Monita gegen die Administrations-Rechnung des Vormundes

erhoben, so werden sie demselben zur Beantwortung in einem zu bestimmenden Termine mitgetheilt. Eine Resolution bestimmt alsdann, welche Monita erledigt sind und welche der Vormund zu vertreten hat. Beruhigt er sich bei dieser Resolution nicht, so wird dem Pflegebefohlenen ein Kurator ad litem bestellt, welcher die Defekte gegen den Vormund einzuklagen hat. Bei der Instruktion wird nach der Vorschrift des Titels von Rechnungssachen verfahren.

§§. 26. 27. h. t.

Vierzigster Titel.

Vom Verfahren in Sponsalien und Ehesachen.

I. Klagen aus Ehegelöbnissen.

§. 213.

Wer wegen eines Eheverlöbnisses, es sei auf die Aufhebung oder Vollziehung desselben klagen will, muß sich bei demjenigen Gericht, vor welches dergleichen Sachen nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift gehören, melden. Eine solche Klage kann nur auf ein gerichtlich oder vor einem Rechts-Anwalt und Notar geschlossenes Ehegelöbniß gegründet werden. Bei Aufnahme der Klage ist zugleich das Interesse des Klägers zu berücksichtigen für den Fall, daß die Vollziehung des Ehegelöbnisses nicht stattfinden kann, und wenn der Sühneversuch fehlschlägt, so ist wenigstens ein gütliches Abkommen zu versuchen. Ist keine Gefahr im Verzuge, so wird die Sache im ordentlichen Prozeß verhandelt, ist diese dagegen vorhanden, und das Ehegelöbniß nicht offenbar nichtig, so wird vom Gericht angeordnet, daß bis zur nähern Erörterung Alles im vorigen Stand bleibe und dem Imploranten ist die Bestrafung ungegründeter Einsprüche bekannt zu machen. Auf die Klage ladet das Gericht den Beklagten nebst seinen Eltern und Vormündern, wenn er noch unter solchen steht,

zur Beantwortung der Klage vor. Der Zweck dieses Termins ist hauptsächlich der Versuch der Sühne und die Regulirung eines Interimistikums. Schlägt nicht nur der Sühneversuch, sondern auch die Bemühung fehl, unter den Parteien ein gütliches Abkommen rücksichtlich ihres Interesses zu bewirken, so muß das Erkenntniß abgefaßt werden.*)

§§. 1—12. h. t.

II. Klage auf Ertheilung eines Heirathskonsenses.

§. 204.

Wenn Eltern ihre Einwilligung zu der Heirath eines Kindes versagen und auf deren Ergänzung geklagt werden soll, so hat entweder Derjenige die Klage anzustellen, der das Kind der sich weigernden Eltern heirathen will, oder der, welchem der Consens versagt wird. Zur Begründung der Klage muß er bescheinigen, daß er mit dem Kinde über die Verehelichung einverstanden ist. Die Eltern und das Kind werden hierauf zu einem Termine Behufs ihrer Erklärung vorgeladen und das Kind ist allein und ohne Beisein der Eltern darüber zu vernehmen, ob es der Klage beitrete, oder die Weigerung der Eltern sich gefallen lasse. Im letzteren Falle wird der Kläger mit seiner Klage durch ein Dekret abgewiesen; protestirt es aber gegen den Willen der Eltern, so wird die Sache gewöhnlicher Weise instruirt und durch Erkenntniß entschieden.

Während des Prozesses dürfen die Eltern über die Person des Kindes keine solche Verfügung treffen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt, ihm deren Ausführung erschwert, oder

---

*) Bei erhobenem Einspruche ist jede Ortsobrigkeit befugt, die Untersagung des Aufgebots und der Trauung zu veranlassen; es kommen dabei weder der Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, noch die Gefahr im Verzuge in Betracht, und ist mithin nicht zu prüfen, ob die Erfordernisse in schleunigen Arresten vorhanden sind.

Rescr. v. 10. November 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 301).

ein die Freiheit des Willens beschränkender Einfluß über das Kind ausgeübt werden könnte.

Werden von dem Kläger Besorgnisse dieser Art angeführt und bescheinigt, so muß das Erforderliche zu seiner Sicherstellung nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden. (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 107, 108.)

§§. 13—19. h. t.

III. Ehescheidungen.

§. 205.

1) Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51 der V. v. 28. Juni 1844 (G. S. S. 181) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen, die §§. 23—26 der V. v. 21. Juli 1846 zur Anwendung kommen.

(V. v. 21. Juli 1846, §. 20.)

2) Bei allen Streitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Ges. v. 21. April 1851, Art. XI. (G. S. S. 184).

3) In allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozesses bekannt gemacht werden:

daß zwar ihre Klagen bloß nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wie fern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sakramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

Anh. §. 28 zur A. G. Ord.

4) **Ueber das Verfahren in Ehesachen kommen die nachstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1844** (G. S. S. 184 ff.) **zur Anwendung.**

I. Ehegerichte.

§. 4. Bei jedem Ehegerichte — — ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. — —

Die nach der V. v. 28. Juni 1844 zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener V. hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

V. v. 2. Januar 1849, §. 12.

§. 5. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950., 951. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.), anzufechten.

§. 6. In allen andern Eheprozessen ist der Staatsanwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7. Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt.

§. 8. Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

II. Sühneversuch.

§. 10. Die Entscheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuche vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden.

Das Attest §. 10. wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt.

§. 13. Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14. Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabiner die Stelle des Geistlichen.

§. 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

Bei Ehescheidungen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, finden die hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10—14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung. Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß, statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen, ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen. Bei diesem Sühneversuch sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

B. v. 30. März 1847, §. 18. (G. S. S. 125).

III. Prozeßverfahren.

1. Erste Instanz.

§. 16. Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Richtigkeit

der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17. Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Rechts-Anwalte abgefaßt sein.

§. 18. Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Verhandlung der Sache.

1) Die Eheleute müssen befragt werden: ob sie bei der allgemeinen Wittwenkasse associirt sind, oder nicht. Im erstern Falle ist das Interesse derselben über diesen Punkt, nach Anleitung des §. 26. lit. a. des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Decbr. 1775 bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, und sobald das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die Generaldirection gedachter allgemeiner Wittwenverpflegungs-Anstalt von Amtswegen davon zu benachrichtigen.

Anh. §. 291. z. A. G. Ord.

2) Durch Rescr. v. 16. Juli 1850 ist die Befolgung der vorstehenden Vorschrift von Neuem eingeschärft worden. (J. M. Bl. S. 260.)

3) Die K. O. vom 18. Febr. 1834 bestimmt, daß bei Ehescheidungen einer Militärperson die Gerichte:

a) keine die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit der Militair-Wittwensocietät bedingende Uebereinkommen in den Ehescheidungserkenntnissen bestätigen dürfen, und

b) von jeder geschehenen Ehescheidung eines Offiziers und Militairbeamten, bei Beschreitung der Rechtskraft des diesfälligen Erkenntnisses, der Militair-Wittwenkassen-Abtheilung im Kriegsministerium Anzeige machen sollen.

(Jahrb. Bd. 43. S. 111. Gräff Bd. 8. S. 409.)

§. 19. Ist die Beantwortung §§. 16—18. eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Gericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20. Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Gericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien weder bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Personen davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnisse oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist.

§. 21. Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20 dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22. Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des anderen Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23. Wenn Parteien, oder auch eine derselben, weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25. In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §. 20. u. 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26. Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Acten durch ein Mitglied des Kollegiums.

§. 27. Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalt besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 30. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zur weitern Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31. Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß

der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme zu verfahren.

§. 32. Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Gerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33. Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hilfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34. Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Gerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termine weder persönlich noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

Beweisaufnahme.

§. 35. Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Gerichte, und nur, wenn dies aus besondern Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

§. 36. Das Gericht hat zu dem Termine zur Verhandlung der Sache (§§. 21. u. ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien, dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37. Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

§. 38. Gerichtliche Sühneversuche kann das Gericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor

sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

Grundsätze über den Beweis.

§. 39. In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Gericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der für die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit angegebene Grund bewiesen ist.

§. 40. Durch Zugeständniß, es mag im Prozesse oder vorher erklärt sein, kann der Grund der Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in so fern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Gerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41. Der nothwendige Eid findet, so weit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen Statt, welche den Grund der Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß.

§. 42. Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu sein, nach Maßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43. Mit einer weitern, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungiltigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

§. 44. Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist

anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45. Das Gericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20., 22—24., 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des ediktaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47. In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

2. Zweite Instanz.

§. 48. Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

§. 49. Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50. Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51. Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Gericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maßgebend.

3. Dritte Instanz.

§. 52. Vergl. hierzu die Bestimmungen sub III. 1.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.

§. 53. Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungs-Urtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16. bis 52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wo durch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maaßgaben die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Beklagte anzusehen sind. Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation an die Frist von sechs Wochen gebunden.

Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.

§. 70. Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68., 69. erwähnte bösliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe, mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln, es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr, vom Abschluß der Sache an, ausgesetzt werden. Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71. Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf die Zwischenzeit und auf das weitere

Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Thl. II. Tit. 1. des A. L. R. Anwendung.

Es muß jedoch alsdann durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden, wie es inzwischen mit dem der Ehegattin zu reichenden Unterhalte, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, ebenfalls auch mit einstweiliger Konservation des Vermögens gehalten werden solle. Nach Ablauf der bestimmten Frist können beide Theile die Publikation des Erkenntnisses beantragen. Ist dies geschehen, so muß das Gericht einen nochmaligen Sühneversuch anstellen und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Urtel ohne weitern Anstand publiziren.

Wenn hierbei der klagende Theil noch neue Scheidungsgründe, die in der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt, und das Gericht findet die Trennung der Ehe durch die bisherige Instruction noch nicht hinlänglich begründet, so muß der angegebene neue Grund noch instruirt und darüber mit erkannt werden.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beiden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit (das ist wohl der persönliche Richter) von Amtswegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Absonderung der Eheleute nicht willkührlich verlängert werde. Da in dem Ehescheidungsurtel auch das Erforderliche wegen der gesetzlichen Strafen des schuldigen Theils sowie wegen Erziehung der Kinder festgesetzt werden soll, so ist bei der Instruction der Hauptsache zugleich auf diese beiden Nebenpunkte Rücksicht zu nehmen.

Die allgemeine Bestimmung in dem Erkenntnisse:
daß der eine oder der andere Theil die Ehescheidungsstrafe zu entrichten schuldig, ist nicht hinreichend, es muß vielmehr bestimmt ausgedrückt sein, was als Ehescheidungsstrafe zu entrichten ist. Anh. §. 293.

VI. Interimistikum.

Einer interimistischen Regulirung bedürfen die Nebenpunkte:

a) wegen des Aufenthalts der Parteien, wenn wegen Sävitien geklagt worden;

b) wegen der der Ehegattin von dem Manne zu reichenden Alimente;

c) wegen Sicherstellung des Vermögens;

d) wegen Erziehung der Kinder.

Die Regulirung dieses Interimistikums darf mit der Hauptsache niemals vermischt, sondern muß in separato instruirt werden. Findet eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht Statt, so wird das Interimistikum durch ein bloßes Dekret, gegen welches keine Appellation stattfindet, festgesetzt. Dasselbe behält, auch wenn die Ehescheidung durch das folgende Erkenntniß für unstatthaft erklärt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses seine Kraft.

Das Gesetz vom 28. Juni 1844 bestimmt in den §§. 55. bis 60. folgendes:

§. 55. Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist. Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 57. Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Verordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58. Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungs-Klage festgesetzt wird, so hat das Gericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

§. 59. Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

§. 60. Gegen die von dem Gerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

V. Von Ehescheidungsklagen ex capite malitiosae desertionis.

Unter welchen Umständen eine Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung angestellt werden könne, ist in den

Gesetzen bestimmt. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 689. bis 693.)

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

Verordn. v. 28. Juni 1844, §§. 61—69.

§. 61. Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R.), der Versuch des Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

§. 62. Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen, oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64. Erst wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65. Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

§. 66. Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67. Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Gericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts aus den Umständen und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine bösliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese blos vorgegeben wird.

2. Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.

§. 68. Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.) so bleibt es in Betreff des Edictalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§. 688. u. ff. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.)

§. 69. Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Gerichts zurückkehrt, und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16. 60. 64. 67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

Wenn also ein Ehegatte aus diesem Grunde die Scheidung nachsucht und auf öffentliche Vorladung des Andern anträgt, so muß er das Dasein dieser gesetzlichen Erfordernisse gehörig nachweisen und sich zur Ableistung des Diligenzeides erbieten. Hierauf wird die Edictalcitation des Abwesenden mit einem Termine von drei Monaten erlassen. Meldet sich der Vorgeladene weder vor, noch in dem anstehenden Termine, so muß der klagende Theil schwören:

> daß er seit der in der Klage angegebenen Zeit, so wenig vor, als nach Erlassung der Citation, von dem Aufenthalte des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe.

Nach Ableistung dieses Eides, und wenn auch zugleich in Ansehung der Citation die vorgeschriebenen Legalitäten beobachtet sind, wird die Ehe durch ein Erkenntniß getrennt, dieses dem klagenden Theile gewöhnlichermaaßen insinuirt; statt der Insinuation an den Beklagten aber — bei dem — Gerichte — öffentlich angeschlagen.

Hat ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen, so kann der zurückgebliebene Ehegatte, der an diesem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Veranlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten, unter der Verwarnung, des angeschul-

digten Verbrechens in Beziehung auf die Ehescheidungsklage für geständig erachtet zu werden, antragen.

Anh. §. 295.

Ein und vierzigster Titel.

Von Unterthanen-Prozessen.

Ist obsolet.

Zwei und vierzigster Titel.

Von Grenz- und Bausachen.

I. Grenzsachen.

§. 216.

Wenn Jemand wegen Verrückung der Grenzen, oder auf deren Bezeichnung und Wiederherstellung klagen will, so meldet er sich bei dem ordentlichen Gericht, unter dessen Jurisdiction das Grundstück belegen ist.

Der Deputirte muß sich bemühen, genaue Nachrichten von der Gegend, wo die Grenze streitig ist, zu erhalten, den Kläger zur Beibringung der für ihn beweisenden Urkunden auffordern und etwaige Widersprüche zwischen deren Inhalte und den Behauptungen des Klägers zu erörtern suchen.

Dem Klageprotokolle ist eine ungefähre Zeichnung der Gegend, worauf die streitigen Grenzzüge angegeben werden müssen, beizufügen. Nöthigenfalls kann der Deputirte die Information zur Klage auch an Ort und Stelle aufnehmen.

Im Termin muß der Kommissarius den Gegentheil besonders vernehmen; ihm den klägerischen Grenzzug nach der bei den Akten befindlichen Zeichnung ebenfalls vorlegen, seine

entgegenstehenden Angaben genau vermerken und ihn sowohl mit seinen Einwendungen wider die Beweismitttel des Klägers, als über die Beweismittel die er selst hat, gehörig vernehmen.

§§. 1—13. h. t.

1) In Bausachen und andern dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache vorgeladen.

B. v. 21. Juli 1846, §. 14.

§. 217.

Die Publikation des Erkenntnisses geschieht auf die gewöhnliche Weise, und ist dagegen die Appellation zulässig; wird diese eingelegt, so gilt das erste Erkenntniß als ein Interimistikum bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache.

Wenn hiernach der streitig gewesene Grenzzug rechtskräftig festgestellt worden, so müssen die Parteien angewiesen werden, ihn nach dem Erkenntnisse durch gehörige Bezeichnungen, z. B. durch Steine, Gräben, Hügel u. s. w. zu reguliren Die Regulirung kann auf den Antrag der Partheien auch mit Zuziehung einer Gerichtsperson erfolgen, welcher darüber einen förmlichen Grenzrezeß, mit deutlicher und umständlicher Beschreibung aller gesetzten Mahle und Zeichen, auch mit akkurater Bemerkung der Weite derselben von einander, aufnehmen und vollziehen lassen muß.

Zur Grenzberichtigung müssen die Parteien aufgefordert werden, lehnen sie aber eine gerichtliche Grenzberichtigung ab, so muß sich der Richter dabei beruhigen.

Betrifft der Streit zugleich eine Landesgrenze mit, so ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Wahrnehmung seines Interesse davon in Kenntniß zu setzen.

§§. 14—33. h. t.

II. Bausachen.

§. 218.

Auch bei den Bausachen kommt es hauptsächlich auf Einnehmung des Augenscheins an.

2) Auf die Klage ist, — wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt — sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlnng vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen anzuberaumen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 13.

3) Wegen der Appellationsfrist und wegen des Verfahrens vergleiche Titel 14.

Sind die in beiden Instanzen zugezogenen Sachverständigen über einerlei Gegenstand verschiedener Meinung, so ist auch noch ein Dritter darüber zu vernehmen.

§. 39. h. t.

4) Ausgeschossen von der Revision sind die in der Prozeßordnung Tit. 42, §§. 34 bis 41 bezeichneten Bausachen.

V. v. 14. Decbr. 1833, §. 3.

5) Wegen Anbringung der Nichtigkeitsbeschwerde, vergl. Titel 14.

Alles Vorstehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem schon wirklich angefangenen Baue die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfall des Prozesses abhängt. Ist von einem solchen nicht die Rede, so gelten die Vorschriften dieses Titels nicht, sondern es kommen die allgemeinen, für alle Prozesse gegebenen Regeln in Anwendung.

§. 42. h. t.

Drei und vierzigster Titel.

Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

Dieser Titel kommt nicht mehr in Anwendung.

Vier und vierzigster Titel.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethssachen.

Pachtsachen.

§. 219.

Streitigkeiten in Pachtsachen können entstehen:

I. Ueber die Bezahlung der versprochenen Pachtgelder und über die Kompensations- und Remissionsforderungen von Seiten des Pächters.

II. Ueber ein, dem Pächter schuldgegebenes unwirthschaftliches Betragen, über seine, vom Verpächter verlangte Exmission, und andere Sicherheitsmaaßregeln.

III. Ueber die vom Verpächter eigenmächtig geschehene Exmission des Pächters.

VI. Ueber die Rückgabe des Guts nach den Pachtjahren und über die dabei gegenseitig gemachten Anforderungen.

§. 1. 2. h. t.

§. 220.

I. Bei Prozessen über Bezahlung der Pachtgelder und über die Kompensations- und Remissionsforderungen des Pächters findet das gewöhnliche Verfahren Statt, dergestalt, daß sowohl die Klage, als deren Beantwortung, bei dem kompetenten Gerichte durch einen Deputirten desselben aufgenommen wird.

Werden im Erkenntnisse Forderungen und Gegenforderungen festgesetzt, so ist jeder Punkt besonders zu entscheiden und zuletzt mit Saldo zu bestimmen.

Die Publikation des Erkenntnisses geschieht auf die gewöhnliche Art und es ist dagegen die Appellation zuläßig, dasselbe gilt aber bis zur Publikation des Appellations-Erkenntnisses als ein Interimistikum. Wird in der zweiten Instanz das Urtel bestätigt, so hat es dabei sein Bewenden. Wird aber das Urtel in der zweiten Instanz geändert, so

bleibt die Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Lage, worin sie bei Publikation des Appellations-Erkenntnisses sich befand.

§§. 3—12. h. t.

§. 221.

Unordentliche Pächter suchen oft einen solchen Rechtsstreit in die Länge zu ziehen, um den ihnen obliegenden Zahlungen zu entgehen. Ergiebt es sich daher, daß ein Pächter der liquiden Forderung des Verpächters Kompensanda entgegenstellt, deren Erörterung theilweise sehr weitläufig wird, so werden diese Kompensanda zwar instruirt, zugleich aber ein möglichst naher Termin, zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi, vor dem erkennenden Richter anberaumt. In diesem, der auf das einseitige Gesuch des Pächters nicht prorogirt werden kann, muß das Gericht auseinandersetzen, wie viel von den gegenseitigen Forderungen interimistisch als liquide anzusehen sei, insofern darüber schriftliche Beweismittel oder Zugeständnisse des Gegentheils vorhanden sind. Läßt sich der eigentliche liquide Betrag nicht genau ermitteln, so muß das Gericht die Parteien über ein Mittelquantum zu vereinigen suchen und zugleich wo möglich die Sühne in der Hauptsache bewerkstelligen. Ist ein Vergleich über das Liquidum nicht zu erreichen, so ist dasselbe durch eine Resolution festzusetzen, wogegen kein Rechtsmittel stattfindet.

In der Hauptsache kann dieses Liquidum keinen Nachtheil für die Parteien bewirken, denn die als liquide angenommenen Forderungen sind bei der Instruction und im Erkenntnisse ebenfalls zu erörtern.

§§. 15—23. h. t.

§. 222.

Bei Remissionen entsteht die Frage, ob, wenn der Verpächter den Grund der Besorgniß zu einer Remissionsforderung in Abrede stellt, dieser Grund und der Betrag der Remissionsforderung (das Quantum remittendum) zugleich untersucht,

oder ob zuvörderst die Existenz des Remissionsfalles und die Verpflichtung zur Remission ermittelt und erst dann, wenn diese rechtskräftig feststeht, der Betrag der Remissionsforderung untersucht werden soll? Dabei ist zuvörderst zu unterscheiden, ob der Vorfall, worauf der Pächter seine Remissionsforderung gründet, sogleich untersucht werden müsse, oder ob keine Gefahr beim Verzuge dieser Untersuchung vorhanden sei?

Im ersteren Falle muß sofort die Untersuchung des erlittenen Schadens an Ort und Stelle erfolgen; der Kommissarius hat dabei den Augenschein einzunehmen, Sachverständige zuzuziehen und deren Angaben im Protokolle zu vermerken. Diese Untersuchung ist jedoch nicht wie eine förmliche Instruktion zu behandeln, sondern sie dient bloß zu einer vorläufigen Ermittelung.

Im zweiten Falle, wenn nämlich bei der Sache nicht Gefahr im Verzuge ist, muß wiederum unterschieden werden, ob die Untersuchung der Existenz des Remissionsfalles mit der Untersuchung des Quanti remittendi in einer nothwendigen Verbindung stehe, oder ob diese nicht vorhanden sei? Im ersteren Falle ist die Untersuchung beider Fragen zu verbinden, im letzteren Falle aber wieder zu berücksichtigen, ob über den Grund der Remissionsforderung oder wegen anderer Punkte ohnehin eine Lokalkommission veranlaßt werden müsse, oder ob es außer der Ausmittelung des Quantums der Forderung keiner Lokalkommission zur Instruktion der Sache bedürfe? Ist die Lokalkommission jedenfalls erforderlich, so ist zugleich das Quantum remittendum mit zu erörtern, wenn diese Ausmittelung nicht besonders weitläufig und der Grund der Forderung des Pächters ohnehin sehr zweifelhaft ist. Ist die Lokalkommission bloß zur Erörterung des Quanti remittendi erforderlich, so muß über die Befugniß des Pächters, Remission fordern zu können, zuerst erkannt werden und bis dahin ist die Lokal-Untersuchung auszusetzen.

Ist die Untersuchung über das Quantum remittendum

vor sich gegangen, so muß auch darüber mit erkannt werden, wenn selbst das erste Erkenntniß den Rechtsgrund der Forderung verwerfen sollte.

§§. 24—35. h. t.

§. 223.

II. Trägt der Verpächter auf Exmission des Pächters oder auf Sicherstellung an, so findet das abgekürzte Verfahren statt. Ist der Kläger abgewiesen worden, so findet die Appellation mit voller Wirkung statt. Ist auf bloße Sicherstellung des Verpächters erkannt worden, so wird sie der Appellation ungeachtet, mit Vorbehalt des Rechts beider Theile, ausgeführt, ist auf Exmission erkannt worden, so wird diese nicht vollzogen, jedoch ist die Instruction des Appellatoriums vorzüglich zu beschleunigen, und wegen der interimistischen Sicherstellung des Verpächters das Nöthige zu verfügen.

§. 41. h. t.

Anh. §. 299. Die Appellation gegen ein Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit wegen schlechter Wirthschaft des Pächters für abgelaufen geachtet wird, hat, ohne Rücksicht, ob auf Räumung erkannt worden ist, oder nicht, in allen Fällen effectum suspensivum. Es muß aber die Instruction und Entscheidung der folgenden Instanzen vorzüglich beschleunigt werden.

§. 224.

III. Wenn sich der Pächter darüber beschwert, daß ihn der Verpächter eigenmächtig exmittirt habe, und auf seine Wiedereinsetzung anträgt, so ist dies als eine Spoliensache zu betrachten und bei der Instruction nach der Vorschrift Tit. 31. zu verfahren.

Dergleichen Klagen eines entsetzten Pächters, auf Wiedereinräumung der Pacht, findet jedoch nur binnen sechs Monaten nach erfolgter Exmission statt. Späterhin kann er nur auf Schadloshaltung klagen.

§§. 44. 45. h. t.

§. 225.

IV. Entsteht ein Streit über die Rückgewähr des Guts

nach beendigten Pachtjahren, so ist zu unterscheiden, ob die Rückgewähr bereits erfolgt ist oder ob sie erst gerichtlich geschehen soll, ob der Pächter wegen eines ihm vermeintlich zustehenden Retentionsrechts, die Rückgabe und Räumung des Guts verweigert, und endlich, ob ihm der Verpächter seine Sachen und Effecten aus irgend einem Grunde zurückhält?

Ist die Rückgewähr schon geschehen, so findet das gewöhnliche ordentliche Verfahren statt. Soll eine gerichtliche Rückgewähr erfolgen, so wird vom Gericht ein Kommissarius ernannt und ihm ein Oekonomieverständiger beigegeben. Die Kommission nimmt das Inventarium des Guts auf und fügt demselben eine Taxe bei, sie vergleicht sodann dieses Inventarium mit dem bei der Uebergabe gefertigten und setzt dann das daraus sich ergebende Plus und Minus fest; sie ermittelt ferner die in der Pachtzeit vorgefallenen Verbesserungen und Verschlechterungen und versucht bei entstehenden Streitigkeiten die Sühne unter den Parteien. Schlägt diese fehl, so sind die streitigen Punkte besonders zur mündlichen Verhandlung zu instruiren.

Verweigert der Pächter die Räumung des Guts wegen eines ihm angeblich zustehenden Retentionsrechtes (A. L. R. Thl. I. Tit. 20. Abschn. 2.), so wird die Sache als eine Arrestsache behandelt und daher nach Tit. 29. verfahren. Die Exmission des Pächters kann dann vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache nicht erfolgen.

Will endlich der Verpächter dem Pächter seine eingebrachten Habseligkeiten zurückhalten, und diese gehören zur Landwirthschaft, so wird darüber kein Prozeß zugelassen, sondern der Pächter wird durch Strafbefehle angehalten, dergleichen Sachen bis zur erfolgenden Rückgewähr auf dem Gute zu lassen; bei der Rückgewähr tritt dann das oben erwähnte Verfahren ein. Gehören die Sachen nicht zur Wirthschaft, so enthält der Antrag des Verpächters einen Arrestschlag und es ist dabei nach Vorschrift des 29. Titels zu verfahren.

§§. 46—57. h. t. Anh. §. 301.

Miethssachen.

§. 226.

Prozesse, die bei Gelegenheit der Miethungen städtischer Gebäude zu entstehen pflegen, betreffen entweder die Zahlung der Miethe, oder die Ausmittelung der vom Miether gemachten Abzüge, oder den Ersatz der vom Miether herrührenden Schäden oder andere, aus dem Miethskontracte sich ergebende Prästationen, oder es wird endlich über die Einweisung oder Exmission des Miethers gestritten. Nach Erheblichkeit der Sache findet dabei das ordentliche oder das Verfahren in Bagatellsachen statt.

§§. 59—60. h. t.

Anh. §. 302. Ist der Miether ein Künstler oder Handwerker, so dürfen ihm, insofern er andere Mobilien besitzt, keine zur Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks erforderlichen Werkzeuge und Sachen vorenthalten werden. Ueberhaupt ist keinem Miether von den eingebrachten Effekten ein Mehreres zurückzubehalten, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist; und wenn über den Werth der Mobilien Streit entsteht, so ist ohne prozessualisches Verfahren eine Taxe aufzunehmen, und darnach festzusetzen, welche Effekten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen. Bei dieser Festsetzung muß es sein unabänderliches Bewenden behalten.

§. 227.

Wenn hingegen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung, und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben, gestritten wird, so ist zu erörtern, ob der Räumungstermin nahe bevorstehe und daher Gefahr beim Verzuge sei oder ob eine solche Gefahr nicht obwalte.

Im ersten Falle muß die Klage schleunigst instruirt werden.

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 13. Nr. 6.

Gegen das ergangene Erkenntniß findet die Appellation, jedoch nur mit Devolutiv-Effekt statt. Die Vollstreckung eines

Kontumazialerkenntnisses in dergleichen schleunigen Miethssachen läßt sich durch Restitutionsgesuche nicht aufhalten, sondern es ist dagegen nur Appellation oder die Anstellung einer besonderen Klage verstattet.

Revision findet statt, wenn das Objekt des Rechtsstreits eine revisibele Summe ausmacht. Ist aber keine Gefahr beim Verzuge vorhanden, so ist dergleichen Miethssache gleich einer ordinären Sache zu verhandeln.

§§. 61—64. h. t. Anh. §§. 303 u. 304.

Fünf und vierzigster Titel.

Von Rechnungssachen.

§. 228.

Streitigkeiten in Rechnungssachen betreffen entweder die Schuldigkeit zur Rechnungslegung überhaupt, oder den Termin, von oder bis zu welchem Rechnung gelegt werden soll, oder eine Zögerung des Rechnungslegers in der Abgabe der Rechnung oder endlich die Abnahme einer Rechnung und die dagegen gemachten Ausstellungen.

§. 1. h. t.

§. 229.

Die beiden ersten Punkte, nämlich die Verpflichtung zur Rechnungslegung und die Bestimmung des Termins, enthalten Präjudizial-Fragen, welche im ordentlichen Prozesse erst entschieden sein müssen, ehe von einer Abnahme der Rechnung die Rede sein kann.

Bei Zögerungen des Rechnungslegers in Ansehung der Rechnungslegung, findet kein eigentlicher Prozeß statt, sondern der Richter bestimmt nach erfolgter Vernehmung des Rechnungslegers eine Frist zur Abgabe der Rechnung und hält nach deren vergeblichem Ablaufe den säumigen Rechnungsleger zu seiner Schuldigkeit durch Exekution an.

Wird eine Rechnung vom Rechnungsnehmer nicht für richtig anerkannt, so kommt es darauf an, ob einer oder beide Theile die gerichtliche Abnahme der ganzen Rechnung verlangen, oder ob der Streit nur gewisse Puncte der Rechnung betrifft.

Wird auf Abnahme der ganzen Rechnung angetragen, so ist sie nebst den Belägen dem Gerichte einzureichen. Dieselbe wird sodann dem Kalkulator zur Prüfung in calculo vorgelegt und ein Termin zur Abnahme der Rechnung anberaumt. In diesem erklärt sich der Rechnungsleger bei der Durchgehung der Rechnung über die Punkte, wobei er etwas zu erinnern findet und es ist sodann wo möglich ein gütliches Abkommen zu bewerkstelligen.

Die nicht angefochtenen Posten werden durch den Kalkulator herausgezogen und als Liquidum angelegt. Dem Rechnungsnehmer wird sodann eine Frist bestimmt, binnen welcher er seine umständlichen Erinnerungen gegen die Rechnung einzureichen oder zum Protokoll anzuzeigen hat. Finden sich diese Erinnerungen begründet, so werden sie dem Rechnungsleger abschriftlich mitgetheilt und ein Termin zu deren Beantwortung anberaumt.

§§. 2—16. h. t.

In Rechnungssachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm noch zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache vorgeladen.

V. v. 21. Juli 1846, §. 14.

§. 230.

Gegen das ergangene Erkenntniß ist die Appellation zulässig, jedoch müssen die liquide befundenen Posten auf Andringen eines oder des andern Theils gezahlt werden.

Die eidliche Bestärkung der Rechnung muß in denjenigen Fällen, in welchen der Rechnungsleger dazu verpflichtet ist,

bis zum Schlusse der Rechnungsabnahme nach vollständiger Erörterung der streitigen Puncte ausgesetzt und daher im Erkenntnisse zuvörderst darauf erkannt werden.

§§. 22—25. h. t.

§. 231.

Wird keine Abnahme der ganzen Rechnung verlangt, sondern waltet nur ein Streit über einzelne Posten derselben ob, so übergiebt der Rechnungsnehmer die Rechnung dem Gericht und fügt seine Erinnerungen bei; worauf sodann nach den obigen Vorschriften weiter verfahren wird.

§§. 26. h. t.

Sechs und vierzigster Titel.

Von Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

§. 232.

Wegen Erbsonderungen und Auseinandersetzungen kann Streit entstehen:

I. zwischen mehreren Erben, wegen der Theilung des ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Nachlasses;

II. zwischen einem Lehns- oder Fideikommißfolger, und den Allodialerben seines Vorfahren;

III. zwischen mehreren Miteigenthümern, über die Theilung der gemeinschaftlichen Sache;

IV. zwischen Kaufleuten, die mit einander in einer Handlungssocietät gestanden haben.

§. 1. h. t.

Erbschaftliche Prozesse.

§. 233.

Wenn I. über eine Erbschaft Streit entsteht, so betrifft er entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten überhaupt, oder die Bestimmung der Quote,

welche jedem Erben gebührt oder die Anlegung der Erbtheilung selbst und die Festsetzung des jedem Erben zukommenden Antheils (partis quantae).

Die Erbrechte und die einzelnen Quoten müssen nach den allgemeinen Vorschriften zuerst erörtert und entschieden werden, die Parteien können jedoch während dieser Erörterung auf die gesetzlichen Verfügungen zur Erhaltung des Nachlasses, sowie auf die Sicherstellung ihrer Ansprüche antragen, sowie auch ein Miterbe, welchem von den übrigen Interessenten nur eine geringere Quote, als er verlangt, zugestanden wird, verlangen kann, daß die Erbsonderung einstweilen angelegt und sein Antheil auf beide Fälle, nämlich nach seinen und nach der übrigen Interessenten Behauptungen ermittelt werde. Dergleichen Anträge sind jedoch in besonderen Akten zu verhandeln.

Die Erörterung des Erbrechts und der Quote ist in der Regel mit einander zu verbinden, es müßte denn die Erörterung des Erbrechts blos auf Rechtsfragen beruhen, die der Quote aber eine weitläufige Instruktion erfordern, in welchem Falle zuerst über das Erbrecht rechtskräftig zu erkennen ist.

Beschweren sich Erben darüber, daß ihnen die Nachrichten über die Erbschaft vorenthalten werden, so wird dem Besitzer des Nachlasses die Herausgabe des Inventariums und die Vorlegung der Administrations-Rechnung binnen bestimmter Frist aufgegeben. Hält er diese nicht ein, so kann gegen ihn mit Exekution verfahren werden, und bleibt diese erfolglos, so können die Erben ihr Interesse liquidiren und sich zum juramento in litem erbieten, worauf nach Vorschrift des Tit. 22. verfahren wird.

§§. 2—7. h. t.

§. 234.

Stehen die Antheile der Interessenten fest und diese können sich nur nicht über die Erbsonderung außergerichtlich vereinigen, so kann jeder Interessent die gerichtliche Anlegung der

Erbsonderung nachsuchen. Das Gericht setzt sodann einen Termin an, zu welchem sämmtliche Miterben vorgeladen werden.

Der Streit kann nur:

1) die Ausmittelung der Erbschaftsmasse selbst,
2) die Art der Theilung (z. B. durch das Loos ꝛc.), oder
3) die Berechnung der Antheile selbst und deren Anweisnng an die Interessenten

betreffen. Sind die Objecte des Streits gehörig bestimmt, so ist die Sühne unter den Interessenten ernstlich zu versuchen. Kommt sie in der Hauptsache zu Stande und es bleiben nur Nebenpunkte streitig, so ist der Erbrezeß zu errichten und darin auf beide Fälle, wenn nämlich die noch streitigen Nebenpunkte so oder anders entschieden würden, Rücksicht zu nehmen.

Sind die Parteien in der Hauptsache nicht zu vereinigen, so muß der Instruent wenigstens ein Interimistikum zu reguliren suchen und diejenigen Punkte, welche sich zu einer rechtlichen Entscheidung eignen, sind dann auf die gewöhnliche Weise zu instruiren.

Das Gericht entscheidet sodann alle streitigen Punkte in einem Erkenntnisse, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig sind.

Sind alle streitigen Punkte nach den vorstehenden Anweisungen gehörig erörtert, so entwirft der Deputirte, mit Zuziehung eines Kalkulators, den Erbsonderungsplan, legt ihn den Parteien zur Erklärung vor, faßt sodann den Erbrezeß ab, läßt ihn von den Interessenten vollziehen und reicht ihn dem Gerichte zur Bestätigung ein.

§§. 8—25. h. t.

Separatio feudi ab allodio.

§. 235.

Nach eben diesen Grundsätzen und Vorschriften ist II. bei Auseinandersetzungen zwischen Lehns- oder Fideikommißfolgern und Allodialerben zu verfahren und wenn über zu vergütende

Verbesserungen Streit entsteht, so kommen die für die Rückgewähr eines verpachteten Grundstücks gegebenen Vorschriften (Titel 44.) zur Anwendung.

Wird die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft überhaupt bestritten, so ist darüber im Wege des ordentlichen Prozesses zu entscheiden und die Allodialerben bleiben dann bis zur ausgemachten Sache im Besitze. Kann jedoch der Prätendent erhebliche Besorgnisse wegen Verschlimmerungen des Guts bescheinigen, so darf er auf einstweilige gerichtliche Verwaltung desselben antragen.

Wird die Legitimation des Lehns- oder Fideikommißfolgers als solcher bezweifelt, so macht entweder nur der Allodialerbe diesen Zweifel rege, und dann ist der Legitimtionspunkt auf die gewöhnliche Weise zu erörtern und ein Lehns- oder Fideikommißkurator zu bestellen, oder es streiten mehrere Lehns- oder Fideikommiß-Prätendenten unter sich, und dann wird die Sache im Wege des gewöhnlichen Prozeßes entschieden. Auf den Grund eines vorgeblichen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung des Gutes in der Regel nie verweigern, sondern nur Sicherheit für seine Ansprüche fordern.

§§. 26—31. h. t.

Separationen bei kaufmännischen Societäten.

§. 236.

Wenn Kaufleute, die mit einander in einer Handlungssocietät gestanden haben, sich separiren wollen, und mit ihrer Auseinandersetzung außergerichtlich nicht zu Stande kommen können, so steht jedem von ihnen frei, auf gerichtliche Auseinandersetzung anzutragen.

Wird über die Verbindlichkeit der Rechnungslegung und über die Termine zu derselben gestritten, so gelten die Vorschriften des vorigen Titels, desgleichen bei gerichtlicher Abnahme der Rechnungen und bei Ausstellungen gegen dieselben. Es muß jedoch dabei dem Instruenten von Anfang an, ein

sachverständiger Mit-Kommissarius (Con-Commissarius) zugeordnet werden. Dieser hat die kaufmännischen Bücher gehörig zu erforschen und das Resultat den Parteien zur Erklärung vorzulegen.

Die Rechtsmittel gegen das Erkenntniß sind die gewöhnlichen und hinsichtlich der anderweitigen Zuziehung von Sachverständigen bei ihrer Instruction gelten die Vorschriften des 30sten Titels. Diese Vorschriften setzen voraus daß Kaufleute in langen und wichtigen Geschäftsverbindungen gestanden haben. Ist die Sache dagegen wenig erheblich, so wird sie nach den allgemeinen Vorschriften eingeleitet, und dabei nur ein Sachverständiger nach den Vorschriften des 30sten Titels zugezogen.

Sieben und vierzigster Titel.

Vom Verfahren in Moratoriensachen.

Acht und vierzigster Titel.

Vom Verfahren bei der Cessio bonorum.

Neun und vierzigster Titel.

Von Behandlung der Gläubiger, und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Funfzigster Titel.

Vom Konkurse und wie dabei zu verfahren.

sind aufgehoben. An ihre Stelle sind die nachfolgenden Vorschriften getreten:

Gesetz,

betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung tritt in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, mit dem 1. Oktober 1855 in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-Ordnung entgegenstehende Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Dahin gehören namentlich die Titel 47. 48. 49. und 50., sowie der zweite Abschnitt des Titels 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, nebst allen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Artikel II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung an deren Stelle.

Insbesondere sind in den Fällen, in welchen die Gesetze wegen Beurtheilung der Zulänglichkeit einer Sicherheitsbestellung auf die Bestimmungen der §§. 16. bis 23. Titel 47.

Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Bezug nehmen, an deren Stelle die in dem §. 429. der Konkurs-Ordnung enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Artikel IV.

Wenn vor dem 1. Oktober 1855 ein Konkurs oder erbschaftlicher Liquidationsprozeß bereits eröffnet, oder ein Prioritätsverfahren eingeleitet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1855 verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1855 in Kraft.

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1855 oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1855 an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel VII.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1855 an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maaßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1855 gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens, auch ohne den Nachweis der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Verlustes, von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder nach ihrer Wahl dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§. 261. bis 265. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§. 266. bis 268. a. a. O. aufgehoben werden.

Artikel IX.

Die in den §§. 500 bis 506. Titel 16. Theil I. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatare Anwendung.

Artikel X.

Unter den im §. 49. der Konkurs-Ordnung genannten gemeinen Lasten sind nur die im §. 48. Titel 1. der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 bezeichneten zu verstehen.

Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1) für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen:

2) für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;

3) für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;

4) für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltendeu Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

Artikel XII.

Der gesetzliche Titel zum Pfandrecht, welcher der Ehefrau in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1855 an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1855 erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von

dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Artikel XIII.

In der Stadt Danzig und deren ehemaligem Gebiete kann fortan ein Pfandrecht nur nach den geltenden allgemeinen Vorschriften bestellt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Statutarrechts, namentlich des Jus Culmense ex ultima revisione Buch 4. Titel 4. Kapitel 4. und 8., werden aufgehoben.

Artikel XIV.

Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XV.

In den besonderen Rechten und Privilegien der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen Güter wird durch die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nichts geändert.

Artikel XVI.

Bei der nothwendigen Subhastation von Seeschiffen und anderen zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Einrückung an bis zum Verkaufstermin eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastationspatent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen.

2) Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermessen des Gerichts in den einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts erscheint.

3) Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gerichte gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffs und des Frachtgeldes gesorgt werden.

Artikel XVII.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Artikel XVIII.

Die Bestimmungen über die Ermäßigung der im Konkurse und im erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach den Gesetzen vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854 zu erhebenden Gerichtskosten werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Konkurs-Ordnung.

Vom 8. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Titel.

Von den Rechtsverhältnissen im Konkurse.

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Wirkungen des Konkurses im Allgemeinen.

§. 1.

Der Konkurs erstreckt sich auf das gesammte der Exekution unterliegende Vermögen, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besitzt, oder während der Dauer des Konkurses erlangt.

Ein Konkurs, welcher sich auf einen Theil des Vermögens des Gemeinschuldners beschränkt (Partikular-Konkurs), kann nur in den durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eintreten.

§. 2.

Die Konkursmasse (§. 1.) hat die Bestimmung, zur Befriedigung aller zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Gläubiger des Gemeinschuldners zu dienen.

Die Forderungen der Gläubiger, welchen ein Absonderungsrecht in Ansehung einzelner Theile der Konkursmasse zusteht, werden abgesondert erörtert und befriedigt.

In das Konkursverfahren haben sich nur die persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners einzulassen, welche ihre Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Konkursmasse suchen (Konkursgläubiger).

§. 3.

Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern findet nicht statt.

Wenn jedoch in dem Staate, welchem ein ausländischer Gläubiger angehört, in gleichen Fällen den diesseitigen Unterthanen nicht gleiches Recht, wie den Angehörigen jenes Staats gewährt wird, so tritt die Retorsion ein. Dieselbe trifft auch Inländer, welchen ausländische Gläubiger ihre Forderungen erst zu einer Zeit cedirt haben, in welcher bereits von dem Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt waren, oder in welcher bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt oder ein Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt hatte.

§. 4.

Mit dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechtswegen die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch die Gesammtheit der Konkursgläubiger (Gläubigerschaft) an Stelle des Gemeinschuldners ausgeübt. Zu diesem Behuf erfolgt die Bestellung des Verwalters der Konkursmasse.

§. 5.

Alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vornimmt, sind in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig, namentlich alle eingegangenen Verbindlichkeiten, alle geleisteten Zahlungen, alle den einzelnen Gläubigern eingeräumte Pfandrechte und Hypothekenrechte, alle vorgenommenen Veräußerungen, Verschreibungen, Befreiungen und Entsagungen.

Dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, kann zur Konkursmasse zurückgefordert werden; jedoch bleiben dem dritten redlichen Besitzer die aus dem redlichen Besitze entspringenden Rechte vorbehalten.

§. 6.

Von allen Verfügungen und Rechtshandlungen des Ge-

meinschuldners, welche an dem Tage der Konkurseröffnung vorgenommen sind, gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung, daß sie erst nach der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Zahlungen oder Aushändigungen, welche nach der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner erfolgt sind, werden als nicht geschehen angesehen.

Wer jedoch die Zahlung oder Aushändigung noch an dem Tage der Konkurseröffnung oder an einem der beiden nächstfolgenden Tage bewirkt hat, ist dadurch gegen die Konkursmasse befreit, wenn ihm nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sich entnehmen läßt, daß ihm damals die Konkurseröffnung bereits bekannt gewesen ist.

§. 8.

Nach der Konkurseröffnung kann ein Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, welche sich auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen beziehen, nicht mehr gegen den Gemeinschuldner gerichtet oder fortgesetzt werden.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden.

Gegen jede Entscheidung, welche vor der Konkurseröffnung ergangen ist, kann die Gläubigerschaft die zur Zeit der Konkurseröffnung noch zulässigen Rechtsmittel einlegen. Dabei kommt, wenn der Verwalter der Masse innerhalb der dem Gemeinschuldner noch laufenden Frist die Konkurseröffnung bei der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, zu den Prozeßakten anzeigt, der Gläubigerschaft die volle gesetzliche Frist so zu statten, als ob die Insinuation der Entscheidung erst am Tage der Konkurseröffnung stattgefunden hätte.

§. 9.

Executionen gegen den Gemeinschuldner, welche auf Voll-

streckung des Personalarrestes gerichtet sind, können nach der Konkurseröffnung behufs der Befriedigung einzelner Gläubiger weder fortgesetzt noch eingeleitet werden.

Dasselbe gilt von Exekutionen in das Vermögen des Gemeinschuldners, sofern sie nicht zur Ausübung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts, oder eines Rückforderungsrechts betrieben werden.

War jedoch der Termin zu einem Zwangsverkauf behufs der Befriedigung eines persönlichen Gläubigers bereits vor der Konkurseröffnung bestimmt, so ist der Verkauf in Ausführung zu bringen, wenn der Verwalter der Masse die Aussetzung desselben nicht beantragt; der Verkauf geschieht alsdann für Rechnung der Gläubigerschaft.

§. 10.

Pfandrechte und Hypothekenrechte an dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen, welche von den einzelnen Gläubigern erst nach der Konkurseröffnung erlangt werden, können von denselben zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Einräumung eines Pfandrechts oder Hypothekenrechts zu fordern, schon vor der Konkurseröffnung zustand.

§. 11.

Wenn Jemand nach der Konkurseröffnung die Forderung eines Gläubigers ganz oder zum Theil befriedigt, so tritt er insoweit von Rechtswegen an dessen Stelle; er erlangt auch ohne Cession das mit der Forderung verbundene Vorrecht, Pfandrecht oder Hypothekenrecht.

Ist die Befriedigung des Gläubigers vor der Konkurseröffnung erfolgt, so bestimmt sich das Eintrittsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 12.

Die Konkurseröffnung hemmt zu Gunsten der Konkurs-

masse den Lauf der Zinsen einer jeden Forderung, welche nicht mit Pfand oder Hypothek versehen ist.

Ist eine Forderung mit Pfand oder Hypothek versehen, so können die seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen nur aus dem zur Sicherheit dienenden Vermögensstücke gefordert werden.

§. 13.

Der Tod des Gemeinschuldners bewirkt keine Unterbrechung des Konkurses.

Selbst dadurch, daß der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt, wird der Fortgang des Konkurses nicht gehemmt, so lange der Erbe die Gläubiger nicht befriedigt.

§. 14.

Wenn der Gemeinschuldner während des Konkurses verstorben ist (§. 13.), oder wenn der Konkurs erst nach dem Tode des Gemeinschuldners über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, so findet Alles, was in Betreff des Gemeinschuldners vorgeschrieben ist, auch auf den Erben Anwendung.

Jedoch treffen den Erben die Folgen der Handlungen und Unterlassungen seines Erblassers nur insoweit, als nach allgemeinen Grundsätzen die Rechte und Verbindlichkeiten eines Erblassers auf seinen Erben übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkung der Konkurseröffnung auf die vor derselben von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichtet ist, zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner bereits erfüllt ist, so geht das Geschäft auf die Gläubigerschaft über und es kann dieselbe von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners die rückständige Gegenleistung fordern.

Ist das Geschäft zur Zeit der Konkurseröffnung von dem Mitkontrahenten, nicht aber von dem Gemeinschuldner erfüllt, so hat der Mitkontrahent seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Besteht die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners nicht in einer Geldzahlung, so kann der Mitkontrahent die Erfüllung nicht fordern, sondern es findet nur ein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 16.

Wenn ein Rechtsgeschäft, welches auf gegenseitige Leistungen gerichtet ist, zur Zeit der Konkurseröffnung von beiden Theilen noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so hat die Gläubigerschaft das Recht, nicht aber die Verpflichtung, an Stelle des Gemeinschuldners das Geschäft zu übernehmen.

Will die Gläubigerschaft das Geschäft übernehmen, so muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden, sofern nicht etwa der Mitkontrahent des Gemeinschuldners wegen der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Veränderung der Umstände befugt ist, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen das Geschäft aufzuheben.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so muß dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners das von ihm Geleistete, soweit es in der Konkursmasse noch vorhanden ist, zurückgegeben werden; im Uebrigen steht ihm nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Das Konkursgericht hat auf Anrufen des Mitkontrahenten die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verwalter der Masse die Erklärung über den Eintritt in das Geschäft abzugeben hat. Erfolgt die Erklärung innerhalb der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht eintreten will.

§. 17.

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungsgeschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkurseröffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft, noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäft nur ein Anspruch auf Entschädigung statt. Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche an dem kontraktlichen Erfüllungstage zwischen dem Kontraktspreise und dem Marktpreise oder dem Börsenkurse sich ergiebt.

§. 18.

Bestehende Miethkontrakte des Gemeinschuldners gehen auf die Gläubigerschaft über; dieselbe ist jedoch berechtigt, die Kontrakte noch vor dem Ablaufe der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Bei der Aufkündigung ist die gesetzliche Frist zu beobachten; ist kontraktlich eine kürzere Frist bestimmt, so kommt diese zur Anwendung.

Eine Pachtung des Gemeinschuldners wird von der Gläubigerschaft fortgesetzt; jedoch kann nach dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres, in welches die Konkurseröffnung fällt, sowohl die Gläubigerschaft, als der Verpächter von dem Kontrakt unter Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigungsfrist zurücktreten.

Bei Vermiethungen und Verpachtungen des Gemeinschuldners tritt die Gläubigerschaft lediglich an die Stelle desselben. Eine Aufkündigung des Kontrakts ist nur nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig; hierbei kommen in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung der vermietheten oder verpachteten Sache die Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall einer nothwendigen Veräußerung gelten.

§. 19.

Inwiefern andere Rechtsgeschäfte, welche von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung eingegangen sind, nach diesem Zeitpunkte der Gläubigerschaft gegenüber fortbestehen oder eine Wirkung äußern, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Erfüllung der Verträge und Verbindlichkeiten, unter Würdigung des Zwecks des Konkurses, sowie der durch den Konkurs in der Person und in dem Vermögen des Gemeinschuldners eingetretenen Veränderung zu entscheiden.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 15. 16. und 19. kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht in Beziehung auf einzelne Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse besondere gesetzliche Vorschriften über die Wirksamkeit derselben für den Fall bestehen, daß sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht erfüllt oder beendigt sind.

§. 21.

In den Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Konkurseröffnung aufgehoben wird (§§. 15. 16. 17. 19. 20.), hat der Mitkontrahent des Gemeinschuldners die ihm deshalb zustehenden Entschädigungsansprüche als Konkursgläubiger geltend zu machen, sofern er nicht durch ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht gedeckt ist.

Bei Beurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zum Grunde zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Gemeinschuldners ereignet hat.

Dritter Abschnitt.

Vindikations-Ansprüche.

§. 22.

Wenn in der Konkursmasse Sachen sich befinden, welche dem Gemeinschuldner nicht eigenthümlich gehören, so findet die

Rückforderung derselben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt.

§. 23.

Sind fremde Sachen vor der Konkurseröffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 24.

Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt.

§. 25.

Waaren und andere Gegenstände, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Kommission gegeben sind, können zurückgefordert werden, sofern dieselben zur Zeit der Konkurs-Eröffnung bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt, in Natur unterscheidbar vorhanden sind.

Hat der Gemeinschuldner die zum Verkauf in Kommission erhaltenen Waaren und anderen Gegenstände bereits veräußert, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe nicht durch Zahlung oder Hingabe an Zahlungsstatt, oder durch Kompensation in laufender Rechnung, oder in anderer Weise vor der Konkurs-Eröffnung zwischen dem Käufer und dem Gemeinschuldner berichtigt worden ist.

§. 26.

Wer Waaren an den Gemeinschuldner verkauft und ab-

gesendet hat, kann dieselben zurückfordern, wenn sie nicht schon vor der Konkurs-Eröffnung in das Waarenlager oder in einen anderen Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten abgeliefert sind, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten.

§. 27.

Das Recht der Rückforderung der an den Gemeinschuldner verkauften und abgesendeten Waaren (§. 26.) ist ausgeschlossen:

1) wenn der Kaufpreis vor der Konkurs-Eröffnung bereits vollständig berichtigt ist;
2) wenn die Gläubigerschaft in das Kaufgeschäft eintritt und die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aus demselben erfüllt;
3) wenn die Waaren vor der Konkurs-Eröffnung durch einen Dritten in gutem Glauben auf Grund des Konnossements oder des Frachtbriefs gekauft worden sind.

Hat ein Dritter vor der Konkurs-Eröffnung ein Pfandrecht an den Waaren erworben, so findet die Rückforderung nur gegen Bezahlung der Pfandschuld statt.

§. 28.

Sind die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen in dem Konkurse verkauft worden, so kann an deren Stelle die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden, soweit derselbe noch aussteht.

§. 29.

Wenn dem Gemeinschuldner oder der Konkursmasse in Beziehung auf zurückgeforderte Sachen Gegenforderungen wegen Auslagen, Verwendungen, Abschlagszahlungen, oder aus einem anderen Grunde zustehen, so kann die Herausgabe nur gegen Befriedigung der Gegenforderungen verlangt werden.

§. 30.

Das Rückforderungsrecht wird in allen Fällen unabhängig

von dem Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht.

Vierter Abschnitt.

Ansprüche der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung.

§. 31.

Unbewegliches Eigenthum, Berg- und Hütteneigenthum, sowie Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße dienen zur abgesonderten Befriedigung der Gläubiger, welchen ein Realrecht an denselben zusteht.

§. 32.

Gläubiger, welchen zur Sicherung ihrer Forderung ein Pfandrecht an beweglichen Sachen durch körperliche oder symbolische Uebergabe ertheilt ist (Faustpfandgläubiger), erhalten soweit, als das Pfand reicht und haftet, abgesonderte Befriedigung aus demselben.

Sie sind berechtigt, die Pfandloosung zunächst auf die Kosten, sodann auf die laufenden Zinsen und demnächst auf die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen in Anrechnung zu bringen.

§. 33.

Mit den Faustpfandgläubigern haben gleiche Rechte:

1) der Fiskus und die Gemeinden wegen Zölle und Steuern, in Ansehung der zurückgehaltenen oder mit Beschlag belegten zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände, soweit nicht etwa durch Konfiskation das Eigenthum derselben an den Fiskus oder die Gemeinden übergegangen ist;
2) der Fiskus wegen Vorschüsse, welche zur Ausrüstung einer Militairperson in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben worden sind, in Ansehung sämmtlicher Ausrüstungsgegenstände;
3) diejenigen, welchen eine Kaution bestellt worden ist,

wegen der Ansprüche, für welche die Kaution haftet, in Ansehung des Gegenstandes der letzteren;

4) Vermiether und Verpächter wegen des Zinses und anderer Forderungen aus dem Mieth- und Pachtverhältnisse, in Ansehung der von dem Miether oder Pächter eingebrachten Sachen, welche ihm selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist, soweit der Vermiether oder Verpächter das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht an denselben ausübt; ingleichen in Ansehung der noch nicht abgesonderten Früchte der verpachteten Grundstücke;

5) Gastwirthe wegen Forderungen für Wohnung und Bewirthung, in Ansehung der eingebrachten und zurückbehaltenen Sachen des Gastes, welche diesem selbst gehören oder welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist;

6) Schiffer, Frachtfuhrleute, Post- und Eisenbahnanstalten wegen der Fracht- und Liegegelder, sowie der Zollgelder und anderer Auslagen, in Ansehung der beförderten Güter und Waaren, welche zurückbehalten, oder auf dem Packhofe oder Zollamte befindlich sind, oder seit deren Ablieferung noch nicht drei Tage verflossen sind, sofern in diesem letzteren Falle die Güter und Waaren noch bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten sich befinden, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt;

7) diejenigen, welche Beiträge der Schiffsladung zur großen Haverei zu fordern haben, wegen dieser Beiträge, in Ansehung der Ladung unter den bei Nummer 6. bestimmten Voraussetzungen und Maaßgaben;

8) kaufmännische Kommissionaire und Spediteure in Ansehung der ihnen anvertrauten oder von ihnen angekauften oder besorgten Güter, Fonds und Effekten, wegen der auf dieselben verwendeten Kosten und gegebenen Vorschüsse oder Darlehne, ingleichen wegen aller For-

derungen aus laufender Rechnung im Kommissionsgeschäft und Speditionsgeschäft, sofern der Kommissionair oder Spediteur die Güter, Fonds und Effekten noch in seiner Gewahrsam, oder die Konnossemente oder Lagerscheine darüber noch in Händen hat, oder sonst noch in der Lage ist, darüber verfügen zu können;

9) Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten und noch in ihrer Gewahrsam befindlichen Sachen;

10) diejenigen, welchen das Zurückbehaltungsrecht an einer körperlichen beweglichen Sache auf Grund einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung zusteht, wegen ihrer Forderungen aus dieser Verwendung, soweit der Vortheil derselben noch wirklich vorhanden ist, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache.

§. 34.

Das Pfandrecht des Fiskus und der Gemeinden (§. 33.) hat den Vorzug vor den übrigen Pfandrechten; das Pfandrecht des Fiskus geht dem Pfandrecht der Gemeinden vor.

§. 35.

Die Gläubiger einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft sind berechtigt, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen) ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen.

§. 36.

Die Theilnehmer an einer mit dem Gemeinschuldner bestehenden Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft werden wegen ihrer Forderungen, welche aus diesem Verhältnisse entspringen, zunächst im Wege der Auseinandersetzung abgesondert befriedigt, soweit der Antheil des Gemeinschuldners reicht.

Ebenso findet hinsichtlich der Ansprüche des Verpächters oder des Pächters wegen des dem Letzteren übergebenen In-

ventars, ingleichen zwischen dem Lehns- oder Fideikommißfolger und den Allodialerben des Gemeinschuldners zunächst abgesonderte Auseinandersetzung und Berechnung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften statt.

§. 37.

Hat der Gemeinschuldner, vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, eine Erbschaft übernommen, so muß deren Absonderung von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners erfolgen:

1) wenn die Erbschaftsgläubiger und Legatare von dem Absonderungsrecht Gebrauch machen, welches ihnen nach den darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusteht;
2) wenn die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners das ihnen in den bestehenden Gesetzen ertheilte Absonderungsrecht ausüben, oder von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen. Das Letztere ist zulässig, soweit der Gemeinschuldner selbst, wenn kein Konkurs eröffnet wäre, auf die Rechtswohlthat des Inventars sich zu berufen berechtigt sein würde.

§. 38.

Nur das, was von einer abgesonderten Masse nach Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger übrig bleibt, fließt zur gemeinschaftlichen Konkursmasse.

§. 39.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger können ihre Forderungen, wenn ihnen deshalb ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, auch gegen die gemeinschaftliche Konkursmasse geltend machen.

Jedoch finden hierbei auf dieselben alle Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der Konkursgläubiger gegeben sind.

Fünfter Abschnitt.

Ansprüche der Massegläubiger.

§. 40.

Von der gemeinschaftlichen Konkursmasse, sowie von jeder abgesonderten Masse sind die in Beziehung auf dieselbe entstandenen Kommunkosten in Abzug zu bringen.

§. 41.

Als Kommunkosten sind zu betrachten:

1) alle Kosten, welche behufs der Eröffnung des Konkurses, sowie behufs der Ermittelung, Sicherstellung, Einziehung, Zahlbarmachung und Vertheilung der Masse ingleichen behufs der Ermittelung und Feststellung der Anrechte der Gläubiger erwachsen, soweit sie nicht von den einzelnen Gläubigern getragen werden müssen;

2) alle Ausgaben, welche bei der Verwaltung der Masse entstehen, insbesondere alle Ausgaben zur Bestreitung der aus der Grundstücksmasse zu entrichtenden laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, sowie der Verwaltungs- und Wirthschaftskosten, ingleichen alle Ausgaben zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung der in Beschlag genommenen Sachen, sowie zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse.

§. 42.

Außer den Kommunkosten sind als Schulden der Masse anzusehen und aus derselben vollständig zu befriedigen:

1) alle Ansprüche gegen die Masse, welche aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen des Verwalters derselben entstanden sind;

2) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht erfüllten Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners, in welche die Gläubigerschaft an Stelle desselben eingetreten ist (§§. 16. 19. 20. 27. Nr. 2.);

3) alle Ansprüche aus den zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht beendigten Rechtsgeschäften und Rechtsver-

hältnissen des Gemeinschuldners, welche für die Gläubigerschaft über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung hinaus verbindlich sind (§§. 18. bis 20.), sofern die Ansprüche in Forderungen für die Zeit nach der Konkurseröffnung bestehen.

§. 43.

Wenn der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung Verfügungen oder Rechtshandlungen vorgenommen hat, welche in Beziehung auf die Gläubigerschaft nichtig sind (§. 5.), so muß dem anderen Theile die Gegenleistung insoweit vollständig erstattet werden, als die Masse dadurch reicher geworden ist.

Wird das, was der Gemeinschuldner in Folge eines nichtigen Geschäfts geleistet hat, gegen einen dritten redlichen Besitzer zurückgefordert, so muß derselbe wegen aller Gegenansprüche, welche ihm auf Grund seines redlichen Besitzes zustehen, aus der Masse vollständig befriedigt werden.

§. 44.

Sind nach der Konkurseröffnung die in den §§. 22. 25. 26. erwähnten Sachen verkauft, oder die in dem §. 24. erwähnten Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen realisirt worden, so muß dem Rückforderungsberechtigten der Erlös insoweit vollständig herausgegeben werden, als derselbe zur Konkursmasse eingezogen worden ist.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn fremde Sachen bereits vor der Konkurseröffnung durch den Gemeinschuldner verkauft worden sind und der Kaufpreis zur Konkursmasse eingezogen ist.

§. 45.

Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem im Konkurse stattfindenden Anmeldungs- und Vertheilungsverfahren geltend zu machen und zu befriedigen.

Die Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Sechster Abschnitt.

Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Immobilien.

§. 46.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen, nach Berichtigung der Masse-schulden, die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind:

§. 47.

I. Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen aus den beiden letzten Jahren.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beiträge und Leistungen von der Regierung ausgeschrieben sind, oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen (§§. 9. 18. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, Ges.-Samml. S. 54).

§. 48.

II. Rückstände direkter, auf dem Grundstücke lastender Abgaben, welche zu den Staatskassen fließen, aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören auch die an die Rentenbank und beziehungsweise an die Tilgungs-Kassen abgetretenen Renten, sowie gleichmäßig die an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten (§§. 7., 18., 58., 64. des Gesetzes v. 2. März 1850, Ges.-Samml. S. 112.).

§. 49.

III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren von den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und

Schulverbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind; oder welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen; oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, unter der Autorität des Preußischen Staats bestehende Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind.

§. 50.

IV. Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft bestimmtes Gut ist.

Mit denselben Einschränkungen gehören hierher auch die Forderungen der Withschafts- und Forstbeamten und aller übrigen zur Verwaltung des Grundstücks oder der damit verbundenen Rechte, oder zum Betriebe der damit verbundenen ländlichen Nebengewerbe in dauerndem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Besitzer stehenden Personen wegen ihrer Dienstleistungen.

§. 51.

V. Alle nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen (§§. 47. bis 49.) gehörenden Reallasten, wenn dieselben oder die Rechtsverhältnisse, aus welchen sie entspringen, in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

Unter dieser Voraussetzung gehören hierher auch die aus dem aufgehobenen Obereigenthum des Lehnsherrn, Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie die aus dem aufgehobenen Eigenthum des Erbverpächters entsprungenen und fortbestehenden Reallasten (§. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850, G. S. S. 82).

Unter mehreren eingetragenen Lasten bestimmt sich die Rangordnung derselben nach der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 52.

An der Stelle, an welcher eine Reallast (§. 51.) anzusetzen ist, kommen in der nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

1) die noch unberichtigten laufenden Prästationen;
2) die Rückstände von Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
3) das Kapital, welches zur Ablösung der Last in dem Falle erforderlich ist, wenn der Ersteher des Grundstücks die Last nicht übernimmt.

§. 53.

VI. Die auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Forderungen in der Rangordnung, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt wird.

§. 54.

An der Stelle, an welcher eine Hypothekenforderung (§. 53.) anzusetzen ist, werden in der nachstehenden Reihenfolge berichtigt:

1) die Kosten der Liquidation, Kündigung, Ausklagung und Beitreibung ingleichen sonstige Kosten, insofern die Hypothek dafür haftet;
2) die noch unberichtigten laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen;
3) die Rückstände von Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen aus den beiden letzten Jahren;
4) das Kapital der Forderung.

§. 55.

Die Rangordnung zwischen Reallasten (§. 51.) und Hypothekenforderungen (§. 53.) wird durch die Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt.

§. 56.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haftet, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

2) Kommen die Kaufgelder aller oder einiger Grundstücke gleichzeitig zur Vertheilung, so müssen von der Masse eines jeden dieser Grundstücke die der Forderung vorgehenden Posten abgerechnet und die verbleibenden Reste der einzelnen Massen zusammengerechnet werden; nach dem Verhältniß dieser Summe zu den einzelnen Masseresten ist alsdann die Forderung aus den einzelnen Massen antheilig zu berichtigen. Sind die Grundstücke nur nach einem Gesammtgebote zugeschlagen, so werden die Taxwerthe der einzelnen Grundstücke der Berechnung zum Grunde gelegt.

3) Erfolgt die Vertheilung der Kaufgelder eines oder einiger Grundstücke früher, als die der übrigen, so wird von den Kaufgeldern der letzteren soviel auf die Forderung vertheilt, als daraus bei gleichzeitiger Vertheilung der Kaufgelder sämmtlicher verkauften Grundstücke auf die Forderung gefallen sein würde (Nr. 2.). Der ermittelte Antheil kommt, nach Befriedigung der Forderung, den Gläubigern zu gut, welche auf den Grundstücken, deren Kaufgelder früher vertheilt worden sind, hinter der Forderung eingetragen waren und einen Ausfall erlitten haben. Dieser Anspruch der ausgefallenen Gläubiger ist sogleich nach jeder früheren Kaufgeldervertheilung in das Hypothekenbuch der übrigen Grundstücke bei der Forderung von Amtwegen einzutragen.

4) Verlangt der Gläubiger, vermöge des ihm nach Nr. 1. zustehenden Rechts, eine andere als die unter Nr. 2.

und 3. vorgeschriebene antheilige Befriedigung aus einer oder der andern Masse, so wird dadurch gleichwohl in dem Beitragsverhältnisse der einzelnen Massen unter sich nichts geändert, und es muß den Massen, welche zur Befriedigung des Gläubigers über ihren Antheil hergegeben haben, dieser Mehrbetrag aus den Massen, welche gar nichts oder weniger als ihren vollen Antheil hergegeben haben, verhältnißmäßig erstattet werden.

§. 57.

Aus den Revenüen des Grundstücks werden zunächst die laufenden öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen, die Verwaltungsausgaben und die in Bezug auf die Revenüenmasse erwachsenen sonstigen Kommunkosten bestritten.

Demnächst werden die laufenden Hypothekenzinsen und anderen auf dem Grundstücke haftenden laufenden Prästationen nach der Rangordnung der Realrechte (§§. 51. 53. 55.) an den Fälligkeitsterminen berichtigt, soweit die jedesmaligen Revenüenbestände hinreichen.

Hierbei sind in Ansehung der Forderungen, welche ungetheilt auf mehreren zur Konkursmasse gehörigen Grundstücken haften, die Revenüen eines jeden Jahres nach den Grundsätzen zu vertheilen, welche bei der Kaufgeldervertheilung zur Anwendung kommen (§. 56. Nr. 1. 2. und 4.).

Der etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgeldermasse.

§. 58.

Wenn Hypothekengläubiger wegen der Zinsen und Kapitalien ihre Befriedigung lediglich aus den Revenüen zu fordern haben, so muß deren Vertheilung in der Weise geschehen, daß solche Gläubiger auch wegen der Rückstände und der Kapitalien in dem für die Vertheilung der Kaufgelder bestimmten Umfange (§. 54.) befriedigt werden, bevor ein ihnen nachstehender Gläubiger auf laufende Zinsen etwas erhalten kann.

§. 59.

Die laufenden Abgaben, Lasten, Hypothekenzinsen und anderen Prästationen nehmen von dem letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme der Revenüen oder der Einleitung der Sequestration ihren Anfang. Hat aber die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration vorher nicht stattgefunden, so beginnen sie mit dem letztverflossenen Fälligkeitstermin vor der Konkurseröffnung oder vor dem früheren Tage der verfügten nothwendigen Subhastation.

Die Rückstände (§§. 47. bis 50. 52. 54.) werden von denselben Zeitpunkten zurückgerechnet.

§. 60.

In einem größeren, als dem vorstehend festgesetzten Umfange haben die Forderungen der Realgläubiger keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Grundstücksmasse.

§. 61.

Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

§. 62.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so kann der Betrag der künftigen Hebungen für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswerfung eines Kapitals liquidirt werden.

Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 63.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten Anwendung, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben.

Ein Gleiches gilt bei nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum.

Dagegen behält es in Ansehung des verliehenen Berg- und Hütteneigenthums bei den über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Siebenter Abschnitt.

Rangordnung der Realgläubiger in Beziehung auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

§. 64.

Zu der Masse, welche zur abgesonderten Befriedigung der Schiffsgläubiger dient, gehören: das Schiff selbst nebst Zubehör, sowie die für das Schiff gezeichnete Versicherung und die von demselben verdienten Frachtgelder.

Die Forderungen der Schiffsgläubiger kommen daraus in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 65.

I. Die Bergegelder; ingleichen die Kosten zur Verwahrung des Schiffes nebst Zubehör seit der letzten Einbringung in den Hafen.

§. 66.

II. Lootsen-, Tonnen-, Hafen- und andere Ungelder zur letzten Einbringung des Schiffes in den Hafen.

§. 67.

III. Die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolks von der letzten Reise.

§. 68.

IV. Die nachstehenden Forderungen mit der Maaßgabe, daß die später entstandene Forderung der früher entstandenen vorgeht:

1) der Beitrag des Schiffes zu der auf der letzten Reise vorgefallenen großen Haverei;
2) die kreditirten Lieferungen und Leistungen, welche dem Schiffer während der Dauer der letzten Reise zur Anschaffung von Lebensmitteln oder zur Reparatur und Ausrüstung des Schiffes gewährt und zu diesen Zwecken wirklich verwendet worden sind;

3) die von dem Schiffer durch Darlehns- und Pfandverträge zur Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen gültig aufgenommenen Gelder, sowie die von dem Schiffer zu demselben Zweck im Nothhafen genommene Bodmerei (eigentliche Bodmerei), ingleichen der zu erstattende Werth der Waaren, welche vom Schiffer behufs der Fortsetzung der letzten Reise im Nothhafen von der Ladung gültig veräußert worden sind.

Jedoch haben die unter Nr. 2. und 3. aufgeführten Forderungen nur dann einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse, wenn sie binnen Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt in Ansehung der kreditirten Lieferungen und Leistungen mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Schiff in den Hafen zurückgekehrt ist, in Ansehung der aufgenommenen Gelder mit dem Ablauf des Rückzahlungstermins und in Ansehung der veräußerten Waaren mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Löschung der Ladung erfolgt ist.

§. 69.

V. Die Forderungen, für welche das Schiff verpfändet worden ist, ohne daß die Bedingungen des §. 68. Nr. 3. vorliegen, in der Rangordnung, welche durch die Zeitfolge der einzelnen Verpfändungen bestimmt wird.

Hierher gehören namentlich die mit einem gültigen Pfandrecht versehenen Bodmereischulden der Rheder (uneigentliche Bodmerei), sofern die Forderungen binnen Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermin gerichtlich geltend gemacht werden.

§. 70.

Bei der Vertheilung der Masse werden die Kosten und sämmtliche noch nicht verjährte Zinsen am Orte des Kapitals

angesetzt. Bei Bodmereiforderungen (§. 68. Nr. 3.; §. 69.) genießen jedoch Zinsrückstände nur aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder dem früheren Tage der verfügten nothwendigen Subhastation das Vorzugsrecht des Kapitals; ältere Zinsrückstände haben keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der Schiffsmasse.

§. 71.

Mehrere an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Tilgung nicht hinreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge gleichmäßig berichtigt.

Achter Abschnitt.

Rangordnung der Konkursgläubiger.

§. 72.

Die Ansprüche der Konkursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 73.

I. Rückstände von direkten und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben, aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurseröffnung oder, wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkurseröffnung verstorben ist, von dem Todestage des Gemeinschuldners zurückgerechnet.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Steuerrückstände bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht.

§. 74.

II. Rückstände von Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, ingleichen aus dem Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringen, oder welche an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente, oder zu gemeinnützigen, unter der Autorität des Preußischen Staats bestehenden

Instituten nach Gesetz oder Verfassung zu entrichten sind, aus den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.).

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Rückstände der an öffentliche Kassen zu entrichtenden Abgaben von dem Erheber derselben bereits vorschußweise zur Kasse abgeführt worden sind oder nicht.

§. 75.

III. Die auf das Begräbniß des Gemeinschuldners verwendeten Kosten, insoweit sie das nach den Lebensverhältnissen des Verstorbenen zu beurtheilende Bedürfniß nicht übersteigen.

§. 76.

IV. Die rückständigen Medizinalkosten seit dem Beginn des der Konkurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medizinalkosten sind anzusehen: alle den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebeammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebührnisse.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebührnisse, genießt aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt.

§. 77.

V. Die Forderungen der von dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt oder für sein Gewerbe angenommenen, im Dienstverhältnisse zu demselben stehenden Personen, insbesondere der Erzieher, Hausoffizianten, Handlungsgehülfen, Handwerksgesellen und Dienstboten, an Hono-

rar, Lohn, Kostgeld und anderen Emolumenten, aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners (§. 73.), oder vor Anstellung der Klage, sofern im letzteren Falle der Prozeß oder die Exekution ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

§. 78.

VI. Die nachstehenden Forderungen des Fiskus:

1) die Forderungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassenverwaltung oder sonstigen Vermögensverwaltung; mit dem Fiskus haben die gerichtlichen Depositorien und die Hofkammer der Königlichen Familiengüter gleiche Rechte;

2) die Forderungen aus den mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen;

3) die Forderungen von Gebühren und Auslagen der Gerichte und Auseinandersetzungsbehörden.

§. 79.

VII. Die Ansprüche der Kommunal-, Kreis- und Provinzialverbände, der landschaftlichen Kreditverbände, der Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens.

§. 80.

VIII. Die Ansprüche der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung, oder nur in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens.

Der Ehefrau des Gemeinschuldners mit Ausnahme der Ehefrauen von Handelsleuten, Schiffsrhedern und Fabrikbesitzern, gebührt wegen ihres gesetzlich in die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes gekommenen Vermögens, soweit sie nicht vermöge ihres Rückforde-

rungs= oder Pfandrechts befriedigt wird, ein gleiches Vorrecht mit demjenigen der Kinder und Pflegebefohlenen.

§. 81.

Das Vorrecht der Kinder und der Pflegebefohlenen (§. 80.) erlischt, wenn die Forderungen nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der gesetzlichen Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners im Wege der Klage geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung ununterbrochen verfolgt worden sind.

In Ansehung der Kinder, welche zur Zeit der Beendigung der väterlichen Vermögensverwaltung minderjährig sind, beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Beendigung der vormundschaftlichen Behörde angezeigt worden ist.

§. 82.

IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten.

§. 83.

Mit den Kapitalsforderungen, sie mögen bevorzugt sein oder nicht, kommen an gleicher Stelle zum Ansatz:

1) die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Konkurseröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind;
2) die Konventionalstrafen, ingleichen die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung (§. 12.).

§. 84.

Es stehen allen anderen Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt nicht geltend gemacht werden:

1) die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen;
2) die Kosten, welche den Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen (Liquidationskosten);
3) die Forderungen, welche aus der Freigebigkeit des Gemeinschuldners entspringen;
4) die Forderungen, welche Zuwendungen auf den Todes=

fall zum Gegenstande haben, sie mögen in Eheverträgen, Erbverträgen, oder anderen letztwilligen Verfügungen des Gemeinschuldners enthalten sein. Hat jedoch der auf den Todesfall Bedachte für eine solche Zuwendung dem Gemeinschuldner etwas gegeben, überlassen, oder eine sonstige Gegenleistung gemacht, so kann er diese Gegenleistung oder deren Werth, jedoch niemals mehr als den Betrag jener Zuwendung fordern.

§. 85.

Hinsichtlich der Berichtigung mehrerer an derselben Stelle anzusetzenden Forderungen, sowie hinsichtlich der Ansetzung der Ansprüche auf fortlaufende Hebungen kommen die bei Vertheilung der Grundstücksmasse geltenden Vorschriften (§§. 61. 62.) zur Anwendung.

§. 86.

Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners können wegen der Zahlungen, welche sie auf die Forderung des Gläubigers geleistet haben, einen Anspruch auf Ersatz in dem Konkurse geltend machen, soweit ihnen der Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

Dagegen können sie insoweit, als die Forderung noch unbezahlt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen für den Gemeinschuldner auf die Forderung künftig noch zu leistenden Zahlungen liquidiren; vielmehr sind sie nur berechtigt, mittelst Befriedigung des Gläubigers in dessen Recht gegen die Masse einzutreten.

§. 87.

Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Konkurse den ganzen Betrag seiner Forderung geltend machen.

Dasjenige, was bei der Vertheilung der einzelnen Massen auf diesen Betrag fällt, wird an den Gläubiger gezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt ist.

Die Konkursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den sämmtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

Ergiebt sich dagegen bei den Vertheilungen, nach der Befriedigung des Gläubigers, ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Berichtigung der Forderung verpflichtet sind.

Neunter Abschnitt.

Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners.

§. 88.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann, der Gläubigerschaft gegenüber, als ihr Eigenthum nur in Anspruch nehmen:

1) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche die Ehefrau schon vor Eingehung der Ehe eigenthümlich besaß, oder während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder durch Glücksfälle, oder mit ihrem vorbehaltenen Vermögen erworben hat;

2) die beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der ausstehenden Forderungen und der auf den Inhaber lautenden Papiere, welche an Stelle der vorbezeichneten (Nr. 1.) dadurch getreten sind, daß sie von der Ehefrau entweder unmittelbar gegen dieselben eingetauscht oder mit Geldern erworben worden sind, welche aus der Veräußerung oder Einziehung derselben herrühren. Ein Gleiches gilt bei weiteren Veräußerungen und Erwerbungen dieser Art;

3) die der Ehefrau von dem Gemeinschuldner während der

Ehe zugewendeten, zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche.

§. 89.

An Immobilien und Forderungen, welche im Hypothekenbuche auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragen sind, oder auf dessen Namen ausstehen, kann ein Eigenthums-Anspruch der Ehefrau, der Gläubigerschaft gegenüber, nicht geltend gemacht werden.

Die Rechte des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens kann die Ehefrau im Konkurse nur insoweit geltend machen, als der Vertrag entweder vor Eingehung der Ehe, oder wenn er Gegenstände betrifft, welche die Ehefrau während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder durch Glücksfälle erworben hat, innerhalb eines Jahres seit deren Erwerbung geschlossen worden ist.

§. 90.

Sachen und Forderungen, welche von der Ehefrau des Gemeinschuldners erworben oder auf den Namen derselben geschrieben worden sind, gehören gleichwohl zur Konkursmasse, sofern nicht das Eigenthum der Ehefrau nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 88. 89.) erwiesen wird.

Die Ueberweisung solcher Sachen und Forderungen an die Konkursmasse erfolgt auf den Antrag des Verwalters durch Beschluß des Konkursgerichts, nachdem der Antrag vier Wochen vorher der Ehefrau zur Erklärung mitgetheilt worden ist. Wird binnen dieser Frist von der Ehefrau Widerspruch erhoben, so muß dieselbe ihre Rechte im besonderen Verfahren ausführen.

Ist von der Ehefrau nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden, oder ist der von ihr erhobene Anspruch rechtskräftig verworfen, so können die Sachen und Forderungen für Rechnung der Konkursmasse veräußert und eingezogen werden. Die nothwendige Subhastation der Grundstücke muß auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse auch dann stattfin-

den, wenn der Besitztitel in dem Hypothekenbuch auf den Namen der Ehefrau eingetragen steht.

Erfolgt die Veräußerung oder Einziehung deshalb, weil die Ehefrau sich nicht innerhalb der vierwöchentlichen Frist erklärt hat, so geht dieselbe dadurch allein ihres etwanigen Anspruchs auf den Erlös (§§. 28. 44.) nicht verlustig.

Durch die gegenwärtigen Bestimmungen wird in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechte dritter Personen nichts geändert.

§. 91.

Soweit die Ehefrau des Gemeinschuldners nicht mittelst des Rückforderungsrechts oder Pfandrechts befriedigt wird, steht derselben wegen ihres in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens ein Anspruch als Konkursgläubigerin zu.

Die Ansetzung dieses Anspruchs, sowie etwaniger anderer persönlicher Forderungen der Ehefrau erfolgt nach den Vorschriften des achten Abschnitts.

§. 92.

Wenn die Ehefrau während der Ehe Zahlungen für den Gemeinschuldner geleistet hat, so gilt die Vermuthung, daß dieselben aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geleistet worden sind.

Will die Ehefrau wegen solcher Zahlungen einen Anspruch machen, so muß sie den Beweis führen, daß die Zahlungen aus ihrem Vermögen (§§. 88. 89. 91.) geleistet worden sind.

§. 93.

Das dem Nießbrauch des Gemeinschuldners unterworfene Vermögen seiner Ehefrau wird, so lange das Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners während des Konkurses dauert, für Rechnung der Konkursmasse verwaltet; die Nutzungen fließen zur Konkursmasse, soweit sie nicht zum standesmäßigen Unterhalt der Frau und der Kinder, sowie zur Erziehung der letzteren verwendet werden müssen.

§. 94.

Wenn die Ehefrau mit dem Gemeinschuldner in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, so hat dieselbe wegen Rückgewähr ihres Vermögens nur insoweit einen Anspruch, als jenes Verhältniß, nach den für die Ehefrau geltenden Rechten, eine Verhaftung ihres oder des gemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehemanne gemachten Schulden nicht begründet.

Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder, welche mit dem Gemeinschuldner in prorogirter provinzieller oder statutarischer Gütergemeinschaft leben.

Zehnter Abschnitt.

Kompensation.

§. 95.

Wer die Befugniß hat, zu kompensiren, kann seine Forderung soweit unverkürzt in Anrechnung bringen, als die Gegenforderung reicht; er ist nicht verpflichtet, sich deshalb in das Konkursverfahren einzulassen.

§. 96.

Die Kompensation findet unter Voraussetzung der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse statt:

1) wenn Jemand nach der Konkurseröffnung Gläubiger und Schuldner der Masse geworden ist;
2) wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung etwas schuldig war und nachher ein Gläubiger der Masse geworden ist;
3) wenn gegenseitige Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger desselben schon vor der Konkurseröffnung bestanden haben, die Forderungen mögen zur Zeit der Konkurseröffnung bereits fällig sein oder erst später fällig werden. Ist die noch nicht fällige Forderung des Gläubigers unverzinslich, so findet der §. 249. Anwendung.

§. 97.

Die Kompensation ist nicht zulässig:

1) wenn Jemand vor oder nach der Konkurseröffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner oder der Masse etwas schuldig geworden ist;

2) wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung etwas schuldig war und erst nach der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben erlangt, es sei aus einem neuen Geschäft oder durch den Erwerb einer vor der Konkurseröffnung entstandenen Forderung eines anderen Gläubigers;

3) Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung etwas schuldig war und vor der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben durch Cession, oder durch Befriedigung eines Gläubigers, oder aus einem neuen Geschäft erlangt, sofern ihm zur Zeit der Cession, oder der Befriedigung des Gläubigers, oder der Abschließung des neuen Geschäfts bekannt war, daß der Gemeinschuldner bereits seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits von dem Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt, oder von einem Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt war.

§. 98.

Was Jemand einer Handelsgesellschaft schuldet oder von ihr zu fordern hat, kann mit Demjenigen, was derselbe nur von einzelnen Gesellschaftern zu fordern hat oder ihnen schuldet, in Ansehung des Gesellschaftsvermögens nicht kompensirt werden.

Elfter Abschnitt.

Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen.

§. 99.

Die Gläubigerschaft hat die Befugniß, Rechtshandlungen,

welche vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind, nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

§. 100.

I. Alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners unterliegen der Anfechtung, wenn der andere Theil bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt, oder ein Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt hatte.

Jedoch findet die Rückforderung der Zahlung eines von dem Gemeinschuldner ausgestellten indossirten eigenen Wechsels nur gegen den ersten Indossanten und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Gemeinschuldner gezogenen Wechsels nur gegen Denjenigen statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, und auch gegen diesen nur dann, wenn der erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung des Wechsels davon Kenntniß besaß, daß bereits der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt hatte, oder daß bereits der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht angezeigt, oder ein Gläubiger desselben die Konkurseröffnung beantragt hatte.

Bei einem trassirt eigenen Wechsel, welcher von dem ersten Indossatar weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossatar statt, und auch gegen diesen nur dann, wenn derselbe beim Weiterindossiren von den erwähnten Umständen Kenntniß gehabt hat.

§. 101.

II. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche seit dem

Tage der Zahlungseinstellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrags auf Konkurseröffnung (§. 100.), oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zehn Tage vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie eines der nachfolgenden Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1) die Bestellung von Pfand oder Hypothek zur Sicherung von Verbindlichkeiten, die bereits vor der Einräumung des dinglichen Rechts entstanden sind, sofern die Pfand- oder Hypothekbestellung nicht sogleich bei Entstehung der Verbindlichkeit oder doch vor den oben erwähnten zehn Tagen ausbedungen worden ist;
2) die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld, es mag die Zahlung baar, durch Hingabe an Zahlungsstatt oder in anderer Weise erfolgt sein;
3) die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Handelspapieren bewirkt worden ist.

§. 102.

III. Rechtshandlungen, welche seit dem Tage der Zahlungseinstellung oder der Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder des Antrags auf Konkurseröffnung, oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zwei Jahre vorgenommen worden sind, unterliegen der Anfechtung, wenn sie folgende Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1) Verträge, durch welche der Gemeinschuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat;
2) freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners, insbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtnißentsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Gemeinschuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Gemeinschuldners zu erachten sind;

3) Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Gemeinschuldner
   a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder
   b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder
   c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder
   d) an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§. 103.

IV. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1) alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der, dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2) die gegen den Gemeinschuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3) die freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Gemeinschuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4) die Rechtshandlungen, durch welche der Gemeinschuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern,

behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder Hypothekenrecht bestellt oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;

5) Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Gemeinschuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Quittung, des Anerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 104.

Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 103. Nr. 2.) hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzugetretene vollstreckbare Titel, der Gläubigerschaft gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

§. 105.

Die Bestimmungen wegen Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Ansehung des Gemeinschuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Gemeinschuldners bis zur Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Betreff dieses letzteren vorgenommen hat.

§. 106.

Dasjenige, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung von dem Gemeinschuldner aus seinem Vermögen, oder von dem Erben aus dem Nachlasse (§. 105.) weggegeben oder veräußert

worden ist, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Konkursmasse zurückfordern.

Bildet jedoch eine freigebige Verfügung des Gemeinschuldners (§. 102. Nr. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 103. Nr. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitze der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

§. 107.

Dem Erwerber muß seine Gegenleistung vollständig erstattet werden.

Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevortheilen, so kann er die Gegenleistung aus der Masse nur insoweit zurückfordern, als letztere dadurch reicher geworden ist.

Die Ansprüche, welche dem Erwerber hiernach zustehen, kann derselbe als Massegläubiger geltend machen (§. 45.).

§. 108.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben muß, so tritt seine Forderung wieder in Kraft und er kann dieselbe in dem Konkurse, jedoch nicht als Massegläubiger, geltend machen.

§. 109.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände, oder der von dem Gemeinschuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht statt:

1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Gemeinschuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevortheilen;

2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Gemeinschuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 102. Nr. 3.) ist, sofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;
3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Gemeinschuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 106.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen (Nr. 1. bis 3.) statt.

§. 110.

Das Recht der Anfechtung kann nicht nur im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Einwendung ausgeübt werden.

§. 111.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die im §. 103. unter Nr. 5. erwähnten Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt

werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eideszuschiebung, sowie in Ansehung der Wirkung der geschehenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 112.

Wenn die Gläubigerschaft von dem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch machen will, so bleibt jedem einzelnen Konkursgläubiger überlassen, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben.

Dasjenige, was ein Gläubiger in solcher Weise erstreitet, fließt zur Konkursmasse; jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß erwachsenen Kosten vorweg zu erstatten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 113.

Der kaufmännische Konkurs findet statt, wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer seine Zahlungen einstellt.

Die Zahlungseinstellung ist vorhanden, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst erklärt, oder wegen Zahlungsunfähigkeit sein Geschäft schließt, oder wenn andere Umstände vorliegen, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner in dem Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befindet:

§. 114.

Der kaufmännische Konkurs findet auch in dem Falle statt:

1) wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrik-

besitzer sein Geschäft aufgegeben hat und von ihm noch während des Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts die Zahlungen eingestellt worden sind;

2) wenn ein Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer verstorben ist und von ihm noch bei Lebzeiten die Zahlungen eingestellt worden sind. Die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß ist in diesem Falle auch während der dem Erben gestatteten Ueberlegungsfrist und selbst dann zulässig, wenn der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat.

§. 115.

Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eröffnung des Konkurses.

§. 116.

Jeder Handelsmann, Schiffsrheder, oder Fabrikbesitzer, welcher während seines Geschäftsbetriebes oder innerhalb eines Jahres seit der Aufgabe des Geschäfts seine Zahlungen einstellt, ist verpflichtet, davon binnen drei Tagen, den Tag der Zahlungseinstellung mitgerechnet, bei dem Gericht (§. 115.) Anzeige zu machen.

Bei der Anzeige hat der Gemeinschuldner seine Handelsbücher und eine Bilanz zu übergeben. Die Bilanz muß eine

Aufstellung aller seiner Forderungen, eine summarische Zusammenstellung der übrigen Vermögensstücke, die Angabe des Werths der verzeichneten Vermögensstücke und eine spezielle Aufführung aller Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger, sowie einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß enthalten, auch mit der Versicherung der Richtigkeit, sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeinschuldners versehen sein. Ist der Gemeinschuldner außer Stande, diesen Erfordernissen zu genügen, so muß er bei der Anzeige die Gründe angeben, welche ihn daran hindern.

§. 117.

Die Anzeige, sowie die Uebergabe der Bücher und der Bilanz (§. 116.) geschieht vor einem hierzu ernannten Beamten des Gerichts. Derselbe hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, die Bücher unter Zuziehung des Gemeinschuldners durch Beifügung eines Vermerks zu schließen, den äußeren Zustand der Bücher im Protokolle zu beschreiben und dabei insbesondere anzugeben, ob Verletzungen derselben, Rasuren oder Korrekturen ersichtlich sind.

§. 118.

Das Gericht hat den Konkurs zu eröffnen, sobald dasselbe von der Zahlungseinstellung durch die Anzeige des Gemeinschuldners, oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers, oder auf eine andere zuverlässige Weise Kenntniß erhält. Jedoch ist in dem letzten Falle der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts aus der Aussetzung der Konkurseröffnung besondere Nachtheile für die Gläubiger erwachsen würden.

§. 119.

Die Konkurseröffnung ist durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Inwiefern zuvor noch Ermittelungen durch Vernehmung

des Gemeinschuldners oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen.

§. 120.

Wenn das Gericht die Konkurseröffnung nicht zulässig erachtet, so steht dem Gläubiger, welcher auf Konkurseröffnung angetragen hat, binnen zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Beschwerde an die höhere Instanz offen.

Wird die Beschwerde begründet gefunden, so ist das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurses anzuweisen.

§. 121.

Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist.

Diese Stunde muß in dem Beschlusse angegeben werden. Ist eine solche Angabe unterblieben, so gilt die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß gefaßt worden ist, als der Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

§. 122.

Das Gericht hat zugleich den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festzusetzen.

Ist die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung in dem Beschlusse nicht erfolgt, so wird der Tag der Konkurseröffnung, oder wenn der Gemeinschuldner früher verstorben ist, der Todestag desselben als der Tag der Zahlungseinstellung angenommen.

Auf den Grund neuer Ermittelungen kann der Tag der Zahlungseinstellung, so lange nicht über die Festsetzung desselben ein Prozeß eingeleitet ist (§. 125.) durch Beschluß des Gerichts jederzeit von Amtswegen anderweit bestimmt werden.

In keinem Falle darf der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt, als sechs Monate vor der Konkurseröffnung, festgesetzt oder angenommen werden.

Die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung und die rechtskräftig festgestellten Abänderungen desselben (§. 125.) sind bei Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen (Titel I. Abschnitt 11.) für alle Betheiligten bindend.

§. 123.

Die Konkurseröffnung und der Zeitpunkt derselben, sowie der festgesetzte Tag der Zahlungseinstellung sind durch das Konkursgericht sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten, insbesondere an der Börse, wenn solche im Gerichtsbezirk vorhanden ist.

Zugleich ist der Staatsanwaltschaft von der erfolgten Konkurseröffnung besondere Nachricht zu geben.

Jeder Betheiligte kann auf seine Kosten eine Abschrift des Beschlusses (§§. 119. 120. 122.) verlangen.

§. 124.

Der Beschluß auf Eröffnung des Konkurses kann von dem Gemeinschuldner mittelst eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurses angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen zehn Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im schleunigen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Gegenpartei des Gemeinschuldners ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkurseröffnung betrieben hat; andere Betheiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 125.

Der Beschluß, durch welchen der Tag der Zahlungseinstellung bestimmt wird, kann von dem Verwalter der Masse und jedem Anderen, welcher ein Interesse bei der Sache hat, mittelst eines Antrags auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung angefochten werden.

Der Antrag muß den Erfordernissen einer Klage entsprechen; er muß binnen drei Monaten, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, bei dem Konkursgericht angebracht werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im ordentlichen Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Einleitung mehrerer Prozesse über die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung ist nicht zulässig. Vielmehr können, sobald ein Interessent auf anderweite Bestimmung dieses Tages angetragen hat, alle übrigen Interessenten, welche eine solche ebenfalls verlangen, nur dem über den ersten Antrag eingeleiteten Prozesse als Intervenienten beitreten. Jedoch sind dieselben bei ihren Anträgen in Ansehung des festzusetzenden Tages der Zahlungseinstellung an die Anträge der Hauptparteien nicht gebunden.

§. 126.

Der Antrag auf Wiederaufhebung des Konkurses (§. 124.) und der Antrag auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung (§. 125.) hat in Betreff des angefochtenen Beschlusses keine aufschiebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht etwas Anderes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt wird.

Die rechtskräftig festgestellten Abänderungen des Beschlusses sind in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung des Beschlusses selbst geschehen ist (§. 123.).

Dritter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Kommissar und dem einstweiligen Verwalter der Masse.

§. 127.

Nach der Eröffnung des Konkurses erfolgt die gerichtliche Bearbeitung desselben durch einen Kommissar des Gerichts, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze einzelne Geschäfte dem Gericht selbst vorbehalten sind, oder die Uebertragung einzelner Geschäfte an besondere Kommissarien gestattet ist.

Auf Beschwerden über den Kommissar entscheidet zunächst das Konkursgericht.

§. 128.

Bei der Konkurseröffnung hat das Gericht von Amtswegen einen einstweiligen Verwalter der Masse zu bestellen.

Der ernannte einstweilige Verwalter ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung (§. 123.), oder in einer schleunigen nachträglichen Bekanntmachung namhaft zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, in einem Termin, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden darf, ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung des bestellten einstweiligen Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Nach Abhaltung des Termins beschließt das Gericht über die Beibehaltung des bisherigen oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein. Wird die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters beschlossen, so ist dieselbe öffentlich bekannt zu machen (§. 123.).

§. 129.

Als einstweiliger Verwalter ist ein geschäftskundiger Mann zu wählen, welcher an dem Orte des Gerichts, oder an dem

Orte, wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat.

Ein Verwandter oder Verschwägerter des Gemeinschuldners bis zum vierten Grade einschließlich darf zum einstweiligen Verwalter nicht ernannt werden.

§. 130.

Der einstweilige Verwalter ist nach seiner Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihm obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Das Gericht hat ihm eine Bestallung zu seiner Legitimation auszufertigen.

§. 131.

Der einstweilige Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Seine Aufgabe ist, die Masse, sowie die Ansprüche an dieselbe zu ermitteln und festzustellen und für die Sicherung der Masse Sorge zu tragen.

Ihm gebührt die Führung von Prozessen, welche die Masse oder einzelne Theile derselben betreffen; er hat die Masse und die Gläubigerschaft bei Erörterung der Ansprüche der einzelnen Gläubiger zu vertreten; er kann sich hierbei, wenn er nicht selbst Rechtsverständiger ist, eines Rechtsbeistandes bedienen und in einzelnen Fällen einen besonderen Bevollmächtigten bestellen.

§. 132.

Der einstweilige Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts, welche zunächst durch den Kommissar ausgeübt wird.

Der einstweilige Verwalter muß seine Amtsverrichtungen mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausführen, wie sie gesetzlich einem Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen obliegt.

Er muß ein kaufmännisches Tagebuch (Journal) führen und dasselbe dem Kommissar auf Erfordern zur Einsicht vorlegen.

Er kann unter seiner Verantwortlichkeit der Hülfe des Gemeinschuldners und anderer Personen sich bedienen.

Er kann von dem Gemeinschuldner Aufklärungen über den Zustand der Masse und die an dieselbe erhobenen Ansprüche, sowie auch über alle andere, den Konkurs betreffende Verhältnisse erfordern.

Der Kommissar hat die Befugniß, zu demselben Zweck sowohl den Gemeinschuldner, als auch andere Personen zu vernehmen.

§. 133.

Der einstweilige Verwalter kann seines Amts entlassen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt.

Ueber die Entlassung beschließt das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen, nachdem es zuvor den einstweiligen Verwalter in nicht öffentlicher Sitzung mit seiner Erklärung gehört hat.

Gegen den Beschluß, welcher die Entlassung ausspricht, findet eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht statt.

Die Entlassung ist öffentlich bekannt zu machen und es muß die Bestellung eines neuen einstweiligen Verwalters erfolgen (§. 128.).

§. 134.

Der einstweilige Verwalter hat für seine Geschäftsführung eine Belohnung und Entschädigung aus der Masse zu fordern.

Der Betrag wird auf eingereichte Liquidation und auf Vortrag des Kommissars von dem Gericht nach den Bestimmungen des dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tarifs festgesetzt, sofern nicht deshalb eine anderweite Vereinigung mit den Gläubigern unter Genehmigung des Gerichts getroffen ist.

Alle diese aus der Masse zu leistenden Ausgaben gehören zu den Kommunkosten.

§. 135.

In Fällen, wo der einstweilige Verwalter ein persönliches

Interesse als Gläubiger oder aus einem anderen Grunde gegen die Gläubigerschaft und die Masse verfolgt, hat das Gericht einen Spezialvertreter der Gläubigerschaft und der Masse zu bestellen.

§. 136.

Im Falle eines außerordentlichen Umfangs der Verwaltungsgeschäfte kann das Gericht nach Anhörung des einstweiligen Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem einstweiligen Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beigeben.

Die besonderen Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des einstweiligen Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich; er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verhaftung des Gemeinschuldners, sowie von der Siegelung, dem offenen Arrest und der Beschlagnahme der Immobilien.

§. 137.

Bei der Konkurseröffnung hat das Gericht von Amtswegen über die Verhaftung des Gemeinschuldners zu beschließen, die sofortige Siegelung anzuordnen, den offenen Arrest zu verhängen und die Immobilien in Beschlag zu nehmen.

Das Gericht kann diese Sicherungsmaßregeln, oder einzelne derselben, in dringenden Fällen auch schon vor der Beschlußfassung über die Konkurseröffnung auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so steht dem Letzteren eine gleiche Befugniß zu, wenn der Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung entweicht, oder wenn Sachen desselben bei Seite geschafft werden. Der

Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

§. 138.

Ueber die Verhaftung des Gemeinschuldners (§. 137.) beschließt das Gericht nach seinem Ermessen.

Die Verhaftung muß verfügt werden, wenn der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig ist, oder wenn er sich zur Zeit der Konkurseröffnung bereits in Schuldhaft befindet. Auch ist dieselbe in der Regel anzuordnen, wenn der Gemeinschuldner den Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung, sowie zur Uebergabe der Handelsbücher und der Bilanz (§. 116.) nicht genügt hat, oder wenn Wechselklagen gegen ihn angestellt sind oder Wechselproteste gegen ihn erhoben werden.

Die Haft des Gemeinschuldners ist als Schuldhaft zu behandeln.

Dieselbe ist so lange fortzusetzen, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurse nöthig ist.

§. 139.

Im Laufe des Konkursverfahrens kann die Verhaftung oder Wiederverhaftung des Gemeinschuldners aus den vorbezeichneten Gründen (§. 138.), sowie in dem Falle stattfinden, wenn derselbe den Verfügungen des Gerichts oder des Kommissars, oder den Aufforderungen des Verwalters der Masse nicht Folge leistet.

§. 140.

Durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 138. 139.) wird in den gesetzlichen Vorschriften über die Verhängung der Untersuchungshaft gegen den Gemeinschuldner nichts geändert.

Wenn das Gericht die Entlassung des Gemeinschuldners aus der Schuldhaft beschließt, so ist jederzeit die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Die Staatsanwaltschaft kann allen Verhandlungen im

Konkurse beiwohnen und alle ihr erheblich scheinenden Nachrichten fordern.

§. 141.

Die Siegelung (§. 137.) erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten.

Dieselbe erstreckt sich auf das sämmtliche Mobiliarvermögen und die Schriften des Gemeinschuldners.

Die Siegelung von Gegenständen, welche sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befinden, ist durch Requisition des zuständigen Gerichts zu bewirken.

§. 142.

Bei der Siegelung ist wo möglich der ernannte einstweilige Verwalter der Masse zuzuziehen.

Der Siegelung unterliegen alle Geschäftsräume, Lager und Kassen des Gemeinschuldners, ingleichen alle sonstigen Räume und Behältnisse desselben, in welchen sich Gegenstände befinden, die in Verwahrung zu nehmen sind.

Die Aufsicht über die angelegten Siegel muß dem einstweiligen Verwalter oder einer anderen zuverlässigen Person mit der Anweisung vertraut werden, jede an denselben bemerkte Verletzung dem Kommissar sofort zu melden.

§. 143.

Von der Siegelung bleiben ausgeschlossen:

1) Kleidungsstücke, Hausgeräth und andere Sachen, sofern dieselben dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu ihrem persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind; diese Gegenstände werden nicht zur Konkursmasse gezogen;
2) die Handelsbücher des Gemeinschuldners, wenn sie noch nicht dem Gericht übergeben sind; der Kommissar oder der Gerichtsbeamte (§. 141.) hat dieselben zu schließen, nach ihrem äußeren Zustande im Protokolle zu beschreiben (§. 117.) und demnächst an den einstweiligen Verwalter abzugeben;
3) die Handelspapiere, wenn sie auf kurze Verfallzeit ge-

stellt sind, oder wenn sie des Accepts bedürfen, oder wenn in Betreff derselben Sicherungsmaaßregeln ergriffen werden müssen; diese Papiere werden verzeichnet und demnächst dem einstweiligen Verwalter übergeben;

4) Pretiosen, baare Gelder und geldwerthe Papiere; dieselben sind an das gerichtliche Depositorium abzuliefern;

5) Sachen, deren schleunige Versilberung rathsam erscheint, weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, oder weil sie dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind; dergleichen Sachen, sowie Thiere und andere Gegenstände, welche nicht unter Sperre genommen werden können, sind zu verzeichnen, abzuschätzen und dem einstweiligen Verwalter oder einer anderen zuverlässigen Person zur Obhut und Wartung zu übergeben;

6) Gegenstände, welche zum Geschäft des Gemeinschuldners dienen, sofern der Kommissar die einstweilige Fortsetzung dieses Geschäfts anordnet.

§. 144.

Die Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners, im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, kann von dem Kommissar bei der Siegelung angeordnet werden, wenn die sofortige Einstellung desselben von bedeutendem Schaden für die Masse sein würde. Der Kommissar hat hierüber den bei der Siegelung gegenwärtigen einstweiligen Verwalter zu hören, nach Befinden den Verwalter oder eine andere geeignete Person mit der einstweiligen Fortführung des Geschäfts für Rechnung der Masse, unter Vorkehrung angemessener Sicherungsmaaßregeln, zu beauftragen und unverzüglich dem Gericht Anzeige zu erstatten.

Das Gericht beschließt sodann über die Bestätigung oder Abänderung der getroffenen Maaßregeln; auch kann das Gericht später geeignetenfalls die Fortführung des Geschäfts ein-

stellen, oder eine Abänderung der getroffenen Maaßregeln eintreten lassen.

§. 145.

Durch den offenen Arrest (§. 137.) muß Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, aufgegeben werden, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Gericht oder dem Verwalter der Masse von dem Besitz der Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 146.

Pfandinhaber und andere Gläubiger, welche mit denselben gleiche Rechte haben, sind nur verpflichtet, von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken Anzeige zu machen (§. 145.). Konzessionirte Pfandleiher und diejenigen Institute, welche sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen befugt sind, haben die Anzeige nur auf besonderes Erfordern des Gerichts zu leisten.

§. 147.

Wer die erforderliche Anzeige über den Besitz von Vermögensstücken des Gemeinschuldners (§§. 145. 146.) nicht innerhalb der bestimmten Frist leistet, wird, wenn er keine genügende Entschuldigung nachweist, aller Rechte verlustig, welche ihm an diesen Vermögensstücken zustehen.

§. 148.

Die Bekanntmachung des offenen Arrestes ist auf die für die öffentliche Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) und in Verbindung mit dieser Bekanntmachung zu bewirken.

Den bekannten Schuldnern des Gemeinschuldners, sowie den bekannten Pfandinhabern und mit denselben gleichberechtigten Gläubigern (§. 146.) ist gleichzeitig oder nachträglich eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen.

§. 149.

Die Postanstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, müssen von der Arrestlegung sofort besonders benachrichtigt werden; es sind dieselben zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter der Masse auszuhändigen.

§. 150.

Die Beschlagnahme der Immobilien (§. 137.) erfolgt durch Entsetzung des Gemeinschuldners aus dem Besitze, durch Beschlagnahme der Einkünfte mittelst Administration oder Sequestration, und durch Eintragung der Konkurseröffnung in die Hypothekenbücher. Bei dieser Eintragung genügt der Vermerk der Konkurseröffnung, die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

Soweit das Konkursgericht selbst zur Vornahme dieser Handlungen nicht zuständig ist, hat das Gericht oder der Kommissar dieselben bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Maßregeln zur Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Konkursmasse.

§. 151.

Bis zur Ernennung des definitiven Verwalters beschränkt sich die Verwaltung der Konkursmasse auf die Maßregeln zur Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung derselben.

Maßregeln anderer Art sind nur dann zu treffen, wenn deren Unterlassung oder Verschiebung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

§. 152.

Zu den Amtsverrichtungen, welche der einstweilige Verwalter in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung (§. 151.) vorzunehmen hat, gehören insbesondere folgende:

1) er hat die Entsiegelung und Inventur, sowie die Herstellung der Bilanz herbeizuführen;

2) er hat die bestehenden Mieth- und Dienstkontrakte, deren Fortsetzung nicht etwa zur Verwaltung der Masse erforderlich ist, in Ansehung der Gläubigerschaft aufzuheben, sobald es gesetzlich statthaft ist (§§. 18. bis 20.);
3) er hat die an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe in Empfang zu nehmen und die Briefe durch denselben in seiner Gegenwart eröffnen zu lassen, oder wenn der Gemeinschuldner nicht sofort zu erlangen ist, selbst zu eröffnen;
4) er hat die etwa noch erforderliche Beschlagnahme von Vermögensstücken des Gemeinschuldners zu veranlassen; er hat die Rimessen zu präsentiren und die Proteste zu erheben; er hat die Erlangung von Hypothekenrechten für die Masse auf Grund der bereits von dem Gemeinschuldner erworbenen, aber noch nicht eingetragenen Titel zu betreiben; er hat die fälligen ausstehenden Forderungen einzuziehen und nöthigenfalls einzuklagen, sofern nicht die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner erhellt; er hat in schwebenden Rechtsstreitigkeiten geeignetenfalls die noch zuläßigen Rechtsmittel einzulegen (§. 8.);
5) er hat für die Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe Sorge zu tragen;
6) er hat die vorzunehmenden Veräußerungen zu betreiben.

§. 153.

Die Entsiegelung und Inventur erfolgt durch den Kommissar oder einen anderen geeigneten Gerichtsbeamten, unter Zuziehung des einstweiligen Verwalters, sowie in Gegenwart des Gemeinschuldners, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die unter Siegel gelegten Vermögensstücke werden nach und nach, so wie die Siegel abgenommen werden, einzeln verzeichnet und abgeschätzt. Die Abschätzung erfolgt durch Sachverständige, welche der Kommissar auf den Vorschlag des einstweiligen Verwalters bestimmt.

Es ist festzustellen, welche von denjenigen Gegenständen noch vorhanden sind, die von der Siegelung ausgeschlossen bleiben.

Nach den vorstehenden Ermittelungen ist ein Inventar über die Vermögensstücke und Schriften anzufertigen und von dem Kommissar, sowie dem einstweiligen Verwalter zu unterzeichnen. Die ausstehenden Forderungen und die Schulden werden nicht einzeln in das Inventar aufgenommen, sondern gehören in die Bilanz.

Die verzeichneten Vermögensstücke und Schriften werden dem einstweiligen Verwalter übergeben, soweit nicht die Aufbewahrung derselben in dem gerichtlichen Depositorium erfolgen muß (§. 143. Nr. 4.).

§. 154.

Wenn der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt verwaltet hat, so sind der vorgesetzten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel und andere Gegenstände zu verabfolgen, welche dem Gemeinschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind.

Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche der Gemeinschuldner auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauch angeschafft hat, sofern die Gegenstände ohne Nachtheil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Taxwerth der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einen solchen Zustand gesetzt werden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können.

Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an welchem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntniß zu setzen; sie hat die Befugniß, bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen.

§. 155.

Wenn der Gemeinschuldner eine Bilanz übergeben hat (§. 116.), so ist dieselbe durch den einstweiligen Verwalter zu prüfen und zu berichtigen; ist noch keine Bilanz vorhanden, so muß dieselbe von dem einstweiligen Verwalter aufgestellt werden.

Bei der Aufstellung, oder bei der Prüfung und Berichtigung der Bilanz ist der Gemeinschuldner zuzuziehen, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Bilanz erfolgt auf Grund des Inventars, der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, sowie auf Grund der Aufklärungen, welche sich der einstweilige Verwalter durch den Gemeinschuldner oder auf andere Weise verschaffen kann.

Die Bilanz ist an den Kommissar abzugeben und nebst dem Inventar in dem Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 156.

Nach Aufstellung der vollständigen Vermögensübersicht hat der Kommissar auf den Antrag des einstweiligen Verwalters oder eines Gläubigers dem Gemeinschuldner den Manifestationseid abzunehmen. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob der Manifestationseid in Folge eines solchen Antrages auch dem Ehegatten, den erwachsenen Kindern, den Dienstboten und den Gehülfen des Gemeinschuldners, sowie den zu dessen Hausstande gehörigen anderen Personen abzunehmen ist.

§. 157.

Zur Veräußerung von Waaren und anderen Mobiliargegenständen kann, sofern dieselbe nicht durch die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners bedingt ist, nur dann geschritten werden, wenn die Unterlassung oder Verschiebung der Veräußerung zum Nachtheil der Masse gereichen würde.

Die Veräußerung von Sachen, deren längere Aufbewah-

rung der Masse unnütze Kosten verursachen würde, oder welche dem Verderben oder einer Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind (§. 143. Nr. 5.), muß unverzüglich vorgenommen werden.

Die Veräußerung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe bleibt ausgesetzt; jedoch muß die gerichtliche Abschätzung derselben stattfinden.

Für den Fall der Exekution hat es bei den darüber ertheilten besonderen Vorschriften (§. 9.) sein Bewenden.

§. 158.

Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

1) wenn die Veräußerung von Waaren oder anderen Mobiliargegenständen außer dem Falle der Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners erfolgen soll (§. 157.); der Kommissar hat zugleich zu bestimmen, ob die Veräußerung nach Maßgabe der im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften, oder in Abweichung von denselben stattfinden soll;
2) wenn bei der Verwaltung der Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe von der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart, oder von den für Exekutionen geltenden Vorschriften abgewichen werden soll;
3) wenn es sich um Anerkennung von Vindikationsansprüchen handelt, welche Gegenstände betreffen, deren Taxwerth den Betrag von funfzig Thalern übersteigt;
4) wenn es sich um Abschließung von Vergleichen handelt, sofern der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von funfzig Thalern übersteigt;
5) wenn es sich um die Anstellung von Klagen, um die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, um die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben, oder um den Eintritt in solche Rechtsgeschäfte handelt.

§. 159.

Der einstweilige Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Gerichts zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen, zur Abschließung von Vergleichen und zur Anstellung von Klagen, insofern die Vindikationsansprüche, die Vergleiche und die Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

§. 160.

In allen Fällen, in welchen es sich um Ertheilung der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars oder des Gerichts handelt, hat der Kommissar zuvor den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

Ein Vergleich kann beim Widerspruch des Gemeinschuldners nicht genehmigt werden, wenn derselbe die Substanz von Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffen betrifft.

§. 161.

In Ansehung des Geldverkehrs sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend:

1) Zahlungen, welche an die Masse zu leisten sind, nimmt der einstweilige Verwalter in Empfang;
2) laufende Verwaltungsausgaben und sonstige Zahlungen aus der Masse, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht, hat der einstweilige Verwalter aus den vorhandenen Beständen zu leisten;
3) der einstweilige Verwalter ist verpflichtet, wöchentlich dem Kommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und die Bestände an Geldern und geldwerthen Papieren zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern; zur Bestreitung der Auslagen und Kosten ist ihm jedoch ein angemessener Bestand in Händen zu lassen. Im Falle der Unterlassung der Ablieferung verschuldet er von Rechtswegen seit dem Tage des Empfangs der Masse sechs Prozent Zinsen, welche das Gericht im

geeigneten Falle bis auf zwanzig Prozent erhöhen kann, vorbehaltlich der sonst etwa gegen denselben zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 162.

Dem Gemeinschuldner muß auf dessen Antrag aus dem Vermögen, welches derselbe erst nach der Konkurseröffnung erlangt (§. 1.), eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden. Soweit dieses Vermögen hierzu nicht hinreicht, kann die benöthigte Unterstützung aus der übrigen Masse ergänzt werden.

Ueber den Antrag des Gemeinschuldners und über den Betrag der Unterstützungssumme wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des einstweiligen Verwalters durch Beschluß entschieden.

Das Gericht kann, nach Anhörung des einstweiligen Verwalters, dem Gemeinschuldner und dessen Familie auch die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Grundstück bis zum Verkauf desselben gestatten.

§. 163.

Der einstweilige Verwalter muß binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache, die hauptsächlichen Gründe und Veranlassungen, sowie über die Natur und den Charakter des Konkurses einen schriftlichen Bericht erstatten. Der Kommissar hat diesen Bericht alsbald mit seinen Bemerkungen zu versehen und dem Konkursgericht einzureichen, auch Abschrift des Berichts nebst den Bemerkungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berufung der Konkursgläubiger und der Prüfung der Ansprüche derselben.

§. 164.

Spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der Konkurseröffnung hat das Gericht alle Diejenigen, welche an die

Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, aufzufordern:

1) ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem ihnen etwa zustehenden Vorrecht bis zu einem gewissen Tage bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und
2) an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

§. 165.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und des Prüfungstermins hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Anmeldungsfrist nicht unter drei und nicht über sechs Wochen vom Tage der Aufforderung an betragen; der Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist anberaumt werden.

§. 166.

Wenn bekannt oder anzunehmen ist, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen oder ihre Handelsniederlassung haben, so hat das Gericht in der Aufforderung zugleich eine zweite Anmeldungsfrist zu bestimmen und zur Prüfung der Forderungen, welche innerhalb derselben, nach dem Ablauf der ersten Frist, angemeldet werden, einen zweiten Termin anzuberaumen.

Die zweite Anmeldungsfrist soll nicht unter drei und nicht über sechs Monate vom Tage der Aufforderung an betragen; der zweite Prüfungstermin darf nicht über vier Wochen nach dem Ablauf der Fist anberaumt werden.

§. 167.

Wenn nach dem ersten Prüfungstermin (§. 164.) bekannt oder anzunehmen ist, daß Gläubiger vorhanden sind, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so hat das Gericht alle Konkursgläubiger, deren Anmeldung noch nicht ein-

gegangen ist, aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

Zugleich sind sämmtliche Gläubiger aufzufordern, an einem weiteren bestimmten Tage zur Prüfung der neu angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen.

Bei Bestimmung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins sind die Vorschriften des §. 165. maaßgebend.

Wenn jedoch bereits anderweit eine zweite Anmeldungsfrist und ein zweiter Prüfungstermin angeordnet sind (§. 166.), so ist die Anmeldungsfrist und der Prüfungstermin so zu bestimmen, daß sie mit den bereits nach §. 166. angeordneten zusammenfallen.

§. 168.

Die Aufforderung (§§. 164. bis 167.) ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) und geeignetenfalls in Verbindung mit derselben.

Die Aufforderung ist außerdem gleichzeitig oder nachträglich der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am Wohnorte des Gemeinschuldners, sowie jedem bekannten Gläubiger, nach einem durch den einstweiligen Verwalter anzufertigenden Verzeichnisse, in einfacher Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung abhängig.

§. 169.

Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin anzugeben; wird die Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Ist die Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung bereits

rechtshängig, so genügt zur Begründung derselben die Bezugnahme auf die darüber vorhandenen Verhandlungen.

§. 170.

Die eingehenden Anmeldungen werden dem einstweiligen Verwalter sofort in Abschrift mitgetheilt; den Gläubigern ist gestattet, dieselben in dem Büreau des Gerichts einzusehen.

Der einstweilige Verwalter hat sich, soweit es möglich ist, noch vor dem Prüfungstermin über die Anmeldungen zu erklären.

Zwischen dem Ablauf der Anmeldungsfrist und dem Prüfungstermin ist eine tabellarische Nachweisung aller eingegangenen Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorrechte, welche in Anspruch genommen werden, anzufertigen und im Bureau des Gerichts offen zu legen.

§. 171.

In dem Prüfungstermin muß der einstweilige Verwalter gegenwärtig sein; der Gemeinschuldner wird ebenfalls zugezogen, wenn er zu erlangen ist; die Bücher des Gemeinschuldners sind zur Einsicht bereit zu halten.

Die sämmtlichen Forderungen, welche innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden sind, werden im Termin zur Prüfung gezogen. Der Commissar verhandelt mündlich, geht die Forderungen Post für Post durch, hört bei jeder Forderung die anwesenden Betheiligten gegen einander, giebt dem Gemeinschuldner Gelegenheit sich darüber zu erklären, und vermerkt in der Nachweisung (§. 170.) bei jeder Post: ob und inwieweit die Richtigkeit und das Vorrecht derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder das Vorrecht bestritten worden ist. Wenn das Prüfungsgeschäft nicht an Einem Tage beendigt werden kann, so hat der Kommissar am Schlusse des Termins die Fortsetzung desselben für den nächsten oder einen der nächstfolgenden Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bekannt zu machen. Einer besonderen Vorladung bedarf es nicht.

§. 172.

Der einstweilige Verwalter hat sich bei jeder Forderung darüber zu erklären, ob und weshalb er die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderung anerkennt oder bestreitet.

Jeder in dem Termin anwesende Gläubiger ist befugt, die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

§. 173.

Die Richtigkeit und das Vorrecht der einzelnen Forderungen gelten für unstreitig, soweit dieselben von dem einstweiligen Verwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem anwesenden Gläubiger bestritten worden sind.

§. 174.

Wenn für die Forderung ein Vorrecht nicht spätestens in dem Termine in Anspruch genommen wird, in welchem die Prüfung der Forderung stattfindet, so gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorzugten Ansprüche.

§. 175.

Ueber das Ergebniß der Prüfungsverhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem auf die demselben beizufügende tabellarische Nachweisung (§§. 170. 171.) Bezug zu nehmen ist.

Die Urkunden über Forderungen, welche unstreitig sind, werden den Gläubigern auf Verlangen zurückgegeben, nachdem der Kommissar auf denselben vermerkt hat, daß und zu welchem Betrage, sowie mit welchem Vorrecht die Forderung in dem Konkurse als richtig festgestellt worden ist.

§. 176.

Wird eine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen (§§. 164. bis 167.) angemeldet, so ist ein besonderer Prüfungstermin anzuberaumen. Derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen, oder den sämmtlichen Betheiligten anzuzeigen.

In dem Termin wird in Betreff der nachträglich angemel-

deten Forderung ebenso verfahren, wie für die allgemeinen Prüfungstermine vorgeschrieben ist.

§. 177.

Die Kosten der Berufung der Gläubiger, sowie die Anmeldung und Prüfung der Forderungen gehören zu den Kommunkosten, soweit sie nicht in außergerichtlichen Kosten der Gläubiger bestehen.

Wenn jedoch ein Gläubiger seine Forderung erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmeldet (§. 176.), so fallen demselben alle Kosten zur Last, welche durch die Anmeldung und Prüfung erwachsen.

§. 178.

Jeder Gläubiger muß dasjenige, was im Konkurse, nach ergangener gehöriger Aufforderung oder Vorladung, ohne seine Theilnahme gesetzlich verhandelt, beschlossen oder festgestellt worden ist, ebenso gegen sich gelten lassen, als wenn er dabei zugezogen worden wäre.

Eine Restitution gegen diesen Rechtsnachtheil findet nicht statt.

§. 179.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in dem Bezirk des Konkursgerichts seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am Orte des Gerichts wohnhaften Bevollmächtigten bestellen und dem Gericht anzeigen. Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei dem Gericht befugt sind, können auch dann, wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnhaft sind, zu Bevollmächtigten bestellt werden.

Ist dies geschehen, so sind alle in dem Konkurse ergehenden Aufforderungen und Vorladungen dem Bevollmächtigten an Stelle des Gläubigers zuzufertigen.

Wer die Bestellung eines solchen Bevollmächtigten unterläßt, kann dasjenige, was ohne seine Theilnahme verhandelt, beschlossen oder festgestellt worden ist, nicht aus dem Grunde

anfechten, weil an ihn keine Aufforderung oder Vorladung zur Theilnahme ergangen ist.

§. 180.

Die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung der Gerechtsame eines Gläubigers im Konkurse ermächtigt in allen Fällen den Bevollmächtigten auch zur Empfangnahme von Erkenntnissen, sowie zur Abschließung von Vergleichen aller Art, wenn der Machtgeber nicht ausdrücklich ein Anderes in der Vollmacht erklärt hat.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Akkorde.

I. Von der Zulässigkeit und dem Abschlusse des Akkords.

§. 181.

Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger (Akkord) auf den Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

Die Schließung des Akkords muß gerichtlich erfolgen.

§. 182.

Ist in dem ersten Prüfungstermin die Richtigkeit der sämmtlichen innerhalb der ersten Frist angemeldeten Forderungen als unstreitig festgestellt, so hat der Kommissar einen nahen Termin zur Verhandlung und Beschlußnahme über den Akkord anzuberaumen.

Sind dagegen in dem Prüfungstermin Streitigkeiten über Richtigkeit der Forderungen unerledigt geblieben, so ist, vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord, in Ansehung einer jeden streitigen Forderung festzusetzen, ob und für welchen Betrag dieselbe vorläufig in dem Akkordverfahren als eine zu berücksichtigende zugelassen werden soll.

Um diese Festsetzung vorzubereiten, hat der Kommissar einen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Termin darf nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage bestimmt werden; derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen (§. 123.), oder den einzelnen bei den streitigen Forderungen Betheiligten anzuzeigen.

In dem Termin werden die sämmtlichen streitigen Forderungen zur Erörterung gezogen. Bei jeder Forderung haben die anwesenden Interessenten, von welchen die Richtigkeit derselben bestritten worden ist, sich darüber zu erklären, ob und aus welchen Gründen sie behaupten, daß die Forderung zum Mitstimmen beim Akkord nicht zugelassen werden könne. Der Gläubiger, welcher die Forderung geltend macht, wird mit seiner Gegenerklärung gehört.

Nach Abhaltung des Termins wird von dem Gericht über die Zulassung durch Beschluß entschieden. Die Zulassung ist im Fall des Streits auszusprechen, soweit nach dem Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Richtigkeit beruht.

Ausnahmsweise kann das Gericht beschließen, daß die Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten ausgesetzt bleibe.

Der Beschluß muß binnen acht Tagen nach dem Erörterungstermin erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 183.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord ist öffentlich bekannt zu machen (§. 123.). Der Termin ist dem Gemeinschuldner, dem Verwalter der Masse und allen Gläubigern besonders anzuzeigen, deren Forderungen durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Erkenntniß als richtig festgestellt oder durch den Beschluß des Gerichts vorläufig zugelassen worden sind. Jedoch ist die Gültigkeit der Verhand-

lung von dieser besonderen Benachrichtigung der genannten Betheiligten nicht abhängig.

Der Gemeinschuldner muß in dem Termin persönlich erscheinen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten kann ihm nur dann gestattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen persönlich zu erscheinen außer Stande ist.

§. 184.

In dem Termin hat der Kommissar über die Lage der Sache und über die Ergebnisse, welche von einer Fortsetzung des Konkurses im Allgemeinen zu erwarten sind, Vortrag zu halten und die Aeußerung des Verwalters zu veranlassen; das Wesentliche hierüber ist in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niederzuschreiben.

Der Gemeinschuldner giebt seine Erklärungen und Vorschläge zum Akkorde ab und die Gläubiger beschließen über dieselben.

§. 185.

Zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen, welche weder mit einem Hypothekenrechte, Pfandrechte oder anderen Absonderungsrechte, noch auch mit einem Vorzugsrechte versehen sind.

Für den Betrag, mit welchem ein Gläubiger wegen einer mit einem solchen Rechte versehenen Forderung an der Beschlußfassung über den Akkord Theil nehmen will, muß er auf das in Anspruch genommene Hypothekenrecht, Pfandrecht oder andere Absonderungsrecht, oder auf das verlangte Vorzugsrecht verzichten.

§. 186.

Zum Abschlusse des Akkords ist nothwendig, daß die nachstehenden Erfordernisse zusammentreffen:

1) die Mehrzahl der im Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden stimmberechtigten Gläubiger muß in den Akkord ausdrücklich einwilligen; steht eine

Forderung mehreren Personen, getheilt oder ungetheilt, zu, so gelten sie zusammen nur für Eine Person;

2) die Gesammtsumme der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen muß wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Mitstimmen berechtigenden Forderungen (§. 185.) betragen;

3) der Akkord muß allen Gläubigern, deren Forderungen durch denselben betroffen werden, gleiche Rechte gewähren; eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig.

§. 187.

Die Verhandlung über den Akkord muß, wenn derselbe im ersten Termin nicht zu Stande gekommen ist, in einem neuen Termin noch einmal wiederholt werden:

1) wenn im ersten Termin die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger in den Akkord einwilligt, die Gesammtsumme ihrer Forderungen aber nicht den vorgeschriebenen Betrag erreicht (§. 186. Nr. 2);

2) wenn für den vorgeschriebenen Betrag die Einwilligung vorhanden ist, jedoch die Zahl der Einwilligenden nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger bildet.

Der Kommissar hat beim Schlusse des ersten Termins den neuen Termin nach acht Tagen anzusetzen und den Anwesenden bekannt zu machen.

§. 188.

Bei der Wiederholung der Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord (§. 187.) kommen die für das erste Akkordverfahren ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Die Vorschläge, Zugeständnisse und Beschlüsse der ersten Versammlung haben im Falle der Wiederholung des Verfahrens keine Wirkung.

§. 189.

Der Antrag auf Schließung des Akkords ist unzulässig, wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, oder wenn derselbe wegen betrüglichen Bankerutts auch nur vorläufig in Anklagestand versetzt ist, bis er freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

Durch die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen einfachen Bankerutts wird der Akkord nicht ausgeschlossen; jedoch ist vor der Beschlußfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der Untersuchung ermittelten Thatumstände einzuholen und den Gläubigern mitzutheilen.

II. Von der gerichtlichen Bestätigung des Akkords.

§. 190.

Der abgeschlossene Akkord bedarf, um rechtliche Wirkung zu erlangen, der gerichtlichen Bestätigung.

§. 191.

Das Konkursgericht hat über die Bestätigung des Akkords durch Erkenntniß zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt auf den Vortrag des Kommissars in öffentlicher Sitzung, welche durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht wird, und welche möglichst bald, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit dem Abschlusse des Akkords stattfinden muß.

Inwiefern vor der Entscheidung noch Ermittelungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners, des Verwalters der Masse oder eines Gläubigers, oder auf andere Weise stattfinden sollen, hat das Gericht zu ermessen.

Dem Gemeinschuldner wird eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt; hinsichtlich der übrigen Betheiligten genügt die Verkündigung desselben in der Sitzung.

§. 192.

Jeder Gläubiger, welcher berechtigt war, an der Beschluß-

fassung über den Akkord Theil zu nehmen, kann innerhalb zehn Tagen nach dem Abschlusse des Akkords Einspruch dagegen erheben, um die Bestätigung zu verhindern.

Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll bei dem Konkursgericht angebracht werden; er ist dem Gemeinschuldner, als der Gegenpartei, sowie dem Verwalter der Masse mitzutheilen.

Demnächst wird in der Sitzung (§. 191.), ohne daß es einer vorgängigen besonderen Vorladung der Betheiligten bedarf, über den Einspruch mündlich verhandelt. Die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; der Verwalter der Masse wird mit seinen Erklärungen gehört.

Ueber den Einspruch wird in demselben Urtheil entschieden, welches über die Bestätigung des Akkords ergeht.

§. 193.

Das Gericht hat die Bestätigung des Akkords zu versagen:

1) wenn die für das Verfahren und für den Abschluß des Akkords gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind;
2) wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläubigers vor dem anderen schuldig gemacht hat, oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Akkords begangen worden ist;
3) wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung, oder das Interesse der Gläubiger durch den Akkord benachtheiligt erscheint.

§. 194.

Für das Verfahren und das Erkenntniß kommen keine besonderen Gerichtsgebühren zum Ansatz.

Die gerichtlichen baaren Auslagen und die außergerichtlichen Kosten hat in jedem Falle der Gemeinschuldner zu tragen.

Die besonderen Kosten eines unbegründeten Einspruchs fallen dem einsprechenden Gläubiger zur Last.

§. 195.

Dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger, welcher den Einspruch erhoben hat, oder welcher die versagte Bestätigung des Akkords verlangt, steht das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet namentlich auch dann statt, wenn das angefochtene Erkenntniß eine für die Schließung des Akkords als wesentlich zu betrachtende Vorschrift verletzt.

Die Befugniß eines Gläubigers, das Rechtsmittel einzulegen, ist von dem Betrage seiner Forderung nicht abhängig.

Das Rechtsmittel ist von dem Gläubiger innerhalb drei Tagen seit dem Tage der Verkündigung des angefochtenen Erkenntnisses und vom Gemeinschuldner innerhalb drei Tagen seit der Behändigung dieses Erkenntnisses bei dem Konkursgericht einzulegen und zu rechtfertigen. Demnächst ist nach den für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Als Gegenpartei sind zuzuziehen, wenn das Rechtsmittel wegen versagter Bestätigung eingelegt worden ist: der Verwalter der Masse und diejenigen Gläubiger, welche Einspruch erhoben haben; wenn das Rechtsmittel wegen ertheilter Bestätigung eingelegt worden ist: der Gemeinschuldner.

Der Verwalter der Masse und andere Betheiligte können sich als Intervenienten einer der Parteien anschließen.

Die Kosten des Rechtsmittels, sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen Gebühren und Auslagen, hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 196.

Das Erkenntniß, durch welches die Bestätigung des Akkords rechtskräftig ausgesprochen oder versagt wird, ist für alle bei dem Akkorde Betheiligten bindend, ohne Unterschied, ob sie bei dem Verfahren als Partei aufgetreten sind oder nicht.

III. Von den Wirkungen des bestätigten Akkords.

§. 197.

Der rechtskräftig bestätigte Akkord gilt als Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und allen Konkursgläubigern, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord zugezogen sein oder nicht.

Jedoch sind Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht geltend gemacht und festgestellt wird, den Wirkungen des Akkords nicht unterworfen; es müssen diese Forderungen vollständig befriedigt werden.

Dasselbe gilt von den Forderungen der Massegläubiger, ingleichen von solchen Forderungen, für welche die Gläubiger ein Hypothekenrecht, ein Pfandrecht oder ein Absonderungsrecht geltend machen und nachweisen, insoweit die Forderungen durch die zu ihrer abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände gedeckt sind.

§. 198.

Der Akkord befreit den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Akkord erleiden, insoweit nicht das Gegentheil in dem Akkorde festgesetzt wird.

Dagegen werden die Rechte der Gläubiger gegen die solidarischen Mitschuldner des Gemeinschuldners und dessen Bürgen durch den Akkord nicht berührt.

§. 199.

Nach erfolgter rechtskräftiger Bestätigung des Akkords hat der Verwalter der Masse die zur Sicherung der Erfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen festgesetzten Maaßregeln zu treffen; insbesondere muß er noch für Befriedigung der Massegläubiger aus dem für dieselben zurückbehaltenden Deckungsfonds und für Ausantwortung, beziehungsweise Uebereignung der mit einem Rückforderungsrecht in Anspruch genommenen Gegenstände sorgen, soweit der betreffende Anspruch im Konkurse

festgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, so bleiben bis zum Ausgang des Streits diese Gegenstände unter gerichtlicher Sperre.

Sobald diese Maaßregeln getroffen worden sind, ist der Konkurs beendigt.

Der Gemeinschuldner erhält das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück; es sind demselben seine Vermögensstücke, Bücher und Papiere auszuliefern. Der Verwalter hat ihm vor dem Kommissar Rechnung zu legen. Die Streitigkeiten über die Rechnungslegung des Verwalters gehören in allen Fällen vor das Konkursgericht.

Den Gläubigern, deren Forderungen nicht bereits in dem Konkurse festgestellt worden sind, bleibt überlassen, ihre Ansprüche gegen den Gemeinschuldner auszuführen.

Jedoch haben die nicht bevorzugten Konkursgläubiger auch in Ansehung der nachträglich festgestellten Forderungen nur einen Anspruch auf akkordmäßige Befriedigung.

Anhängige Prozesse gehen auf den Gemeinschuldner in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Beendigung des Konkurses befinden.

Das Gericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Konkurs durch Akkord beendigt worden ist.

§. 200.

Ist im Akkorde festgesetzt, daß für die Erfüllung desselben eine Hypothek auf die Immobilien des Gemeinschuldners eingetragen werden soll, so gehört es zu den Obliegenheiten des Verwalters, die Eintragung zu bewirken, bevor der Vermerk über die Konkurseröffnung (§. 150.) gelöscht wird.

Die Löschung einer solchen Hypothek erfolgt, wenn das Konkursgericht auf den Antrag des Gemeinschuldners, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung der Gläubiger attestirt, daß innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist kein unberichtigt gebliebener Anspruch angezeigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Aufforderung ist auf die für

die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.) zu bewirken; die Frist soll nicht unter vier Wochen und nicht über sechs Monat vom Tage der Aufforderung an betragen.

Findet vor erfolgter Löschung der Hypothek die nothwendige Subhastation des verhafteten Grundstücks statt, so wird bei Vertheilung der Kaufgelder der auf diese Hypothek fallende Betrag der Kaufgelder zu einer Spezialmasse genommen und das Konkursgericht hiervon benachrichtigt. Dasselbe hat auf diese Benachrichtigung die vorgedachte öffentliche Aufforderung zu erlassen. Meldet sich innerhalb der bestimmten Frist kein Gläubiger, so wird von dem Gericht das erwähnte Attest ausgestellt und dem Subhastationsgericht mitgetheilt; das letztere hat alsdann wegen Ausschüttung der Spezialmasse das Weitere nach Lage der Sache zu verfügen und nöthigenfalls das Kaufgeldervertheilungs-Verfahren fortzusetzen. Wenn sich dagegen innerhalb der bestimmten Frist Gläubiger mit Ansprüchen an die Spezialmasse melden, so sind diese Ansprüche, soweit die Feststellung derselben nicht bereits in dem Konkurse erfolgt ist, unter Zuziehung des Gemeinschuldners und der übrigen Betheiligten zu prüfen und festzustellen, wobei die in dem Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Richtschnur dienen. Das Konkursgericht theilt schließlich dem Subhastationsgericht mit, an welche Personen, in welchen Beträgen und in welcher Reihenfolge die Spezialmasse, soweit sie reicht, auszuschütten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein anderer als der Gemeinschuldner eine Hypothek für die Erfüllung des Akkords bestellt hat.

§. 201.

Im Falle der Nichterfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen ist der Akkord in Ansehung aller Forderungen vollstreckbar, welche in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind. Wegen anderer Forderungen findet die Exekution in Gemäßheit

des Akkords erst dann statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

Die Exekution zur Erfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen kann durch sofortigen Personal-Arrest gegen den Gemeinschuldner vollstreckt werden; die Exekution in das Vermögen ist neben der Execution gegen die Person des Gemeinschuldners zuläßig.

Wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Akkords nicht unterworfen sind, ist die Execution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zuläßig, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind.

IV. Von der Nichtigkeit des Akkords.

§. 202.

Wird der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt, so tritt von Rechtswegen die Nichtigkeit des Akkords ein.

Wird eine Voruntersuchung wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner nachträglich eingeleitet, so kann das Konkursgericht auf den Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen Maaßregeln zur Sicherung des Vermögens anordnen. Diese Maaßregeln treten außer Kraft, sobald der Gemeinschuldner rechtskräftig freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist.

§. 203.

Eine Klage auf Vernichtung des Akkords wegen Betrugs kann von jedem durch den Akkord betroffenen Gläubiger gegen den Gemeinschuldner erhoben werden, wenn erst nach Ablauf der zur Einlegung des Einspruchs gegen die Bestätigung des Akkords bestimmten Frist entdeckt wird, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft worden ist, oder daß Schulden ganz oder theilweise erdichtet sind, oder daß einem oder mehreren, ohne deren Einwilligung die gesetzlichen Erfordernisse zum Akkord nicht vor-

handen gewesen wären, für ihre ertheilte Einwilligung von dem Gemeinschuldner oder von einer anderen Person ein besonderer Vortheil heimlich gewährt oder versprochen worden ist.

Die Klage verjährt binnen fünf Jahren, vom Tage der gerichtlichen Bestätigung des Akkords an gerechnet.

§. 204.

Die Klage auf Vernichtung des Akkords (§. 203.) ist bei dem Konkursgericht anzubringen.

Bei der Einleitung der Klage sind die übrigen durch den Akkord betroffenen Gläubiger von der Anstellung des Prozesses mittelst einer öffentlichen Anzeige zu benachrichtigen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Anzeige erfolgt auf die für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebene Weise (§. 123.).

Jeder durch den Akkord betroffene Gläubiger hat die Befugniß, von der Klage in dem Büreau des Gerichts Kenntniß zu nehmen und in den Prozeß als Intervenient einzutreten.

Wird die Klage begründet gefunden, so hat das Erkenntniß die Vernichtung des Akkords in Bezug auf alle bei demselben Betheiligten auszusprechen.

Wird die Klage rechtskräftig zurückgewiesen, so ist das Erkenntniß für alle durch den Akkord betroffenen Gläubiger bindend.

§. 205.

Durch den Eintritt der Nichtigkeit des Akkords wegen betrüglichen Bankerutts (§. 202.) und durch die Vernichtung desselben wegen Betrugs (§§. 203. 204.) werden diejenigen, welche eine Bürgschaft für die Erfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen des Gemeinschuldners übernommen haben, von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie nicht bei Uebernahme der Bürgschaft Kenntniß von den Thatsachen gehabt haben, welche den Betrug enthalten.

V. Von den Folgen der Nichtigkeit des Akkords.

§. 206.

Der Eintritt der Nichtigkeit, sowie die rechtskräftige Vernichtung des Akkords bewirkt die Fortsetzung des Konkurses. Dieselbe ist ebenso, wie die Eröffnung des Konkurses, von dem Gericht auszusprechen (§§. 119., 121.) und bekannt zu machen (§. 123.).

Soweit es nöthig, ist das für den Fall der Eröffnung des Konkurses vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Die Befugniß zur Theilnahme an dem Konkurse steht nicht nur den Gläubigern zu, welche bereits zur Zeit der früheren Konkurseröffnung vorhanden waren, sondern auch den neuen Gläubigern des Gemeinschuldners. Jedoch haben die neuen Gläubiger, den anderen Gläubigern gegenüber, keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Akkords bestellten Hypothek (§. 200.) und aus einem Faustpfande, welches zur Sicherung der akkordmäßigen Verpflichtungen bestellt worden ist.

Die Berufung der sämmtlichen Gläubiger und die Prüfung der Forderungen erfolgt nach den Vorschriften des sechsten Abschnitts.

Hinsichtlich der früher angemeldeten und zur Prüfung gezogenen Forderungen findet eine neue Prüfung nicht statt, vorbehaltlich des Abzuges der seit dem Akkord geleisteten Zahlungen.

Ein nochmaliger Akkord kann nicht geschlossen werden.

§. 207.

Hinsichtlich der Anfechtung von Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Akkords und dem Wiedereintritte des Konkurses vorgenommen hat, finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Fall der Eröffnung des Konkurses ertheilt sind (Tit. I. Abschnitt 11.).

Insofern es bei den Bestimmungen über die Anfechtung

von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners auf den Tag der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung ankommt, gilt als Zahlungseinstellung der Eintritt der Nichtigkeit oder die rechtskräftige Vernichtung des Akkords; als Konkurseröffnung ist der Zeitpunkt anzusehen, in welchem das Gericht die Fortsetzung des Konkurses ausgesprochen hat (§. 206.).

§. 208.

Die Gläubiger, welche durch den Akkord betroffen wurden, treten dem Gemeinschuldner gegenüber in ihre vollen Rechte zurück.

Dieselben haben zur Masse nicht die Zahlungen zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Akkorde im guten Glauben empfangen haben.

Ist ein durch den Akkord betroffener Gläubiger für dasjenige, was er gemäß dem Akkorde zu erhalten hatte, bereits vollständig befriedigt, so bleibt seine ganze ursprüngliche Forderung getilgt.

Hat er nur einen Theil des Betrages erhalten, der ihm nach dem Akkorde gebührt, so kann er in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger für denjenigen Theil seiner ursprünglichen Forderung auftreten, welcher sich zu dieser ganzen Forderung verhält, wie der noch rückständige Theil seiner Forderung aus dem Akkorde zu der ganzen akkordmäßigen Forderung.

Hat er überhaupt noch keine Zahlung empfangen, so kann er gegen die Masse seine ganze ursprüngliche Forderung geltend machen.

§. 209.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 208.) sind auch in dem Falle maaßgebend, wenn ohne vorherige Wiederaufhebung des Akkords ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird.

VI. Von außergerichtlichen Vergleichen.

§. 210.

Kein Gläubiger kann genöthigt werden, sich auf außerge-

richtliche Unterhandlungen wegen eines Vergleichs zur Beseitigung des Konkurses einzulassen; die Eröffnung und Fortsetzung des Konkurses wird durch solche Unterhandlungen nicht aufgehalten.

Wenn jedoch der Gemeinschuldner nach dem Ablauf der Anmeldungsfristen nachweist, daß sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des Konkurses willigen, so ist mit der Einstellung des Konkurses zu verfahren.

Achter Abschnitt.

Von dem definitiven Verwalter der Masse und dem Verwaltungsrathe.

§. 211.

Zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals wird nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) geschritten, wenn die Abschließung eines Akkords nicht beantragt worden ist, oder wenn der Akkord überhaupt oder vorläufig gesetzlich unzulässig ist.

In anderen Fällen findet die Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals statt, sobald der Akkord von den Gläubigern endgültig verworfen oder die Bestätigung des geschlossenen Akkords von dem Gericht rechtskräftig versagt worden ist.

§. 212.

Das definitive Verwaltungspersonal besteht aus dem definitiven Verwalter der Masse; auch kann ein Verwaltungsrath von zwei oder drei Mitgliedern bestellt werden.

§. 213.

Die Konkursgläubiger oder deren Bevollmächtigte haben den definitiven Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths in Vorschlag zu bringen; für das Amt des definitiven Verwalters sind von jedem Gläubiger drei Personen zu bezeichnen.

Die Vorschläge der Gläubiger sind sogleich in dem ersten

Prüfungstermin zu erfordern, wenn dies nach Lage der Sache geschehen kann; andernfalls hat der Kommissar einen besonderen Termin anzuberaumen und zu demselben alle Gläubiger vorzuladen, deren Forderungen angemeldet sind.

Das Gericht ernennt demnächst den definitiven Verwalter und den Verwaltungsrath aus der Zahl der vorgeschlagenen Personen.

In gleicher Weise können für den Fall, daß der definitive Verwalter oder Mitglieder des Verwaltungsraths ausscheiden, Ersatzmänner im Voraus bestimmt werden.

§. 214.

Bei der Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

1) das Amt des definitiven Verwalters ist einem geschäftskundigen Manne zu übertragen, welcher am Sitze des Gerichts, oder an dem Orte, wo das Hauptgeschäft des Gemeinschuldners sich befindet, oder in deren Nähe seinen Wohnsitz hat;
2) das Amt als Mitglied des Verwaltungsraths ist nur solchen Personen zu übertragen, welche am Wohnorte des Verwalters oder in dessen unmitelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben; es sollen zu Mitgliedern des Verwaltungsraths geschäftskundige Gläubiger, in deren Ermangelung aber andere geeignete Personen bestellt werden;
3) der definitive Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nach ihrer Ernennung von dem Kommissar auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen obliegenden Amtsverrichtungen mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten; wird der einstweilige Verwalter zum definitiven ernannt, so ist derselbe auf die frühere Verpflichtung zu verweisen;
4) die Ernennung des definitiven Verwalters ist auf die für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorge-

schriebene Weise (§. 123) öffentlich bekannt zu machen; zugleich hat das Gericht dem definitiven Verwalter eine Bestallung zu seiner Legitimation zu ertheilen.

§. 215.

Der definitive Verwalter ist der Vertreter der Gläubigerschaft und der Masse.

Seine Aufgabe ist, die Liquidation der Masse, die Feststellung der an dieselbe erhobenen Ansprüche und die Befriedigung der Gläubiger zu betreiben.

Die Vorschriften, welche in den §§. 131. bis 135. über die Befugnisse und Obliegenheiten des einstweiligen Verwalters, über seine Entlassung, über die Belohnung und Entschädigung für seine Geschäftsführung, sowie über die Bestellung eines Spezialvertreters der Gläubigerschaft und der Masse gegeben sind, gelten auch in Betreff des definitiven Verwalters.

§. 216.

Im Falle eines außerordentlichen Umfanges der Verwaltungsgeschäfte können nach Anhörung des definitiven Verwalters und auf gutachtliche Aeußerung des Kommissars dem definitiven Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung besondere Verwalter beigegeben werden.

Die Bestellung der besonderen Verwalter erfolgt nach den für die Bestellung des definitiven Verwalters ertheilten Vorschriften (§. 214.).

Die besonderen Verwalter haben innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des definitiven Verwalters. Der Letztere ist für die Geschäftsführung derselben nicht verantwortlich; er ist jedoch befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen, auch geeignetenfalls ihre Entlassung zu beantragen.

§. 217.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths erstreckt sich auf die Mitwirkung desselben bei der Liquidation der Masse in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Verwaltungsrath hat innerhalb dieses Geschäftskreises das Interesse der Gläubigerschaft und der Masse wahrzunehmen.

§. 218.

In den Fällen, in welchen die Mitwirkung des Verwaltungsraths erforderlich ist, wird derselbe von dem Kommissar zur Berathung und Beschlußfassung berufen; der Kommissar leitet die Berathungen.

Der definitive Verwalter nimmt an den Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsraths Theil; zur Beschlußfähigkeit ist die Theilnahme des definitiven Verwalters und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des definitiven Verwalters.

Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den definitiven Verwalter.

Der Kommissar ertheilt die Ausfertigungen der Beschlüsse oder die Ermächtigungen auf Grund derselben, wenn solche zur Legitimation des definitiven Verwalters erforderlich sind.

§. 219.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths können ihres Amts entlassen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen. Hierbei ist ebenso, wie bei der Entlassung des einstweiligen Verwalters (§. 133.) zu verfahren.

Eine Belohnung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths für ihre Geschäftsführung nicht zu fordern; es werden ihnen nur ihre Auslagen erstattet.

Neunter Abschnitt.

Von der Liquidation der Masse.

§. 220.

Der definitive Verwalter übernimmt die Masse und die Geschäfte von dem einstweiligen Verwalter.

Der Letztere hat über seine Geschäftsführung dem definitiven Verwalter Rechnung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt vor dem Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths und des Gemeinschuldners, sofern derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

§. 221.

Der definitive Verwalter hat die bisherigen Geschäfte zu Ende zu führen und für die Feststellung und Realisirung der Masse zu sorgen.

Er hat insbesondere den Verkauf der noch unveräußerten Gegenstände zu betreiben; der Verkauf kann nach den im Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften, oder in Abweichung von denselben bewirkt werden.

In Betreff des Geldverkehrs sind die Vorschriften maßgebend, welche für die Dauer der Geschäftsführung des einstweiligen Verwalters zur Anwendung kommen (§. 161.)

Der definitive Verwalter handelt bei seiner Geschäftsführung selbstständig, soweit nicht nachstehend Beschränkungen festgesetzt sind.

§. 222.

Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars:

1) zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Taxwerth den Betrag von funfzig Thalern übersteigt;
2) zur Abschließung von Vergleichen, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes den Betrag von funfzig Thalern übersteigt;
3) zur Anstellung von Klagen, zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, zur Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben und zum Eintritt in solche Rechtsgeschäfte.

§. 223.

Der definitive Verwalter bedarf der Genehmigung oder

Ermächtigung des Verwaltungsraths, oder wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, der Genehmigung oder Ermächtigung des Kommissars, und in beiden Fällen der demnächstigen Bestätigung des Beschlusses durch das Gericht:

1) wenn Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe aus freier Hand veräußert werden sollen;
2) wenn es sich um die Anerkennung von Vindikationsansprüchen, um die Abschließung von Vergleichen und um die Anstellung von Klagen handelt, insofern die Vindikationsansprüche, die Vergleiche und Klagen Immobilien, Gerechtigkeiten oder Schiffe betreffen.

Vor der Entscheidung des Gerichts über die Ertheilung der Bestätigung in den vorstehenden Fällen (Nr. 1. und 2.) hat der Kommissar den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufenthalt vernommen werden kann, mit seiner Ansicht zu hören.

§. 224.

Dem Gemeinschuldner kann auf dessen Antrag und nach Anhörung der Gläubiger eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden.

Die Vernehmung der Gläubiger findet in dem Termine statt, in welchem die Vorschläge wegen Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals gemacht werden (§. 213.).

Ueber die Gewährung der Unterstützung, sowie über den Betrag und die Dauer derselben wird von dem Gericht auf gutachtliche Aeußerung des definitiven Verwalters durch Beschluß entschieden; die Dauer der Unterstützung darf nicht den Zeitraum eines Jahres und in allen Fällen nicht die Dauer des Konkurses übersteigen.

§. 225.

Der Kommissar führt die Aufsicht über die Liquidation der Masse; der definitive Verwalter ist verpflichtet, ihm vierteljährlich einen Bericht über die Lage der Sache zu erstatten.

Der Kommissar hat namentlich darauf zu sehen, daß das

Liquidationsgeschäft ordnungsmäßig und ohne Unterbrechung betrieben wird, daß die Beschlüsse des Verwaltungsraths nach Vorschrift der Gesetze gefaßt werden und daß die Ausführung der Beschlüsse deren Inhalt gemäß erfolgt.

Hat er gegen die Gesetzlichkeit einer Maßregel Bedenken, so kann er deren Ausführung einstweilen untersagen und die Entscheidung des Gerichts einholen.

§. 226.

Wenn der Gemeinschuldner Vermögen im Auslande besitzt, so ist in Ansehung desselben nach den bestehenden Staatsverträgen zu verfahren.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen hat der definitive Verwalter die Feststellung und Realisirung des ausländischen Vermögens, sowie die Auslieferung desselben an die inländische Konkursmasse, auf dem kürzesten Wege zu betreiben.

Wird im Auslande ein Partikularkonkurs über das dortige Vermögen eröffnet, so muß der definitive Verwalter dabei das Interesse der inländischen Konkursmasse wahrnehmen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger.

§. 227.

Ueber die Forderungen, welche in den Prüfungsterminen hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts streitig geblieben sind, wird zwischen den festgestellten Parteien (§§. 171. 172.) in besonderen Prozessen verhandelt und entschieden.

§. 228.

Die Verhandlung und Entscheidung über die streitigen Ansprüche gehört vor das Konkursgericht, sofern dasselbe für Ansprüche dieser Art überhaupt kompetent ist.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Abtheilungen oder Einzelrichter des Konkursgerichts.

§. 229.

Den Gläubigern, deren Forderungen streitig sind, bleibt überlassen, die Einleitung der Spezialprozesse bei dem Prozeßrichter zu betreiben.

Zu diesem Behuf hat der Kommissar jedem Gläubiger eine Abschrift seiner Anmeldung, sowie des im Prüfungstermin aufgenommenen Protokolls und einen Auszug aus der zu demselben gehörenden tabellarischen Nachweisung in beglaubigter Form zu ertheilen, auch die überreichten Urkunden zurückzugeben.

§. 230.

Bei dem Verfahren in den Spezialprozessen kommen lediglich die für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften zur Anwendung; besondere Prozeßarten sind ausgeschlossen.

Eignet sich eine Forderung zum Verfahren im Bagatellprozesse, so findet der Erlaß eines Mandats nicht statt.

Der Gläubiger hat bei Anstellung des Spezialprozesses eine vollständige Klage einzureichen und die ihm nach §. 229. ertheilte beglaubigte Abschrift nebst Auszug beizufügen.

Er kann seine Forderung nur in dem Umfange geltend machen, in welchem er sie angemeldet hat. Eine Erweiterung des Anspruchs in Betreff des Betrages oder des Vorrechts ist in dem Spezialprozesse nicht zulässig; dieselbe kann nur mittelst einer neuen Anmeldung geltend gemacht werden.

§. 231.

Ist eine Forderung bedingt, so ist im Erkenntnisse zugleich die Bedingung auszusprechen, unter der sie zur Befriedigung gelangen soll.

Bei Forderungen, welche erst künftig fällig werden, sind die Fälligkeitstermine anzugeben.

Forderungen, welchen zugleich ein Absonderungsrecht zusteht, sind mit ihrem vollen Betrage, jedoch unter Vorbehalt der Kürzung derjenigen Summe anzusetzen, welche der Gläubiger durch die Ausübung des Absonderungsrechts erlangt.

§. 232.

Wenn eine Forderung, deren Richtigkeit und Vorrecht streitig ist, in Ansehung ihrer Richtigkeit abgewiesen wird, so ist gleichwohl in dem Erkenntnisse hinsichtlich des Vorrechts für den Fall zu entscheiden, daß die Forderung in höherer Instanz für richtig anerkannt werden sollte.

§. 233.

Wenn der Prozeß über die Richtigkeit einer Forderung vor der Konkurseröffnung angestellt worden ist und bereits bei einem anderen Gericht oder in einer höheren Instanz schewbt, so entscheidet das Konkursgericht nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

§. 234.

Findet wegen einer Forderung der Rechtsweg nicht statt, oder ist das Konkursgericht aus einem anderen, in der Beschaffenheit der Forderung liegenden Grunde nicht kompetent (§. 228.), so gehört die Erörterung und Entscheidung über die Richtigkeit der Forderung vor die dazu kompetente sonstige Behörde; das Konkursgericht entscheidet demnächst nur über das Vorrecht, sofern dasselbe streitig ist.

§. 235.

In Ansehung der Insinuation der ergehenden Erkenntnisse, sowie in Ansehung der Rechtsmittel hat es bei den allgemeinen Prozeßvorschriften sein Bewenden.

§. 236.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Spezialprozesses ist lediglich nach den allgemeinen Prozeßvorschriften zu entscheiden.

Soweit hiernach die Kosten der Gläubigerschaft zur Last fallen, gehören dieselben zu den Kommunkosten.

§. 237.

Wenn ein Anspruch hinsichtlich der Richtigkeit oder des Vorrechts rechtskräftig ganz oder zum Theil abgewiesen wird,

so kommt dies den sämmtlichen Konkursgläubigern zu statten, auch wenn sie an dem Prozesse nicht Theil genommen haben.

Gläubiger, welche den Prozeß geführt haben, sind befugt, aus der Masse die Erstattung der durch den Prozeß erwachsenen Kosten insoweit zu verlangen, als der Betrag der Kosten nicht den Vortheil übersteigt, welcher durch das abweisende Erkenntniß erlangt ist.

§. 238.

In allen Fällen, in welchen mehrere Gläubiger als Streitgenossen auftreten, haben dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Führung des Prozesses zu bestellen; die besondere Vertretung eines Gläubigers findet lediglich auf seine Kosten statt.

Elfter Abschnitt.

Von den Vertheilungen an die Konkursgläubiger.

§. 239.

Nach Bestellung des definitiven Verwalters können Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger stattfinden, sobald ein hinlänglicher Massebestand vorhanden ist.

Wenn jedoch zur Anmeldung der Forderungen eine zweite Frist gestattet ist (§§. 166. 167.), so sind Vertheilungen und Zahlungen an die Konkursgläubiger erst nach Abhaltung des zweiten Prüfungstermins zulässig.

§. 240.

Auf bevorzugte Forderungen können die Zahlungen von dem Kommissar nach Anhörung des definitiven Verwalters ohne Weiteres verfügt werden, wenn die Forderungen nach Umfang und Vorrecht feststehen und der verfügbare Bestand der Masse zur vollständigen Befriedigung aller übrigen Forderungen, welche besser oder gleich berechtigt sind, zulänglich bleibt, auch für die Kommunkosten und übrigen Masseschulden, sowie für diejenigen, welche ein Rückforderungsrecht geltend gemacht haben, genügende Deckung vorhanden ist.

§. 241.

Außer diesem Falle (§. 240.) hat zum Zweck einer jeden Vertheilung an die Konkursgläubiger der Kommissar einen Theilungsplan durch den definitiven Verwalter entwerfen zu lassen. Nöthigenfalls ist dabei ein Rechnungsverständiger zuzuziehen.

In dem Theilungsplane ist zuvörderst der vorhandene verfügbare Bestand der Masse festzustellen. Dabei muß hauptsächlich auf die Deckung der Kommunkosten und der übrigen Masseschulden, unter angemessener Beachtung der künftig noch zu erwartenden Deckungsmittel, Rücksicht genommen werden.

Sodann sind die sämmtlichen Forderungen der Konkursgläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Ansprüche, über deren Richtigkeit, Betrag oder Rangordnung noch Streit obwaltet, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn der geforderte höchste Betrag und das verlangte Vorrecht endgültig festgestellt wären; es muß jedoch zugleich vermerkt werden, daß und wieweit sie streitig sind.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

§. 242.

Der entworfene Theilungsplan wird in dem Büreau des Gerichts zur Einsicht für die Betheiligten ausgelegt.

Die Gläubiger, welche bis dahin ihre Forderungen angemeldet haben, sind hiervon durch Aushang an der Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen und zugleich aufzufordern, ihre etwanigen Erinnerungen gegen den Plan binnen einer bestimmten Frist beim Gericht anzuzeigen und in einem bestimmten Termin vor dem Kommissar zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen.

Den Bevollmächtigten der Gläubiger (§. 179.) und den in dem Gerichtsbezirk wohnhaften Gläubigern, sofern sie nicht [illegible] Bevollmächtigte bestellt haben, ist eine Abschrift der Auf-

forderung zu übersenden; jedoch ist die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

Der definitive Verwalter ist zu dem Termin ebenfalls vorzuladen; die eingegangenen Erinnerungen gegen den Plan sind demselben noch vor dem Termin mitzutheilen.

§. 243.

Der Kommissar verhandelt in dem Termin über die einzelnen Posten nach der Reihenfolge des Theilungsplanes, wie es zur Ausführung der Vertheilung zweckdienlich ist.

§. 244.

Soweit innerhalb der bestimmten Frist (§. 242.) keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht worden sind, werden an die Gläubiger, deren Forderungen feststehen, die in dem Plane berechneten Antheile sofort gezahlt. Die Posten, zu welchen sich kein Empfangsberechtigter meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung behalten.

§. 245.

Bei denjenigen Posten, in Beziehung auf welche rechtzeitig Einwendungen vorgebracht worden sind, veranlaßt der Kommissar die Erledigung derselben zwischen den betheiligten Personen.

Findet eine Einigung derselben statt, so wird danach der Theilungsplan ausgeführt.

Kommt dagegen eine Einigung nicht zu Stande, so stellt der Kommissar die Streitpunkte und die Parteien fest, worauf die weitere Verhandlung und die Entscheidung über die Einwendungen in besonderen Prozessen erfolgt. Zu diesem Behuf wird eine beglaubigte Abschrift der Einwendung, sowie ein Auszug aus dem Theilungsplan und der Verhandlung an die zuständige Abtheilung des Konkursgerichts abgegeben; hiernächst wird von derselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache von Amtswegen angesetzt. Die Antheile, welche auf die durch solche Einwendungen betroffenen Forde-

rungen fallen, werden, wenn sich nicht die Parteien über eine anderweite Anlegung einigen, als Spezialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten; das Erkenntniß hat zugleich darüber zu entscheiden, an wen diese Antheile ausgezahlt werden sollen, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anzuordnen.

Wenn ein Gläubiger, welcher rechtzeitig Einwendungen gegen den Theilungsplan vorgebracht hat, in dem Termin nicht erscheint, so bleiben die Einwendungen unberücksichtigt, soweit sie nicht von dem Verwalter oder einem der erschienenen Gläubiger in dem Termine geltend gemacht werden.

Die Bestimmung über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Spezialprozessen (§. 238.) findet auch auf die Prozesse über den Theilungsplan Anwendung.

§. 246.

Die Beträge, welche auf streitige Forderungen (§. 241.) vertheilt werden, sind stets als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückzubehalten und später nach Maßgabe der ergehenden Endentscheidungen entweder an die betreffenden Gläubiger auszuzahlen, oder zur anderweiten Vertheilung zu ziehen.

§. 247.

Wenn Gläubiger, welchen ein Realrecht an Grundstücken zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind, so werden dieselben bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger, welche vor der Vertheilung der Grundstücksmasse stattfinden, mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) angesetzt und wegen des darauf fallenden Antheils nach den obigen Vorschriften (§§. 244. bis 246.) befriedigt.

Bei der späteren Vertheilung der Grundstücksmasse werden die Realgläubiger ebenfalls mit ihrer ganzen Forderung (§. 60.) angesetzt. Jedoch wird den Realgläubigern, welche hier mit ihrer ganzen Forderung zur Hebung kommen, der aus der Masse der Konkursgläubiger an sie gezahlte Betrag abgezogen

und dieser Masse überwiesen. In Ansehung derjenigen Realgläubiger, welche in der Grundstücksmasse theilweise ausfallen, wird berechnet, mit welchem Antheil die ausgefallene Summe bei der Vertheilung an die Konkursgläubiger, an Stelle der angesetzten ganzen Forderung, zur Hebung gekommen sein würde; was der Gläubiger mehr, als diesen Antheil, aus der Masse der Konkursgläubiger empfangen hat, wird ihm von dem Betrage, mit welchem seine Forderung bei der Grundstücksmasse zur Hebung kommt, abgezogen und der Masse der Konkursgläubiger überwiesen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn Gläubiger, welchen ein Realrecht an Schiffen zusteht, zugleich als Konkursgläubiger aufgetreten sind.

§. 248.

Sind Faustpfandgläubiger als Konkursgläubiger aufgetreten, so werden dieselben, so lange das Ergebniß ihrer abgesonderten Befriedigung aus dem Pfande nicht feststeht, bei den Vertheilungen an die Konkursgläubiger mit ihrer ganzen Forderung (§. 83.) angesetzt. Der auf diese Forderung fallende Antheil wird jedoch in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, bis der Ausfall feststeht, welchen der Faustpfandgläubiger bei seiner Befriedigung aus dem Pfande erleidet. Nach dem Betrage dieses Ausfalls wird alsdann die Summe ermittelt, welche dem Gläubiger aus der Masse der Konkursgläubiger gebührt.

Ist bei Beendigung des Konkursverfahrens das Pfand nicht verwerthet, so wird auf den Pfandgläubiger keine weitere Rücksicht genommen und das für ihn in gerichtlicher Aufbewahrung Zurückbehaltene unter die Konkursgläubiger vertheilt.

§. 249.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so ist dieselbe nur zu demjenigen Betrage in Ansatz zu bringen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von diesem Betrage

für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem späteren Verfalltage dem ganzen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 250.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so wird vorläufig bis zum Eintritt derselben der volle oder höchste Betrag der Forderung angesetzt und der Antheil, welcher hiernach auf die Forderung fällt, als Spezialmasse in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten; die davon aufkommenden Zinsen fließen zur Konkursmasse.

2) Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der bedingte Gläubiger den auf seine Forderung fallenden Betrag nur gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintritts der Bedingung. Leistet der Gläubiger keine von dem definitiven Verwalter oder im Falle des Streits von dem Konkursgericht für genügend erachtete Sicherheit, so wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die aufkommenden Zinsen werden von dem bedingten Gläubiger bezogen.

§. 251.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angesetzte Kapital (§§. 62. 85.) fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der dem angelegten Kapital entsprechenden Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 252.

Wer wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird, hat die über dieselbe sprechenden, in seinen Händen befindlichen Urkunden zu den Akten zu geben. Erfolgen nur Theilzahlungen

so werden dieselben auf den in den Händen des Gläubigers verbleibenden Urkunden vermerkt.

§. 253.

Die Vertheilung kann sich wiederholen, so oft ein hinlänglicher Bestand der Masse angesammelt ist.

In jedem späteren Theilungsplan ist anzugeben, wie viel auf die einzelnen Forderungen bereits berichtigt ist, für welche Forderungen die Antheile zurückbehalten sind, und welche angelegte Spezialmassen sich inzwischen, und auf welche Art, erledigt haben.

§. 254.

Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen anmelden (§. 176.), haben keinen Anspruch auf die Beträge, welche bei den bereits vorgenommenen Vertheilungen an die übrigen Gläubiger gezahlt oder zu Spezialmassen gebracht worden sind.

Sie werden nur bei den Vertheilungen berücksichtigt, welche nach erfolgter Prüfung ihrer Forderungen stattfinden.

Bei der Berechnung, wie viel von der zur Vertheilung kommenden Summe auf diese Forderungen fällt, werden dieselben zum vollen Betrage, die bei früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen aber nur zu dem Betrage angesetzt, welcher noch nicht durch frühere Vertheilungen berichtigt ist.

Ist zur Zeit der Abhaltung des Termins zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

§. 255.

Gläubiger, welche ihre Forderungen im Spezialprozesse auszuführen haben (§§. 227. 229.), werden bei den stattfindenden Vertheilungen mit den streitigen Forderungen oder dem

streitigen Vorrechte nur dann berücksichtigt, wenn die Anstellung des Spezialprozesses nachgewiesen worden ist.

So lange dieser Nachweis nicht geführt ist, kann für die streitigen Forderungen eine Spezialmasse (§. 246.) nicht angelegt werden.

Ist zur Zeit der Anstellung des Spezialprozesses eine Vertheilung bereits angeordnet oder in Ausführung begriffen, so kann der Gläubiger gegen die Vertheilung und den Theilungsplan keinen Einspruch erheben, wenn die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) bereits abgelaufen ist.

Zwölfter Abschnitt.

Von der abgesonderten Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatare.

§. 256.

Wenn der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung eine Erbschaft übernommen hat, so können die Erbschaftsgläubiger und Legatare das Recht auf Absonderung der Erbschaft von dem eigenthümlichen Vermögen des Gemeinschuldners (§. 37. Nr. 1.) nur innerhalb der Fristen geltend machen, welche das Gericht in dem Konkursverfahren zur Anmeldung der Ansprüche der Konkursgläubiger (§§. 165. bis 167.) bestimmt.

Der Verwalter kann unter Genehmigung des Kommissars das Recht auf Absonderung der Erbschaft anerkennen.

§. 257.

Die Verwaltung und Realisirung des abgesonderten Nachlasses erfolgt durch das für die Konkursmasse bestellte Verwaltungspersonal nach den Bestimmungen, welche in dem Konkursverfahren zur Anwendung kommen.

Die absonderungsberechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatare sind befugt, bei der Bestellung des Verwaltungspersonals in derselben Weise wie die Konkursgläubiger mitzuwirken.

§. 258.

Wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche das Absonderungsrecht geltend machen, zulänglich ist, so haben dieselben ihre Forderungen, ohne weitere Betheiligung beim Konkurse, gegen den Verwalter der Masse auszuführen. Sobald die Forderungen feststehen, erhalten sie aus dem Nachlasse ihre vollständige Befriedigung an Kapital, Zinsen und Kosten.

§. 259.

Reicht der Nachlaß zur Befriedigung der absonderungsberechtigten Erbschaftsgläubiger und Legatare nicht aus, oder ist die Zulänglichkeit desselben zweifelhaft, so werden die Forderungen in einem besonderen Verfahren erörtert, festgestellt und befriedigt.

Hierbei dienen die Bestimmungen zur Richtschnur, welche in dem Konkursverfahren gelten.

§. 260.

Nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 256. bis 259.) ist auch bei der abgesonderten Befriedigung der eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners aus dem eigenthümlichen Vermögen desselben zu verfahren, insoweit den Gläubigern das Recht auf Absonderung dieses Vermögens von dem Nachlasse zusteht (§. 37. Nr. 2.).

§. 261.

Wenn die Absonderung des Nachlasses aus dem Grunde erfolgen muß, weil die eigenen Gläubiger des Gemeinschuldners von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch machen (§. 37. Nr. 2.), so findet ein besonderes Konkursverfahren über den Nachlaß in dem Gerichtsstande der Erbschaft statt.

§. 262.

Wird erst nach der Konkurseröffnung eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft von der Gläubigerschaft übernommen, so gehört nur dasjenige zur Konkursmasse, was von

der Erbschaft nach Abzug und Tilgung der auf derselben haftenden Schulden und Lasten übrig bleibt.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der abgesonderten Befriedigung der Realgläubiger.

§. 263.

Die Realgläubiger haben ihre Forderungen, soweit sie aus den für dieselben verhafteten zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen Befriedigung suchen, gegen den Verwalter der Konkursmasse geltend zu machen

Sie sind nicht verpflichtet, die Forderungen zu diesem Behuf in dem Konkursverfahren anzumelden.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Gläubigerschaft (§. 4.) kann in Ansehung der für die Forderungen verhafteten Gegenstände nur unbeschadet der Rechte der Realgläubiger ausgeübt werden.

§. 264.

Faustpfandgläubiger und alle übrigen Gläubiger, welchen gleiche Rechte mit den Faustpfandgläubigern zustehen (§§. 32. 33.), werden aus den Pfandstücken befriedigt, sobald ihre Forderungen festgestellt sind.

Die Befriedigung erfolgt nach den für die Exekutionsvollstreckung geltenden Vorschriften.

Der Verwalter der Konkursmasse ist jederzeit befugt, die Realisirung der Pfandstücke zu fordern, oder dieselben mit Genehmigung des Kommissars durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Konkursmasse einzulösen.

Was von dem Erlöse aus den Pfandstücken zur Berichtigung der Pfandschuld nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

§. 265.

In den Privilegien der konzessionirten Pfandleiher und derjenigen Institute, welche das Recht haben, sich selbst aus den ihnen gegebenen Pfändern zu befriedigen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

§. 266.

Die abgesonderte Befriedigung von Ansprüchen, welche auf Immobilien haften (Tit. I. Abschnitt 6.), geschieht aus den Revenüen und der Substanz derselben in dem für den Fall der Exekution vorgeschriebenen Verfahren, namentlich im Wege der Sequestration und der nothwendigen Subhastation.

Das Verfahren gehört vor dasjenige Gericht, unter welchem die Immobilien gelegen sind.

§. 267.

Das Verfahren wegen Vertheilung der Revenüen hat das Gericht von Amtswegen einzuleiten.

Zur Revenüenmasse gehören alle zur Zeit der Konkurseröffnung bereits von der Substanz abgesonderten Früchte, welche noch in Natur vorhanden und in dem Besitze des Gemeinschuldner befindlich sind, ingleichen alle rückständigen Einkünfte, sowie alle nach der Konkurseröffnung gewonnenen Früchte und fällig gewordenen Nutzungen.

§. 268.

Die Einleitung der nothwendigen Subhastation erfolgt sowohl auf den Antrag des Verwalters der Konkursmasse, als auf den Antrag eines jeden Realgläubigers, dessen Forderung auf der Substanz der Sache haftet und zur Exekution steht.

§. 269.

Die Gerechtsame der Konkursmasse, des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger werden von dem Verwalter der Konkursmasse wahrgenommen.

§. 270.

Was von der Grundstücksmasse zur abgesonderten Befriedigung der Realansprüche nicht erforderlich ist, wird zur Masse der Konkursgläubiger abgeliefert.

§. 271.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 266. bis 270.) gelten auch für die abgesonderte Befriedigung der Berggläubiger aus

dem verliehenen und dem nicht verliehenen Bergwerks- und Hütteneigenthum (§. 63.), sowie für die abgesonderte Befriedigung der Schiffsgläubiger aus der Schiffsmasse (Tit. I. Abschn. 7.)

Wo ein Handelsgericht besteht, gehört das Verfahren über die Realisirung und Vertheilung der Schiffsmasse vor dasselbe.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Beendigung des Konkurses.

§. 272.

Zur Beendigung des Konkurses wird geschritten, sobald die Realisirung der vorhandenen Masse bewirkt worden ist und die gegen dieselbe erhobenen und verfolgten Ansprüche festgestellt sind.

§. 273.

Wenn ausstehende Forderungen oder andere Gegenstände im gewöhnlichen Wege nicht realisirt werden können, so hat der Kommissar den definitiven Verwalter der Masse und diejenigen noch nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger, welche bei Vertheilung der Masse zu berücksichtigen sind (§§. 254. 255.), in einem Termin über die weiter zu ergreifenden Maaßregeln zu vernehmen. Der Gemeinschuldner muß hierbei zugezogen werden, sofern derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die erschienenen Gläubiger können durch Mehrheit der Stimmen darüber Beschluß fassen, in welcher Art über die noch nicht eingezogenen Vermögenstheile verfügt werden soll. Bei der Ermittelung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen nicht nach den Personen der Gläubiger gezählt, sondern nach den noch unberichtigten Beträgen der Forderungen derselben berechnet.

§. 274.

Kein Gläubiger ist gehalten, wider seinen Willen eine Ueberweisung ausstehender Forderungen der Masse an Zahlungsstatt anzunehmen.

Findet hierüber unter den in dem Termin (§. 273.) anwesenden Interessenten eine Einigung statt, so wird dem Annehmenden die Forderung zu dem durch die Uebereinkunft festgesetzten Werthe angerechnet; beim Widerspruch des Gemeinschuldners ist die Ueberweisung nur zu dem Nennwerthe der Forderung zulässig.

Die Gläubiger sind zur Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderung nicht verpflichtet.

Dem Annehmenden ist von dem Kommissar über die erfolgte Ueberweisung ein Attest auszufertigen, welches die Stelle der Cession vertritt. Ist über die Forderung eine Urkunde vorhanden, so wird dieses Attest darauf gesetzt.

§. 275.

Kommt wegen der Ueberweisung ausstehender Forderungen an Zahlungsstatt keine Einigung zu Stande, so können die Gläubiger die Forderungen, einzeln oder im Ganzen, öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen.

Der Verkauf geschieht im Wege der Auktion unter Leitung des Kommissars und ohne Gewährleistung für die Richtigkeit und Sicherheit der Forderungen.

Bis zum Verkaufstermin ist an der Gerichtsstelle oder an einem anderen geeigneten Orte eine Beschreibung der Forderungen unter Angabe der vorhandenen Beweismittel öffentlich auszulegen, auch die Einsicht der Beweisurkunden zu gestatten. In dem Termin selbst ist die Beschreibung bekannt zu machen und über die bisherigen Versuche einer Einziehung der Forderungen das Wesentliche vorzutragen.

Ueber die erfolgte Uebereignung einer Forderung an deren Ersteher ist demselben ein Attest nach der für Ueberweisungen an Zahlungsstatt ertheilten Vorschrift (§. 274.) auszustellen' welches die Stelle der Cession vertritt.

§. 276.

Nach erfolgter Realisirung der Masse (§§. 272. bis 275.) wird die Schlußvertheilung vorgenommen.

Gegenstände, welche nicht zu realisiren sind, werden dem Gemeinschuldner wieder zur freien Verfügung überlassen.

§. 277.

Mit der Vollziehung der Schlußvertheilung ist der Konkurs beendigt.

Das Gericht hat durch einen Beschluß die Beendigung des Konkurses auszusprechen und dieselbe öffentlich bekannt zu machen.

§. 278.

Wenn nach der Vollziehung der Schlußvertheilung noch Gegenstände sich vorfinden, welche zur Konkursmasse gehören, so werden dieselben nachträglich realisirt und unter die Konkursgläubiger vertheilt.

Ein Gleiches geschieht, wenn die auf bedingte Forderungen oder zur Deckung fortlaufender Hebungen vertheilten Kapitalien (§§. 250. 251.) an die Masse zurückfallen. Bei der Schlußvertheilung müssen aber die eventuellen Rückfälle dieser Kapitalien berücksichtigt und die betreffenden Gläubiger darauf angewiesen werden.

§. 279.

Der definitive Verwalter der Masse hat die Rechnung über seine gesammte Geschäftsführung bei der Aufstellung der Schlußvertheilung zu legen.

Die Abnahme der Rechnung geschieht in dem Termine zur Vollziehung der Schlußvertheilung durch den Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths, des Gemeinschuldners und der Gläubiger oder der von denselben etwa ernannten gemeinschaftlichen Rechnungsbevollmächtigten. Den Betheiligten steht frei, von der Rechnung zuvor in dem Büreau des Gerichts Einsicht zu nehmen; dies ist ihnen bei der Vorladung zum Termin bekannt zu machen.

§. 280.

Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirbt, nachdem die Beendigung des Konkurses durch Beschluß aus-

gesprochen ist (§. 277.), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.

Ist jedoch der Gemeinschuldner als entschuldbar anzusehen, so kann gegen ihn wegen der zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Forderungen die Exekution durch Personalarrest nicht vollstreckt werden.

Ueber die Entschuldbarkeit des Gemeinschuldners haben sich in dem Termin zur Vollziehung der Schlußvertheilung die erschienenen Gläubiger zu äußern. Der Kommissar nimmt ihre Erklärungen zu Protokoll und das Gericht beschließt auf den Vortrag des Kommissars, ob der Gemeinschuldner, nach Lage der Sache für entschuldbar anzusehen ist oder nicht.

Funfzehnter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für den Konkurs über das Vermögen von Aktiengesellschaften.

§. 281.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, wird der Konkurs eröffnet:

1) wenn nach der der Bezirksregierung vorgelegten Bilanz die Schulden der Gesellschaft das Vermögen derselben übersteigen (§. 26. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften v. 9. November 1843, G. S. S. 341);
2) wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Sind die Zahlungen erst eingestellt worden, nachdem die Auflösung der Gesellschaft bereits erfolgt ist, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, insofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht beendet ist.

§. 282.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung

(§. 116.) liegt den Vorstehern der Gesellschaft, und wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

§. 283.

Von der Konkurseröffnung ist der Regierung, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, besondere Nachricht zu geben.

§. 284.

Die Gesellschaft wird durch ihre Vorsteher oder Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen den Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist.

§. 285.

Ein Akkord kann nicht geschlossen werden.

II. Für den Konkurs über das Vermögen von Handelsgesellschaften.

§. 286.

Wenn eine unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehende Handelsgesellschaft ihre Zahlungen einstellt, so findet die Eröffnung des Konkurses statt, sofern die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

In der Anzeige der Zahlungseinstellung (§. 116.) ist zugleich der Name und der Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Die Anzeige muß von einem der Gesellschafter gemacht werden, widrigenfalls gegen alle die Verhaftung verfügt werden kann (§. 138.).

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn die Zahlungseinstellung erst nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

§. 287.

Auf den Grund der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§. 286.) ist über das Gesellschaftsvermögen ein selbstständiger Konkurs zu eröffnen. Derselbe gehört vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung der Gesellschaft sich befindet.

Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden.

§. 289.

An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt.

Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Nur in Beziehung auf die hiernach zulässigen Ansprüche an das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter findet die allgemeine Vorschrift des §. 87. Anwendung.

§. 289.

Wird in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern ein Akkord bewilligt, so hat derselbe zugleich die Einstellung der Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter zur Folge, sofern diese Konkurse nur aus Veranlassung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden sind (§. 287.); jedoch werden die Forderungen der Privatgläubiger von dem Akkorde nicht betroffen.

§. 290.

Es ist zulässig, einem einzelnen Gesellschafter einen Akkord in dem Konkurse über sein Privatvermögen zu bewilligen.

Die Gesellschaftsgläubiger sind befugt, an der Verhandlung und Beschlußfassung über einen solchen Akkord Theil zu nehmen, ohne daß sie auf das Recht zur abgesonderten Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen Verzicht leisten.

Der Akkord erstreckt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen und den Konkurs über dasselbe.

Der Gesellschafter, welchem der Akkord bewilligt ist, erhält nur sein Privatvermögen zurück und wird von der solidarischen Verhaftung für die Gesellschaftsschulden frei.

§. 291.

Wenn nur ein Mitglied einer unter gemeinschaftlicher Firma bestehenden Handelsgesellschaft seine Zahlungen einstellt, so ist

an die Konkursmasse desselben sein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen herauszugeben. Zu diesem Behuf hat der Verwalter der Masse das Auseinandersetzungsverfahren zu betreiben.

Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Antheil an den Gesellschaftsschulden in Abzug zu bringen, ohne daß sie sich deshalb in den Konkurs einzulassen verpflichtet sind (§. 36.). Sie haben jedoch die Konkursmasse gegen die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger sicher zu stellen.

Die in der Gesellschaft verbleibenden Mitglieder sind auch befugt, den Antheil des Gemeinschuldners an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Waaren und Geräthschaften für den Betrag der gerichtlichen Taxe zu übernehmen.

III. Verfahren über das inländische Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners.

§. 292.

Wenn ein Ausländer, welcher im Inlande eine Handelsniederlassung hat, seine Zahlungen einstellt, so ist von dem Gericht, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung sich befindet, der Partikularkonkurs zu eröffnen. Derselbe erstreckt sich auf die sämmtlichen im Inlande befindlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners.

§. 293.

Besitzt ein Ausländer, über dessen Vermögen im Auslande der Konkurs eröffnet worden ist, im Inlande keine Handelsniederlassung, jedoch anderweitiges Vermögen, so ist die Execution in das inländische Vermögen zulässig.

§. 294.

Was von dem inländischen Vermögen in dem Partikularkonkurse oder nach Befriedigung der Exekutionssucher übrig bleibt, ist zur ausländischen Konkursmasse auszuliefern.

Wenn in einem Falle, in welchem der Partikularkonkurs nicht eintritt (§. 293.), die Auslieferung des inländischen Ver-

mögens an das ausländische Konkursgericht verlangt wird, so muß die Behörde, welche um die Auslieferung angegangen ist, dies zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die Auslieferung des inländischen Vermögens kann alsdann erst sechs Wochen nach Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung und nur insoweit stattfinden, als dasselbe nicht bis dahin im Inlande von den Gläubigern behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen worden ist.

§. 295.

In allen Fällen darf die Auslieferung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht erst dann erfolgen, wenn die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zuvor ihre Genehmigung ertheilt haben.

§. 296.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 292. bis 295.) kommen nur in Ermangelung von Staatsverträgen zur Anwendung.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem abgekürzten Konkursverfahren.

§. 297.

Ein abgekürztes Verfahren im Konkurse findet statt, wenn dasselbe von dem Gericht wegen der Geringfügigkeit des Vermögens und des Verkehrs des Gemeinschuldners für angemessen erachtet wird.

Insbesondere soll das abgekürzte Verfahren in allen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen der Betrag der Konkursmasse, unter Abrechnung der Hypotheken- und Pfandschulden, nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigt.

§. 298.

Wenn die Verhandlung des Konkurses in dem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, so ist dies von dem Gericht bei der Konkurseröffnung oder innerhalb acht Tagen nach derselben öffentlich bekannt zu machen.

§. 299.

Bei dem abgekürzten Verfahren treten die nachstehend festgesetzten Abänderungen des ordentlichen Verfahrens ein.

§. 300.

Die Bekanntmachung der Konkurseröffnung und des festgesetzten Tages der Zahlungseinstellung (§. 123.) soll in die öffentlichen Blätter in der Regel nur einmal eingerückt werden; ein Gleiches gilt für die übrigen Bekanntmachungen, welche auf die für die Bekanntmachung der Konkurseröffnung vorgeschriebene Weise zu bewirken sind, insbesondere für den offenen Arrest (§. 148.) und die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche (§. 168.).

Eine wiederholte Einrückung in die öffentlichen Blätter findet nur statt, wenn das Gericht dieselbe aus besonderen Gründen für angemessen erachtet.

§. 301.

Der mit der Siegelung beauftragte Beamte (§. 141.) kann ohne vorgängige Siegelung sofort zur Inventur schreiten, wenn er der Meinung ist, daß die Inventur nicht längere Zeit, als Einen Tag, erfordern wird, und wenn der einstweilige Verwalter der Masse und die Sachverständigen für die Abschätzung der Gegenstände (§. 153.) zur Stelle sind.

§. 302.

In dem Termin, welcher im ordentlichen Verfahren zur Erklärung der Gläubiger über die Beibehaltung des ernannten einstweiligen Verwalters der Masse bestimmt ist (§. 128.), haben in dem abgekürzten Verfahren die Gläubiger den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen.

§. 303.

Der definitive Verwalter ist von dem Gericht sogleich nach Abhaltung des Termins zu bestellen; das Gericht hat dabei die von den Gläubigern gemachten Vorschläge zu berücksichtigen ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein.

Ein Verwaltungsrath wird nicht bestellt.

§. 304.

Nach der Ernennung des definitiven Verwalters (§. 303.) wird zur Liquidation der Konkursmasse geschritten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Akkorde macht, der von dem Gericht, als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

§. 305.

Bei dem Vertheilungsverfahren kann die besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Theilungsplan (§. 242.) wegfallen; alsdann sind die Einwendungen gegen den Theilungsplan in dem Verhandlungs- und Ausführungstermin vorzubringen.

§. 306.

Die Eröffnung des Konkurses kann unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Grundstücke und andere Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

Siebenzehnter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 307.

Die Vorsteher oder Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn die Anzeige von der Zahlungseinstellung der Gesellschaft (§§. 116. 282.) nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Die Strafe ist ausgeschlossen, wenn die Vorsteher oder Liquidatoren nachweisen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 308.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, ingleichen Erben solcher Gemeinschuldner werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn sie nach erfolgter Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigen oder begünstigen.

§. 309.

Ein Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Folgen des Konkurses in Beziehung auf die Person des Gemeinschuldners.

§. 310.

Der Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, darf während des Verfahrens und nach Abschluß desselben nicht auf der Börse erscheinen; er darf nicht Mitglied einer kaufmännischen Korporation sein und er darf weder als Mäkler, noch als Verwalter im Konkurse oder als Vertreter einer Partei in Handelssachen zugelassen werden.

Diese Folgen des Konkurses, sowie die übrigen Nachtheile welche vermöge besonderer Bestimmungen den Gemeinschuldner in seinen persönlichen Verhältnissen treffen, bestehen so lange,

als der Gemeinschuldner nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat.

§. 311.

Zur Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Gemeinschuldner nachweisen, daß sämmtliche Forderungen der Konkursgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten durch Zahlung, Erlaß oder in anderer Weise vollständig getilgt sind, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht.

§. 312.

Der Gemeinschuldner hat das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Konkursgericht einzureichen und demselben die Quittungen der Gläubiger, sowie die sonstigen Beweisstücke beizufügen.

Das Konkursgericht giebt den Betheiligten Gelegenheit, sich über die Wahrheit der von dem Gemeinschuldner vorgetragenen Thatsachen zu äußern.

Zu diesem Zweck wird eine Abschrift des Gesuchs an der Gerichtsstelle und auf der Börse, sofern eine solche am Orte des Gerichts vorhanden ist, während eines Zeitraums von zwei Monaten öffentlich ausgehängt. Der Aushang muß in jedem Falle auch an dem gegenwärtigen Wohnorte des Gemeinschuldners stattfinden.

§. 313.

Bescheinigt der Gemeinschuldner, daß einzelne Gläubiger, deren Befriedigung nachzuweisen (§. 311.) er außer Stande ist, nach Leben und Aufenthalt unbekannt sind, so sind solche Gläubiger auf sein Verlangen aufzufordern, ihre Ansprüche binnen zwei Monaten beim Gericht anzumelden. Diese Aufforderung ist mit dem Gesuch an der Gerichtsstelle und auf der Börse auszuhängen, sowie in diejenigen öffentlichen Blätter einzurücken, welche das Gericht für angemessen erachtet.

Etwanige Anmeldungen sind dem Gemeinschuldner mitzutheilen.

Melden die Gläubiger sich nicht, so steht der Mangel des Nachweises ihrer Befriedigung der Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand nicht entgegen.

§. 314.

Jeder Gläubiger, welcher noch nicht vollständig befriedigt ist, kann seine Einwendungen gegen das Gesuch bei dem Gericht anbringen. Das Gericht hat darüber das Nöthige von Amtswegen zu ermitteln; ein kontradiktorisches Verfahren findet nicht statt.

An den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, müssen die Vorsteher derselben über das Gesuch gehört werden; an anderen Orten sind die zuständigen Handelskammern zur Aeußerung über das Gesuch aufzufordern.

§. 315.

Nach Ablauf des für den öffentlichen Aushang des Gesuchs bestimmten Zeitraums sind die Verhandlungen dem Staatsanwalte des Bezirks zur Erklärung über das Gesuch vorzulegen.

Das Konkursgericht entscheidet über das Gesuch durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwalts.

Wird dem Gesuch stattgegeben, so muß die Entscheidung in derselben Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie dies hinsichtlich des Gesuchs vorgeschrieben ist (§. 312.).

Wird das Gesuch verworfen, so kann dasselbe erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden.

§. 316.

In keinem Falle kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem Gemeinschuldner zu Theil werden, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Untersagung ihrer Ausübung auf Zeit durch Erkenntniß ausgesprochen ist.

Ist der Gemeinschuldner wegen einfachen Bankerutts verurtheilt worden, so kann seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erst nach erfolgter Strafverbüßung oder Begnadigung

stattfinden, sofern die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 317.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch nach dem Tode des Gemeinschuldners zulässig.

§. 318.

Wenn der Konkurs durch einen Akkord beendigt worden ist, so kann der Gemeinschuldner schon von dem Zeitpunkte der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des Akkordes an wieder auf der Börse erscheinen.

Von demselben Zeitpunkte an kann der Gemeinschuldner an den Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft bei der Korporation verbundenen Rechte wieder zugelassen werden, wenn der Betrieb des Geschäfts des Gemeinschuldners von der Ausübung dieser Rechte abhängig ist.

Dagegen kann der Gemeinschuldner auch in dem Falle des Akkords die übrigen durch den Konkurs verlorenen Rechte (§. 310.) nur durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder erlangen; es muß zu diesem Behuf insbesondere der Nachweis geführt werden, daß die Ausfälle, welche die Gläubiger durch den Konkurs- und durch den Akkord erlitten haben (§. 198.), vollständig getilgt worden sind (§. 311.).

Jedoch kann unter besonders geeigneten Umständen schon der Nachweis der vollständigen Tilgung der akkordmäßigen Verpflichtungen für genügend angenommen werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren im gemeinen Konkurse.

Erster Abschnitt.

Von der Eröffnung des Konkurses.

§. 319.

Der gemeine Konkurs findet statt über das Vermögen oder den Nachlaß eines Gemeinschuldners, welcher als Han-

delsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer nicht anzusehen ist, ingleichen über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers.

Jedoch kann in den Fällen, in welchen der kaufmännische Konkurs stattfindet (§. 114.), der gemeine Konkurs nicht eröffnet werden.

§. 320.

Für die Eröffnung des Konkurses und das Konkursverfahren ist das Gericht kompetent, bei welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat oder bei seinen Lebzeiten gehabt hat.

Besteht für den Ort, nach welchem dieser Gerichtsstand sich bestimmt, ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs über den Nachlaß eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers vor dasselbe.

Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Eröffnung des Konkurses zuerst ausgesprochen hat.

§. 321.

Das Gericht hat den Konkurs niemals von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers oder des bestellten Nachlaßkurators zu eröffnen.

§. 322.

Die Eröffnung des Konkurses kann nur stattfinden, wenn Umstände nachgewiesen sind, aus welchen die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger zu entnehmen ist.

§. 323.

In den nachstehenden Fällen ist die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners als erwiesen anzunehmen:

1) wenn der Gemeinschuldner selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei dem Gericht anzeigt;

2) wenn der Gemeinschuldner sich entfernt, ohne einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zu bestellen, und bei der Exekution in sein Vermögen die Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der andringenden Gläubiger sich ergiebt;

3) wenn der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ausschlägt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß solches zu Gunsten des nächsten auf ihn folgenden Erben geschieht;

4) wenn der Benefizialerbe des Gemeinschuldners erklärt, daß er der Verwaltung des Nachlasses sich entschlagen will;

5) wenn aus anderweiten Erklärungen eines Benefizialerben, oder aus den Erklärungen des Nachlaßkurators, oder aus dem Inventar hervorgeht, daß der Nachlaß des Gemeinschuldners unzulänglich ist.

§. 324.

Die Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß ist unzulässig, so lange den Erben die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu statten kommt.

§. 325.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft, welche nicht auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ist, hat das Gericht den Konkurs auf den Antrag der Bezirksregierung zu eröffnen, wenn die Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft aus der der Regierung vorgelegten Bilanz erhellt. (§. 26. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Gesetz-Sammlung S. 341.)

§. 326.

Die Konkurseröffnung ist in allen Fällen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen.

Inwiefern zuvor noch Ermittelungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder des Erben, oder auf andere Weise anzustellen sind, hat das Gericht nach Lage der Sache zu ermessen.

§. 327.

Wenn das Gericht die Konkurseröffnung nicht zuläſſig erachtet, ſo ſteht dem Antragſteller binnen zehn Tagen, vom Tage der Zuſtellung des Beſchluſſes an gerechnet, die Beſchwerde an die höhere Inſtanz offen.

Wird die Beſchwerde begründet gefunden, ſo iſt das Konkursgericht zur Eröffnung des Konkurſes anzuweiſen.

§. 328.

Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung fällt auf die Stunde, in welcher der Beſchluß gefaßt worden iſt.

Dieſe Stunde muß in dem Beſchluſſe angegeben werden. Iſt eine ſolche Angabe unterblieben, ſo gilt die Mittagsſtunde des Tages, an welchem der Beſchluß gefaßt worden iſt, als der Zeitpunkt der Konkurseröffnnng.

§. 329.

Dte Konkurseröffnung, ſowie der Zeitpunkt derſelben iſt durch das Konkursgericht ſofort öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermeſſen des Gerichts, ſowie durch öffentlichen Anſchlag an der Gerichtsſtelle und an andern geeigneten Orten

Der Gemeinſchuldner oder deſſen Erbe kann auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Eröffnungsbeſchluſſes (§§. 326. 327.) verlangen.

§. 330.

Der Beſchluß kann von dem Gemeinſchuldner oder deſſen Erben mittelſt eines Antrags auf Wiederaufhebung des Konkurſes angefochten werden.

Der Antrag iſt binnen zehn Tagen, vom Tage des Beſchluſſes an gerechnet, bei dem Konkursgericht anzubringen; er muß den Erforderniſſen einer Klage entſprechen und durch den Nachweis der Vermögenszulänglichkeit begründet werden.

Ueber den Antrag hat das Konkursgericht im ſchleunigen Prozeſſe zu verhandeln und zu entſcheiden.

Die Gegenpartei des Antragstellers ist der Verwalter der Konkursmasse und der Gläubiger, welcher die Konkurseröffnung betrieben hat; andere Betheiligte sind dem Prozesse als Intervenienten beizutreten berechtigt.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

§. 331.

Die Anfechtung des Beschlusses (§. 330.) hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Konkursverfahren muß so lange auf Grund des angefochtenen Beschlusses fortgesetzt werden, als nicht die Wiederaufhebung des Konkurses durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochen wird.

Die rechtskräftige Wiederaufhebung des Konkurses ist in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, in welcher die Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses geschehen ist (§. 329.).

§. 332.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zahlungseinstellung betreffen, finden im Falle des gemeinen Konkurses keine Anwendung.

Soweit in den Gesetzen von der Zahlungseinstellung die Rede ist, sind dieselben lediglich auf den Fall des kaufmännischen Konkurses zu beziehen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren im Konkurse.

§. 333.

Für das Verfahren im gemeinen Konkurse kommen die Vorschriften über das Verfahren im kaufmännischen Konkurse (Titel 2. Abschnitt 3. bis 16.) zur Anwendung.

Jedoch treten dabei die nachstehenden Abänderungen und Modifikationen ein.

§. 334.

Das Gericht hat vor der Beschlußnahme über die Konkurseröffnung Maaßregeln zur Sicherung der Konkursmasse in dringenden Fällen (§. 137.) nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers zu treffen.

Wohnt der Gemeinschuldner in dem Bezirk eines Einzelrichters, so kann der Letztere auf den Antrag eines Gläubigers vor der Konkurseröffnung Maaßregeln zur Sicherung der Konkursmasse treffen, wenn die erfolgte Anbringung des Antrags auf Konkurseröffnung und zugleich Umstände bescheinigt werden, aus welchen erhellt, daß der Gemeinschuldner entwichen ist, oder daß Sachen desselben bei Seite geschafft werden. Der Richter hat die Verhandlungen über die getroffenen Maaßregeln sofort an das Konkursgericht abzugeben.

§. 335.

Der einstweilige Verwalter der Masse hat die ausstehenden Forderungen und die Schulden des Gemeinschuldners aus den Büchern und Papieren, oder in anderer Weise zu ermitteln; er hat dieselben in dem Inventar oder in einem Nachtrage zu verzeichnen und das Inventar mit einem Abschlusse zu versehen, welcher das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellt. Ein solches Inventar vertritt zugleich die Stelle der Bilanz (§. 155.).

Ist in dem Konkurse über einen Nachlaß das Nachlaßinventar bereits angefertigt, so hat der Verwalter dasselbe zu prüfen und zu berichtigen.

§. 336.

Der Berichterstattung des Verwalters über die Lage der Sache, die hauptsächlichen Gründe und die Veranlassungen des Konkurses, sowie über die Natur und den Charakter desselben (§. 163.) bedarf es nicht.

Es bewendet in dieser Beziehung bei den allgemeinen Anordnungen, wonach die Gerichte von den zu ihrer Kenntniß

kommenden strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen haben.

§. 337.

Die Bestellung des definitiven Verwalters und die Liquidation der Masse wird durch das Akkordverfahren nicht aufgehalten.

Jedoch kann die Realisirung der Masse von dem Gericht ausgesetzt werden, wenn der Gemeinschuldner Vorschläge zu einem Akkorde macht, der von dem Gericht als dem Interesse der Gläubiger entsprechend erachtet wird.

§. 338.

In dem Konkurse über einen Nachlaß, welcher mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, kann der Benefizialerbe zum Verwalter der Masse bestellt werden. Die Befugnisse und Obliegenheiten desselben sind jedoch lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen, welche im Konkurse in Betreff des Verwalters der Masse gelten.

Wird eine andere Person zum Verwalter bestellt, so hat der Erbe an diese den Nachlaß auszuliefern und derselben über seine Verwaltung seit dem Ableben des Erblassers Rechnung zu legen.

§. 339.

Die Eröffnung des Konkurses kann in allen Fällen unterbleiben, wenn bei dem Gericht bekannt ist, daß der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt.

In dieser Beziehung sind Besoldungen und andere an die Person des Gemeinschuldners gebundene Einkünfte, ingleichen Grundstücke und sonstige Gegenstände, soweit sie mit Pfand- und Hypothekenschulden belastet sind, von dem Vermögen bei dessen Schätzung in Abrechnung zu bringen.

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 340.

Der Gemeinschuldner, über dessen Vermögen der Konkurs

eröffnet worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wenn er einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger befriedigt oder begünstigt, obgleich er zur Zeit dieser Befriedigung oder Begünstigung nicht nur von der Unzulänglichkeit seines Vermögens, sondern zugleich auch davon Kenntniß hatte, daß die Konkurseröffnung bereits beantragt war.

Dieselbe Strafe trifft im Falle der Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß den Erben des Gemeinschuldners, wenn er sich gleicher Handlungen in Ansehung der Nachlaßgläubiger schuldig macht.

§. 341.

Der Gläubiger, welcher, nach erlangter Kenntniß von der gerichtlichen Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners oder von dem Antrage auf Konkurseröffnung, zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierter Titel.

Von dem erbschaftlichen Liquidationsverfahren.

§. 342.

Jeder Benefizialerbe ist berechtigt, das Liquidationsverfahren über den Nachlaß seines Erblassers zu beantragen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so steht der Antrag jedem einzelnen derselben in Beziehung auf den ganzen Nachlaß zu, selbst wenn die übrigen Erben die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben.

§. 343.

Der Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ist nur innerhalb Eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, zulässig.

Der Antrag muß in dem Gerichtsstande der Erbschaft angebracht werden.

§. 344.

Ist das Nachlaßinventar nicht bereits errichtet, so muß der Erbe gleichzeitig mit dem Antrage auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens ein Verzeichniß der bekannten Erbschaftsgläubiger und der Legatare übergeben, sowie ein Inventar über die zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke einreichen oder die gerichtliche Inventur derselben beantragen.

Die gerichtliche Inventur muß stattfinden, wenn von mehreren Erben auch nur Einer dieselbe verlangt.

§. 345.

Der Erbe, welcher auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens vorschriftsmäßig angetragen hat, bleibt in dem Besitz und der Verwaltung des Nachlasses; er kann vor der Beendigung des Verfahrens zu keiner Zahlung an Legatare oder an solche Erbschaftsgläubiger angehalten werden, welche nur einen persönlichen Anspruch geltend machen.

Hierdurch wird jedoch die Fortführung der bereits anhängigen Prozesse und die Einleitung neuer Klagen, sowie die Anlegung von Arresten auf Nachlaßgegenstände nicht ausgeschlossen.

Auch bleibt die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß in Gemäßheit der darüber geltenden Bestimmungen (§§. 321. bis 323.) jederzeit zulässig.

§. 346.

Haben mehrere Erben das Liquidationsverfahren beantragt, so sind dieselben gehalten, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirk des Gerichts zu bestellen und dem Gericht anzuzeigen.

So lange dies nicht geschehen ist, werden die in dem Verfahren ergehenden Zustellungen an die Erben als gültig bewirkt angesehen, wenn sie auch nur an Einen der Erben erfolgt sind.

§. 347.

Bei Eröffnung des Liquidationsverfahrens sind die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufzufordern, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zu einem gewissen Tage bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist hängt von dem Ermessen des Gerichts ab; doch darf die Frist nicht unter drei Wochen und nicht über sechs Monate, vom Tage der Aufforderung an, betragen.

§. 348.

Der Aufforderung ist die Verwarnung beizufügen, daß die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, sich wegen ihrer Befriedigung nur an dasjenige halten können was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt.

Zugleich ist in der Aufforderung eine öffentliche Sitzung des Gerichts zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anzuberaumen.

§. 349.

Die Aufforderung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtsstelle und an anderen geeigneten Orten.

Die Aufforderung ist außerdem der Steuererhebungsstelle und dem Gemeindevorstande am letzten Wohnorte des Erblassers, sowie jedem Erbschaftsgläubiger und Legatar, welcher

in dem Nachlaßinventar oder in dem übergebenen Verzeichnisse (§. 344.) aufgeführt steht, ingleichen dem Erben in einfacher Abschrift zu übersenden. Jedoch ist in keinem Falle die Wirksamkeit der Aufforderung von dieser besonderen Zustellung abhängig.

§. 350.

Die Anmeldung der Forderung muß den Namen, Wohnort und Stand des Gläubigers, sowie den Betrag und den Rechtsgrund der Forderung enthalten. Die Beweismittel für die Richtigkeit der Forderung sind der Anmeldung beizufügen oder darin anzugeben; wird die Anmeldung schriftlich eingereicht, so ist eine Abschrift derselben und ihrer Beilagen beizufügen.

§. 351.

Die eingehenden Anmeldungen sind dem Erben in Abschrift mitzutheilen.

Nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist ist ein Verzeichniß der sämmtlichen angemeldeten Forderungen aufzustellen.

§. 352.

In der zur Abfassung des Präklusionserkenntnisses anberaumten öffentlichen Sitzung des Gerichts wird das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen vorgetragen; die etwa erschienenen Interessenten sind mit ihren Bemerkungen und Anträgen zu hören.

Findet das Gericht die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet, so ist die Nachholung des Erforderlichen oder die Wiederholung des Verfahrens durch einen Beschluß anzuordnen.

Sind dagegen die Förmlichkeiten beobachtet, so schreitet das Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses. Das Gericht hat darin die Erschaftsgläubiger und Legatare, welche sich innerhalb der bestimmten Frist gemeldet haben, einzeln aufzuführen und denselben ihre Rechte wegen der angemeldeten Forderungen vorzubehalten; gegen alle übrigen ist die Aus-

schließung mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß in Gemäßheit der der Aufforderung beigefügten Verwarnung (§. 348.) auszusprechen; hierbei sind die bekannten Erbschaftsgläubiger und Legatare (§. 349.) namentlich auszuschließen.

§. 353.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses ist dem Erben zuzustellen.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Betheiligten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen. Die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat.

Wird gegen einen bekannten Erbschaftsgläubiger oder Legatar die Ausschließung ausgesprochen (§. 352.), so ist demselben das Erkenntniß, soweit es ihn betrifft, abschriftlich mitzutheilen.

§. 354.

Den Erbschaftsgläubigern uud Legataren, welche von der durch das Erkenntniß ausgesprochenen Ausschließung (§. 352.) betroffen werden, steht gegen das Erkenntniß nur das Rechtsmittel der Restitution zu.

§. 355.

Sobald das Präklusionserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, ist das gerichtliche Verfahren beendigt. Dem Erben bleibt überlassen, sich mit den Erbschaftsgläubigern und Legataren wegen der Berichtigung der angemeldeten Nachlaßschulden zu benehmen.

Das Gericht hat die Beendigung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen (§. 349.).

Die Beweisstücke, welche zur Begründung der angemeldeten Forderungen eingereicht worden sind, müssen den Interessenten auf Verlangen zurückgegeben werden; auch steht den Interessenten frei, daß Nachlaßinventar in dem Bureau des Gerichts einzusehen.

§. 356.

Erklärt der Erbe bei dem Gericht, daß er die sämmtlichen angemeldeten Forderungen, soweit solche in Richtigkeit beruhen, befriedigen will, ohne sich dagegen der Rechtswohlthat des Inventars zu bedienen, so wird er für die angemeldeten Forderungen, soweit sie in Richtigkeit beruhen, persönlich verhaftet; die übrigen Forderungen können nur insofern gegen ihn geltend gemacht werden, als die Gläubiger und Legatare beweisen, daß nach Befriedigung jener Forderungen noch Nachlaßmasse übrig bleibt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so findet vorstehende Bestimmung auf jeden einzelnen von ihnen Anwendung.

§. 357.

Wenn der Erbe, oder unter mehreren Erben auch nur Einer von ihnen, binnen zwei Monaten seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens (§. 355.) weder diese Erklärung (§. 356.) abgiebt, noch auf die Rechtswohlthat des Inventars verzichtet, so kann von jedem Gläubiger oder Legatar die Eröffnung des Konkurses beantragt werden, ohne daß es des besonderen Nachweises der Unzulänglichkeit des Nachlasses bedarf.

§. 358.

Die gerichtlichen Kosten des Liquidationsverfahrens gehören zu den Nachlaßschulden und sind vorweg zu berichtigen.

Dies gilt auch von den, durch die Einlegung der Restitution gegen das Präklusionserkenntniß erwachsenen gerichtlichen Kosten, soweit dieselben nicht dem Restitutionssucher zur Last fallen.

§. 359.

Faustpfandgläubiger und andere Realgläubiger (§§. 31. bis 33.) sind von der Einlassung in das erbschaftliche Liquidationsverfahren befreit, soweit sie ihre Befriedigung aus den ihrem Realrecht unterworfenen Nachlaßgegenständen suchen.

Sie haben demnach, ohne Rücksicht auf die erfolgte Er-

öffnung des Liquidationsverfahrens, die Befugniß, ihre Forderungen gegen den Erben im gewöhnlichen Wege geltend zu machen und sich an die verhafteten Gegenstände nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution und nothwendige Subhastation zu halten.

Die nothwendige Subhastation kann auch von dem Erben selbst in Antrag gebracht werden.

§. 360.

Wenn im Laufe des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens oder nach Beendigung desselben der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so sind alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche das Liquidationsverfahren betreffen, an das Konkursgericht abzugeben.

Der Erbe hat dem Verwalter der Masse Rechnung zu legen.

In dem Konkurse bedarf es keiner nochmaligen Anmeldung der Forderungen, welche bereits in dem erbschaftlichen Liquidationsverfahren rechtzeitig angemeldet worden sind; es ist nur die Anmeldung des Vorrechts nachzuholen, sofern ein solches für die angemeldete Forderung in Anspruch genommen wird.

Die im Liquidationsverfahren angemeldeten Forderungen sind in die bei der Prüfungsverhandlung zum Grunde zu legende tabellarische Nachweisung (§§. 170. 171.) aufzunehmen.

Ein Akkord findet nicht statt.

Gläubiger, welche mit ihren Forderungen an den Nachlaß im Liquidationsverfahren ausgeschlossen worden sind (§. 352.), können im Konkurse erst nach Befriedigung der Gläubiger, welchen in dem Präklusionserkenntnisse ihre Ansprüche vorbehalten sind, aus der Masse Befriedigung erhalten.

§. 361.

Was in dem gegenwärtigen Titel hinsichtlich des Benefizialerben verordnet ist, gilt auch von dem Nachlaßkurator, soweit nicht die Einschränkungen, welchen derselbe bei der Führung

der Kuratel gesetzlich unterworfen ist, von selbst Abänderungen bedingen.

Fünfter Titel.

Von dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz.

Erster Abschnitt.

Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen.

§. 362.

Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution bewegliche Sachen seines Schuldners in Beschlag genommen hat, so können andere Gläubiger desselben Schuldners wegen Forderungen, welche gegen den Letzteren vollstreckbar sind, der Beschlagnahme beitreten und aus den in Beschlag genommenen Sachen ihre Befriedigung suchen.

§. 363.

Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution eine ausstehende Forderung seines Schuldners in Beschlag genommen hat, oder zur Einklagung einer solchen Forderung mit den Rechten eines Assignatars ermächtigt worden ist, so können andere Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels der Beschlagnahme der Forderung oder der Ermächtigung zur Einklagung derselben beitreten und aus der Forderung ihre Befriedigung suchen.

Dasselbe findet statt, wenn ein Gläubiger zur Einklagung einer solchen Forderung ermächtigt worden ist, die nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande hat.

§. 364.

Die Beitrittserklärung ist bei dem Gericht anzubringen, von welchem die Exekution vollstreckt worden ist (§. 362.),

oder welches zuerst die Forderung in Beschlag genommen oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt hat (§. 363.).

Die Beitrittserklärung muß den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers enthalten, sowie den Betrag der Forderung und das Vorzugsrecht angeben, welches der Gläubiger in Anspruch nimmt.

Wird die Beitrittserklärung zulässig befunden, so ist dieselbe den übrigen Exekutionssuchern, sowie dem Schuldner bekannt zu machen. Handelt es sich um eine ausstehende Forderung des Schuldners, so muß auch Der, gegen welchen dem Schuldner die Forderung zusteht, von der Beitrittserklärung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 365.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger der Ermächtigung zur Einklagung einer ausstehenden Forderung beigetreten sind, so kann die Klage nur von allen gemeinschaftlich angestellt werden, oder es müssen, wenn die Klage bereits von einem Gläubiger angestellt worden ist, die übrigen Gläubiger diesem Prozesse beitreten. Der Prozeß ist in solchen Fällen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu betreiben; findet über die Wahl des Bevollmächtigten keine Einigung unter den Gläubigern statt, so wirdderselbe von dem Gericht bestellt.

§. 366.

Wenn sich ergiebt, daß die in Beschlag genommenen Sachen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus denselben ihre Befriedigung suchen, nicht zulänglich sind, so ist der Erlös aus den Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Ist die ausstehende Forderung zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus derselben ihre Befriedigung suchen (§. 363.), nicht zulänglich, so muß der zur Zahlung Verpflichtete die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium leisten.

Hat die Forderung nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande, so ist der Erlös aus den durch die Einziehung der Forderung herbei-

geschafften Sachen im Falle der Unzulänglichkeit desselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung der Gläubiger ist demnächst die Vertheilung der Masse im Wege des Prioritätsverfahrens zu bewirken.

§. 367.

Das Gericht hat das Prioritätsverfahren von Amtswegen durch Beschluß zu eröffnen.

Die Eröffnung des Prioritätsverfahrens ist dem Schuldner, sowie den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen.

§. 368.

In dem Prioritätsverfahren bestimmen sich die Theilnahmerechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger (Titel I. Abschnitt 8.).

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkurseröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt, oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist (§. 364.).

Die im §. 84. erwähnten Forderungen können in dem Prioritätsverfahren geltend gemacht werden; sie haben jedoch erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse.

Besteht der Gegenstand einer Forderung in fortlaufenden Hebungen, so findet ein Anspruch auf Sicherstellung von künftigen Hebungen aus der Masse nur statt, insofern gegen den Schuldner die Verpflichtung zur Sicherstelluug durch einen vollstreckbaren Titel ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf.

§. 369.

Behufs der Vertheilung der Masse unter die Gläubiger ist ein Theilungsplan anzufertigen.

In demselben wird zuvörderst der vorhandene Bestand der Masse festgestellt und der Betrag der Kommunkosten vorweg in Abzug gebracht (§§. 40. 41.).

Sodann sind die Forderungen der Gläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Diejenigen Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen ist, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn das verlangte Vorzugsrecht endgültig festgestellt worden wäre.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

§. 370.

Nach der Aufstellung des Theilungsplans ist zur Erklärung und Verhandlung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termin sind die Gläubiger und der Schuldner unter Mittheilung des Theilungsplans vorzuladen.

§. 371.

Neue Beitrittserklärungen, sowie Anmeldungen von Vorrechten werden nach der Aufstellung des Theilungsplans noch zugelassen; jedoch bleiben dieselben unberücksichtigt, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin (§. 370.) angebracht werden.

Sind nachträgliche Beitrittserklärungen oder Anmeldungen von Vorrechten rechtzeitig erfolgt, so ist der Theilungsplan danach vor dem Termin abzuändern.

§. 372.

Bei der Verhandlung in dem Termin und bei der Ausführung der Vertheilung kommen die für die Vertheilungen im Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung (§§. 243. bis 245.).

Einwendungen gegen den Theilungsplan, welche erst nach dem Beginn der Ausführung der Vertheilung angebracht werden, bleiben unbeachtet.

§. 373.

Jeder bei dem Prioritätsverfahren betheiligte Gläubiger ist befugt, im Wege der Einwendung gegen den Theilungsplan die nachbezeichneten Forderungen anderer betheiligten Gläubiger als ungültig anzufechten:

1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;

2) Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (No. 1.) erhellt;

3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;

4) Forderungen der Ehefrau des Schuldners oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Sicherstellung oder Rückzahlung des in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorliegt;

5) Forderungen, deren Nachweis durch Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse geführt worden ist, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 374.

Wird eine Forderung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. 373.) als ungültig angefochten und keine Ei-

nigung der Interessenten erzielt, so hat der Kommissar in dem Termin eine auf die Anfechtung der Forderung gerichtete Klage oder Klageanmeldung aufzunehmen, auf welche demnächst die weitere Verfügung ergeht.

Setzt der anfechtende Gläubiger die Klage nicht fort, so gilt die mittelst der Anfechtung angebrachte Einwendung gegen den Theilungsplan als zurückgenommen.

§. 375.

Bei der Anfechtung kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche im Konkurse bei der Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen gelten (§§. 104. 105. 109. 111. 112.)

Soweit die Ungültigkeit der angefochtenen Forderungen festgestellt wird, bleiben dieselben von der Theilnahme an der Masse ausgeschlossen.

§. 376.

Gläubiger, welchen die auf den Antrag anderer Gläubiger in Beschlag genommenen Sachen oder überwiesenen Forderungen als Faustpfand haften (§§. 32. 33.), sind dem Fortgange der Exekutionsvollstreckung in diese Gegenstände zu widersprechen nicht befugt. Sie können jedoch aus denselben, auch wenn ihre Forderungen noch nicht fällig sind, vor allen anderen Gläubigern Befriedigung verlangen.

Wird der Anspruch der Faustpfandgläubiger bestritten, so ist derselbe von ihnen mittelst einer Interventionsklage in einem besonderen Prozesse auszuführen. Zur Anstellung der Interventionsklage hat das Gericht erforderlichen Falls eine Frist zu bestimmen. Läuft dieselbe fruchtlos ab, so wird auf den Anspruch nur dann weitere Rücksicht genommen, wenn die Klage noch vor dem Termin zur Vertheilung der Masse angestellt wird.

Die Klage muß bei dem Gericht, welchem die Vertheilung der Masse zusteht, angestellt und sowohl gegen die wider-

sprechenden Gläubiger, als gegen den Schuldner, wenn dieser den Anspruch bestreitet, gerichtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte.

§. 377.

Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen, oder anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Diensteinkommens umfaßt auch jedes Diensteinkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, durch Uebernahme neuer Aemter oder durch Gehaltszulage erworben wird.

§. 378.

Wenn Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte (§. 377.) von mehreren Gläubigern im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, so müssen dieselben gerichtlich vertheilt werden.

§. 379.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

§. 380.

Bei den Vertheilungen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Forderungen, welchen ein Vorrecht zusteht (§. 368.), werden vorzugsweise befriedigt.

2) Von den übrigen Forderungen kommen zunächst die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zur Hebung. Dabei fällt die Einnahme des ersten Jahres denjenigen

Gläubigern zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben. Die Einnahme des zweiten Jahres wird zu gleichen Rechten auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind. Bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen mit gleichen Rechten hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre der Beschlagnahme beigetreten sind.

3) Erst nach Berichtigung dieser Forderungen (Nr. 2.) kommen die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen zur Hebung. Hierbei schließt derjenige Gläubiger, welcher der Beschlagnahme früher beigetreten ist, die später beigetretenen Gläubiger aus; sind mehrere Gläubiger an demselben Tage beigetreten, so haben sie gleiche Rechte.

4) Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger, geschieht nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 381.

Im Uebrigen kommen bei den jährlichen Vertheilungen die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§. 369. 370. 372. bis 375.) zur Anwendung.

§. 382.

Bestehen die in Beschlag genommenen fortlaufenden Einkünfte in Revenüen von Immobilien, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts keine Anwendung, insoweit es sich um Vertheilungen unter die Realgläubiger handelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen.

§. 383.

Bei den im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Subhastationen von Grundstücken findet die Befriedigung der

Realgläubiger aus den Kaufgeldern in der Reihenfolge und in dem Umfange statt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Konkurses festgesetzt sind (Titel I. Abschnitt 6.).

§. 384.

Das Subhastationspatent muß allemal die Bekanntmachung enthalten, daß die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden haben.

Den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47. bis 49. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, wird eine Abschrift des Subhastationspatents zugestellt; jedoch ist die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Bekanntmachung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

§. 385.

Nach der Publikation des Adjudikationsbescheides wird von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder vor einem Kommissar des Subhastationsgerichts angesetzt.

Zu diesem Termin sind der Ersteher des Grundstücks, der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, sowie die Gläubiger vorzuladen, welche aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sind, oder welche eine aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realforderung angemeldet haben (§. 384.).

Außerdem ist der Termin durch öffentlichen Aushang einer Vorladung an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; dieser Aushang gilt als Vorladung in Ansehung der nicht eingetragenen Realgläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben.

§. 386.

Die Vorladung des Erstehers des Grundstücks geschieht unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen.

Die nicht eingetragenen Realgläubiger, sie mögen ihre For-

derungen bereits angemeldet haben oder nicht, sind unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihres Realanspruchs an die Kaufgelder verlustig werden.

Der Vorladung der übrigen Interessenten ist die Verwarnung beizufügen, daß, ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet und die Löschung der eingetragenen Posten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Beibringung der Schuldurkunden erforderlich ist, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben.

§. 387.

In dem Termin wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher des Grundstücks an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der Kommunkosten beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden oder aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, und über das dafür verlangte oder aus dem Hypothekenbuche hervorgehende Vorrecht zu erklären.

§. 388.

Sind die Interessenten einig, oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit eine zur Hebung kommende Forderung nicht von dem Ersteher mit Bewilligung des Gläubigers übernommen wird, erfolgt die Berichtigung derselben durch Zahlung oder durch Uebereinigung eines entsprechenden Betrages von dem etwa verbleibenden Kaufgelderrückstande.

Die auf eingetragene Posten zu zahlenden Beträge, deren gegenwärtige Eigenthümer unbekannt sind, oder zu welchen

sich kein legitimirter Empfänger meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten.

§. 389.

Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Kommissar nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, im Termin einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Posten, bei welchen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt (§. 388.); die zur Hebung gelangten streitigen Beträge aber werden als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird.

§. 390.

Den im Termin ausbleibenden eingetragenen Gläubigern werden außer den Kapitalbeträgen vorläufig die laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen, sowie die Rückstände derselben für die beiden letzten Jahre (§. 52. Nr. 1. und 2.; §. 54. Nr. 2. und 3.) bei der Vertheilung berechnet.

Auf Kosten, welche nicht liquidirt worden sind, wird keine Rücksicht genommen.

§. 391.

In verwickelten Sachen steht dem Gericht frei, schon vor dem Termin einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen zu lassen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termin zum Grunde zu legen ist.

§. 392.

Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder im Termin anwesende Realgläubiger befugt, insofern durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

§. 393.

Jeder in dem Termin anwesende betheiligte Realgläubiger (§. 392.) kann im Wege der Einwendung die nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maaßgabe der im ersten Abschnitt ertheilten näheren Bestimmungen (§. 375.) als ungültig anfechten:

1) Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen:

2) Forderungen aus Entscheidungen oder Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;

3) Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Pfandbesteller zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;

4) Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;

5) Forderungen, die sich auf Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kon-

tumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 394.

Wenn eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Hypothekenrechts oder des Vorrechts bestritten wird, oder wenn eine Forderung als ungültig angefochten wird, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten (§§. 392. 393.) in einem besonderen Prozesse auszuführen.

Zu diesem Behuf muß der Gläubiger den Anspruch im Termin näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht, oder wenn er die Klage nicht binnen vierzehn Tagen einreicht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protokolls oder ein Auszug aus demselben in dem Spezialprozesse als Klageschrift.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Erkenntniß muß zugleich darüber entscheiden, an wen der streitige Kaufgelderbetrag auszuzahlen oder zu übereignen ist, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

Der Spezialprozeß gehört vor das Subhastationsgericht innerhalb seiner Kompetenz in Civilprozessen.

§. 395.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kommen die für diesen Fall im Konkurse gegebenen Vorschriften (§. 56.) zur Anwendung.

§. 396.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern.

Ist eine solche Forderung unverzinslich, so kommt die Vorschrift im §. 249. zur Anwendung.

§. 397.

Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1) Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Interessenten, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsstellung.

2) Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingten Gläubiger der auf seine Forderung fallende Betrag, gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückgewähr für den Fall des Eintritts der Bedingung, überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.

3) So lange die empfangsberechtigten Interessenten keine von den übrigen Betheiligten für genügend erachtete Sicherheit bestellen, wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die aufkommenden Zinsen werden von demjenigen bezogen, welcher das Kapital im Falle der Sicherheitsbestellung zu nutzen das Recht gehabt haben würde.

§. 398.

Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angesetzte Kapital fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

Zugleich wird bestimmt, wem das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge

nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 399.

Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder durch Uebereignung des Kaufgelderrückstandes getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsakten genommen. Dagegen sind die Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen hat, oder welche ganz oder theilweise ausgefallen sind und bei welchen der persönliche Anspruch noch fortbesteht, an den Gläubiger zurückzugeben.

Der Kommissar hat in dem Kaufgeldervertheilungstermin auf den zurückzugebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen ist, und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 400.

Nach Abhaltung des Termins ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher in beglaubigter Form auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche, bei Berichtigung des Besitztitels für den Ersteher, die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realansprüche zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwanige Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einzutragen. Der Eintragungsvermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile an dem Kaufgelderrückstande zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Eintragungsurkunde dient eine Ausfertigung des Adjudi-

kationsbescheides und des Protokolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder. Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande übereignet ist, hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungsurkunde, nach Maaßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theilobligation abgezweigt wird.

Das Subhastationsgericht hat die vorstehenden Eintragungen und Löschungen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen worden ist, kann eine Ausfertigung des Kaufgelder-Belegungsprotokolls verlangen.

§. 401.

Was nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 383. ff.) erfolgten Befriedigung der Realgläubiger von den Kaufgeldern übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände von Hypothekenzinsen und anderen Prästationen, sowie zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, oder welche den Kaufgelderrest im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben.

Wenn der Kaufgelderrest zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, nicht zulänglich ist, so findet das im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

§. 402.

Bei nothwendigen Subhastationen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, ingleichen von verliehenem und von nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum werden die Kaufgelder nach den Vorschriften vertheilt, welche bei der Vertheilung der Kaufgelder von Grundstücken zur Anwendung kommen (§§. 384. ff.).

Hinsichtlich der Theilnahmerechte der Realgläubiger gelten

die für den Fall des Konkurses festgesetzten Bestimmungen (§. 63.).

§. 403.

Bei nothwendigen Subhastationen von Seeschiffen und anderen zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen richten sich die Theilnahmerechte der Schiffsgläubiger an der Schiffsmasse nach den für den Fall des Konkurses ertheilten Vorschriften (Titel I. Abschnitt 7.).

Bei der Vertheilung der Schiffsmasse ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche bei der Vertheilung der Kaufgelder von Grundstücken zur Anwendung kommen (§§. 385. ff.)

Die auf den Schiffserwerbsurkunden nicht eingetragenen Realgläubiger sind in dem Subhastationspatent zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und in derselben Weise, wie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realgläubiger, zu dem Vertheilungstermin vorzuladen (§§. 385. 386.). Die auf jenen Urkunden eingetragenen Realgläubiger werden wie die in dem Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger behandelt.

§. 404.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei den auf den Antrag des Benefizialerben eingeleiteten nothwendigen Subhastationen Anwendung (§. 359.).

Ein Gleiches gilt bei den auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastationen, insofern dieselben die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nicht blos gegen die Miteigenthümer, sondern auch gegen Realgläubiger haben.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aufgebote der bei der Kaufgelderverhteilung im Falle der nothwendigen Subhastation gebildeten Spezialmassen.

§. 405.

Wenn bei der im Falle der nothwendigen Subhastation

stattfindenden Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte, zur Hebung gelangende Hypothek oder andere Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung des Hypothekendokuments legitimiren kann, so ist den unbekannten Interessenten von dem Subhastationsgericht ein Kurator zu bestellen.

§. 406.

Der bestellte Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte an der Forderung zustehen.

§. 407.

Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstandes bei dem Gericht nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Interessenten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

§. 408.

Eines Diligenzeides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat.

Wenn dagegen der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat und nur das Dokument nicht beschaffen kann, so muß derselbe einen Eid dahin leisten:

> daß er das Dokument nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge, und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung des Dokuments, so muß er den Eid dahin leisten:

daß und in welcher Art das Dokument vernichtet worden sei.

§. 409.

Bei dem Aufgebote (§. 407.) ergeht die öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelderrückstand Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, ihre Ansprüche in einem vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumenden Termine, bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht anzumelden haben.

In der öffentlichen Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des verhafteten Grundstücks zu bezeichnen.

§. 410.

Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 409.) erfolgt nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten, mit der Maaßgabe, das statt des Grundstückswerths der Betrag der Spezialmasse oder des Kaufgelderrückstandes zum Grunde gelegt wird.

§. 411.

Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

1) der im Hypothekenbuche eingetragene letzte Eigenthümer der Forderung und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderen Rechte an der Forderung eingetragenen Personen, oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist;

2) Der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat;
3) die bei der Kaufgelderverteilung nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger;
4) der ernannte Kurator.

§. 412.

Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionserkenntniß abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekannten Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelderrückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgeldervertheilung zu der Post gemeldet hat.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Interessenten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat. Sofern die Interessenten sich gemeldet haben, oder sonst bekannt sind (§. 411.), ist ihnen eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 413.

Nach beschrittener Rechtskraft des Präklusionserkenntnisses sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, sowie die übrigen bekannten Interessenten vor einem Kommissar des Gerichts mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen zu hören; findet keine gütliche Einigung unter den Interessenten statt, so hat der Kommissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Demnächst erfolgt das weitere Verfahren und die Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften. In dem zur Beschlußfassung über die

Beweisaufnahme oder zur Entscheidung der Sache anzuberaumenden Audienztermin können die Parteien oder deren Vertreter zur Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; die Anführung neuer Thatsachen ist nicht zulässig.

Das Erkenntniß hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse auszuzahlen, oder wem der Kaufgelderrückstand zu übereignen ist.

§. 414.

Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis des Hypothekenbuches Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung:

ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten, oder mit wessen Zuziehung, die Spezialmasse oder den auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstand zu erheben befugt sei,

ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 406. ff.) zu verfahren, jedoch mit den Modificationen, welche die Natur des Falles nothwendig macht.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 415.

Die gerichtlichen Kosten des Aufgebotsverfahrens, sowie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem Kaufgelderrückstande entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Erörterung eines

unbegründeten Anspruchs oder Widerspruchs erwachsen, fallen dem Interessenten zur Last, welcher den Anspruch oder Widerspruch erhoben hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien.

§. 416.

Wenn die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration eines Grundstücks im Wege der Exekution stattfindet, so werden die Revenüen unter die Realgläubiger nach den Grundsätzen vertheilt, welche im Falle des Konkurses maaßgebend sind (§§. 57. bis 59.).

Ein Gleiches gilt bei verliehenem und nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum, sowie bei solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben (§. 63.).

§. 417.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Revenüen oder Einleitung der Sequestration ist ein Termin zur Regulirung der Revenüenvertheilung vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termin sind der Schuldner, der Extrahent und alle aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realgläubiger vorzuladen, sofern der Aufenthalt derselben bekannt ist.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende die auf Grund der vorzunehmenden Regulirung erfolgenden Zahlungen nicht anfechten kann.

§. 418.

In dem Termin (§. 417.) vernimmt der Kommissar die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Revenüen gemacht werden.

Er entwirft, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, einen Plan zur Vertheilung der Revenüen; er führt darin die sämmtlichen Forderungen nach Maaßgabe des Hypothekenbuches auf und berechnet für jede Forderung den

aus den Revenüen zu berichtigenden Betrag unter Angabe des Fälligkeitstermins; er hört die Interessenten mit ihren Erklärungen über den Plan.

Entstehen Streitigkeiten, welche nicht beigelegt werden können, so ist bei jeder Post zu vermerken, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet (§§. 392. 393.).

§. 419.

Auf Grund der stattgefundenen Regulirung (§. 418.) hat das Gericht den bestellten Administrator oder Sequester mit einer Zahlungsanweisung zu versehen. In derselben muß der auf jede Forderung zu zahlende Betrag, der Fälligkeitstermin, der Empfangsberechtigte und die Folgeordnung der einzelnen Zahlungen genau bestimmt werden.

Die unstreitigen Beträge sind an die Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch den Administrator oder Sequester unmittelbar zu berichtigen.

Für jede zur Hebung stehende streitige Post, sowie für jede Post, deren Eigenthümer der Existenz oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, wird die Zahlung zum gerichtlichen Depositum geleistet und mit dem Betrage eine Spezialmasse angelegt. Wegen Ausschüttung der angelegten Spezialmassen ist nach den für den Fall der Kaufgeldervertheilung vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren (§§. 394. 405. ff.).

§. 420.

Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgeldermasse, wenn die nothwendige Subhastation des Grundstücks eingeleitet worden ist.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Revenüenüberschuß unter die persönlichen Gläubiger vertheilt, welche die Revenüen im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben. Wenn der Revenüenüberschuß zur vollständigen Befriedigung dieser Gläubiger nicht hinreicht, so findet das im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

Sechster Titel.

Von der gerichtlichen Zahlungsstundung und von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Zahlungsstundung.

§. 421.

Der Richter ist befugt, gegen eine vollstreckbare Forderung dem Schuldner auf dessen Antrag Zahlungsstundung zu bewilligen, wenn die Lage des Schuldners die Stundung rechtfertigt und der Gläubiger nicht darunter leidet.

§. 422.

Der Schuldner, welcher eine gerichtliche Zahlungsstundung in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag spätestens vierzehn Tage nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung bei dem Richter erster Instanz anzubringen.

§. 423.

Der Antrag muß enthalten:

1) die vollständige Angabe der Umstände, welche dem Schuldner an der sofortigen Zahlung hindern, sowie der Umstände, welche der Schuldner für die Aussetzung der Exekutionsvollstreckung anzuführen hat;
2) die Angabe der Mittel, aus welchen die Zahlung nach dem Ablauf der Stundungsfrist geleistet werden kann;
3) die Beweismittel für die Angaben des Schuldners;
4) das Erbieten des Schuldners zur Sicherstellung der Forderung des Gläubigers und die Angabe der Gegenstände, mit welchen die Sicherheit bestellt werden soll.

§. 424.

Ueber den Antrag wird im schleunigen Prozesse verfahren. Es ist ein naher Termin zur Beantwortung des Antrags und zugleich zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

Die Parteien haben in diesem Termin alle Beweismittel für ihre Behauptungen mit zur Stelle zu bringen, soweit dieselben nicht bereits dem Gericht eingereicht sind.

Wird die Stundung von dem Gläubiger versagt, so ist sogleich in dem Termin zur Aufnahme des Beweises zu schreiten und über den Antrag durch Erkenntniß zu entscheiden.

§. 425.

Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen unter Würdigung der beigebrachten Beweise und unter Berücksichtigung der Lage beider Theile.

Gegen das Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zuläſſig.

Die Kosten des Verfahrens hat in jedem Falle der Schuldner zu tragen.

§. 426.

Die Zahlungsstundung darf die Dauer eines Jahres, vom Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung an gerechnet, nicht übersteigen.

§. 427.

Der Schuldner ist verpflichtet, während der bewilligten Zahlungsfrist die Forderung des Gläubigers zu verzinsen.

§. 428.

Verlangt der Gläubiger die Sicherstellung seiner Forderung, so kann die Zahlungsstundung nur gegen Gewährung einer genügenden Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten bewilligt werden.

§. 429.

Als genügende Sicherheit (§. 428.) ist anzusehen:

1) die Sicherheit, welche durch Faustpfand bestellt wird, sofern der Betrag der Forderung drei Viertheile des gerichtlich abgeschätzten Werths des Pfandes nicht übersteigt;

2) die Sicherheit, welche auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths, oder auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile ihres

Werths durch Hypothekbestellung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen angewiesen wird. Der Werth ist durch Hypothekendokumente, durch Kauf-, Pacht- oder Miethsverträge, durch Atteste der landschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden, oder in einer anderen glaubhaften Weise zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigungen für genügend zu erachten sind, oder ob eine förmliche Taxe zu erfordern ist, hat der Richter zu ermessen.

Aktivforderungen, welche nicht hypothekarisch versichert sind, ingleichen Vermögungsstücke, welche sich im Auslande befinden, ist der Gläubiger zur Sicherheit sich anweisen zu lassen nicht schuldig.

§. 430.

So lange dem Gläubiger die erforderliche Sicherheit (§§. 428. 429.) nicht bestellt ist, kann die Exekution gegen den Schuldner vollstreckt werden.

§. 431.

Der Schuldner wird der bewilligten Zahlungsstundung verlustig, wenn gegen ihn auf den Antrag anderer Gläubiger die Exekution vollstreckt wird.

§. 432.

Die Bewilligung einer Zahlungsstundung ist in jedem Falle unzuläßig:

1) gegen Wechselforderungen;
2) gegen Forderungen von Alimenten;
3) gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen des Schuldners;
4) gegen Forderungen, über welche ein vollstreckbarer Vergleich geschlossen worden ist, sofern der Gläubiger bereits in diesem Vergleich dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligt hat;
5) gegen alle Forderungen an einen Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer, wenn die Forderungen aus dem Geschäftsbetriebe desselben entspringen.

§. 433.

Generalmoratorien können nicht bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat der Kompetenz.

§. 434.

Fortlaufende Einkünfte, welche ein Schuldner nicht durch lästigen Vertrag erworben hat, sondern aus Stiftungen oder sonst durch die Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, unterliegen der Beschlagnahme behufs der Befriedigung der Gläubiger nur mit der Maaßgabe, daß dem Schuldner davon der nothdürftige Unterhalt für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder (Kompetenz) belassen werden muß, wenn er nicht im Stande ist, diesen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

§. 435.

Die nachbezeichneten Gläubiger sind verpflichtet, ihrem Schuldner, ohne Unterschied des Gegenstandes der Exekutionsvollstreckung, eine Kompetenz zu bewilligen:

1) Verwandte des Schuldners in aufsteigender und absteigender Linie;
2) vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Schuldners;
3) der Ehegatte des Schuldners während der Ehe.

Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn es im Falle der Bewilligung der Kompetenz dem Gläubiger selbst an dem nöthigen Unterhalte fehlen würde, oder wenn der Schuldner im Stande ist, seinen Unterhalt auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art selbst zu erwerben.

§. 436.

Ueber die Bewilligung der Kompetenz und den Betrag derselben entscheidet das Gericht auf den Antrag des Schuldners nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung erfolgt im schleunigen Prozesse.

Es finden nur die Rechtsmittel der Appellation und der

Nichtigkeitsbeschwerde statt. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 437.

Die Gläubiger können auf gänzliche oder theilweise Entziehung der Kompetenz antragen, wenn der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangt.

Das Verfahren hierüber richtet sich nach den für die Bewilligung der Kompetenz ertheilten Vorschriften (§. 436.).

§. 438.

In Ansehung der Kompetenz, welche dem Besitzer eines Lehns aus den Einkünften desselben gebührt, kommen die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 439.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts wird in den besonderen Vorschriften über die Zuläßigkeit und den Umfang der Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern und Pensionen nichts geändert.

Schlußbestimmung.

§. 440.

Das gegenwärtige Gesetz erlangt für die verschiedenen Landestheile mit dem Zeitpunkte Gesetzeskraft, für welchen dasselbe durch besondere Gesetze eingeführt wird.

Tarif
zur
Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwalters der Konkursmasse, sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 1.

Dem einstweiligen Verwalter der Masse sind für seine gesammte Geschäftsführung, einschließlich der Prozeßführung und Ausmittelung der Passivmasse, als Belohnung zuzubilligen:

1) von dem Betrage der Konkursmasse bis 1000 Rthlr. einschließlich 2 bis 6 Prozent;

2) von dem Betrage der Masse über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. einschließlich 1 bis 3 Prozent;

3) von dem Betrage der Masse, welcher 5000 Rthlr. übersteigt, $\frac{1}{2}$ Prozent.

§. 2.

Der definitive Verwalter erhält die Belohnung für seine gesammte Geschäftsführung ebenfalls nach den vorstehend bestimmten Sätzen.

§. 3.

Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen.

§. 4.

Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien bleiben bei der Bestimmung der Belohnung des Verwalters außer Betracht.

Führt derselbe die Verwaltung solcher Immobilien, so erhält er dafür die taxmäßigen Gebühren der Sequester und Administratoren.

§. 5.

Bei der Festsetzung der Belohnung des Verwalters hat das Gericht nach billigem Ermessen zu verfahren und hauptsächlich auf den Umfang der Geschäftsführung, die Schwierigkeiten derselben, die bewiesene Thätigkeit und Umsicht, sowie auf den Betrag der der Masse verursachten anderweiten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Das Gericht ist auch ermächtigt, den nach den Prozentsätzen (§. 1.) bemessenen Betrag der Belohnung im Falle außer-

ordentlicher Mühwaltungen des Verwalters zu erhöhen, oder in geeigneten Fällen zu ermäßigen.

§. 6.

Scheidet der Verwalter vor der Beendigung seiner Amtsverrichtungen aus, so hat er nur einen seinen Leistungen entsprechenden Theil der Belohnung zu fordern.

Dasselbe gilt von dem eintretenden Ersatzmann.

§. 7.

Auf die dem Verwalter gebührende Belohnung können Abschlagszahlungen bei den stattfindenden Massevertheilungen oder zu einer anderen geeigneten Zeit auf Verfügung des Gerichts geleistet werden.

§. 8.

Hat der Verwalter bei der Prozeßführung und Ausmittelung der Masse eines Rechtsbeistandes sich bedient oder einen Bevollmächtigten bestellt, so werden ihm nur die dadurch erwachsenen Auslagen besonders vergütet.

Die übrigen nothwendigen baaren Auslagen des Verwalters werden ebenfalls aus der Masse besonders erstattet.

§. 9.

Wenn der Verwalter oder die Mitglieder des Verwaltungsraths zum Zweck ihrer Amtsverrichtungen Reisen zu unternehmen haben, so können sie dafür die den Sachverständigen im Prozesse gebührende Entschädigung fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Gesetz,

betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Außer dem Falle des Konkurses steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, die Befugniß zu, Rechtshandlungen seines Schuldners im Wege der Klage oder Einwendung nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen als ungültig anzufechten.

§. 2.

Die Anfechtung ist nur zuläßig, wenn eine Vermögensunzulänglichkeit des Schulders anzunehmen ist.

§. 3.

Eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners (§. 2.) ist anzunehmen:

1) wenn bei der von dem Gläubiger veranlaßten Auspfändung keine Exekutionsgegenstände, oder nur solche Gegenstände vorgefunden worden sind, deren Unzulänglichkeit sich klar ergiebt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; sofern der Schuldner auf Befragen anderweite Gegenstände nicht sofort nachweist;

2) wenn der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat oder sich verborgen hält, und deshalb die Vollstreckung der Exekution nicht stattfinden kann;
3) wenn innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage, an welchem die auf die Anfechtung gerichtete Klage oder Einwendung angebracht worden ist, eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen ist.

Ein anderweiter Nachweis der Vermögensunzulänglichkeit ist durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Werden bei der durch den Gläubiger veranlaßten Exekution Gegenstände der Exekutionsvollstreckung vorgefunden oder von dem Schuldner nachgewiesen, so treten, bevor eine Vermögensunzulänglichkeit angenommen werden kann, folgende Bestimmungen ein:

1) wenn liquide, sichere, zur Deckung der Schuld hinreichende und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, so muß der Gläubiger den Zahlungstermin abwarten;
2) wenn andere bewegliche Sachen, deren Unzulänglichkeit sich nicht klar ergiebt, abgepfändet sind, so muß der Gläubiger den öffentlichen Verkauf derselben bewirken lassen;
3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, so muß der Gläubiger entweder deren Revenüen in Beschlag nehmen, sofern nicht klar erhellt, daß seine Befriedigung aus den Revenüen innerhalb Jahresfrist nicht zu erlangen sei; oder er muß den gerichtlichen Verkauf der Grundstücke und die Vertheilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist;
4) wenn für die Forderung eine Sache als Pfand oder Hypothek bestellt ist, welche sich nicht mehr im Eigenthum des Schuldners befindet, so muß der Gläubiger den ge-

richtlichen Verkauf derselben und die Vertheilung der Kaufgelder abwarten, insofern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 5.

Die nachstehend bezeichneten Rechtshandlungen unterliegen der Anfechtung, insofern sie innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Anbringung der auf die Anfechtung gerichteten Klage oder Einwendung zurückgerechnet, vorgenommen worden sind:

1) Verträge, durch welche der Schuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat;

2) freigebige Verfügungen des Schuldners, inbesondere Schenkungen, Erbes- oder Vermächtniß-Entsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Schuldners und der Gegenleistung obwaltenden erheblichen Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Schuldners zu erachten sind;

3) Veräußerungen unter einem lästigen Titel, welche der Schuldner

   a) an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder
   b) an einen seiner eigenen nahen Verwandten, oder
   c) an einen nahen Verwandten seines Ehegatten, oder
   d) an den Ehegatten einer der unter b. und c. erwähnten Personen

vorgenommen hat; sofern der andere Theil nicht Umstände nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt hat.

Unter nahen Verwandten werden verstanden: die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister.

§. 6.

Kann der Gläubiger schon vor der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, sei es bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses gegen den Schuldner, die Vermögensunzulänglichkeit desselben bescheinigen und eine der vorstehend (§. 5.) aufgeführten Rechtshandlungen bezeichnen, welche er künftig anzufechten gedenkt, so hat auf seinen Antrag das Gericht diese Absicht sofort demjenigen bekannt zu machen, gegen welchen die Anfechtung künftig gerichtet werden soll.

Der Gläubiger erlangt durch eine solche Bekanntmachung das Recht, den zweijährigen Zeitraum, auf welchen die Anfechtung beschränkt ist, schon von dem Tage der Zustellung der Bekanntmachung zurückzurechnen.

§. 7.

Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unterliegen der Anfechtung:

1) alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2) die gegen den Schuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3) die freigebigen Verfügungen (§. 5. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4) die Rechtshandlungen, durch welche der Schuldner seiner Ehefrau oder deren Rechtsnachfolgern, behufs Sicherstellung oder Abfindung wegen des in seine Verwaltung gekommenen Vermögens, in stehender Ehe ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht bestellt, oder auf irgend eine Weise Befriedigung gewährt hat, ohne daß ein Fall

der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben vorlag;

5) Quittungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit der Quittung, des Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 8.

Die Anfechtung einer Rechtshandlung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselben ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer vollstreckbarer Titel (§. 7. Nr. 2.) hinzugetreten ist. Vielmehr ist jeder einer anfechtbaren und für ungültig erklärten Rechtshandlung hinzugetretene vollstreckbare Titel, dem Gläubiger gegenüber, unwirksam, ohne daß es der besonderen Anfechtung desselben bedarf.

§. 9.

Die Anfechtung ist unstatthaft, wenn die Rechtshandlung schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist und es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt.

§. 10.

Der Gläubiger verliert sein Anfechtungsrecht, wenn er von demselben nicht innerhalb des Zeitraums Gebrauch macht, in welchem ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungsfrist bewilligt und dies die Wirkung hat, daß die Frist verlängert wird, innerhalb welcher die Exekution zulässig ist, so wird dadurch nicht zugleich der Zeitraum verlängert, innerhalb dessen der

Gläubiger von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch machen kann.

§. 11.

Die Bestimmungen wegen Anfechtung von Rechtshandlungen, welche vorstehend in Ansehung des Schuldners ertheilt sind, gelten auch von dem Erben hinsichtlich der Rechtshandlungen, welche derselbe seit dem Ableben des Schuldners über den Nachlaß in Betreff dieses letzteren vorgenommen hat.

§. 12.

Der Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß dasjenige zurückgewährt wird, was durch die ungültige Rechtshandlung von dem Schuldner aus seinem Vermögen oder von dem Erben aus dem Nachlasse (§. 11.) weggegeben oder veräußert worden ist.

Ebenso kann, wenn die erfolgte Befriedigung eines anderen Gläubigers des Schuldners der Anfechtung unterliegt, der anfechtende Gläubiger verlangen, daß der befriedigte Gläubiger das Empfangene zurückgewährt.

Bildet eine freigebige Verfügung des Schuldners (§. 5. Nr. 2.) den Gegenstand der Anfechtung, so kann das Rückforderungsrecht, wenn nicht der Fall des §. 7. Nr. 1. vorliegt, nur insoweit ausgeübt werden, als der Erwerber zur Zeit der Anfechtung noch im Besitz der durch die freigebige Verfügung erlangten Sache sich befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch wirklich reicher ist.

Dasjenige, was in Folge der Anfechtung zurückgewährt wird, ist zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu verwenden.

§. 13.

Gegen Rückgewähr des Empfangenen (§. 12.) muß dem Erwerber seine etwanige Gegenleistung vollständig erstattet werden. Wenn jedoch dem Erwerber bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen hat, die Gläubiger zu bevortheilen, so

kann er sich wegen Erstattung der Gegenleistung nur an den Schuldner halten.

Muß der Empfänger einer anfechtbaren Zahlung das Empfangene zurückgeben, so tritt seine Forderung an den Schuldner wieder in Kraft.

§. 14.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sogleich in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Verklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

§. 15.

Inwieweit der zur Rückgewähr Verpflichtete sich wegen Forderungen, welche ihm gegen den Schuldner zustehen, ebenfalls an Das halten kann, was er zurückgewähren muß, ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz (Titel 5. Abschnitt 1. der Konkurs-Ordnung) zu entscheiden.

§. 16.

Gegen einen dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebenen oder veräußerten Gegenstände, oder der von dem Schuldner bestellten Pfandrechte oder Hypothekenrechte findet das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht statt:

1) wenn der dritte Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß die Rechtshandlung des Schuldners nur zum Schein oder in der Absicht vorgenommen ist, die Gläubiger zu bevortheilen;

2) wenn der dritte Besitzer der Ehegatte des Schuldners oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter (§. 5. Nr. 3.) ist, insofern derselbe nicht Thatsachen nachweist, aus welchen zu entnehmen ist, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche das Recht zur Anfechtung und Rückforderung gegen den Vorbesitzer begründen, keine Kenntniß gehabt hat;

3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; jedoch unterliegt in diesem Falle das Rückforderungsrecht denselben Beschränkungen, welche für den Fall der Anfechtung einer freigebigen Verfügung des Schuldners zu Gunsten des ersten Erwerbers festgesetzt sind (§. 12.).

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Anfechtungs- und Rückforderungsrecht ohne die vorstehenden Beschränkungen statt.

§. 17.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Anfechtung bleiben die positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat, unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und unter genauer Prüfung aller beigebrachten Beweise, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob ein angetretener Beweis als geführt anzusehen sei oder nicht, oder ob es noch der Auferlegung eines nothwendigen Eides bedürfe. Insbesondere bleibt auch dem Ermessen des Richters vorbehalten, ob und welches Gewicht dabei auf die im §. 7. unter Nr. 5. erwähnten Quittungen, Anerkenntnisse und Zugeständnisse gelegt werden kann. Der Richter muß die Gründe, auf welchen seine Ueberzeugung beruht, in dem Urtheil vollständig anführen.

Jedoch behält es in Ansehung der Befugniß der Parteien zur Eideszuschiebung, sowie in Ansehung der Wirkungen der geschehenen oder verweigerten Ableistung zugeschobener Eide bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über.

§. 18.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gehen die Rechte, welche der Gläubiger aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworben hat, auf die Gläubigerschaft über.

§. 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1855 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger (G. S. S. 53).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(G. S. S. 429—434).

Verordnung,

betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen im Verfolg des Artikels XVIII. des Gesetzes über die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 8. Mai d. J., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Im Konkurse und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

A. im Konkurse:

1) für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (G. S. S. 273);

2) für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkurseröffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 (G. S. S. 632);

3) für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851 in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.

4) für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Depositalverwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkurseröffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2½ Rthlr.,

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr;

5) für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse;

6) wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4. und der volle Satz Nr. 5.;

Anmerkung. Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tageskurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen.

7) für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Artikel 5. A. des Gesetzes vom 9. Mai 1854, und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers;

8) für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Akkords Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der

Verordnung vom 14. Dezember 1833 (G. S. S. 302.) und der Artikel 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zur Anwendung.

9) für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger, wie im gewöhnlichen Prozeß;

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgerichte gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von 60 Rthlrn. übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

10) für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand, nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851;

B. im erbschaftlichen Liquidationsverfahren:

für das ganze Verfahren der sub A. Nr. 4. bestimmte Satz.

Anmerkung. Wenn vor Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze und daneben nicht noch die unter B. angeordneten Sätze in Ansatz.

Artikel II.

Außer den im Artikel I. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. ff. des Tarifs vom 10. Mai 1851 und den Artikeln 20. und 21. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif vom 10. Mai 1851 angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

Artikel III.

Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 und der Artikel 13. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 werden,

insoweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansatzes im Prioritätsverfahren und in der Exekutionsinstanz (Titel V. der Konkurs-Ordnung), sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung (Spezial-Moratorium) bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs vom 10. Mai 1851 anzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juni 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(G. S. S. 434—436).

Ein und funfzigster Titel.

Von Liquidationsprozessen und Aufbietungen.

Erster Abschnitt.

Vom eigentlichen Liquidationsprozesse über Grundstücke, oder deren Kaufgelder.

Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 2—50. vom Liquidationsprozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder werden aufgehoben.

V. v. 4. März 1834, §. 22.

Zweiter Abschnitt.

Vom erbschaftlichen Liquidationsprozesse.

Ist aufgehoben durch Art. II. des Einführungsgesetzes zur Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

Dritter Abschnitt.

Von Aufgeboten liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragenen Forderungen.

§. 237.

Da ein dingliches Recht auf Grundstücke außer dem Falle des Besitzes nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt werden kann, und derjenige, welcher es an sich gebracht hat, keinem unbekannten und nicht eingetragenen Real-Prätendenten verhaftet wird, so fällt die Nothwendigkeit des öffentlichen Aufgebots zur Sicherheit des Käufers oder zur vollständigen Berichtigung seines Besitztitels zwar weg, da jedoch hier und da das Hypothekenwesen noch nicht vollständig regulirt ist und da sich Fälle ereignen können, daß einzelne, auf einem Grundstücke eingetragene Posten aufgeboten werden sollen, so enthält dieser Abschnitt gesetzliche Vorschriften für folgende Aufgebote:

I. für das Aufgebot der Grundstücke zur Deckung des Käufers gegen unbekannte Real-Prätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels;

II. für das Aufgebot einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, deren Inhaber gegenwärtig unbekannt ist, behufs der Löschung;

III. für das Aufgebot einer eingetragenen Post, deren Inhaber zwar bekannt ist, welcher aber das eingetragene Instrument oder den Hypothekenschein nicht herbeischaffen kann;

IV. für das Aufgebot der Pfandbriefe oder anderer, auf jeden Inhaber lautender Instrumente, wenn dieselben schadhaft geworden oder verloren gegangen sind.

§. 99. h. t.

Vom Aufgebote der Grundstücke gegen unbekannte Realprätendenten.

§. 238.

I. Das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real-Prätendenten kann nur von dem Käufer, oder wer sonst aus einem besondern Titel zum Besitze des Grundstücks gelangt ist (Successor singularis) nachgesucht werden.

1) Jeder Besitzer, welcher durch ein Attest der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, soll auf Erlaß des Aufgebots, nach Vorschrift der §§. 100. u. f. Tit. 51. der Proz.-Ord. anzutragen befugt sein. Bei diesem Aufgebote sind die in den Verordnungen v. 4. März 1834 (G. S. S. 39) und vom 2. Dezbr. 1837 (G. S. S. 219) enthaltenen Bestimmungen, wegen des Termins zur Anmeldung der Ansprüche und wegen der Bekanntmachung an die Realprätendenten, zu befolgen. Eines Nachweises des Besitztitels und der vorgängigen Eintragung desselben im Hypothekenbuche, wie das Rescript des Justizministeriums vom 26. Juni 1820 angeordnet hat, bedarf es nicht.

In allen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. Dezbr. 1783 Gesetzeskraft hat, ist nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Kab. Ord. v. 9. Mai 1839 (G. S. S. 163).

Wer dergleichen Aufgebot verlangt, muß sich deshalb bei dem Gerichte, unter welchem das Grundstück gelegen ist, melden, einen Hypothekenschein oder doch ein Verzeichniß der ihm bekannten Realgläubiger überliefern und gewissenhaft anzeigen, daß er außer den angegebenen Realforderungen keine anderen kenne. Diesen bekannten Gläubigern wird der anzusetzende Termin blos nachrichlich bekannt gemacht und nur die Edictalcitation der unbekannten Prätendenten unter der Warnung veranlaßt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Melden sich Realprätendenten im Termine, so sind deren Ansprüche zwar zu Protokoll zu nehmen, die Instruction derselben ist aber zu einer besondern Verhandlung zu verweisen. Melden sich keine, so ist solches im Protokolle gehörig zu bemerken und dieses sodann zur Abfassung des Präclusions-Erkenntnisses vorzulegen.

In diesem Erkenntnisse wird die Präclusion gegen die ausgebliebenen Real-Prätendenten, der ergangenen Warnung gemäß, erkannt, dagegen wird denen, welche bekannt sind und denjenigen, welche sich im Termin gemeldet haben, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten. Gegen das Präclusions-Erkenntniß findet blos das Rechtsmittel der Restitution (Tit. 14. Abschn. 3.) Statt.

Ist das aufgebotene Gut ein Lehngut, so müssen dabei die Agnaten und Gesammthander, nicht nur bei der Citation der Gläubiger, sondern auch bei der Prüfung der liquidirten Realansprüche gehörig zugezogen werden.

Die Kosten eines solchen Aufgebots trägt der Verkäufer, wenn im Kontrakte keine andere Bestimmung enthalten ist. Nach gleichen Grundsätzen ist auch in dem Falle zu verfahren, wenn Jemand, zur vollständigen Berichtigung seines Besitztitels im Hypothekenbuche, eine Edictalcitation der Realprätendenten nachsucht.

§§. 100—109. h. t.

Aufgebot eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind.

§. 239.

II. Soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Post, von welcher der Grundbesitzer behauptet, daß sie getilgt sei, gelöscht werden, und er kann darüber weder eine Quittung des letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen oder seine Erben so nachweisen, daß sie zur Quittungsleistung aufgefordert werden können, so findet die Löschung nicht eher Statt, als bis die

Post gerichtlich aufgeboten und ein Präclusionsurtel darüber ergangen ist.

Anh. §. 383. Der Production des Originalschuldinstruments bedarf es nicht.

Dieses Aufgebot muß der Besitzer bei dem Gerichte, unter welchem das Grundstück liegt, nachsuchen, er muß pflichtmäßig versichern, daß ihm der letzte Inhaber der Post und seine Erben ihrer Existenz oder ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannt sind, er muß bestimmt anzeigen, und so viel möglich, bescheinigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforschung angewendet habe und er muß sich zur eidlichen Bestärkung alles dessen erbieten.

Hierauf wird eine Edictalcitation mit einem Termine von 3 Monaten erlassen, darin der Name des Gläubigers, die Beschaffenheit der Forderung und das Datum des Instruments ausgedrückt, und die Vorladung an den Inhaber, und dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, gerichtet.

Uebrigens sind bei diesem Aufgebote, wegen der Fassung der Citation und sonst überall, die vorstehenden (Nr. I. §§. 101—109.) Vorschriften zu beachten, jedoch muß der Extrahent den Diligenz-Eid (Titel 7, §. 16.) im Termine ableisten.

§§. 110—114. h. t.

Aufgebot verlorener Instrumente.

§. 240.

III. Ist der Inhaber einer eingetragenen und zu löschenden Forderung bekannt, auch Quittung darüber zu leisten erbötig, das eingetragene Instrument kann aber, weil es angeblich verloren gegangen ist, nicht vorgelegt werden, so schreibt die Hypothekenordnung vor, daß wenn das Instrument so beschaffen war, daß darüber zu Gunsten eines Dritten disponirt werden konnte, die Löschung nur nach gerichtlicher

Aufbietung und Amortisation des Instruments stattfinden könne.

§. 115. h. t.

Anh. §. 384. Die Aufbietung eines verloren gegangenen Instruments, Behufs der Amortisation, kann auch auf Instanz des Gläubigers veranlaßt werden, wenn derselbe mit dem Schuldner darüber einig ist, daß die Schuld noch vorhanden sei.

2) Sind Hypothekendokumente über Domainen abgegeben und Inventarienkapitalien bei der Behörde verloren gegangen, so soll es zur Amortisation derselben des Aufgebotsverfahrens nach §§. 115. bis 118. d. T. nicht weiter bedürfen, zu diesem Zwecke vielmehr genügen, wenn von der betreffenden Regierung der im A. L. R. Th. I. Tit. 16. §§. 126 u. f. vorgeschriebene Mortifikationsschein und zugleich ein Attest darüber ausgestellt wird, daß über die Forderung, welche Gegenstand des Dokuments ist, zu Gunsten eines Dritten nicht verfügt worden sei.

Auf Grund dieses Mortifikationsscheins und Attestes können in Stelle der verlorenen Dokumente, mit Einwilligung des Schuldners, neue ausgefertigt, ingleichen die bereits abgelöseten Domainenabgaben und bezahlten Inventarienkapitalien, wenn zugleich die Ablösungsurkunde oder Quittung in vorschriftsmäßiger Form beigebracht wird, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Kab. Ord. v. 3. Juli 1834 (G. S. S. 292).

Anh. §. 385. Sollen Privaturkunden, die auf einen gewissen Inhaber, oder solche, die auf jeden Inhaber lauten, aufgeboten werden, so muß das im §. 115. u. f. vorgeschriebene Verfahren, so weit solches auf Fälle dieser Art Anwendung findet, beobachtet werden. Jedoch muß der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden. Dieser ist sodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächste Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag muß die bis zu diesem Termin verlaufene Zeit der Frist des Aufgebots hinzugerechnet werden.

In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen; es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

Bei dem Aufgebot selbst sind die Vorschriften des §. 59. des Anhangs zum §. 42. Tit. 7. zu beobachten. Es soll aber dabei die Ein-

rückung der öffentlichen Vorladung in die Amtsblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachungen durch die Zeitungen geschehen.

Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift Tit. 10. §. 122. zu beobachten.

Anh. §. 386. Wenn ein auf jeden Inhaber zahlbarer Wechsel, von dem jedoch Jahr und Tag der Ausstellung nicht bekannt ist, behufs seiner Amortisation öffentlich aufgeboten werden soll, so ist der Wechselschuldner, insofern er die Schuld einräumt, zur Deposition zu verstatten, worauf der Gläubiger, nach abgelegtem Manifestationseide das Aufgebots des Depositi verlangen kann. Hierbei müssen die etwaigen unbekannten Inhaber unter Vorbehalt ihrer Rechte an den Gläubiger verwarnt werden: daß die Gelder dem Gläubiger würden verabfolgt werden, wenn sie sich auf die Edictalcitation nicht meldeten. Nach erfolgter Präclusion ist der Gläubiger die Auszahlung des deponirten Geldes nachzusuchen berechtigt.

3) Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gericht vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern für geeignet befundenen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen, und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Gesetz, betr. die Einführung der Allg. Wechselord. für Deutschland, vom 15. Februar 1850, §. 2.

§. 241.

Alsdann muß der Gutsbesitzer eine aus dem Ingrossationsbuche, oder den Belagsakten, genommene beglaubte Abschrift des Instruments vorlegen; die Quittung und den Mortifikationsschein des letzten Inhabers beibringen, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen hätten, nachsuchen.

§. 116. h. t.

Anh. §. 387. Es kommt nicht darauf an, ob der Mortifikationsschein nebst der Quittung vor oder nach ergangenem Präclusionsurtel vollzogen wird, sobald nur der im Hypothekenbuche notirte Inhaber sich zu beiden, sowie zur Ableistung des Manifestationseides, bereit erklärt. Geschieht dieses, so muß, wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, mit Erlassung des Aufgebots verfahren werden.

§. 242.

Der Richter hat sodann bei Erlassung des Aufgebots die unter Nr. I. dieses Abschnitts gegebenen Vorschriften zu beobachten und das aufgebotene Instrument durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Kapitalsumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausstellung und Eintragung, zu bezeichnen.

Der Manifestationseid muß nicht von dem Antragsteller, sondern von dem, welcher das Instrument verloren haben will, dahin:

daß er dieses Instrument weder selbst besitze, noch wisse, wo es befindlich sei, auch daß er selbiges nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe,

geleistet werden.

Fehlt blos der besonders ertheilte Hypothekenschein, und das Instrument selbst ist vorhanden, so bedarf es der Regel nach keiner gerichtlichen Amortisation des ersteren, es müßten denn wegen der Identität des Instruments erhebliche Zweifel obwalten, in welchem Falle mit dem Aufgebote des Hypotheken-

scheins nach den hier angegebenen Vorschriften ebenfalls zu verfahren ist.

§§. 117—119. h. t.

Aufgebot von Pfandbriefen.

§. 243.

IV. Pfandbriefe und andere, besonders von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellte, Papiere können ebenfalls behufs ihrer Amortisation aufgeboten werden. Dergleichen Instrumente dürfen zwar nach den Vorschriften der Gesetze (A. L. R. Thl. I. Tit. 15. §§. 47—53) vom vorigen Inhaber nicht vindizirt werden, wenn sie sich auch wirklich in dem Besitze eines Andern vorfinden, es ist indessen dafür zu sorgen, daß, wenn ein solches, einem Inhaber abhanden gekommenes, Instrument gar nicht wieder zum Vorschein kommt, dem letzten sich legitimirenden Inhaber ein anderes Instrument an die Stelle des verlorenen ausgefertigt werde.

§. 120. h. t.

Anh. §. 388. Bei dem Aufgebot verloren gegangener Obligationen der Bank, Seehandlungs-Societät, und überhaupt aller öffentlichen Anstalten ist das vorstehend vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Ein Gleiches findet Statt bei Amortisation eines von der Bank, oder der Seehandlungs-Societät ertheilten Empfangsrecipisse.

Die Stelle der vorzulegenden Abschrift des Instruments vertritt der von der öffentlichen Anstalt, welche dasselbe ausgestellt hat, anzugebende Name dessen, auf welchen die Obligation gestellt ist, die Summe, die Münzsorte und das Datum der Ausstellung und Konfirmation, ingleichen der Buchstabe und die Nummer, womit das Instrument nach den Büchern der betreffenden Anstalt bezeichnet gewesen ist.

4) Das Aufgebot der im §. 388. des Anh. zur A. G. O. gedachten Urkunden erfolgt in dem Gerichtsstande des Ausstellers der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, wo der letzte bekannte Inhaber seinen Wohnsitz hat und ob derselbe ein Ausländer sei.

Wenn in den für gewisse Instrumente erlassenen Gesetze und Verordnungen ein Obergericht als Gerichtsstand bei Aufgeboten speziell bezeichnet ist, so tritt an die Stelle desselben das Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

Steht die Erlassung des Aufgebots einer Landschafts- oder Kredit-

Direktion oder einer anderen Korporation oder Anstalt zu, so wird das Amortisations-Erkenntniß von dem Gericht erster Instanz des Ortes abgefaßt, wo die Direction der Korporation oder Anstalt ihren Sitz hat.

Gesetz vom 26. April 1851, Art. II. Nr. 2. (G. S. S. 182).

5) Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheilsscheine kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Gesetze mit der Maaßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Directorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zuläßig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

Bank-Ordn. v. 5. October 1846, §. 119. (G. S. S. 461).

§. 244.

Der Verlust des Pfandbriefes, welcher durch Zufall abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, muß der Hauptdirection des Instituts angezeigt werden. Wird die Vernichtung so dargethan, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, so ist ein neuer Pfandbrief, gegen Entrichtung der Expeditionsgebühren und Eintragungskosten sofort auszufertigen.

Der Nachweis der Vernichtung ist bei der Direktion des Instituts zu führen und bei deren Entscheidung in Ansehung der Vollständigkeit des Nachweises muß sich der Inhaber beruhigen.

Wird der Nachweis der Vernichtung von dieser für mangelhaft gehalten und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes verweigert, so muß der letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren und vernichtet wurde und den vormaligen Besitz desselben bescheinigen.

Das Publikum wird alsdann durch die Zeitungen und Amtsblätter der Provinz von dem Vorfalle, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefes benachrichtigt und sodann ist sechs Zinsenzahlungstermine hindurch abzuwarten, ob sich etwa Jemand mit dem Pfandbriefe meldet. Kommt auch im sechsten

dieser Termine Niemand zum Vorschein, so ergeht förmliche Edictalcitation, worin der Inhaber aufgefordert wird, sich spätestens bis zum achten Zinsenzahlungstermine zu melden oder die Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

Die Erlassung der Edictalcitation geschieht von der Landschafts- oder Kreditdirection auf Kosten des Extrahenten, und erfolgt viermal in den Amtsblättern der Provinz, zweimal in den Amtsblättern einer benachbarten Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, so daß vom Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung bis zum achten Zinsentermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibt.

Meldet sich sodann ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs, so ist die Sache zwischen ihm und dem früheren Inhaber zu erörtern und zu entscheiden.

Kommt aber auch im achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorschein, so müssen die bis dahin verhandelten Akten dem Gerichte erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht des Bezirks seinen Sitz hat, vorgelegt werden, welches das Verfahren prüfen und, wenn es dasselbe richtig befindet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortisiren muß. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen ist, wenn sich binnen **14** Tagen nach geschehenem Aushange, Niemand gemeldet hat, muß der Inhaber desselben in den Zeitungen und Amtsblättern der Provinz bekannt gemacht und dem Eigenthümer, statt des amortisirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§§. 121—130. h. t. Ges. v. 26. April 1851, Art. II. Nr. 2. V. v. 5. März 1838, §. 3. lit. c.

§. 245.

Dieselben Vorschriften finden Statt, wenn ein Pfandbrief dergestalt schadhaft geworden ist, daß nur noch unvollständige und unkenntliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können. Ist der Hauptinhalt desselben noch völlig leserlich, so wird von Seiten der Landschafts- oder Kreditdirektion ein anderer Pfand-

brief ausgefertigt und dem Inhaber gegen Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren verabfolgt.

Ist dagegen der Hauptinhalt aus dem verdorbenen Pfandbriefe nicht mehr ersichtlich, so muß der Inhaber solchen auf andere Art nachweisen, den Zufall der Beschädigung bescheinigen und nöthigen Falles eidlich erhärten, sodann aber ein Aufgebot darüber bei dem Richter, unter welchem das Gut belegen ist, nachsuchen. Dieser erläßt dasselbe, sobald die Landschafts- oder Kreditdirection bescheinigt, daß sie nichts dagegen zu erinnern habe. In der Edictalcitation wird dann ein Termin von sechs Monaten bestimmt und übrigens ebenso verfahren, wie es oben angegeben ist. Sind nur Koupons oder Zinsscheine verloren gegangen, so bedarf es keines gerichtlichen Aufgebots derselben, sondern es wird nach den für die Landschafts-Direction gegebenen besondern Vorschriften verfahren.

Durch die nach den obigen Vorschriften erfolgte Amortisation werden die Landschaft und der Gutsbesitzer von allen an sie zu machenden Ansprüchen frei und der Inhaber des amortisirten Pfandbriefs hat sich lediglich an den, durch dessen Hände der Pfandbrief gegangen und an ihn gediehen ist, wegen seiner Entschädigung zu halten. Will Jemand wegen der dadurch entstehenden Kosten auf das Aufgebot nicht antragen, so kann er von der Zeit an, wo die erste Bekanntmachung von Seiten der Landschaft erging, den zur Verjährung eines Schuldinstruments überhaupt nach den Gesetzen erforderlichen Zeitraum abwarten, nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief nicht zum Vorschein kam, die Ausfertigung eines andern ohne förmliches Aufgebot und Amortisation fordern darf.

§§. 131—140. h. t.

Der Seehandlungs-Aktien.

§. 246.

Bei Seehandlungs-Aktien findet bei erfolgter Beschädigung oder erweislicher Vernichtung des Instruments die Ausfertigung eines andern nicht statt, sondern es muß der Inhaber mit einer vom Institute auszufertigenden Rekognition sich begnügen, welche der Aktie ganz gleich steht, aber nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur durch gerichtliche Cession an einen dritten Besitzer übertragen werden kann. Das Verfahren beim Aufgebote ist dem bei Pfandbriefen ganz gleich, nur erfolgt es vor demjenigen Gericht erster Instanz des Orts, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

§§. 141—143. h. t. Ges. v. 26. April 1851, Art. II. Bd. 2. (G. S. S. 182).

6) Vergleiche hierüber noch:

1) die Verordn. v. 16. Januar 1810. (Rabe Bd. XII. S. 586.)
2) das Gesetz v. 7. Decbr. 1848 (G. S. 1849, S. 76) wegen des Aufgebots schlesischer Pfandbriefe B.
3) das Sparkassen-Reglement v. 12. Decbr. 1838 (G. S. 1839, S. 10), wegen des Aufgebots verlorener Sparkassenbücher.
4) die Verordn. v. 16. Juni 1819, betr. das Verfahren Behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine, der Sächsischen Central-Steuerobligationen und anderer Staatspapiere. (G. S. S. 157.)
5) das Gesetz v. 7. Juni 1821, betr. die Anwendung der obigen Verordn. (ad 4.) auf die Sächsischen Kammer-Kreditkassen-Scheine und Steuer-Kreditkassen-Scheine. (G. S. S. 96.)
6) die K. O. v. 18. Sept. 1822, betr. die Verjährung und die Unzulässigkeit des Aufgebots der Zinskoupons von Staatsschuldpapieren. (G. S. S. 213.)
7) die K. O. v. 22. Oct. 1825, betr. das Verfahren bei dem Aufgebot verlorener Staatspapiere. (G. S. S. 229.)
8) die K. O. v. 3. Mai 1828, denselben Gegenstand betreffend. (G. S. S. 61.)

Vierter Abschnitt.

Von öffentlichen Aufforderungen unbekannter Interessenten zu Erklärungen oder Ausübungen gewisser Befugnisse.

1. Vorladung unbekannter Erben.

§. 247.

I. Da zuweilen Fälle vorkommen, wo auf öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten angetragen wird, so sind dabei nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Wenn zu einer Erbschaft gar kein bekannter Erbe vorhanden ist, so hat es, wegen der alsdann zu erlassenden Vorladung, bei den Vorschriften des Landrechts (Thl. I. Tit. 9. §§. 471—484.) sein Bewenden.

§. 146. h. t.

Anh. §. 390. Die Vorladung erfolgt nach den bei der Vorladung der Verschollenen zum Zweck der Todeserklärung ertheilten Vorschriften.

§. 248.

2) Wenn zwar bekannt ist, wer Erbe sei, dessen Leben und Aufenthalt aber nicht erforscht werden kann, so finden die eben daselbst §§. 465—470. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 147. h. t.

§. 249.

3) Ist zum Behufe der Legitimation eines Erben und zur Ausmittelung darüber, ob außer ihm noch nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblassers vorhanden sind, eine öffentliche Aufforderung nöthig, so muß sie von dem Erben, dessen Legitimation dadurch ergänzt werden soll, bei dem Gerichte, welchem die Regulirung der Erbschaft zukommt, unter Anerbietung zum Manifestationseide nachgesucht werden.

In der Citation muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, der Name des Erben,

der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts und der angegebene Grad seiner Verwandtschaft angezeigt, und alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, müssen zur Anmeldung desselben öffentlich aufgefordert werden. Die Warnung wegen des Nichterscheinens wird dahin gerichtet:

daß der Extrahent für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere, oder gleich nahe Erbe, alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein solle.

Erscheint in dem Termine Niemand, so wird der Tit. 7., §. 16. vorgeschriebene Eid dem Extrahenten abgenommen, und sodann das Präclusionsurtel, der ergangenen Warnung gemäß, abgefaßt.

§§. 148—153. h. t.

Die vorstehend enthaltenen, die Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften finden auch auf Legatarien, in so fern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung, und kann hiernach die öffentliche Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden.

Deklarat. v. 29. März 1829. (G. S. S. 23.)

2. Vorladung unbekannter Agnaten.

§. 250.

II. In Fällen, wo nach den allgemeinen, oder nach den besondern Lehnrechten einer Provinz, eine öffentliche Aufforderung unbekannter Agnaten oder Gesammthänder zu gewissen Erklärungen, oder zur Ausübung gewisser Lehnrechte Statt

findet, sind, wegen der Förmlichkeiten einer solchen Citation, die folgenden Vorschriften (7.) zu beobachten.

7) Gesetz vom 15. Februar 1840. (G. S. S. 20.)

§. 7. Der Fideikommißrichter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideikommißberechtigte vorhanden sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind:

1) alle unbekannte, und

2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hypothekenbuche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwärter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termine mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

§. 10. Der Edictaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder, wenn dieser sich in Gelde nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen. In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung desselben wird bewirkt:

1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle, und

2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung;

außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth, auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- und dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9. u. 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers, ist die Präclusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 20. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei — Familienstiftungen.

§. 21. In den Fällen, in welchen, nach den bestehenden Gesetzen, zu Verfügungen über Lehen die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen diese — Vorschriften dabei ebenfalls zur An-

wendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideikommiß-Richters.

§. 24. Alle diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen des A. L. R., der A. G. O. und der späteren allgemeinen Gesetze sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungs-Urkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen.

Agnaten, deren Aufenthalt bekannt ist, werden durch besondere Verordnungen vorgeladen.

§§. 157—158. h. t.

3. Vorladung unbekannter Handlungs- und Societäts-Gläubiger.

§. 251.

III. Will ein Kaufmann, welcher die seinem Factor ertheilte Prokura zurückgenommen hat, sich auch wegen der von dem Factor vorgenommenen Geschäfte gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen, so kann er deshalb ein gerichtliches Aufgebot veranlassen. Dies muß beim persönlichen Richter des Prinzipals nachgesucht werden, welcher dabei die Vorschrift des A. L. R. Thl. II., Tit. 8., §§. 537—539. zu beobachten hat.

Eine solche Edictalcitation findet auch in Ansehung unbekannter Societätsgläubiger statt, wenn einem austretenden Gesellschafter die Führung der Societätshandlung oder eines Theils derselben, als Disponenten übertragen war.

Wird die Societät ganz aufgehoben und dieses ist gehörig bekannt gemacht worden, so kann ein Socirtätsgläubiger, welchem diese Bekanntmachung geschehen ist, nur innerhalb Jahresfrist von der Bekanntmachung an, sich an jeden der gewesenen Gesellschafter für das Ganze halten. Will ein ausscheidender Gesellschafter sich gegen unbekannte Societätsgläubiger sicherstellen, so kann er eine Edictalcitation mit der Wirkung ausbringen, daß er solchen Gläubigern nur für das, was aus dem Geschäfte wirklich in die Handlung gekommen ist und nur nach Verhältniß seines an der Societät gehabten

Antheils, verhaftet bleibe. Bei der Vorladung gilt dasselbe, was in Betreff einer aufgehobenen Prokura oben gesagt ist.

Die Edictalcitation erfolgt unter der Warnung:

daß diejenigen, welche sich im Termine nicht melden, wenn sie sich an den Extrahenten halten wollen, für schuldig erachtet werden würden, die geschehene Verwendung der gegebenen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweisen und solche Umstände beizubringen, woraus erhelle, daß sie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

Die Frist des Aufgebots wird mit Rücksicht auf die bestehenden Handlungsverbindungen angesetzt; in der Regel wird sie nicht über 18 und nicht unter 6 Monate bestimmt.

Die Bekanntmachung wird nach den Handlungsplätzen, wohin die meisten Geschäfte sich erstreckten, gesendet und dort den Börsen besonders mitgetheilt, worüber die nöthigen Bescheinigungen zu den Akten zu bringen sind.

§§. 159—168. h. t.

4. Vorladung unbekannter Bau- und Kassengläubiger.

§. 252.

Sind Baue auf Königliche oder andere öffentliche Rechnung aufgeführt worden, so kann Fiskus und wer mit ihm gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß nach deren Beendigung die unbekannten Baugläubiger öffentlich vorgeladen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist bei der den Bau dirigirenden Behörde oder spätestens im Liquidationstermine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie nach ihrem Ausbleiben im Termine ihres Anspruchs an die Kasse verlustig seien und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt hatten, verwiesen werden sollen.

Eine solche Edictalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden ist, von dem dortigen Kreisgerichte, sonst aber von dem Kreisgerichte des Orts, wo das

Appellationsgericht seinen Sitz hat, veranlaßt. Der Termin wird in der Regel auf drei Monate und bei unwichtigen Bauten auf sechs Wochen bestimmt. Hiernach richtet sich auch die Art und die Zahl der Bekanntmachungen.

§§. 169—171. a. h. t. Ges. v. 26. April 1851, Art. II. Bd. 2. (G. S. S. 181.)

Anh. §. 391. Wegen der in den Depositalkassen der Gerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebote sich qualifizirenden Gelder findet folgendes Verfahren statt:

1) Es werden keine Edictalcitationen veranlaßt, sondern nur die Eigenthümer oder deren Erben durch ein in die Zeitungen und Amtsblätter der Provinz einzurückendes Publikandum von Amtswegen benachrichtigt, daß die zu bezeichnenden Gelder, bei ferner unterbleibender Abforderung, aus der Depositalkasse zur Allgemeinen Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

2) Wenn auf diese keiner Wiederholung bedürfende öffentliche Bekanntmachung Niemand die Auszahlung nachsucht, so sollen die Gelder, nach Ablauf von 4 Wochen, zur Wittwenkasse gezahlt, und bei derselben so lange aufbewahrt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem Gerichte bei welchem sie deponirt gewesen, zu deren Empfangnehmung melden und gehörig legitimiren.

3) Sobald dieses geschehen ist, soll die Zurückzahlung der zur Wittwenkasse abgelieferten Gelder unweigerlich und ohne Verzug geschehen.

4) Auf die von diesen Geldern inzwischen von der Wittwenkasse erhobenen Zinsen haben die Eigenthümer oder deren Erben keinen Anspruch; vielmehr fallen solche der Wittwenkasse anheim.

§. 253.

Meldet sich ein unbekannter Baugläubiger im Termine, so werden ihm in dem abzufassenden Präclusions-Erkenntnisse blos seine Rechte vorbehalten und wegen näherer Ausführung seiner Forderung wird er an die kompetente Behörde verwiesen.

Das Präclusions-Erkenntniß steht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu ersehen war, daß sie eine Forderung hatten.

Auf gleiche Art können auch die Gläubiger einer Königlichen oder einer mit fiskalischen Rechten versehenen Kasse vor-

geladen werden, wenn die Rechnungen eines Rendanten abzuschließen und seine Kaution zurückzugeben ist oder wenn ähnliche Fälle eintreten.

§§. 171.b.—171.d. h. t.

8) Die Vorschrift im §. 171.d. d. T. findet unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, sowie auf die im §. 405. Tit. 50. bezeichneten *) nicht Königlichen Kassenverwaltungen, desgleichen alsdann Anwendung, wenn überhaupt von der Rückgabe einer Kaution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, namentlich ein Auktionskommissarius oder ein anderer Gewerbetreibender einer öffentlichen Behörde bestellt hat.

Die Kosten des Aufgebots sind von der das Aufgebot auswirkenden Kasse zu tragen, insofern ihr nicht Kostenfreiheit zusteht.

K. O. v. 11. Juli 1833. (G. S. S. 80.). K. O. v. 4. März 1835. (Jahrb. Bd. 45, S. 205.).

5. **Vorladung unbekannter Gläubiger eines Verschwenders.**

§. 254.

V. Wenn Jemand für einen Verschwender gerichtlich erklärt und deshalb unter Kuratel gesetzt worden, so kann der Kurator auf öffentliche Vorladung der Gläubiger antragen, um von den vorhandenen Schulden näher unterrichtet zu werden, und den Kuranden zu verhindern, neue Schulden zu machen und durch Zurückdatirung der Instrumente die Absicht der Prodigalitätserklärung zu vereiteln.

Die sich nicht meldenden Gläubiger haben die Vermuthung wider sich, daß sie dem Kuranden erst nach der Prodigalitätserklärung kreditirt haben. Dieser, für die ausbleibenden Gläubiger entstehende Nachtheil ist ihnen in der Vorladung zu ihrer Warnung bekannt zu machen.

Durch besondere Verordnungen kann der Kurator auch diejenigen Personen namentlich vorladen lassen, von welchen er weiß, daß sie Forderungen an den Kuranden machen, welche

---

*) Diese sind: die landschaftlichen, Kreis- oder Kämmereikassen, ingleichen Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen.

er für bekannt anzunehmen Bedenken trägt. Alsdann findet zwischen ihnen und dem Kurator das Verfahren im Diffamationsprozesse statt, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Provokation nicht im Gerichtsstande des Diffamaten, sondern beim ordentlichen Richter des Kuranden angebracht werden muß.

Die Bekanntmachung der Edictalcitation erfolgt in der Regel mit der der Prodigalitätserklärung zugleich; die Frist und die Zahl der Bekanntmachungen bestimmt der Richter nach seinem Ermessen. Gegen die im Termin ausbleibenden Gläubiger wird ein Präclusions-Erkenntniß der ergangenen Warnung gemäß abgefaßt und publizirt, wogegen blos das Rechtsmittel der Restitution (Tit. 14. Abschnitt 3.) zulässig ist.

§§. 172—178. h. t.

6. Vorladung unbekannter Kontravenienten.

§. 255.

Es bedarf keiner förmlichen Edictalcitation, wenn ein Unbekannter auf einer Accise-, Zoll- oder Polizeikontravention betroffen worden, und mit Zurücklassung der Waaren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen ist, sich entfernt hat.

§. 179. h. t.

9) Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzialzoll-Behörde erlassen, und dreimal von 4 zu 4 Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheile der Staatskasse, verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über 50 Thlr., so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigen-

thümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Gesetz vom 23. Januar 1838, §. 60. (G. S. S. 90.)

§. 256.

Soll außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere, weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Edictalcitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

§. 181. h. t.

Anh. §. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über 20 Thlr. beträgt, so bedarf es keiner Bekanntmachung und Edictalcitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer binnen Jahresfrist, vom Tage des Beschlages an gerechnet und führt seine Unschuld aus, so soll ihm Alles, was er erstreitet, mit Inbegriff des Denunciantenantheils, aus der Kasse ersetzt werden.

Zwei und funfzigster Titel.

Vom Subhastationsprozesse.

§. 257.

Wenn ein unbewegliches Grundstück, oder eine unkörperliche Gerechtigkeit, oder eine in den Gesetzen den Immobilien gleich geachtete bewegliche Sache, gerichtlich feil gestellt wird, und die Kauflustigen öffentlich aufgefordert werden, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und insofern sie Meist- und Bestbietende bleiben, den Zuschlag zu erwarten, so heißt dieses eine Subhastation.

Dergleichen Subhastation ist entweder nothwendig oder

freiwillig. Zwischen beiden waltet einiger Unterschied des Verfahrens ob.

§§. 1. 2. h. t.

Erster Abschnitt.

Von der nothwendigen Subhastation.

Objekte der Subhastation.

§. 258.

Die nothwendige Subhastation findet bei unbeweglichen Gütern und bei unkörperlichen Gerechtsamen statt.

§. 3. h. t.

1) Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:

1) bei Grundstücken,

2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und

3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 300.).

Verordn. v. 4. März 1834, §. 1.

2) Synagogen und Begräbnißplätze sind nicht verkäuflich.

K. O. v. 26. Oct. 1840. (J. M. Bl. S. 340.)

Die nothwendige Subhastation wird nur im Wege der Exekution, auf das Andringen eines oder etlicher Gläubiger welche aus dem Immobile ihre Befriedigung suchen, veranlaßt.

§. 5. h. t.

3) V. v. 11. August 1843 (G. S. S. 323).

§. 1. Die auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation hat die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nur gegen die Miteigenthümer, nicht aber gegen Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte, deren Zuziehung bei dem Verfahren es daher nicht bedarf.

§. 2. Haften jedoch auf den Antheil eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden oder andere Reallasten, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, so treten in Beziehung auf jene Schulden und Lasten die Wirkungen der nothwendigen Subhastation wie gegen den Miteigenthümer selbst ein.

Die Inhaber solcher Hypotheken- und Realrechte sind rücksichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelder-Rate nach den Vorschriften der Verord. v. 4. März 1834 zu behandeln.

Vor welchem Richter sie erfolgen müsse.

§. 259.

Die Veranstaltung der Subhastation gebührt dem Richter unter welchem die Sache gelegen ist. Hat also ein anderes Gericht die Exekution — dirigirt, so muß dieses den Richter der Sache um deren Vollstreckung requiriren.

§§. 9. 10. h. t.

4) Wird eine nothwendige Subhastation eingeleitet, so ist zugleich von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen, daß die Subhastation verfügt worden, und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 3.

Taxe.

§. 260.

Jede Subhastation setzt nothwendig die Abschätzung der zu verkaufenden Sache voraus; eine solche Taxe hat jedoch blos die Belehrung der Kauflustigen zum Zweck, welche dadurch von der Beschaffenheit des feilgebotenen Grundstücks unterrichtet werden sollen, sie ist daher weder durch das Gericht noch durch — die Gläubiger zu vertreten. Die Taxe muß im Silbercourant aufgenommen werden. Bei Aufnahme derselben ist die in jeder Provinz bestehende Taxordnung zu beachten.

§§. 11. 12. 20. h. t. Anh. §. 395.

5) Gesetz vom 15. Juni 1840 (G. S. S. 131) betr. die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe.

§. 1. Das im §. 437. des Anh. zur A. G. O. zugelassene Abschätzungsverfahren findet, ohne Unterschied, zu welchem Zweck die Taxe aufgenommen werden soll, auf Grundstücke aller Art Anwendung, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbs-Dokumente oder anderer unverdächtiger Angaben den Betrag von 500 Thlr. nicht übersteigt. Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Orts zu wählen.

§. 2. Die Abschätzung ist jedoch nur durch geprüfte und vereidete Taxatoren zu bewirken, wenn sämmtliche Betheiligten darauf antragen, oder das Gericht keine der in dem angeführten §. 437. und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Personen für geeignet hält.

§. 3. Die Sachverständigen (§§. 1. und 2.) werden über die Abschätzung zum Protokoll vernommen; sind dieselben als Taxatoren ein für allemal vereidet, so steht ihnen frei, die Taxe schriftlich einzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen sein muß.

§. 4. Die Taxe muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten (A. G. O. Thl. II. Tit. 6. §. 9. Nr. 3. §§. 14—16), ohne daß es einer ins Einzelne gehende Veranschlagung bedarf.

§. 5. Eine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommene Taxe ist auch dann giltig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigen sollte.

Wer dabei zuzuziehen.

§. 261.

Von der Aufnehmung der Taxe ist dem Besitzer, wenn er noch am Leben und gegenwärtig ist, und den eingetragenen Gläubigern Nachricht zu ertheilen.

§§. 22. 23. h. t.

6) Die Bekanntmachung des Abschätzungstermins erfolgt nur an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger, und es genügt bei Auswärtigen der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden. Kommt solche wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 4.

Sobald die Taxe und das darüber aufgenommene Protokoll bei dem Gericht eingegangen sind, muß auf deren Grund die Subhastation sofort verfügt werden.

§. 25. h. t.

Monita gegen die Taxe.

§. 262.

Während der Subhastation und bis 4 Wochen vor dem letzten Termin steht es sowohl dem Besitzer als dem Extrahenten, sowie den Kaufluftigen frei, die bei der Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler dem Gericht anzuzeigen.

Dieses muß in erheblichen Fällen auf solche Anzeige eine nähere Untersuchung veranlassen und den Ausfall derselben, wenn daraus eine Abänderung der Taxe folgt, den Licitanten im Termin bekannt machen, ehe zum Bieten geschritten wird.

Ebenso können auch Erinnerungen gegen landschaftliche Taxen statt finden und die landschaftlichen Behörden sind gleichfalls zu deren Berücksichtigung verpflichtet.

§§. 26—27. h. t.

7) Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Bietungstermine eingehen, werden zwar in diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 5.

Subhastationspatent.

§. 263.

8) Das Subhastationspatent soll nur enthalten:

1) die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;
2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können;
3) die Zeit und den Ort der Licitation;
4) in den Fällen der §§. 7. und 9. dieser Verordnung die Vorladung der unbekannten Interessenten.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 6.

9) Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt, oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maaßgabe der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 99. 2c. zu verbinden.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 7.

Subhastationsfristen und Bekanntmachungen.

§. 264.

10) Es wird in allen Fällen nur ein Bietungstermin anberaumt, dieser bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt. Die Bekanntmachung des Subhastationspatents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle,

und durch Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, und bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Verordn. v. 4. März 1834, §. 8.

11) Der vorstehende §. 8. ist abgeändert durch die Verordnung vom 2. Dezbr. 1837 (G. S. S. 219), über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. Sie lautet:

§. 1. Bei Grundstücken bis zum Taxwerthe von 50 Thlr. einschließlich, soll das Subhastationspatent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 2. Bei Grundstücken im Taxwerth über 50 bis 500 Thlr. einschließlich, genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange, die einmalige Einrückung des Subhastationspatents in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

§. 3. Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publicität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

§. 4. Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. Nr. 2. u. 5. u. f. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R.), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1. der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2., außer jenem Aushange die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes. Die Unterlassung jeder andern Art der Bekanntmachung unterligt nur einer Disciplinar-Rüge.

§. 5. Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordn. v. 4. März 1834) verbunden wird.

Bei Ausmessung dieser Termine muß die Sache so gefaßt werden, daß die volle Subhastationsfrist von dem Tage, wo

die Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten zuerst geschehen ist, freibleibt.

§. 31. h. t.

Anh. §. 400. Wenn ein affigirt gewesenes Subhastationspatent vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums, es sei nun 14 Tage vorher oder früher abgenommen, oder abgerissen und verloren gegangen ist, so kann dies nicht für einen solchen wesentlichen Mangel der Förmlichkeit angesehen werden, welcher die Abfassung des Adjudikationsbescheides verhindert.

Eben dieser Grundsatz tritt auch für den Fall ein, wenn die Einrückung des Subhastationspatents in die Intelligenzblätter statt sechsmal, nur dreimal bewirkt wird.

Verfahren im Licitationstermine.

§. 265.

Tritt der peremtorische Termin ein, so ernennt das Gericht einen Deputirten. Der Licitationsactus erfolgt an öffentlicher und ordentlicher Gerichtsstelle; der Gläubiger, welcher die Subhastation veranlaßte — und die Gläubiger sind dabei zuzuziehen, auch der Besitzer ist zuzulassen, wenn er sich meldet. Erfolgt die Subhastation im Wege der bloßen Exekution, so muß der anstehende Licitationstermin den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt gemacht werden, es bedarf jedoch wegen des Zuschlages keiner Vernehmung der im Termin ausgebliebenen Gläubiger.

§§. 33—35. h. t.

12) Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Interessenten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. — Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen findet die Vorschrift des §. 4. dieser Verordnung (Zusatz 6.) Anwendung. Ist der Aufenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung des Subhastationspatents unbekannt, so ist derselbe in dem Patente mit vorzuladen.

Verordn. v. 4. März 1834, §. 9.

§. 266.

Die Licitation für welche der ganze zum Termin angesetzte Tag bestimmt ist, muß so lange fortgesetzt werden, bis nur ein Meistbietender verbleibt; nach 6 Uhr Abends können neue Gebote nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten und des Meistbietenden zugelassen werden.

§. 37. h. t.

13) Neue Bieter werden nach 6 Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt.

Verord. v. 4. März 1834, §. 10.

§. 267.

Der Meistbietende erlangt indessen durch sein Gebot noch kein vollkommenes Recht auf den Zuschlag, denn es hängt, wie weiter unten angegeben wird, von den Gläubigern immer noch ab, in den Zuschlag zu willigen oder auf Verlängerung der Subhastation anzutragen.

Die sich meldenden Licitanten werden mit ihren Geboten nach und nach zum Protokoll vernommen, wobei der Gerichtsdeputirte darauf sehen muß:

1) daß sie ihr Gebot in Ansehung des Quanti der Münzsorten bestimmt angeben;

2) daß sie sich auf die vorausgesetzten Bedingungen deutlich erklären;

3) daß sie ihre eigenen Bedingungen in Ansehung der Zahlungsart und der Zahlungstermine angeben.

§§. 38—40. h. t.

14) Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastations-Interessenten nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen For-

derungen bestellen, und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Verord. v. 4. März 1834, §. 11.

Vernehmung der Interessenten über das Meistgebot.

§. 268.

Ist durch fortgesetztes Licitiren ein Meistbietender ausgemittelt worden, so werden die Interessenten vernommen, ob sie in den Zuschlag willigen oder nicht.

§. 41. h. t.

15) Nur die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation sind zur Erklärung über den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen. Ebenso wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach 6 Uhr Abends geschlossen ist.

Verord. v. 4. März 1834, §. 12.

§. 269.

Sind die Interessenten über die Annehmbarkeit des Gebots einig, so werden die Akten sofort zur Abfassung des Adjudikationsbescheides vorgelegt. Der Meistbietende muß indessen seine Fähigkeit zum Besitze eines Grundstücks nachweisen.

Bedenklichkeiten der Gläubiger gegen die Person und die Besitzfähigkeit des Licitanten müssen sofort erledigt werden. Von unbekannten Licitanten können — die Gläubiger Kaution verlangen, welche sie sogleich berichtigen müssen, ehe sie zum Mitbieten zugelassen werden. Ein Licitant kann übrigens um deswillen, weil er auf die Subhastation angetragen, vom Mitbieten nicht ausgeschlossen werden.

Widersprechen die Gläubiger dem Zuschlage in Ansehung des Betrages des Gebots und ist das Grundstück ein adliges, so muß der Zuschlag dennoch erfolgen, sobald das Gebot nur $\frac{2}{3}$ der Taxe oder mehr beträgt. Diese Regel findet jedoch keine Anwendung:

1) wenn alle eingetragenen Gläubiger gegen den Zuschlag sind und einstimmig die fernere Subhastation verlangen;

2) wenn ein Kreditsystem bei der Sache interessirt ist und durch das geschehene Gebot mit seinen Forderungen bei der Sache nicht gedeckt sein würde; in solchem Falle kann die Landschaft auf Fortsetzung der Subhastation antragen.

Ist auf das subhastirte adlige Gut weniger als $\frac{2}{3}$ der Taxe geboten worden, so findet der Zuschlag nicht statt, wenn nicht alle Interessenten darin willigen; zu diesen Interessenten sind auch der Schuldner oder dessen bekannte und bei der Licitation erschienene Erben, oder der Curator des Nachlasses zu rechnen.

Ist das subhastirte Grundstück kein adliges, so muß der Regel nach der Zuschlag an den Meistbietenden jedenfalls erfolgen, wenn das Gebot auch $\frac{2}{3}$ unter der Taxe beträgt. Hiervon kann nur alsdann eine Ausnahme stattfinden, und mit der weitern Subhastation verfahren werden:

wenn sämmtliche eingetragene Gläubiger darüber einig sind, da es alsdann auf den Widerspruch der Personalgläubiger, oder des Schuldners selbst, weiter nicht ankommt.

Selbst der Schuldner kann auf diese Weise den Zuschlag aufhalten, wenn er einen tüchtigen Bürgen stellt, welcher die Kaution pro quanto minore zu übernehmen bereit ist.

§§. 42—52. h. t.

16) In den Fällen, in welchen dem Zuschlage kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, wird auf den Widerspruch eines der Interessenten nur alsdann Rücksicht genommen, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins anträgt, für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet, und den zehnten Theil des letzten Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Curswerthe als Kaution sofort niederlegt.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebotes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen wie im §. 11. der Verordnung bestellen.

Verord. v. 4. März 1834, §. 13.

§. 270.

Widerspricht der Fiskus dem Zuschlage, so bedarf es von seiner Seite keiner besondern Kautionsbestellung, wohl aber der ausdrücklichen Erklärung der kompetenten fiskalischen Behörde für den Ausfall haften zu wollen. Der Zuschlag eines adligen Guts, wofür $\frac{2}{3}$ der Taxe oder mehr geboten wurden, und der eines nicht adligen Grundstücks überhaupt kann durch den Widerspruch eines oder etlicher Interessenten und durch die von ihnen geleistete Kaution nur einmal aufgehoben werden; in Folge des zweiten Subhastationstermins muß der Zuschlag erfolgen. Wenn indessen ein nachstehender Gläubiger oder auch der Schuldner demselben widerspricht und vorstehende Gläubiger, welche aus dem Gebote befriedigt werden können, darin willigen, so kann auf ihren Widerspruch Rücksicht genommen werden, wenn sie jenen Gläubigern die Zahlung dessen, was sie durch das Gebot erhalten würden, sofort anzuweisen im Stande sind.

§§. 53. 54. h. t.

17) Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Bietungstermin erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth, auf zwei Monate, bei andern auf einen Monat hinausgerückt, und durch Aushang an der Gerichtsstelle, so wie bei jenem durch zweimalige von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen durch einmalige Einrückung in die §. 8. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Interessenten, welche nach §. 9. der Verordnung von dem ersten Bietungstermin benachrichtigt werden mußten, werden, so weit sie in diesem erschienen sind, auch von dem neuen, ein jeder besonders, durch Zusendung einer Abschrift des Proklama in Kenntniß gesetzt.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den meistbietend Gebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termins von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, insofern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, dafür auch ferner haften zu wollen.

Verord. v. 4. März 1834, §. 14.

§. 271.

Betrifft der Widerspruch der Interessenten gegen den Zuschlag die vom Käufer gemachten Bedingungen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Realgläubiger, welche nach den Summen ihrer Kapitalsforderungen berechnet wird, über die Zuläſſigkeit eines solchen Widerspruchs. Es darf jedoch kein Gläubiger durch die Einwilligung der übrigen zum Beitritt gezwungen werden, wenn:

1) der Licitant nicht in Pausch und Bogen kaufen will, sondern sich Vertretung der Taxe vorbehält; oder
2) wenn er nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ des Gebots baar oder in Pfandbriefen oder Activ-Instrumenten vor oder bei der Naturalübergabe zu erlegen sich anheischig macht.

§. 57. h. t.

Adjudikationsurtel.

§. 272.

Ist die Sache so weit gediehen, daß der Zuschlag erfolgen kann, so müssen die Akten zur Abfassung des Adjudikations-Erkenntnisses vorgelegt werden.

§. 58. h. t.

18) Wenn mit der Subhastation nach §. 7. der Verordnung ein Aufgebot der Realprätendenten verbunden worden, so ist mit dem Adjudikationsbescheide zugleich die Präclusion der sich nicht meldenden auszusprechen.

Gegen diese Präclusion findet jedoch das im §. 106. Tit. 51. zugelassene Rechtsmittel statt.

Verord. v. 4. März 1834, §. 15.

§. 273.

In dem Adjudikationserkenntniß muß nicht nur das Gebot, sondern es müssen auch die übrigen Kaufbedingungen, besonders wegen Bezahlung der Kaufgelder darin ausgedrückt werden.*)

---

*) Ausgefertigt wird die Adjudikatoria für 1) den Extrahenten und den Adhärenten, 2) den Schuldner und den Eigenthümer des subhastirten Grundstücks, 3) den Adjudikatar, 4) diejenigen Realgläubiger, welche einen Aus-

Gegen solches Erkenntniß findet kein Rechtsmittel statt; aber die Richtigkeitsbeschwerde.

§§. 59., 60. h. t. V. v. 14. Dezbr. 1833, §. 7., Dekl. v. 6. April 1839 Art. 2.; Instr. v. 7. April 1839 Nr. 21., 32., 38.

19. In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung als in Betreff des weitern Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27. der Verord. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 298) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen, so wie zur Beantwortung der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt.

Gesetz v. 20. März 1854, §§. 13. u. 14.

Wirkung des Adjudikationsbescheides.

§. 274.

Von dem Tage des publizirten Adjudikationsbescheides an fallen Gefahr und Nutzungen des erstandenen Grundstückes, wenn nichts Anderes verabredet worden, dem Käufer anheim und die Naturalübergabe erfolgt, nach der Vereinigung der Parteien, entweder gerichtlich oder außergerichtlich.

Ein jeder Adjudikationsbescheid enthält die Bedingung, daß, wenn die Zahlung der Kaufgelder in der bestimmten Zeit nicht erfolge, der Käufer sich die anderweitige Subhastation des Grundstücks auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen müsse.

Wenn also derselbe mit der Zahlung nicht inne hält, so muß, auf Anbringen der Gläubiger, die anderweitige Subhastation auf den Grund der vorigen Taxe sofort verfügt, und der Käufer, falls er den Naturalbesitz schon ergriffen hätte, dessen wieder entsetzt werden.

Wenn also die Gläubiger mit einem solchen Antrage sich

---

fall erleiden oder doch möglicher Weise erleiden können, 5) die etwanigen Inetrvenienten, 6) die übrigen Realgläubiger, insofern sie eine Ausfertigung verlangen.

Rescr. v. 30. März u. 2. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 137 u. 500.)

melden, so muß derselbe dem Käufer bekannt gemacht und ihm eine Frist von höchstens 4 Wochen bestimmt werden. Kann er nach deren Ablauf die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht vollkommen nachweisen, so wird die anderweitige Subhastation durch ein bloßes Dekret verhängt. Der Käufer trägt in solchem Falle den Nachtheil, welcher in der Zwischenzeit das Grundstück etwa betroffen hat, so wie den Ausfall, welcher sich bei der anderweitigen Subhastation vielleicht ergiebt, dagegen erhält er aber auch den Ueberschuß, welcher sich in Folge derselben etwa herausstellen könnte.

Die anderweite Subhastation auf den Fall, wenn der Käufer die Kaufgelder nicht zur gehörigen Zeit zahlt, ist übrigens ganz als eine neue zu behandeln und in Ansehung der Anberaumung der Termine in ihrer Bekanntmachung überall nach den obigen Vorschriften zu verfahren.

§§. 61—63, h. t. Anh. §. 408.

20) Verordnung vom 4. März 1834, §§. 16—21.

§. 16. Nach erfolgter Publikation des Adjudikations-Bescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Extrahenten der Subhastation und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschieht unter folgender Verwarnung:

Bei dem Käufer: Es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen.

Bei den übrigen Interessenten: Daß ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlaßt werden, ohne daß hierzu die Beibringung der Schuldurkunden erforderlich, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letztern geschehen könnte, verantwortlich bleiben.

§. 17. In diesem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder ge-

macht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäß sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berichtigt, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt und für jede Post eine Special-Masse angelegt.

§. 18. Reichen die Kaufgelder zu, so werden bei deren Vertheilung den Realgläubigern sämmtliche Zinsrückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur

1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, soweit sie noch nicht gezahlt sind, und
2) die Rückstände aus den beiden frühern Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1. Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelderbelegungs-Termine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelder weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Percipienten.

§. 19. Ist bei Belegung der Kaufgelder der ganze Kauf-

preis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypotheken-forderungen oder durch Zahlung berichtigt, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen (Subhastations-) Vermerks und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Außer diesem Falle wird im Kaufgelderbelegungs-Termine mit Zuziehung der Realgläubiger festgestellt, was der Adjudikatar nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Geldern und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerks und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zur Eintragungs-Urkunde dient.

Ein jeder auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil-Obligation abgezweigt werde.

§. 20. Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalles und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. Wird der Wiederverkauf in Antrag gebracht, so erfolgt die neue Subhastation nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 21. Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die später eintretende Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über das Vermögen des Schuldners die Fortsetzung des Subhastationsverfahrens und die Vertheilung der Kaufgeldermasse nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

Subhastation von Gerechtigkeiten.

§. 275.

Bei Gerechtigkeiten, welche keiner eigentlichen Taxe fähig sind, geschieht die Subhastation nach Vorschrift des Zusatzes 10. und 11. dieses Titels.

§. 65 h. t.

21) Ueber das Verfahren bei nothwendiger Subhastation der Schiffe s. Art. XVI. des Einführungsgesetzes zur Konkurs-Ord. v. 8. Mai 1855 (Tit. 50.).

Zweiter Abschnitt.

Von freiwilligen Subhastationen.

§. 276.

Freiwillige Subhastationen können aus mancherlei Ursachen stattfinden, z. B. wenn Erben ein zum Nachlasse gehöriges gemeinschaftliches Grundstück, Behufs der Theilung, feilbieten wollen, oder wenn die Veräußerung eines Grundstücks erfolgen soll, dessen Besitzer noch minderjährig ist. Auch hierbei wird eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt, jedoch kann nach dem Willen der Extrahenten statt der förmlichen Taxe bloß eine genaue Beschreibung des Grundstücks geliefert werden. Ebenso hängen die Bestimmungen der Termine, die Art der Bekanntmachungen u. s. w. lediglich von dem Gutbefinden der Extrahenten ab. Sind der Extrahenten mehrere, und können sie sich über die Förmlichkeiten nicht vereinigen, so sind diejenigen Anträge zu berücksichtigen, welche sich den gesetzlichen Bestimmungen für die nothwendige Subhastation am meisten nähern. Auch in Ansehung des Zuschlages kommt es

lediglich auf die Vereinigung der Extrahenten mit den Licitanten an; können sich erstere darüber unter einander nicht einigen, so ist die Sache nach den Gesetzen über gemeinschaftliches Eigenthum zu beurtheilen und allenfalls durch Erkenntniß zu entscheiden. (A. L.R. Thl. I. Tit. 17. §. 10. u. f.)

Während eines solchen Streites brauchen die Licitanten für ihre Gebote nicht zu haften, und wenn sie davon abstehen, kann derjenige Theil, welcher die Adjudikation verlangte, wenn er in der Hauptsache obsiegt, seine Rechte gegen den widersprechenden, wegen des dadurch entstandenen Verlustes geltend machen.

Thun sich vor dem Zuschlage Umstände hervor, welche die Verwandlung der freiwilligen Subhastation in eine nothwendige begründen, so kann mit dem Zuschlage nur verfahren werden, wenn sämmtliche Interessenten darüber einig sind, oder wenn alle gesetzlichen Förmlichkeiten der nothwendigen Subhastation beobachtet wurden. Bei den freiwillig subhastirten Gütern der Pflegebefohlenen ist zu bemerken, daß der Vormund oder Kurator zum Antrage auf die Subhastation sich durch ein obervormundschaftliches Dekret legitimiren muß und daß die Adjudikation nicht eher erfolgen kann, als bis die Genehmigung derselben von Seiten des Vormundschaftsgerichts beigebracht worden ist.

§§. 66—74. h. t.

22) Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen vom 6. April 1839. (G. S. S. 125.)

§. 1. Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Zuschlagsbescheides oder Adjudikations-Erkenntnisses nicht weiter Statt.

§. 2. Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Betheiligten in den Zuschlag erfolgt, oder vorschriftsmäßig ergänzt worden ist (§§. 71. und 74. d. T.) die Licitations-Verhandlungen ebenso, wie bei Verträgen, welche nothwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache bedürfen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. wird aufgehoben.

§. 3. Geht die freiwillige Subhastation in eine nothwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. d. T.

§. 4. Insoweit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5. Unser Justiz-Minister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

23) Instruktion vom 20. Mai 1839, wegen des von den Gerichten bei freiwilligen Subhastationen zu beobachtenden Verfahrens. (Just.-Min.-Bl. S. 190.)

Nach §. 5. der Verordn. vom 6. April d. J., betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen (G.-S. S. 125), sollen die Gerichte noch mit einer nähern Instruktion von Seiten des Justiz-Ministers versehen werden.

Diese wird hierdurch nachstehend ertheilt:

§. 1. Eine freiwillige gerichtliche Subhastation ist nur auf solche Sachen und Rechte zulässig, welche Gegenstände einer nothwendigen Subhastation sein können.

§. 1. der Verordn. v. 4. März 1834 (G.-S. S. 39) u. Rescr. v. 6. Decbr. 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 535.)

Der Fall einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation aber tritt ein:

a) wenn bei gemeinschaftlichem Eigenthume sämmtliche Miteigenthümer, wozu auch Benefizialerben gehören, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung darauf antragen;

§. 66. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung u. §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 4. März 1834. G.-S. S. 39.

b) Behufs der Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlenen, sowie derjenigen überhaupt, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, insofern nicht von der Subhastation dispensirt ist.

cfr. §§. 550 ff. Tit. 18. Thl. II. A. L. R.;
Kab.-Ord. v. 23. September 1812 (G.-S. S. 177);
Deklaration v. 7. Februar 1835 (G.-S. S. 17);
§. 219 ff. Tit. 11. Thl. II., §. 165. Tit. 8. Thl. II. A. L.R.;
Verordnung v. 19. November 1808, §. 189., nebst Erläuterungen dazu vom 4. Juli 1832 (G.-S. S. 190);

revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831, §. 117. (G.-S. S. 28) und die besonderen Bestimmungen über Veräußerung der Staats-Domänen.

§. 2. Zur Einleitung einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation ist nur der Richter der Sache kompetent.

(§. 56. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.)

§. 3. Derselbe muß, wenn der Antrag auf Subhastation gemacht wird, zunächst die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Extrahenten, sowie ihrer etwaigen Bevollmächtigten (§. 106. Tit. 13. Thl. I. A. L. R.) und ihrer Vormünder (§. 64. Tit. 52. Proz.-Ordn.), genau prüfen, und darf vor Behebung der sich hierbei etwa vorgefundenen Anstände dem Antrage nicht Statt geben.

§. 4. Dabei hat der Richter, da er Namens des Interessenten das Grundstück ausbietet und verkauft, und deshalb über deren Legitimation vollkommene Gewißheit haben muß, auch der Antrag auf Einleitung der freiwilligen Subhastation als eine Verfügung über das Grundstück vor Gericht anzusehen ist, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der im Hypothekenbuch etwa noch nicht eingetragene Besitztitel der Extrahenten bei dem zu subhastirenden Grundstücke berichtigt werde.

Dies wird in der Regel keine Schwierigkeiten haben, da die Berichtigung des Legitimationspunkts Seitens der Interessenten mit dem Nachweise ihres Eigenthums zusammenfällt, und auf Grund der diesfälligen Dokumente, der Erbeslegitimations-Atteste, Erbrezesse, Testamente, Kaufkontrakte 2c., — wenn dieselben sonst zu keinem Bedenken Anlaß geben, — der Besitztitel gleich wird berichtigt werden können.

Ueber die erfolgte Berichtigung des Besitztitels muß aus den Grundakten das Erforderliche zu den Subhastationsakten amtlich vermerkt, oder zu diesen eine Ausfertigung des neuesten Hypothekenscheins gebracht werden.

§. 5. Sollten gleichwohl der Berichtigung des Besitztitels nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so sind die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß sich vor der Berichtigung des Hypothekenfoliums schwerlich ein annehmlicher Käufer finden werde, auch sind dieselben zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie dessen ungeachtet die Subhastation verlangen.

Im Bejahungsfalle, und wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, muß dieselbe eingeleitet werden (vergl. Rescript vom 20. Februar 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 331 flg.).

§. 6. Alsdann muß, falls nicht:

a) die Extrahenten auf eine gerichtliche Taxe des Grundstücks antragen, oder

b) eine gerichtliche Taxe, wie bei Grundstücken der Pflegebefohlenen rc., gesetzlich nothwendig ist,

unter Zuziehung der Extrahenten eine vollständige Beschreibung desselben nach Vorschrift des §. 68. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung aufgenommen und dabei insbesondere darauf geachtet werden, ob Veränderungen des Realzustandes vorgefallen sind, welche noch nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden, und ob Prozesse über das Grundstück schweben, da es nothwendig ist, daß sowohl der subhastirende Richter als der künftige Ersteher des Grundstücks über den Gegenstand des Kaufs vollständig unterrichtet sind.

§. 7. Vor der Anberaumung des Subhastations-Termins erfolgt die Regulirung der Kaufbedingungen, welche die Extrahenten den Bietern stellen wollen. Die Aufnahme der Taxe oder Beschreibung des Grundstücks nach §. 6. bietet dazu in der Regel die geeignete Veranlassung.

Im Allgemeinen dienen hierbei die Vorschriften bei Aufnahme von Verträgen und Kaufkontrakten, insonderheit §§. 10. und 11. Allgem. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 3. zur Richtschnur. Insbesondere gehören hierher die Bestimmungen über die Art der Belegung der Kaufgelder, wie sie bezahlt, welche Hypothekenschulden auf Rechnung des Kaufpreises übernommen oder von den Verkäufern zur Löschung gebracht, ob die Kaufgelder gestundet und eingetragen werden sollen; ferner, ob der Verkauf in Pausch und Bogen (§. 117. u. flg. A. L.-R. Th. I. Tit. 11.) erfolgen, wie es mit der Uebergabe gehalten werden und wer die Kosten tragen soll.

Auch wegen der in der II. Rubrik eingetragenen Beschränkungen des Eigenthums, wegen der darauf ruhenden beständigen öffentlichen Abgaben, gemeinen Lasten und privatrechtlichen Verpflichtungen ist das Erforderliche bei Regulirung der Kaufbedingungen festzusetzen. (Vergl. das für nothwendige Subhastationen in dieser Hinsicht ergangene Reskript vom 24. April d. J., Just.-Min.-Blatt Stück 20. Nr. 143.)

§. 8. Sind die Kaufbedingungen festgestellt, so können die Subhastationspatente erlassen werden, denen in Ermangelung einer förmlichen Taxe die aufgenommene Beschreibung des Grundstücks und die Kaufbedingungen beizufügen sind. Die Bestimmung der Fristen, so wie die Art der Bekanntmachung der Patente, hängt zunächst von dem Uebereinkommen der Extrahenten ab.

Können sie sich deshalb nicht vereinigen, so ist in dieser Beziehung

nach §. 69. Tit. 52. Proz.=Ordn. und eventuell so zu verfahren, wie bei nothwendigen Subhastationen vorgeschrieben ist. (§§. 7. und 8. der Verordnung vom 4. März 1834, Ges.=Samml. S. 39 flg. und §§. 1—3. und 5. der Verordnung vom 2. Dezember 1837, Ges.=Samml. S. 219.) Die im §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebene Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realinteressenten unterbleibt jedoch, da die Rechte der letztern durch eine freiwillige Subhastation nicht verändert werden; wohl aber ist den etwa vorhandenen Vorkaufs=Berechtigten der Bietungstermin bekannt zu machen. (§§. 608—615. Tit. 20. Thl. I. A. L.=R. cfr. Rescript vom 23. März 1838, Jahrb. Bd. 51. S. 171 flg.)

§. 9. Nach §. 2. der Eingangs erwähnten Verordnung vertritt die Licitations=Verhandlung die Stelle des Kaufkontrakts; es sind daher hinsichtlich der Aufnahme und Fassung derselben im Allgemeinen die Vorschriften der Allgem. Gerichts=Ordnung über das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Thl. 2. Tit. 2. zu beobachten.

Insbesondere muß das Licitations=Protokoll genaue Auskunft geben über die Identität, die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Interessenten, so wie ihrer Vertreter, und neben einer die wesentlichen Merkmale des Grundstücks umfassenden Beschreibung desselben, vollständig die Bedingungen enthalten, unter welchen der Verkauf erfolgt ist. Dabei ist zugleich, falls der Kauf nicht ohne Genehmigung der Obervormundschaft oder einer vorgesetzten Behörde abgeschlossen werden darf, dieserhalb das Erforderliche zu bemerken, und eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

§. 10. Wird der Zuschlag bewilligt, und in den dazu geeigneten Fällen die Genehmigung der vormundschaftlichen, oder der vorgesetzten Behörde beigebracht, so ist die Licitations=Verhandlung nach Vorschrift des §. 49. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Ger.=Ordn. sofort auszufertigen.

Zu der für den Käufer bestimmten Hauptausfertigung wird der Kaufwerthstempel verwendet, und es werden ihr die Urkunden über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten angeheftet. Des Anschlusses der Legitimations=Dokumente der Extrahenten bedarf es nicht. Welche Neben=Ausfertigungen außerdem noch zu ertheilen sind, hängt von den Anträgen der Extrahenten ab.

§. 11. Die Original=Ausfertigungen hat der Subhastationsrichter der Hypothekenbehörde unmittelbar zu übersenden, um den Besitztitel für den Käufer zu berichtigen, sobald die Uebergabe des veräußerten Gegenstandes nachgewiesen sein wird, und die rückständigen Kaufgelder für den Verkäufer einzutragen, wenn die

Eintragung derselben verabredet worden ist; damit von Seiten des subhastirenden Gerichts alles geschieht, was erforderlich ist, um die Rechte der Betheiligten vollständig zu sichern.

§. 12. Dem Hypothekenrichter liegt ob, die Realgläubiger von der erfolgten Veräußerung des Grundstücks in Gemäßheit des §. 4. der Deklaration vom 21. März 1835 (Ges.-Samml. S. 43) und der Instruktion vom 12. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 510) zu benachrichtigen.

Druck von Brandes & Schultze in Berlin, Roßstr. 8.